

**Veröffentlichungen
aus dem Staatsarchiv der
Freien Hansestadt Bremen**

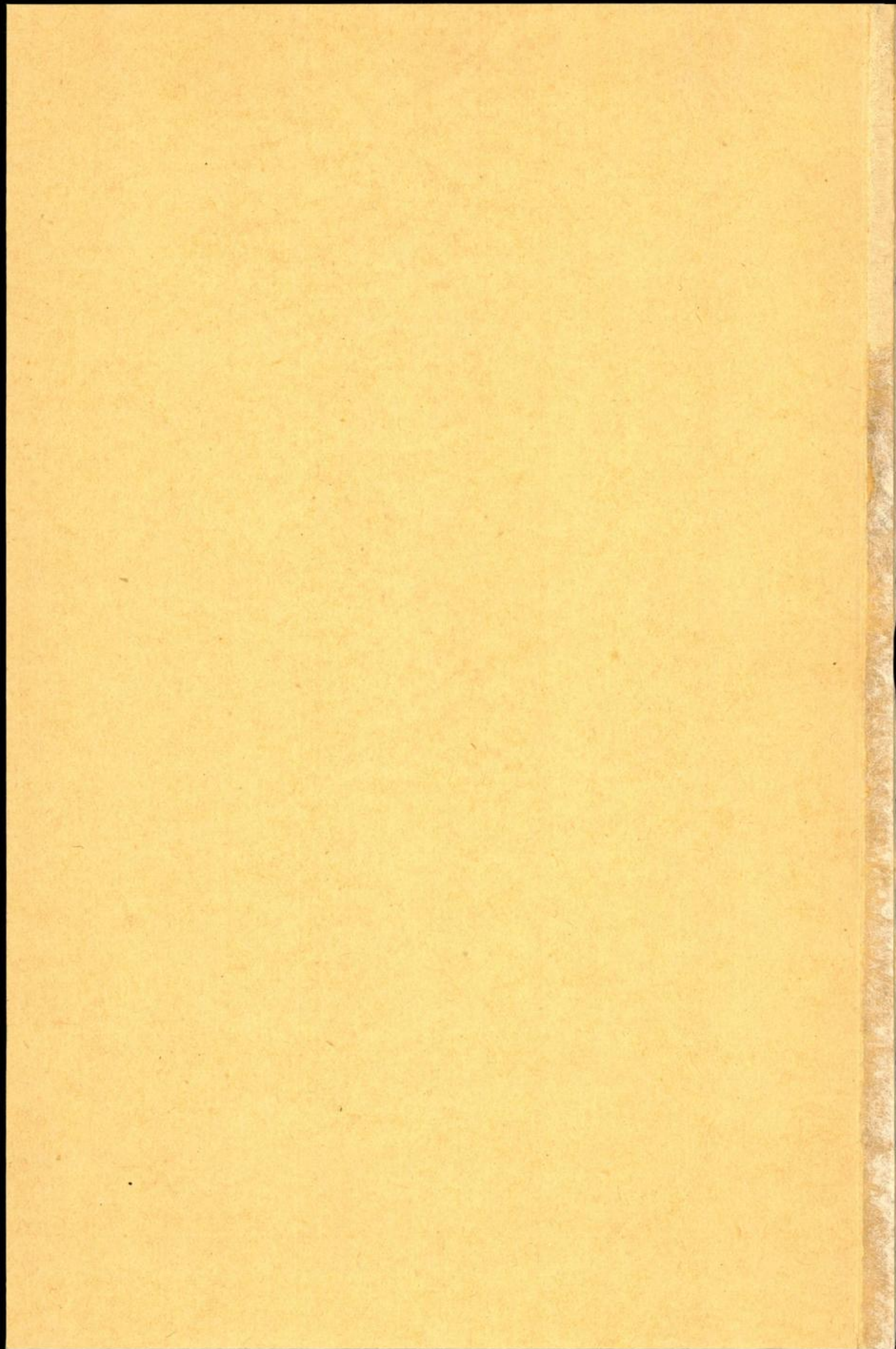
Herausgegeben
von Friedrich Prüser

HEFT 21

CARL HAASE

**Untersuchungen zur Geschichte
des Bremer Stadtrechtes im Mittelalter**

CARL SCHUNEMANN / VERLAG / BREMEN
1953



ATTEST

Notary Public

My Commission Expires

on the _____ day of _____ 19__

SCHRIFTEN
DER WITTHEIT ZU BREMEN

REIHE F:
VERÖFFENTLICHUNGEN AUS DEM STAATSARCHIV
DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

HEFT 21

**Veröffentlichungen
aus dem Staatsarchiv der
Freien Hansestadt Bremen**

Herausgegeben
von Friedrich Prüser

HEFT 21

CARL HAASE

**Untersuchungen zur Geschichte
des Bremer Stadtrechtes im Mittelalter**

**CARL SCHUNEMANN / VERLAG / BREMEN
1953**

Vorwort

Die folgende Abhandlung hat in wenig anderer Gestalt im Sommer 1950 der Philosophischen Fakultät der Universität Hamburg als Dissertation vorgelegen. Ihr Werdegang wurde von meinen beiden hochverehrten Lehrern, Herrn Prof. Dr. Hermann Aubin und Herrn Prof. Dr. Erich Keyser, mit gleicher lebhafter Teilnahme verfolgt. Ihnen beiden gilt daher in erster Linie mein Dank. Ihnen vor allem danke ich methodische Ausbildung, Verständnis für die Grundvorgänge historischen Geschehens, Einführung in die Probleme der stadtgeschichtlichen Forschung sowie zahlreiche Einzelhinweise.

Herr Prof. Dr. Keyser stellte mir überdies in zuvorkommender Weise die Korrekturbogen des 3. Bandes des von ihm herausgegebenen Deutschen Städtebuches zur Verfügung, eines Werkes, ohne das eine fruchtbare Breitenarbeit in der deutschen Städtegeschichte heute schon nicht mehr möglich ist.

Weiterhin habe ich Frau Stadtarchivdirektorin i. R. Dr. Luise von Winterfeld, Dortmund, zu danken, deren freundliches Entgegenkommen mir für längere Zeit die Benutzung der Korrekturbogen ihrer ungedruckten Arbeit über die stadtrechtlichen Verflechtungen in Westfalen ermöglichte und die mir überdies brieflich wichtige Hinweise gab.

Wertvolle Hilfen und Ratschläge danke ich ferner Herrn Dr. Walter Barkhausen, Wuppertal-Elberfeld, Herrn Prof. Dr. Paul Johansen, Hamburg, Herrn Staatsarchivdirektor Dr. Hermann Lübbling, Oldenburg i. O., Herrn Staatsarchivdirektor Dr. Friedrich Prüser, Bremen, Herrn Staatsarchivdirektor i. R. Prof. Dr. Heinrich Reincke, Hamburg, Herrn Rektor i. R. Alexander Rosenbrock, Verden a. d. Aller, und Herrn Staatsarchivrat Dr. Karl Heinz Schwebel, Bremen.

Den Staatsarchiven Bremen, Münster und Oldenburg habe ich für die Übersendung von Archivalien zur Benutzung an die Staatsarchive Hamburg, Osnabrück und Marburg zu danken.

Dem Staatsarchiv Bremen und seinem Direktor, Herrn Staatsarchivdirektor Dr. Friedrich Prüser, aber bin ich darüber hinaus besonders verpflichtet, da sie in großzügigster Weise die Drucklegung der Arbeit ermöglichten und sie in die Reihe der „Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen“ aufnahmen.

Schließlich und nicht zuletzt gilt mein Dank meiner lieben Frau. Ohne ihre treue Fürsorge und aufmunternde Teilnahme wäre die Fertigstellung der Arbeit nicht möglich gewesen.

Marburg, den 15. Januar 1953.

Carl Haase

Einleitung

Die vorliegende Arbeit geht auf Anregungen von Prof. Dr. Erich Keyser an der Universität Hamburg (jetzt Forschungsstelle für Städtegeschichte, Marburg/Lahn) zurück, mich mit der Entstehung, dem Recht, der Verfassung und Verwaltung der Städte in Niedersachsen in einer vergleichenden Arbeit zu beschäftigen. Ein erster Teil dieser Untersuchungen wurde als Seminararbeit über die Stadtrechtsfamilien Niedersachsens ausgeführt. Es war meine Absicht, diese Arbeit zur Dissertation auszubauen. Aber angesichts der Fülle der Probleme hielt Prof. Dr. Hermann Aubin, Ordinarius für mittlere und neuere Geschichte an derselben Universität, eine Verengung des Themas für notwendig. So wurde, seiner Anregung folgend, zunächst die Bremer Stadtrechtsfamilie bearbeitet und die Stadtrechtsverflechtung Niedersachsens nur in einem gegen die Bremer Rechtsprovinz abgrenzenden Überblick behandelt.

Aber auch durch die hiermit vorgelegten Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechtes und zu seiner Verbreitung im Mittelalter hoffe ich, in mehrfachem Sinne Lücken der Forschung zu schließen oder doch auf solche Lücken hinzuweisen.

1. Es fehlt bisher jede umfassende Arbeit über die stadtrechtliche Verflechtung Niedersachsens. Es fehlt auch jede auf Einzelforschung beruhende, ins einzelne gehende Karte, die diese Verflechtungen veranschaulicht. Nur die Randgebiete sind in die Betrachtung einbezogen worden, in der leider noch immer unveröffentlichten Arbeit von Luise von Winterfeld über Westfalen¹⁾.

Der erste Hauptteil der vorliegenden Untersuchung wie auch die am Schluß beigegebene Kartenskizze wollen eine solche Arbeit keineswegs ersetzen. Sie sollen nur die Bremer Stadtrechtsfamilie in den Gesamtzusammenhang der niedersächsischen und westfälischen Stadtrechtsverflechtungen hinstellen, — wobei die Kartenskizze nicht mehr beansprucht, als die Ergebnisse des Textes zu verdeutlichen.

Immerhin aber dürfte dieser erste Hauptteil doch als vorläufiger Überblick über wesentliche Gruppen des greifbaren Quellenmaterials für eine Weiterarbeit auf dem Gebiete der Stadtrechtsverflechtungen zu verwerten sein.

¹⁾ v. Winterfeld, Verflechtungen.

2. Es fehlt bisher an Versuchen, eine sehr kleine Stadtrechtsfamilie nach allen erreichbaren Quellen in ihren Zusammenhängen aufzuarbeiten. Diese Lücke gilt nicht nur für Niedersachsen, sondern, soweit ich sehe, für Deutschland überhaupt.

Die bisherigen Arbeiten auf dem Gebiete der Stadtrechtsforschung scheiden sich in zwei große Gruppen:

Der eine Teil befaßt sich mit dem Rechte einer einzelnen Stadt und erläutert und untersucht dieses eingehend. Beispiele sind etwa die Arbeiten Ferdinand Frensdorffs über das Braunschweiger und Lübecker Recht²⁾ oder Heinrich Reinckes über das Stadtrecht von Hamburg³⁾.

Die andere Gruppe behandelt Stadtrechtsfamilien und Stadtrechtszusammenhänge. Aber diese Arbeiten umfassen immer große Räume, wie die Dissertation von Werner Böttcher über die Verbreitung des Lübecker Rechts⁴⁾, die Arbeit von Gertrud Schubart-Fikentscher über die deutschen Stadtrechte in Osteuropa⁵⁾ oder der erwähnte Aufsatz Luise von Winterfelds und manche andere. Weitere Arbeiten dieser Gruppe versuchen große Übersichten aus der bisherigen Stadtrechtsliteratur zusammenzustellen, wie das einschlägige Kapitel in Schröder-Künßbergs Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte⁶⁾ und in v. Künßbergs Heidelberger Abhandlung über Rechtssprachgeographie⁷⁾ oder wie die Arbeit von Hans Reichard⁸⁾. Einer letzten Richtung schließlich geht es um das Herausheben allgemeiner Entwicklungslinien und übergreifender Zusammenhänge der Stadtrechtsverbreitung. Hierzu gehören zwei in der Anlage so verschiedene Aufsätze wie der von Hermann Aubin über die deutschen Stadtrechtslandschaften des Ostens⁹⁾ und der von Heinrich Reincke über Kölner, Soester, Lübecker und Hamburger Recht¹⁰⁾.

Zwischen diesen beiden Gruppen sucht die vorliegende Arbeit einen mittleren Weg. Sie versucht sich an einer Stadtrechtsfamilie von sehr kleinem Umfang. So ergibt sich die Möglichkeit, die Untersuchung wichtiger Rechtsprobleme jeder einzelnen Stadt mit dem eigentlichen Ziel der Arbeit, der Feststellung der Rechtszusammenhänge der Tochterstädte mit der Mutterstadt zu verbinden.

Das führt uns auf eine weitere Überlegung:

3. Es fehlt bisher weitgehend an Versuchen, eine solche Arbeit histo-

²⁾ Frensdorff, Lüb. Recht. — Ders., Studien. — Ders., Braunschweiger Stadtrecht.

³⁾ Reincke, Älteste Stadtrechte. — Ders., Herkunft.

⁴⁾ Böttcher, Verbreitung.

⁵⁾ Schubart-Fikentscher, Verbreitung.

⁶⁾ Schröder-Künßberg.

⁷⁾ v. Künßberg, Rechtssprachgeographie.

⁸⁾ Reichard, Stadtrechte.

⁹⁾ Aubin, Stadtrechtslandschaften.

¹⁰⁾ Reincke, Kölner etc. Recht.

r i s c h anzufassen, die geschichtliche Entwicklung der Stadtrechte innerhalb einer ganzen Stadtrechtsfamilie in ständigem Zusammenhang mit den anderen geschichtlichen Bereichen zu sehen, — wie denn überhaupt auf dem Gebiete der Stadtrechtsforschung bisher hauptsächlich Juristen gearbeitet haben.

Diese Arbeit will eine *historische* Arbeit sein. Sie will nicht die Entwicklung mehrerer Jahrhunderte von der Entstehung der Stadtrechtsfamilien bis zu ihrem allmählichen Ausklingen seit dem Ende des Mittelalters zusammenraffen zu einem Bild, einer Karte oder einer schematischen Übersicht. Bei aller Aufdeckung der Zusammenhänge, bei allen Vergleichen geht es ihr doch letztlich nicht um das Gemeinsame, das Allgemeine, das Wiederkehrende, sondern um das Eigentümliche, das Einmalige, das historisch Besondere, das trotz Rechtsverwandtschaft und Übereinstimmung doch jede einzelne Stadt auszeichnet und sie von der Entwicklung aller anderen Städte unterscheidet. Auch der zusammenfassende Schluß soll nur dazu dienen, das Besondere, Unwiederholbare jeder geschichtlichen Erscheinung schärfer zu sehen.

Wir vergleichen daher die Stadtrechte nicht, als ob sie feste, unwandelbare Größen seien. Es sollen vielmehr die lebendigen geschichtlichen Bewegungen, in denen sich auch das Werden und Wachsen des Rechts vollzieht, sichtbar gemacht werden.

Wegen des geringen Umfanges der gewählten Stadtrechtsfamilie kann der Gefahr einer Schematisierung ausgewichen werden, der die Überblicke über große Gebiete wegen der unausschöpfbaren Fülle des Stoffes notwendig verfallen müssen; aber auch der Gefahr einer Vernachlässigung der kleinen Orte zugunsten der großen Städte mit umfangreichen Rechtsniederschriften — eine Gefahr, die bei der Betrachtung *e i n z e l n e r* Städte immer besteht — kann so entgangen werden.

Es ergibt sich zuletzt bei einer solchen historischen Betrachtung einer kleinen Stadtrechtsfamilie die Möglichkeit, ihre Geschichte in einem chronologischen Abriß zusammenzufassen.

4. Aus allem bisher Gesagten wird schon deutlich, daß eine zusammenfassende Arbeit über die Bremer Stadtrechtsfamilie noch fehlt. Ein erster Ansatz von juristischer Seite wurde schon im ausgehenden 17. Jahrhundert von Paul Koch gemacht¹¹⁾. Dieser versuchte — offenbar hauptsächlich für den praktischen Gebrauch, jedenfalls ohne historische Ziele — die Übereinstimmung des Bremer, Verdener und Oldenburger Rechtes, wie es zu seiner Zeit noch aus dem Mittelalter her Geltung besaß, aufzuzeigen. Bei der ersten Ausgabe der Bremer Rechtsquellen durch Gerhard Oelrichs¹²⁾, etwa

¹¹⁾ Kochii Synopsis.

¹²⁾ Oelrichs, Vollständige Sammlung.

100 Jahre später, druckte der Herausgeber auch eine Oldenburger Handschrift des Bremer Rechtes im Auszug ab und führte die Übereinstimmungen zwischen Bremer und Verdener Recht an. Von da an verengte sich aber die Forschung mehr und mehr und beschränkte sich auf die einzelnen Städte. Ferdinand Donandts Bremer Stadtrechtsgeschichte¹³⁾ von 1830, trotz des Titels eine vorwiegend juristische Arbeit, ist zwar heute noch weitgehend nutzbar — es ist die bisher einzige umfassende Arbeit über das Bremer Recht überhaupt — verzichtet aber ganz auf die Behandlung der Tochterstädte Bremens. Auch die neueste Ausgabe des Bremer Stadtrechtes von Karl August Eckhardt¹⁴⁾ beschränkt sich darauf, die Zusammenhänge mit dem Sachsenspiegel und dem Hamburger Recht aufzuzeigen. Sie zieht zwar für die Lesarten die Oldenburger Handschriften des Bremer Rechtes heran, behandelt aber nicht die stadtrechtliche Stellung Oldenburgs im Verhältnis zu Bremen und verzichtet auch auf Hinweise, die den Zusammenhang mit dem Rechte der Stadt Verden aufzeigen.

Für die Kenntnis der Bremer Stadtrechtsfamilie als eines Zusammenhanges verschiedener Stadtrechte ergibt sich bisher etwa folgendes Bild: Aus den erwähnten Arbeiten, aus den Darstellungen der Geschichte Bremens durch Wilhelm v. Bippen¹⁵⁾ und andere, wie aus unten noch zu nennenden Werken ist es bekannt, daß Verden, Wildeshausen, Oldenburg und Delmenhorst zur Familie des Bremer Rechtes gehören. Gelegentliche Hinweise auf einzelne Urkunden vermitteln dabei ein verschwommenes Bild von dem Zusammenhang dieser Rechtsfamilie. Die Frage nach ihrer Geschichte, die Frage, wie sie sich gegen die umliegenden Rechtsprovinzen abgrenzt, ob außer den genannten Städten noch andere dazugehören, — solche Fragen sind nicht einmal gestellt. Ebenso wenig ist gefragt worden, welche Rechtsbestandteile verschiedenster Herkunft hier zusammenfließen.

5. Aber auch die Rechtsgeschichte jeder einzelnen Stadt ist meistens nur dürftig behandelt worden. Die wichtigsten Quellen und Abhandlungen werden von uns jeweils vor den einzelnen Abschnitten kurz aufgeführt. Im Überblick sei hier folgendes gesagt:

Den besten und zuverlässigsten Einblick in die Rechts- und Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen gibt immer noch v. Bippens Darstellung der Geschichte Bremens¹⁵⁾. Die Arbeit von Willi Varges¹⁶⁾ hebt die verfassungsgeschichtlichen Teile der Bremer Geschichte deutlicher heraus, gelangt sachlich aber nicht über v. Bippen hinaus. Beiden geht es nicht um die Erörterung umstrittener Probleme, sondern um einfache Darstellung des Sachverhaltes.

In der Spezialfrage des Bremer Barbarossa-Privilegs von 1186 und seines

¹³⁾ Donandt, Stadtrecht.

¹⁴⁾ Eckhardt, Rechtsquellen.

¹⁵⁾ v. Bippen, Geschichte.

¹⁶⁾ Varges, Verfassungsgeschichte.

Zusammenhanges mit dem Recht von Stade galt bisher die Rietschelsche These¹⁷⁾, daß das Bremer Privileg von 1186 inhaltlich die Nachahmung einer von Heinrich dem Löwen an Stade verliehenen (nur im Rechtsbrief Ottos IV. für Stade von 1209 überlieferten) Urkunde sei. Herbert Meyer konnte seine neuere¹⁸⁾, von mir aufgenommene Ansicht, auch das Bremer Privileg ginge nicht auf Stader Vorbild, sondern unmittelbar auf eine Urkunde Heinrichs des Löwen für Bremen zurück, nicht beweisen.

Die Frage nach dem Zusammenhang der Gerhardischen Reversalen von 1246¹⁹⁾, eines Vertrages zwischen Erzbischof und Stadt über das Strafrecht von 1248²⁰⁾ und der ersten Stadtrechtsaufzeichnung von 1303/08 wurde bisher, zuletzt von Eckhardt²¹⁾, dahin beantwortet, daß der zweite Abschnitt des Stadtrechtes von 1303/08, der mit der Urkunde von 1248 gewisse Übereinstimmungen zeigt, auf diese zurückgeht. Daraus schloß man, daß die 1246 vom Erzbischof verbotenen städtischen Willküren wohl dem ersten Abschnitt des Rechtes von 1303/08 entsprochen hätten. Man übersah dabei zweierlei: einmal, daß der erste Abschnitt des Rechtes von 1303/08 nichts enthält, was zu einem erzbischöflichen Verbot hätte Anlaß geben können; zum anderen, daß Strafmaße und Strafarten in der Stadtrechtsurkunde von 1248 und dem zweiten Abschnitt des Stadtrechtes von 1303/08 doch recht erheblich voneinander abweichen. Hier bot sich die Möglichkeit zu einem neuen Ansatz, der auch erneut die Frage der Herkunft der einzelnen Teile des Bremer Rechtes ins Auge fassen konnte.

Bedeutend schlechter als für Bremen ist die Lage der Forschung für *V e r d e n*. Hier fehlt nicht nur eine zureichende Stadtgeschichte, sondern auch eine zeitgemäße Ausgabe der städtischen Urkunden und Rechtsquellen. Arbeiten über die Rechtsgeschichte der Stadt liegen überhaupt nicht vor. Zwar war es immer bekannt, daß Verden sich nach dem Bremer Recht richtete. Auch eine Verdener Urkunde von 1259²²⁾, das erste Zeugnis Bremen-Verdener Rechtsbeziehungen, wird in der spärlichen Literatur immer wieder angeführt, aber nie wirklich untersucht, so daß etwa der Irrtum, Bremen wäre schon damals Berufungsinstanz für Verden gewesen, sich bis heute²³⁾ von einer Arbeit zur anderen weiterschleppte. Nur die geringe Beachtung, die Verden durch die moderne Forschung erfahren hat, und das Fehlen einer zureichenden Urkundenausgabe erklären es auch, daß niemand bei den starken textlichen Abweichungen zweier auf den gleichen 1. Mai 1330 da-

17) Rietschel, Städtepolitik, S. 245 ff.

18) Meyer, Freiheitsroland, S. 76 ff; ders., Bürgerfreiheit, S. 288.

19) Brem. UB. I, Nr. 234, S. 269 ff. — Keutgen, Urkunden, Nr. 148, S. 172 ff.

20) Brem. UB. I, Nr. 240, S. 279 f.

21) Eckhardt, Rechtsquellen, S. 17.

22) Vogt, Monumenta inedita I, S. 254 ff; v. Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen II, Nr. 74, S. 117 ff.

23) Städtebuch, Bd. III, S. 364.

tierter städtischer Rechtsniederschriften²⁴⁾ jemals die Möglichkeit ins Auge faßte, eine der beiden müßte verfälscht sein. Auch hier bot sich die Gelegenheit zu einem Neuansatz und zu Vergleichen mit dem Recht und der Verfassungsgeschichte Bremens.

Die „Statuta Verdensia“ von 1582 wurden schon von Oelrichs²⁵⁾ bei seiner Ausgabe des Bremer Stadtrechtes von 1433 zum Vergleich herangezogen. Bereits er hat nachgewiesen, daß die Verdener Statuten auf diese letzte große Bremer Rechtskodifikation, nicht etwa auf die früheren von 1303/08 und 1428, zurückgehen. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts behauptete dann der Verdener Senator Pfannkuche²⁶⁾, Grundlage der Verdener Statuten seien Bremer Statuten von 1544 und Ordele von 1559. Da nun seit 1433 keine Neuausgabe des Bremer Rechtes mehr erfolgt ist, konnte es sich bei diesen angeblichen Vorbildern nur um Varianten der Kodifikation von 1433 handeln. Die Unhaltbarkeit der Behauptungen Pfannkuches ergab sich aber vollends bei einem Vergleich der „Statuta Verdensia“ mit verschiedenen Abschriften des Bremer Rechtes aus dem 16. Jahrhundert, u. a. mit der in Pfannkuches Nachlaß aufgefundenen Abschrift aus dem Jahre 1544. — Nach Pfannkuche sind die „Statuta Verdensia“ von der Forschung nicht mehr behandelt worden. So bot sich hier die Möglichkeit zu einem eingehenden Vergleich mit dem Bremer Recht, aber auch mit den vorangegangenen Verdener Rechtsurkunden, der zeigt, wie aus diesen verschiedenen Bestandteilen die „Statuta Verdensia“ zusammenwachsen.

Nicht viel besser als für Verden ist die Lage der Forschung für Wildeshausen. Hier hat bisher hauptsächlich das Stift im Mittelpunkt des Interesses gestanden. Arbeiten über das Recht der Stadt gibt es nicht. Das auch für die Stadtrechtsgeschichte entscheidende Grundproblem, die Zwischenstellung Wildeshausens zwischen Westfalen, Bremen und Oldenburg in politischer, wirtschaftlicher und kirchlicher Beziehung, wurde wenig beachtet. Doch konnten die Arbeiten über das Stift von Sudendorf²⁷⁾, Wilmans²⁸⁾ und Buchenau²⁹⁾ Anregungen geben, die es ermöglichten, die Vorgeschichte der im Jahre 1270 erfolgten Bewidmung der Stadt mit dem Bremer Recht näher zu beleuchten und es wahrscheinlich zu machen, daß Wildeshausen vor 1270 ein westfälisches, wohl Osnabrücker Stadtrecht besessen habe. Die Wildeshauser Stadtrechtsquellen waren bisher fast unbekannt. Nur Hermann Oncken³⁰⁾ und Dietrich Kohl³¹⁾ hatten sie in ihren Arbeiten gestreift. So waren ein Abdruck und eine kurze Interpretation unter dem Gesichtspunkt unserer Fragestellung angebracht, obwohl sie für das Verhältnis Wildeshausens zu Bremen nur wenig hergaben. Schließlich bot die Besetzung

²⁴⁾ Ratsurkunde von 1330, Vgl. S. 158 ff.; Stadtb., Vgl. S. 163 ff.

²⁵⁾ Oelrichs, Vollstaendige Sammlung.

²⁹⁾ Buchenau, Propstei Wildeshausen.

²⁶⁾ Pfannkuche, Statute, S. 78.

³⁰⁾ Oncken, Wildeshausen, S. 33 ff.

²⁷⁾ Sudend., Stift Wildeshausen.

³¹⁾ Kohl, Verfassungsrecht, S. 163.

²⁸⁾ Wilmans, Kaiserurkunden.

Wildeshausens durch den Bischof von Münster 1529, die noch nirgends eingehender untersucht ist, auch für unser Thema ein interessantes Bild, da mit ihr die Rückführung der Stadt in den westfälischen Rechtskreis erfolgte.

Während so für Verden und Wildeshausen noch manches Neuland erschlossen werden konnte, liegen für Oldenburg gerade aus den letzten Jahrzehnten die Arbeiten von Dietrich Kohl vor, der in mehreren Aufsätzen die Geschichte der Stadt behandelt hat und in einer gründlichen Untersuchung³²⁾ auf das Oldenburger Stadtrecht und seinen Zusammenhang mit dem Bremer Recht eingegangen ist. Kohl behandelt allerdings nicht die Gründe, die zur Stadtrechtsverleihung von 1345 geführt haben, so daß seine Arbeit hier ergänzt werden konnte. Ebenso hat er bei der Behandlung des Rechtsentscheides des Grafen Dietrich von Oldenburg (zw. 1433 und 1440) nicht mit der erforderlichen Schärfe zwischen den Bremer Ordelen und den autonomen Bremer Ratsstatuten geschieden. Schließlich hat er bei dem Prozeß des Oldenburger Bürgermeisters Alf Langwarden gegen Stadt und Stadtherrn³³⁾ das Problem der Oldenburg-Bremer Stadtrechtsbeziehungen nicht ins Auge gefaßt. So ergeben sich verschiedene Punkte, an denen über die Forschungen Dietrich Kohls hinausgegangen werden konnte.

Für Delmenhorst ist der Quellenbestand so gering, daß über die wenigen im Oldenburgischen Urkundenbuch gedruckten Urkunden hinaus, die von K. Sichart³⁴⁾ und Edgar Grundig³⁵⁾ ausgewertet wurden, zu neuen Ergebnissen vorzustoßen, nicht möglich war.

Was Harpstedt betrifft, so mußte der von v. Bippen³⁶⁾ und noch von Kohl³⁷⁾ gehegte Irrtum widerlegt werden, der Ort habe Bremer Recht besessen.

Soweit die Lage der Forschung.

Der Gang der Untersuchung ergibt sich im ganzen aus dem gestellten Problem, im einzelnen aus der Quellenlage:

Nach einer Beschreibung der stadtrechtlichen Räume, welche die Familie des Bremer Stadtrechtes umgeben, sowie einer Abgrenzung dieser Räume gegen den Raum des bremischen Rechtes, folgt zunächst eine Untersuchung über das Werden dieses Rechtes und über die Bestandteile, aus denen es zusammenwuchs. Daran schließen sich ähnliche, der Quellenlage und den historischen Gegebenheiten entsprechend abgewandelte Untersuchungen über die Rechte der Tochterstädte. Hierbei werden die Rechtsbeziehungen dieser Tochterstädte zu Bremen selbst wie zu anderen Städten sorgfältig im Auge

³²⁾ Kohl, Stadtrecht.

³³⁾ Kohl, Prozeß Alf Langwarden.

³⁴⁾ Sichart, Herrschaft Delmenhorst.

³⁵⁾ Grundig, Verfassung.

³⁶⁾ v. Bippen, Geschichte I, S. 166.

³⁷⁾ Kohl, Verfassungsrecht, S. 162; ders., Stadtrecht, S. 6.

behalten. Den Schluß bildet eine systematische Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchung und ein chronologischer Überblick über die Geschichte der Bremer Stadtrechtsfamilie.

Die Arbeit schreitet also von einem großen Überblick zur Einzeluntersuchung weiter und blickt — in wechselseitiger Erhellung von Allgemeinem und Einzelem — schließlich am Ende noch einmal unter Benutzung der gewonnenen Einzelergebnisse auf den Raum zurück, von dem sie ausging.

Ein Wort sei gesagt über die zeitliche Begrenzung des Themas. Die Untersuchung beschränkt sich auf das Mittelalter und verweist nur gelegentlich auf die Neuzeit. Diese Grenze wurde nicht deswegen gewählt, weil etwa in der Neuzeit mit dem Eindringen des römischen Rechtes eine ganz neue Entwicklungsstufe plötzlich begonnen hätte. Im Gebiete der Bremer Stadtrechtsfamilie bleibt das alte, mittelalterliche Stadtrecht bis weit in die Neuzeit hinein, teilweise bis ins 19. Jahrhundert, in Gebrauch. Wir spüren wenig und nur auf dem Gebiete des Gerichtsverfahrens von dem langsamen Vordringen des fremden Rechtes. Der Grund für die zeitliche Begrenzung des Themas liegt vielmehr darin, daß die lebendige Entwicklung des bremischen Rechtes und somit auch des Rechtes der Tochterstädte spätestens mit der letzten Bremer Rechtsausgabe von 1433 als im wesentlichen abgeschlossen zu betrachten ist. Wo danach noch wichtige Stufen stadtrechtlicher Entwicklung zu verzeichnen sind, wurden auch diese mit einbezogen, so in Verden die „Statuta Verdensia“ von 1582 und in Wildeshausen die einschneidenden Ereignisse des Jahres 1529.

Auch die zeitliche Abgrenzung des Themas ergibt sich also aus dem historischen Verlauf des Geschehens.

I. Hauptteil

Die Bremer Stadtrechtsfamilie und die angrenzenden Stadtrechtsfamilien Niedersachsens und Westfalens

1. Vorläufige Abgrenzung des Bremer Rechtes Bremen als Scheiderraum großer Rechtslandschaften

Die Familie des Bremer Rechtes umfaßt nur wenige Ortschaften. Es sind gerade vier Städte, die als Tochterstädte Bremens bezeichnet werden können: Verden, Wildeshausen, Oldenburg und Delmenhorst¹⁾. Andere Orte, wie Rotenburg im Bistum Verden, Nienburg und Hoya in der Grafschaft Hoya, könnten ihrer territorialen Zugehörigkeit oder ihrer geographischen Lage nach vielleicht Bremer Recht besessen haben; doch sind Hoya²⁾ und Rotenburg³⁾ erst in neuester Zeit zu Städten herangewachsen. Sie waren im Mittelalter kaum mehr als unbedeutende Burgflecken. Welches Recht sie benutzt haben, ja, ob sie überhaupt ein städtisches Recht kannten, ist ungeklärt und wird sich vielleicht nie aufhellen lassen. Nienburg⁴⁾ läßt sich zwar schon im 13. Jahrhundert als Stadt nachweisen, doch herrscht über die stadtrechtliche Zugehörigkeit auch hier bisher noch völliges Dunkel⁵⁾.

So muß es dabei bleiben: Vier Städte nur können wir zur Familie des Bremer Stadtrechtes zählen. In geringer Entfernung gruppieren sie sich im Süden, Osten und Westen um ihre Mutterstadt. Keine von ihnen ist mehr als 40 Kilometer von Bremen entfernt. Wie die meisten Stadtrechtsfamilien des Altreiches⁶⁾ bilden sie so ein ziemlich geschlossenes Rechtsgebiet. Seine

¹⁾ Der Flecken Harpstedt, der ebenfalls zur Bremer Stadtrechtsfamilie gezählt wurde, dürfte nie Bremer Recht gehabt haben. — Vgl. S. 143.

²⁾ Vgl. Städtebuch, Bd. III, S. 207 f.

³⁾ Vgl. ebd., S. 312 f. — Rotenburg hatte im Mittelalter eine noch ganz bäuerlich-grundherrliche Verfassung, auch dann, als es 1403 von Bischof Konrad III. von Verden ein Weichbildprivileg erhalten hatte. Das zeigt sich noch deutlich in dem Privileg Bischof Johanns von Verden für Visselhövede, welches 1450 die Gerechsamte von Rotenburg erhielt. (Gedruckt: Schlichthorst, Visselhövede, S. 124 ff. Vgl. Spangenberg, Chronikon, S. 136; Pfannkuche, Bisthum Verden, S. 268 ff.; Städtebuch, Bd. III, S. 367 f.)

⁴⁾ Vgl. Städtebuch, Bd. III, S. 248 ff.

⁵⁾ Vgl. S. 30 ff.

⁶⁾ Vgl. bei v. Künßberg, Rechtssprachgeographie, die Stadtrechtskarten, Deckblatt 17—20.

westöstliche Ausdehnung beträgt etwa 80 Kilometer, die nordsüdliche etwa 40 Kilometer. Keine Stadt eines anderen Rechtes befindet sich in diesem Raume. Trotz dieser scheinbaren Enge und Einfachheit der Verhältnisse bietet die Untersuchung der Bremer Stadtrechtsfamilie jedoch eine Anzahl von Problemen, wie sie in dieser Vielfalt nicht in allen Rechtsfamilien zu finden sind. Das hat verschiedene Gründe:

Zunächst besitzt die Mutterstadt Bremen selbst ein vielfältig gegliedertes und geschichtetes, mit verschiedenen Elementen durchsetztes Recht.

Ferner weichen die Tochterstädte in territorialer und kirchlicher Zugehörigkeit, in Alter, Größe, Bedeutung und wirtschaftlicher Stellung, in ihrer Rechtslage gegenüber dem Stadtherrn, in ihrem Verhältnis zu Bremen selbst, auch in ihrer rechtlichen Beziehung zur Mutterstadt beträchtlich voneinander ab.

Endlich steht die kleine Bremer Stadtrechtsfamilie in der Mitte, auf dem Berührungspunkt zwischen mehreren großen, beträchtliche Gebiete und mächtige Städte umfassenden Stadtrechtslandschaften. Sie bleibt von ihnen nicht unbeeinflusst; aber sie wahrt dabei ihre Eigenart.

Überblicken wir zunächst, ohne die von ihnen auf Bremen ausstrahlenden Einflüsse zu berücksichtigen, die angrenzenden Rechtslandschaften, so gliedern sie sich wie von selbst nach den vier Haupthimmelsrichtungen.

Im Norden, in Schleswig-Holstein, erstreckt sich die weit in den europäischen Ostraum ausgreifende Familie des L ü b e c k e r Rechts⁷⁾. Das H a m b u r g e r Stadtrecht, in wesentlichen Teilen eigenständig, aber doch nahe mit dem Lübischen verwandt, ja sogar in Wechselbeziehung zu ihm⁸⁾, greift an der unteren Elbe nach Süden über den Strom hinüber und erobert sich das erzbischöflich-bremische S t a d e⁹⁾.

Im Osten Bremens bilden die beiden welfischen Metropolen L ü n e b u r g und B r a u n s c h w e i g eigene Stadtrechte aus, von denen sich das Braunschweiger Recht über C e l l e hinaus bis dicht an V e r d e n heranschiebt¹⁰⁾.

Im Süden drängen die beiden von D o r t m u n d und M ü n s t e r ausgehenden großen westfälischen Stadtrechtsfamilien nach Norden vor, bis in die Nähe der Städte bremischen Rechtes. Läßt sich das M i n d e n e r Recht auch nur s ü d l i c h von N i e n b u r g nachweisen, so reichen doch die Ausläufer von O s n a b r ü c k und M ü n s t e r bis dicht an W i l d e s h a u s e n heran¹¹⁾.

Im Westen und Nordwesten Bremens endlich hat O s t f r i e s l a n d eine eigentümliche und eigenständige Rechtsentwicklung genommen. Die Entfaltung des Städtewesens vollzieht sich hier zwar erst seit der Wende vom

7) Vgl. Böttcher, Verbreitung.

8) Vgl. die Arbeiten von Heinrich Reincke (Reincke, Älteste Stadtrechte; ders., Herkunft; ders., Das hamburgisch-lübeckische Recht; ders., Kölner etc. Recht).

9) Vgl. S. 17 ff.

10) Vgl. S. 28 f.

11) Vgl. S. 32 ff.

Mittelalter zur Neuzeit, stadtrechtliche Einflüsse von dorthier sind also ausgeschlossen¹²⁾; aber die enge Nachbarschaft Oldenburgs zu Ostfriesland, auch manche Gemeinsamkeiten der wirtschaftlichen Struktur in vorstädtischer Zeit legen doch die Frage nahe, ob nicht landrechtliche Beeinflussungen stattgefunden haben. Die Antwort fehlt uns bisher. In den Stadtrechtsquellen der in Frage kommenden Städte bremischen Rechtes finden sich keine Anzeichen für friesische Einflüsse, sind auch bei dem geringen Anteil friesischen Blutes an ihrer Bevölkerung kaum zu erwarten^{12a)}.

Mit wenigen groben Strichen haben wir so die Rechtsräume umrissen, auf deren Berührungspunkt die Bremer Stadtrechtsfamilie sich entwickelt.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, als Gegenstück dazu einen allgemeinen Aufriß zu geben, zu zeigen, wie aus Stammesrecht und Landesrecht heraus, unter den besonderen Bedingungen städtischen Lebens sich neue Rechtsformen bilden, wie aus Privilegien, Statuten und Urteilen, aus eigenem und übernommenem Rechtsgut allmählich die Stadtrechte zusammenwachsen.

Uns geht es vorwiegend um die zwischenstädtischen Beziehungen.

Doch ein anderes Problem muß hier kurz gestreift werden: Die Bedeutung des *Sachsenspiegels* für den niedersächsisch-westfälischen Raum um Bremen. Ist doch die Wirkung dieses zunächst als Privatarbeit herausgebrachten Meisterwerkes auch in zwischenstädtischen Rechtsbeziehungen deutlich erkennbar.

Das *Hamburger Recht* — und also auch das *Stader* — zeigt enge Beziehung zum *Sachsenspiegel*, ja, in zahlreichen Artikeln wörtliche Übereinstimmung¹³⁾.

In *Lüneburg* wird die sekundäre Benutzung des *Sachsenspiegels* bei der Stadtrechtsreformation von 1580 noch ausdrücklich festgelegt¹⁴⁾.

¹²⁾ Vgl. Städtebuch, Bd. III, die Artikel über Aurich (S. 24 ff.), Esens (S. 127 ff.), Jever (S. 209 ff.), Leer (S. 218 ff.), Norden (S. 250 ff.), Varel (S. 356 ff.) und Wittmund (S. 385 ff.). — Eine Ausnahmestellung scheint Groningen einzunehmen. Diese Stadt reicht offenbar bis ins 12. Jahrhundert zurück (Vgl. Geschiedkundige Atlas 7, 2, Textband S. 120). Doch die Bevölkerung war z. T. sächsischen Stammes und erhielt Zuzug aus Westfalen (Vgl. Vollbehr, Holländer, S. 5). Eine Stadtrechtsverleihung ist nicht überliefert; offenbar hat sich das Stadtrecht im Laufe der Zeit allmählich entwickelt (Geschiedkundige Atlas 7, 2, Textband S. 120). Stadtrechtliche Beziehungen zu anderen Städten sind bisher nicht bekannt geworden; die Karte der niederländischen Stadtrechtsverflechtungen (ebd. Karte) zeigt Groningen völlig isoliert. Eine Durchsicht des Groninger Stadtbuches (Telting, Stadboek) ergab keine Anhaltspunkte für Bremen—Groninger Rechtsbeziehungen.

^{12a)} Vgl. Prüser, Herkunft, S. 148.

¹³⁾ Vgl. die Hinweise zu den einzelnen Artikeln bei Lappenberg, Rechtsaltertümer, Bd. I. — Reincke, Herkunft, S. 225.

¹⁴⁾ Ubbelohde, Lüneburgsches Stadtrecht, S. 4. — Nach Ratsbeschuß von 1401 (Kraut, Stadtrecht von Lüneburg, S. 1 ff.) ist die Reihenfolge der Gültigkeit

Über Westfalen schreibt Luise von Winterfeld¹⁵⁾, daß der Sachsen-
spiegel hier, obwohl er „das sächsische Recht vornehmlich in ostfälischer
Form enthielt, so frühzeitig . . . Geltung gewann und . . . als das gemeine
Sachsenrecht angesehen wurde“, daß er „die Aufzeichnung eines besonderen
westfälischen Landrechtes verhinderte“. Sie führt zahlreiche Zeugnisse an
für die Benutzung und das Vorhandensein von Sachsenpiegel-Handschrif-
ten in Westfalen.

Im Oldenburgischen ist die auf Wunsch des Grafen angefertigte
berühmte Rasteder Bildhandschrift des Sachsenpiegels aus dem Jahre
1336¹⁶⁾ ein gewichtiges Zeugnis für die Bedeutung des Werkes auch für
diesen Raum.

In Bremen selbst schließlich ließ sich der Bürgermeister Friedrich
Wigger im Jahre 1417¹⁷⁾ eine Abschrift des Werkes auf Pergament an-
fertigen. Auch die in Bremen befindliche Sachsenpiegel-Handschrift von
1342 gehört, wie Conrad Borchling vermutet¹⁸⁾, vielleicht schon ursprüng-
lich dorthin.

Wir sehen also, daß der Sachsenpiegel in dem ganzen Bremen umgebenden
Raume zumindest teilweise Geltung besaß. Es besteht also Grund zu der
Annahme, daß er auch im Bereiche der Bremer Stadtrechtsfamilie neben dem
Bremer Recht zur Urteilsfindung herangezogen wurde.

Nach der Abgrenzung des Bremer Rechtes gegen die benachbarten Stadt-
rechtsfamilien, nach der Aufweisung des Sachsenpiegels als eines verbindenden
Gliedes zwischen den so verschiedenen Rechten unseres Raumes, soll
Bremen nun noch ein drittes Mal umkreist werden. Wir müssen die einzel-
nen an Bremen grenzenden Stadtrechtsfamilien, besonders aber ihre am
weitesten gegen unsere Stadt und ihre Tochterstädte vorgeschobenen Aus-
läufer, noch schärfer ins Auge fassen. Wenn dabei die niedersächsischen
Städte etwas eingehender behandelt werden als die westfälischen, so ist dies
zu begründen:

Für den westfälischen Raum liegt bereits eine wenn auch noch nicht fehler-
freie Karte der stadtrechtlichen Verflechtungen vor¹⁹⁾. Eine umfassende und
eindringende Untersuchung über dasselbe Thema ist seit Jahren fertig und
harret des Druckes²⁰⁾.

Für Niedersachsen dagegen fehlt bisher eine derartige Arbeit. So scheint

der Rechte: 1. Der „Donat“, also das alte autonome Stadtrecht, und die Privi-
legien. 2. „mene sassech lantrecht“. 3. Kaiserrecht. 4. Geistliches Recht.

¹⁵⁾ v. Winterfeld, Verflechtungen, S. 10.

¹⁶⁾ Borchling, Sachsenpiegel, S. XV.

¹⁷⁾ Ebd. S. VII.

¹⁸⁾ Ebd. S. XV.

¹⁹⁾ Raum Westfalen I, Karte 5, „Die stadtrechtlichen Verflechtungen Westfalens“.

²⁰⁾ v. Winterfeld, Verflechtungen.

es angebracht, die niedersächsischen Stadtrechtsfamilien genauer zu umreißen. Wir müssen uns dabei allerdings hauptsächlich auf diejenigen Stadtgruppen beschränken, die zur Umgrenzung der Bremer Familie bereits herangezogen wurden. Darüber hinaus können wir nur versuchen, einige Hinweise und Ausblicke zu geben.

2. Hamburger Recht in Niedersachsen Stade und seine Tochterstädte

Zwischen Wesertal und Elbeniederung, zwischen *Bremen* und *Stade* erstreckte sich im Mittelalter ein etwa 70 Kilometer breiter städteloser Streifen von Südosten nach Nordwesten. Weite Moore, Heide und Wald hemmten hier die Stadtentwicklung. *Rotenburg* und *Bremervörde* sind alte geistliche Residenzen, *Zeven* und *Osterholz-Scharmbeck*¹⁾ uralte Klosterorte; aber zu Städten haben sie sich doch erst in neuerer und neuester Zeit entwickeln können.

Diese räumliche Trennung mag einer der Gründe dafür sein, daß *Stades* Stadtrecht eine andere Entwicklung nahm als das Recht von *Bremen*. Aber noch andere Ursachen spielen mit: Ein Blick auf die Kartenskizze²⁾ zeigt uns, daß es zwischen den Städten, welche im Flußsystem der Weser liegen, und denen, die zur Elbe hin ausgerichtet sind, auch sonst keine stadtrechtlichen Beziehungen gibt. *Celle*, das zeitweilig eine Ausnahme zu bilden scheint, bestätigt nur die Regel³⁾. So geht auch *Stades* Blickrichtung nicht zur Weser, sondern zur Elbe. Nicht mit *Bremen* muß sich die Stadt wirtschaftlich auseinandersetzen, sondern mit *Hamburg*. Und von dort kommen auch die Einwirkungen auf das *Stader* Stadtrecht.

Noch ein weiterer Grund hindert das Eindringen bremischen Rechtes in *Stade*. Hier, an einem der ältesten und bedeutendsten Handelsplätze Nordwestdeutschlands⁴⁾, bahnte sich schon früh eine eigene Rechtsentwicklung an. Wir wissen nicht, ob sie nicht mit der in *Bremen* gleichen Schritt hielt. Ja, die Möglichkeit einer freien Entfaltung war hier sogar noch größer, weil hier kein Erzbischof residierte und das städtische Freiheitsstreben zu unterdrücken suchte.

Bei so früher und eigenständiger Entwicklung der Stadt war an eine Be-

1) Vgl. Städtebuch, Bd. III, S. 312 ff., Art. „Rotenburg“, S. 75 ff., „Bremervörde“, S. 399 ff., „Zeven“, S. 283 ff., „Osterholz-Scharmbeck“. — Über Bremervörde vgl. auch S. 19 f.

2) Siehe die Karte am Schluß der Arbeit.

3) Vgl. S. 21 f.

4) Vgl. Wohltmann, Geschichte *Stade*, S. 27 ff.; Vogel, Wik-Orte; Kiesselbach, Handelsstellung; Engelke, Anfänge *Stade*; v. Lehe, *Stade* als Wikort.

widmung mit dem Bremer Recht, etwa durch einen Erzbischof von Bremen, nicht zu denken. So scheint die Rechtsentwicklung *Stades* zunächst unabhängig von der in den Nachbarstädten verlaufen zu sein. Das erste umfangreichere Privileg, das uns erhalten ist, wurde 1209 durch König Otto IV. verliehen⁵⁾. Es ist aus verschiedenen früheren Urkunden zusammengesetzt. Bereits die Einleitung weist auf Bestandteile eines Privilegs Heinrichs des Löwen hin. Eine Urkunde Erzbischof Hartwachs II. von Bremen aus dem Jahre 1204⁶⁾ ist wörtlich übernommen worden. Vier Artikel aber stimmen fast Wort für Wort mit den Sätzen des Bremer Barbarossa-Privilegs von 1186⁷⁾ überein. So wird uns diese *Stader* Rechtsurkunde im Zusammenhang der Zergliederung des *Bremer* Rechtes nochmals eingehend beschäftigen müssen⁸⁾.

Vielleicht ist schon in den folgenden Jahren *Hamburger* Recht in *Stade* allmählich in Gebrauch gekommen⁹⁾. Neun Jahre nachdem die Hamburger 1270 ihr Recht in deutscher Sprache niedergeschrieben haben, im Jahre 1279, zeichnen auch die *Stader* das ihre auf¹⁰⁾. Zwar wird das Vorbild Hamburgs nicht ausdrücklich erwähnt; aber bis auf drei Statuten¹¹⁾ stimmt die gesamte Aufzeichnung fast wörtlich mit dem *Hamburger Ordelsbok* von 1270 überein. So muß also *Stade* mindestens von 1279 an zur Familie des *Hamburger* Stadtrechtes gerechnet werden. Von einer Oberhoftätigkeit Hamburgs für *Stade* ist uns allerdings nichts bekannt.

Das *Stader* Recht aber wird nun selbst wieder Vorbild für die Rechte einiger kleinerer Städte und Flecken, für *Buxtehude*, *Bremer-vörde*, *Freiburg* in *Kehdingen* und für *Otterndorf* im Lande *Hadeln*.

Buxtehude, weniger durch die Gunst der Natur gefördert als *Stade*, wächst in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts mit erzbischöflich-bremischer Hilfe zur Stadt heran¹²⁾. Ob, wie *Rehme*¹³⁾ annehmen möchte, schon in dieser Zeit die Bewidmung mit dem *Stader* Recht erfolgt, muß dahingestellt bleiben. Erst im Jahre 1328 wird das *Stader* Recht der Stadt

⁵⁾ Gedruckt: Orig. Guelf. III, S. 784 ff.; Gengler, Stadtrechte, S. 456 ff.; Hasse I, Nr. 267, S. 130 f.

⁶⁾ Hamb. UB. I, Nr. 348, S. 307 f.

⁷⁾ Brem. UB. I, Nr. 65, S. 71 ff.

⁸⁾ Siehe S. 46 ff.

⁹⁾ Zum Folgenden vgl. Reincke, Älteste Stadtrechte, S. 26 ff.

¹⁰⁾ Gedruckt bei Grothaus, Statuta Stadensia. — Über die Frage der Priorität *Hamburger* und *Stader* Rechtes vgl. Reincke, Älteste Stadtrechte, S. 27 ff.

¹¹⁾ Grothaus, Statuta Stadensia, VI, 1—3, S. 72 f. (Einzelheiten aus den Gebieten der Gerichtsverfassung, des Schuldrechtes und des Strafrechtes). — Vgl. Reincke, Älteste Stadtrechte, S. 29.

¹²⁾ Städtebuch, Bd. III, S. 81 ff. — Vgl. Sudendorf I, Nr. 103, S. 64 f.; May, Regesten, Nr. 1369, S. 361, von 1287.

¹³⁾ *Rehme*, Stadtbücher, S. 45.

durch den Erzbischof Burchard von Bremen ausdrücklich verliehen¹⁴⁾. Die beiden erhaltenen Rechtshandschriften zeigen, daß es sich auch hier wieder im Grunde um das *Hamburger* Recht handelt. Die Handschriften entsprechen, wie schon Lappenberg feststellte¹⁵⁾, in Einzelheiten mehr dem Hamburger als dem Stader Recht. Doch wird bei der Verleihung nicht Hamburg, sondern *Stade* genannt. Von einer Oberhoftätigkeit Stades wissen wir nichts; es ist bei den geringen Entfernungen jedoch zu vermuten, daß Stades Tochterorte, also auch Buxtehude, mündlich ihre Rechtsbelehrungen in Stade einholten.

In dem Flecken *Bremervörde* hat sich eine ausdrücklich für diesen Ort angefertigte Handschrift des *Stader* Rechtes erhalten, die etwa in der Mitte des 15. Jahrhunderts, vielleicht noch etwas früher entstanden ist¹⁶⁾. Diese Handschrift deutet aber noch auf eine ältere, uns verlorene, die bereits (oder noch) im Jahre 1395 in Benutzung war¹⁷⁾. So war also, da die Nachträge der erhaltenen Handschrift bis in das 16. Jahrhundert reichen, schon Ende des 14. Jahrhunderts und während des ganzen 15. das *Stader* Recht in *Bremervörde* Gebrauch. Da wir über die Geschichte

¹⁴⁾ Lappenberg, Rechtsalterthümer I, S. LXXIX.

¹⁵⁾ Lappenberg, Rechtsalterthümer I, S. LXXIX. — Vgl. Reincke, Älteste Stadtrechte, S. 26 ff.

¹⁶⁾ Ich verdanke die Kenntnis der bisher der Wissenschaft völlig unbekanntem Handschrift Herrn Kreisdenkmalspfleger August Bachmann, *Bremervörde*, der mir den im Stadtarchiv *Bremervörde* beruhenden Codex in zuvorkommendster Weise im April 1952 in *Osnabrück* zugänglich machte. — Es handelt sich um einen Band im Format 29,5 cm zu 20 cm, enthaltend 61 Pergamentblätter und 1 Vorsatzblatt, in Holzdeckeln, die mit Leder überzogen sind. Bis auf ganz wenige Nachträge am Anfang und am Schlusse des Buches ist der gesamte Text von einer einzigen Hand geschrieben, in sehr sauberer Buchschrift des 15. Jahrhunderts, die Initialen in Rot und Blau, die Überschriften der einzelnen Kapitel und Sätze in Rot. Die Einleitung „*Iuste iudicate filii hominum . . .*“ etc. entspricht genau der von *Hamburg* 1270 und *Stade* 1279, nur daß als Ortsname „*Vorde*“ steht. Daß es sich um das *Stader*, nicht aber um das *Hamburger* Recht handelt, zeigt sich am deutlichsten darin, daß sich auch die als einzige *Stader* Rechtssätze im *Hamburger* Recht nicht vorkommenden Artikel VI, 1—3 (*Grothaus*, *Statuta Stadensia*) hier finden. Im übrigen hat der Text, soweit bei flüchtigem Vergleich festzustellen, Abweichungen, Auslassungen, kleine Ergänzungen und ähnliches.

¹⁷⁾ Auf der Rückseite von Blatt 7 unserer Handschrift findet sich unter der Überschrift „*Van tuchnisse*“ eine Auflassung aus dem Jahre 1395 „*vor deme rade tho Vorde*“. Sie ist von gleicher Hand, einfach in den Zusammenhang des Rechtsbuchtextes hineingebaut oder hineingewachsen, als ob sie dazugehöre. Es ist daraus zu schließen, daß hier ursprünglich — in einer früheren Handschrift — eine der häufigen Eintragungen an einer freien Stelle des Stadtbuches vorgelegen hat, die dann von dem gedankenlosen Schreiber unserer Handschrift ohne Überlegung bei der Abschrift mit übernommen wurde. — Auch mehrere am Schluß des Buches befindliche, ausdrücklich als „*stucke na to dichtet*“ bezeichnete Artikel, die von gleicher Hand in gleichem Zuge geschrieben sind, zeigen, daß wir es mit einer Abschrift aus einer älteren Vorlage zu tun haben.

Bremervörder nur sehr schlecht unterrichtet sind, können wir nicht sagen, wie lange sich das Stader Recht in dem Orte gehalten hat. Erst 1852 wurde Bremervörde Stadt¹⁸⁾.

Schon im Jahre 1271 wird die kleine Stadt Freiburg in Kehdingen durch den Erzbischof Hildebold von Bremen mit dem Stader Recht bewidmet¹⁹⁾. Das ist also bereits acht Jahre vor der Niederschrift der Stader Statuten und Gewohnheiten nach Hamburger Muster. Wir sehen, daß Stade schon damals ein ausgebildetes Stadtrecht besessen haben muß. Die Vermutung dürfte nicht fehlgehen, daß auch zu jener Zeit bereits das Hamburgere Recht dort in Gebrauch war. Im Jahre 1294 wird den Freiburgern durch Erzbischof Giselbert das Privileg von 1271 noch einmal bestätigt und durch eine Bestimmung über die Wahl der Ratsherren erweitert²⁰⁾. Freiburg hat das Stader Recht das ganze Mittelalter hindurch behaupten können. Das zeigt sich in einer Rechtsbestätigung durch den Bremer Administrator Heinrich aus dem Jahre 1472²¹⁾. Hier wird dem kleinen Orte erneut die Benutzung der Stader Statuten und Gewohnheiten zugebilligt.

Jedoch nicht immer war eine Rechtsverleihung von Dauer. Die stadtrechtliche Entwicklung des kleinen Städtchens Otterndorf in Hadeln bietet ein gutes Beispiel dafür. Noch 1369 erscheint es als nichtstädtisches Kirchspiel²²⁾. Die Stadtwerdung dürfte erst kurz vor 1400 erfolgt sein. Im Jahre 1400 aber verleiht der Landesherr, Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, dem Orte Stader Recht²³⁾. Aber Otterndorf löst sich noch gar nicht wirklich aus der ländlichen Verfassung Hadelns heraus. In einem Vertrag Hadelns mit der Stadt Bremen aus dem Jahre 1406²⁴⁾ erscheinen noch nicht Ratmannen als Vertreter Otterndorfs, sondern, wie aus den anderen Gebieten des Landes, Kirchspielsleute. Zwar gibt es Ratmannen²⁵⁾; aber sie sind noch nicht die maßgebenden Männer der Stadt. So ist es nicht verwunderlich, daß die Otterndorfer selbst um die Abschaffung des Stader Rechtes bitten. Im Jahre 1481 verleiht Herzog Johann von Sachsen den

¹⁸⁾ Städtebuch, Bd. III, S. 75 ff.

¹⁹⁾ Erhalten in der Bestätigung und Erweiterung durch Erzbischof Giselbert von 1294, Juni 26. Sudendorf IX, Nr. 269, 3, S. 374. — Hildebold erlaubt, „quod in causis et in excessibus emergentibus una cum advocato nostro iudicare debent secundum statuta et consuetudines civium Stadensium...“ ausgenommen Vergehen „in collum et manum“.

²⁰⁾ Sudendorf IX, Nr. 269, 3, S. 374.

²¹⁾ Sudendorf IX, Nr. 269, 6, S. 375.

²²⁾ Sudendorf III, Nr. 421, S. 285.

²³⁾ Sudendorf IX, Nr. 88, S. 131 ff. — Auch: v. d. Osten, Landstadt, S. 3 f.

²⁴⁾ Brem. UB. IV, Nr. 345, S. 451 vom 21. Mai 1406.

²⁵⁾ Siehe Sudendorf X, Nr. 121, S. 308, vom Juli 1406. — Der Name des hier genannten Konsuls findet sich nicht unter den 9 Kirchspielsleuten, die in dem etwa 2 Monate älteren Vertrag mit Bremen (Vgl. Anm. 21) genannt werden. Ratmannen und Kirchspielsleute scheinen also zwei völlig getrennte Kollegien zu sein.

Einwohnern Otterndorfs an Stelle des für ihre Verhältnisse ungeeigneten Rechtes von Stade das *Sachsenrecht*, das er ihnen aus dem Sachsen-*spiegel* abschreiben läßt²⁶⁾. Aber auch dieses ist noch zu weitläufig, und so wird den Otterndorfern durch Herzog Magnus im Jahre 1541 auf Grund des *sächsischen Weichbildes* ein besonders für sie ausgearbeitetes Recht verliehen²⁷⁾.

So hat also *Ottern* nur 80 Jahre lang sein *Stader* Recht besessen. Länger hat der kleine, ländliche Flecken dieses auf ausgesprochen städtische Verhältnisse zugeschnittene Recht nicht behaupten können²⁸⁾.

Das *Stader* Recht, das, wie wir sahen, ein Tochterrecht *Hamburgs* ist, hat in dem städtearmen Raume um Stade wenig Verbreitung finden können.

Es erscheint als ein bezeichnendes Merkmal Stades und seiner Tochterstädte, daß sie, von *Buxtehude* im Osten bis nach *Ottern* im Westen, mit Ausnahme von *Bremervörde*, in nächster Nähe der Elbe liegen und auf diesen Strom ausgerichtet sind. Das linke Elbufer von Hamburg elbbwärts gehört stadtrechtlich zu *Hamburg*.

3. Die welfischen Hauptstädte und ihre Rechtsfamilien

a) Lüneburg

Von den Rechten der drei Vororte des welfischen Gebietes, *Lüneburg*, *Braunschweig* und *Celle*, hat das *Lüneburger* Recht die stärkste Verbreitung erfahren. Wie die Tochterstädte Stades liegen auch alle Städte *Lüneburger* Rechtes südlich der Elbe. Durch die Elbnebenflüsse *Luhe*, *Ilmenau*, *Jeetze* sind auch sie alle zur Elbe hin ausgerichtet. Nur *Celle* macht zunächst eine Ausnahme. Im Jahre 1292 erhält es *Lüneburger* Recht¹⁾; aber das währt nur neun Jahre: schon 1301 wird die

²⁶⁾ Rüther, *Hadler Chronik*, Nr. 423, S. 168. — Vgl. v. d. Osten, *Landstadt*, S. 12 ff.

²⁷⁾ Rüther, *Hadler Chronik*, Nr. 662, S. 243.

²⁸⁾ Schließlich setzt sich offenbar auch hier die von v. Winterfeld, *Verflechtungen*, S. 47, herausgearbeitete Tendenz durch, „das Recht der Landeshauptstadt auf alle neuen Stadtgründungen des Territoriums zu übertragen“. Zwar wurde 1481 nicht das Recht der *Stadt Lauenburg* übertragen; aber das *Sachsenrecht* wird ausdrücklich als das im Lande *Sadelband* und in der *Vogtei Lauenburg* gebräuchliche bezeichnet. — Rüther, *Hadler Chronik*, Nr. 423, S. 168.

¹⁾ Gedruckt in der *Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen*, Jahrgang 1868, S. 403 f., und bei Cassel, *Geschichte Celle*, S. 33 ff.

Stadt mit dem Rechte Braunschweigs bewidmet²⁾. Die natürlichen Raumbeziehungen, der gemeinsame Schifffahrtsweg Oker—Aller—Weser siegen über die stadtherrliche Willkür.

Für die Stadt Lüneburg ist der Weg zur mittelalterlichen Großstadt durch die Ausbeutung der reichen Saline vorgezeichnet. Heinrich der Löwe, der sich um das wirtschaftliche Gedeihen des Ortes bemühte³⁾, dürfte auch bereits das erste Stadtrecht verliehen haben⁴⁾. In dem Privileg Herzog Ottos des Kindes von 1247⁵⁾, der ersten erhaltenen Rechtsquelle der Stadt, fehlt allerdings jeder Hinweis darauf⁶⁾. Die weitere Entwicklung des Rechtes geschieht durchaus selbständig und unabhängig von anderen Stadtrechten⁷⁾. Stadtherrliche Verleihungen und Bestätigungen werden mit aufgenommen. Auch der Sachsenspiegel behält bis in die Neuzeit hinein seine Gültigkeit⁸⁾. Eine planmäßige Sammlung und Ordnung der städtischen Rechte findet im ganzen Mittelalter nicht statt. So behalten die Stadtrechtsaufzeichnungen den Charakter des Zufälligen, allmählich Gewachsenen⁹⁾. Erst nach 1580 wird ein zusammenhängendes und geordnetes Stadtrecht, die sogenannte „Reformation des Lüneburger Stadtrechtes“, entworfen¹⁰⁾, — deutlich unter dem Einfluß des eindringenden römischen Rechtes.

Die besten Zeugnisse für die Rechtsbeziehungen zu Lüneburg besitzen wir von der Stadt Uelzen. Schon Uelzens erstes Privileg aus dem Jahre 1270¹¹⁾ — damals heißt die Stadt noch Lewenwolden — zeigt die Verwandtschaft: es stimmt fast wörtlich mit Lüneburgs erstem Privileg von 1247 überein. Überdies werden hier am Schluß noch ausdrücklich Uelzen die Rechte und Freiheiten Lüneburgs bestätigt.

Hundert Jahre später¹²⁾ beginnt der Freiheitsbrief der Herzöge Albrecht und Wenzel von Sachsen für die Stadt schon im ersten Artikel mit der Bewilligung des seit alters gebräuchlichen Lüneburger Rechtes. Auch die Abgabe des Heergewätes und der Frauengerade soll sich nach dem Lüneburger Gebrauch richten.

Darüber hinaus werden in beiden Privilegien, aber auch in anderen Ur-

²⁾ Gedruckt bei Pufendorf, *Observationes*, Bd. II, App. S. 12 ff., und Cassel, *Geschichte Celle*, S. 41 ff.

³⁾ Vgl. Helmold I, 76, S. 145.

⁴⁾ *Städtebuch*, Bd. III, S. 229.

⁵⁾ Oft gedruckt, u. a. bei Kraut, *Stadtrecht von Lüneburg*, S. 3—16; Doebner, *Städteprivilegien*, S. 27 ff.; UB. Stadt Lüneburg I, Nr. 67, S. 36 ff.

⁶⁾ Vgl. auch Rietschel, *Städtepolitik*, S. 241 f.

⁷⁾ Vgl. Volger, *Ursprung der Stadt Lüneburg*, S. 38.

⁸⁾ Ubbelohde, *Lüneburgsches Stadtrecht*, S. 4.

⁹⁾ Vgl. den Druck bei Kraut, *Stadtrecht von Lüneburg*.

¹⁰⁾ Ubbelohde, *Lüneburgsches Stadtrecht*, S. 2 f.

¹¹⁾ Gengler, *Stadtrechte*, S. 496 ff.

¹²⁾ 1371: ebd. S. 499 ff.

kunden¹³⁾, den Uelzenern dieselben Zollfreiheiten zugebilligt, wie die Lüneburger sie genießen. Da beide Städte am gleichen Fluß liegen, ist auch die wirtschaftliche Bindung besonders eng. Handel und Schifffahrt auf der Ilmenau zwischen Lüneburg und Uelzen sind mehrfach bezeugt¹⁴⁾.

Der östlichste Ausläufer Lüneburger Rechtes dürfte S a l z w e d e l sein. Gottfried Wentz hat hier nachgewiesen¹⁵⁾, daß bei der Rechtsbildung Handelsbeziehungen zu L ü b e c k und H a m b u r g, besonders aber zu L ü n e b u r g, von wo aus die Stadt gegründet wurde, mitgewirkt haben. Der Rechtszug Salzwedels ging allerdings, beeinflußt durch die territoriale Zugehörigkeit der Stadt, nach M a g d e b u r g: Salzwedel lag schon im Brandenburgischen, außerhalb der welfischen Einflußsphäre.

Von den Städten des Hannoverschen Wendlandes, Hitzacker, Dannenberg, Lüchow und Wustrow, ist die Zugehörigkeit L ü c h o w s zur Familie des L ü n e b u r g e r Stadtrechtes nur durch drei in Lüneburg aufgezeichnete Rechtsbelehrungen bezeugt¹⁶⁾.

Nicht viel anders ist es bei H i t z a c k e r. Hier ist sogar nur eine einzige Rechtsbelehrung überliefert¹⁷⁾. Der Rechtszug nach L ü n e b u r g wird allerdings noch im 17. Jahrhundert erwähnt¹⁸⁾.

Auch für D a n n e n b e r g ist uns nur e i n e Rechtsbelehrung bekannt¹⁹⁾. Doch hatte die Stadt nachweislich größere Teile des L ü n e b u r g e r Rechtes in ihre Stadtbücher aufgenommen²⁰⁾, so das Privileg von 1247, die Ordnung des Heergewätes und der Frauengerade sowie 21 Artikel über Erbschaftssachen. Auch eigene Statuten hat Dannenberg entwickelt²¹⁾. Das Privileg des Herzogs Magnus von Braunschweig und Lüneburg für die Stadt, eine Regelung der Rechte und der Ordnung des Stadtrates aus dem Jahre 1373²²⁾, enthält keinen Hinweis auf das Lüneburger Recht.

Bei B l e c k e d e plante bereits im Jahre 1209 Wilhelm von Lüneburg, der Sohn Heinrichs des Löwen und Vater Herzog Ottos des Kindes, die Gründung einer „Löwenstadt“²³⁾. Die neue Siedlung sollte dieselben Rechte haben, wie B a r d o w i e k sie zur Zeit seiner Blüte besessen hatte²⁴⁾. Die

¹³⁾ Z. B. 1273: UB. Stadt Lüneburg I, Nr. 128, S. 85.

¹⁴⁾ Z. B. 1348: ebd. Nr. 439, S. 258.

¹⁵⁾ Wentz, Salzwedel, bes. S. 70.

¹⁶⁾ Kraut, Stadtrecht von Lüneburg, S. 62 f.

¹⁷⁾ Ebd. S. 53.

¹⁸⁾ Städtebuch, Bd. III, S. 201.

¹⁹⁾ Kraut, Stadtrecht von Lüneburg, S. 56 f.

²⁰⁾ Vgl. Sültemeyer, Nachrichten Dannenberg, S. 209 ff., besonders S. 215 f.

²¹⁾ Ebd.

²²⁾ Pufendorf, Observationes III, App. S. 413 f.

²³⁾ Das Privileg ist gedruckt Orig. Guelf. III, S. 858 f.

²⁴⁾ Ebd.: „... tale ius libertatis eidem conferentes, quale libere civitates habere solent, quale etiam Bardewig, dum esset in statu suo, dinoscitur habuisse...“

Gründung ist aber vielleicht nicht erfolgt. Wir vernehmen nichts mehr von ihr.

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts jedoch entwickelt sich hier dann doch eine Stadt. Wir hören im Jahre 1310 von vier Ratmännern, denen Herzog Otto der Strenge für ihren Ort das Recht von Lüneburg verleiht²⁵⁾. Eine Lüneburger Rechtsbelehrung²⁶⁾ bestätigt uns, daß Bleckede Lüneburger Recht besaß.

Bereits im 13. Jahrhundert ist das Lüneburger Recht für den kleinen Flecken Dahlenburg, südostwärts Lüneburg, nachzuweisen. 1289 wurde es hier durch Herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg ausdrücklich verliehen²⁷⁾. Dahlenburg konnte sich aber nie zu einer wirklichen Stadt entwickeln. Das Fehlen eines schiffbaren Flusses und die erdrückende Übermacht der nur 20 Kilometer entfernten Salzstadt erstickten jede Entfaltungsmöglichkeit.

Der Kreis des Lüneburger Stadtrechtes schließt sich mit seinen beiden westlichsten Ausläufern, Winsen und Harburg.

Daß Winsen Lüneburger Recht besessen hat, können wir wieder nur aus einer einzigen Rechtsbelehrung nachweisen²⁸⁾; doch dürfte die Vermutung Hintzes²⁹⁾, daß der Ort schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts mit dem Lüneburger Recht bewidmet wurde, nicht unbegründet sein.

Etwas besser sind wir über die Rechtsgeschichte Harburgs unterrichtet. Auf Wunsch Herzog Ottos von Braunschweig und Lüneburg verleiht hier im Jahre 1288 König Rudolf selbst dem Orte Freiheitsrechte³⁰⁾. Aus einer Bestätigungsurkunde Herzog Bernhards II. aus dem Jahre 1457³¹⁾ geht hervor, daß bereits 1297 das Weichbild Harburg Lüneburger Recht erhalten hat. Ob tatsächlich im Jahre 1297 eine solche Urkunde ausgestellt wurde, war umstritten; doch hat Erich Keyser³²⁾ es wahrscheinlich gemacht, daß die Ausstellung wirklich erfolgt ist. Harburg hatte demnach vom Ende

²⁵⁾ Orig. Guelf. III, S. 859 f. — „... vobis... ius civitatis Luneborch... perpetuo donamus in teloneis, mensuris, modiis, ulnis, libris et cuiuslibet alterius generis iuribus...“ — In den Orig. Guelf. fehlt das Wort „Luneborch“! Doch bringt Gengler, Stadtrechte, S. 24, es in seinem Auszug aus dem Privileg.

²⁶⁾ Kraut, Stadtrecht von Lüneburg, S. 62.

²⁷⁾ Gedruckt bei Scheidt, Nachrichten I, S. 44. — „... quia nos omnibus manentibus in civitate nostra Dalenborg dedimus ius burginandi sicut solet in civitatibus observari. Insuper concessimus ipsis omnia iura, quae burgensibus de Luneborg a nostris progenitoribus indulta dinoscuntur...“

²⁸⁾ Kraut, Stadtrecht von Lüneburg, S. 53.

²⁹⁾ Hintze, Privilegien Winsen, S. 22.

³⁰⁾ Sudendorf I, Nr. 110, S. 69. — „... oppidum suum Horburch libertamus atque eidem oppido auctoritate nostra regia eadem libertatis iura concedimus, quibus gaudent alia oppida libertata...“

³¹⁾ Gedruckt bei Lübbers, Harburger Stadtrecht, S. 90 ff. — Die Jahreszahl 1458 ist, wie Keyser, Entstehung, S. 57, nachweist, falsch.

³²⁾ Keyser, Entstehung, S. 57 f. Vgl. auch Städtebuch, Bd. III, S. 177.

des 13. Jahrhunderts bis zum Ausgang des Mittelalters Lüneburger Recht. Hamburger Rechtseinflüsse, die zu vermuten bei der geringen Entfernung Hamburgs naheliegen würde, sind zumindest nicht nachweisbar.

Dem überblickenden Auge erscheint der Bereich des Lüneburger Stadtrechtes als ein geschlossener Raum, von Harburg im Nordwesten bis zu den Städten des Wendlandes im Südosten lang am Südufer der Elbe hingestreckt. Wir kennen — von Salzwedel abgesehen — keine Überschneidungen mit anderen Stadtrechtsfamilien, wir können auch keine Stadtrechtseinflüsse anderer Städte feststellen³³⁾.

Als Beitrag zur Erklärung der Ursachen dieses engen Zusammenhaltes wollen wir nur darauf hinweisen, daß ein großer Teil der Städte Lüneburger Rechtes, nämlich Lüchow, Dannenberg, Hitzacker, Bleckede, Winsen und Harburg längere Zeit im Pfandbesitz der Stadt Lüneburg waren. Der Höhepunkt der Pfandpolitik des Rates lag in der Zeit des Lüneburger Erbfolgekrieges in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts; aber manche dieser Orte, wie Bleckede, Winsen und Harburg, blieben bis weit ins 15., ja, ins 16. Jahrhundert hinein unter Lüneburger Einfluß³⁴⁾.

Die Stadtrechtsfamilie und die Interessensphäre Lüneburgs decken sich also in auffälliger Weise. Auch hier zeigt sich der Raum der Lüneburger Rechtsfamilie als ein in sich geschlossenes Gebiet³⁵⁾.

³³⁾ An einem einzigen Punkte greift merkwürdigerweise Lübecker Recht über die Elbe hinüber: in Artlenburg. — Am 1. Aug. 1335 schließen die Herzöge Erich und Albrecht von Sachsen mit dem Rat von Lüneburg einen Vertrag, nach dem u. a. Herzog Erich in Artlenburg eine Niederlage für Salz und andere Waren errichten soll, von der es heißt: „Lubisch recht schal dar wesen“ (Sudendorf I, Nr. 586, S. 301 f.).

³⁴⁾ Vgl. Reinecke, Geschichte Lüneburg, Bd. 2, S. 133 ff. — Die Anpfändungen im Bereich der Aller, wie Neustadt a. R., Rethem, Gifhorn, Fallersleben, oder an der Ostgrenze des Herzogtums, wie Brome, stellen in diesem Zusammenhang ausgesprochene Außenposten dar. Sie wurden — außer Rethem — auch nicht lange gehalten.

³⁵⁾ Bei dem dürftigen Quellenmaterial, das uns über die Tochterstädte Lüneburgs bisher zugänglich ist, dürfte es schwer, wenn nicht gar in den meisten Fällen unmöglich sein, ihre Rechtsbeziehungen zur Mutterstadt inhaltlich genauer zu bestimmen oder in ihrem historischen Verlauf zu erfassen. Allerdings mögen im Lüneburger Rathaus, vielleicht auch in den Rathäusern der Tochterstädte, noch manche ungehobene Schätze schlummern.

b) Braunschweig

Im Norden Niedersachsens, im Raum um *Stade* und *Lüneburg*, sind, wie wir sahen, die Stadtrechtsfamilien klar und eindeutig gegeneinander abgegrenzt. Ein kurzer Blick auf die stadtrechtlichen Verhältnisse der Gegend um *Braunschweig*, besonders südlich der Stadt, zwischen *Oker* und *Weser*, zeigt uns sofort ein ganz anderes Bild. Hier fehlen die klare Gliederung, die übersichtlichen Grenzen vollkommen. *Dortmunder*¹⁾ Recht dringt über *Minden*²⁾ hinaus ostwärts bis nach *Hannover*³⁾ und *Wunstorf*⁴⁾ vor. *Helmsedt*⁵⁾ ist westlicher Ausläufer des *Magdeburger* Rechtes. Im Süden liegt *Hann.-Münden* an der äußersten Scheide sächsischen und fränkischen Rechtes und erhält sein fränkisches Recht ausdrücklich bestätigt⁶⁾.

In dem so umgrenzten Raume aber wachsen frühzeitig einige nicht unbedeutende Städte heran, wie *Hameln*⁷⁾, *Göttingen*⁸⁾, *Alfeld*⁹⁾,

1) Vgl. v. Winterfeld, *Verflechtungen*, bes. S. 31 ff. — *Frensdorff*, *Dortmunder Statuten und Urteile*.

2) Vgl. *Krieg*, *Mindener Stadtbuch*.

3) Vgl. *Grote-Broennenberg*, *Hanöverisches Stadtrecht*. Hier zahlreiche Rechtsbelehungen, von *Hildesheim*, *Goslar*, *Braunschweig*, *Hameln*, *Lüneburg*. Der weitest- aus größte Teil aber wurde von *Minden* eingeholt. — Vgl. *Urkunde des Rats von Minden*, 1285 (*UB. Hannover*, Nr. 51, S. 51): „... Recognoscimus... quod cives de Honovere omne ius sue civitatis ab antiquis temporibus usque in hodiernum diem a nostra civitate Mindensi requirere et accipere consueverunt.“ Vgl. *Doebner*, *Städteprivilegien*, S. 15.

4) 1261 verleiht *Bischof Cuno* von *Minden* den „*oppidanis*“ von *Wunstorf* „omne ius tam in majoribus quam in minoribus, quod civitas Mindensis et eam inhabitantes hactenus habuisse dinoscuntur...“ (*Sudendorf I*, Nr. 54, S. 36 f.). — Vgl. *Doebner*, *Urkunden-Repertorium Wunstorf*, S. 149 ff.; *Ohlendorf*, *Anfänge Wunstorf*.

5) *Städtebuch*, Bd. III, S. 186.

6) *Privileg Herzog Ottos d. Kindes v. 1246*: „... civitas dicta, cum in terra Franconia sita sit, iure Francorum fruitur et potitur...“ *Doebner*, *Städteprivilegien*, S. 26 f. (Über die Echtheit des Priv. vgl. *Graefe*, *Echtheit*.) — Aber: *Schröder-Künßberg*, S. 748, Anm. 54, weist darauf hin, daß „*Minden* mit *Hannover*, *Hildesheim*, *Hameln* und *Münden* (!) in betreff des ehelichen Güterrechts eine eigene Gruppe bildete“.

7) *Stadtrechtsquellen im UB. Hameln*. — Zum Teil auch bei *Keutgen*, *Urkunden*, S. 174 ff.

8) *Stadtrechtsquellen im UB. Göttingen* und bei v. d. *Ropp*, *Göttinger Statuten*. — 1266 erhält *Northeim* *Göttinger* Recht (*UB. Göttingen I*, Nr. 13, S. 11).

9) *Alfeld* besaß möglicherweise schon 1221 städtische Rechte. In einem *Rechen- schaftsbericht* des *Bischofs Siegfried* von *Hildesheim* aus diesem Jahre heißt es: „... villam Alvelde cum jure et integritate qua eam invenimus servavimus liberam nostro successori...“ (*UB. Hochstift Hildesheim I*, Nr. 763, S. 714 ff.; *Sudendorf I*, Nr. 577, 1, S. 296). — Im „*Weißes Buch*“ der Stadt v. Ende d. 17 Jh.s findet sich die Eintragung: „Anno 1355 hat die Stadt *Alfeld* auf Befehl *Ottonis* *Grafen* zu *Wohlden*berg, *Bischofen* zu *Hildesheim*, der Stadt *Dassel*“.

deren stadtrechtliche Beziehungen noch nicht völlig geklärt sind. Sicher werden sich ihre Stadtrechte weitgehend selbständig entwickelt haben. Aber wir dürfen doch auch starke innere Beziehungen zu anderen Städten vermuten.

Da blüht weiterhin die alte Bischofsstadt *Hildesheim*¹⁰⁾ — und wirkt doch mit ihrem wohl wesentlich eigenen Rechte gar nicht in die Weite.

Da wächst durch den Reichtum der Silbergruben *Goslar*¹¹⁾ mächtig empor und wird Mutterstadt für das Recht von *Osterode*¹²⁾, wohl auch für *Bockenem*¹³⁾ und *Blankenburg*¹⁴⁾, vor allem aber für *Wernigerode*, *Halberstadt*, *Aschersleben*, *Osterwik*, *Gröningen*, *Altenburg*, *Nordhausen*, zum Teil für *Quedlinburg*¹⁵⁾. Diese bloße Aufzählung der Tochterstädte aber zeigt uns bereits, daß die Stadtrechtsfamilie *Goslars* schon fast nicht mehr als niedersächsisch anzusprechen ist, sondern aus dem niedersächsischen Raum hinaus hauptsächlich ins Thüringische und Sächsische hineinreicht¹⁶⁾.

Unter der kräftigen Förderung *Heinrichs des Löwen* aber blüht vor allem *Braunschweig* selbst auf. Das „*Ottonianum*“¹⁷⁾, eine von Herzog *Otto dem Kinde* besiegelte Statutensammlung etwa aus dem Jahre 1227¹⁸⁾, dürfte das erste Stadtrecht in deutscher Sprache sein¹⁹⁾. Haben die einzelnen Weichbilde *Braunschweigs* zunächst noch selbständige Rechte, so wachsen diese doch bald zu einem einzigen zusammen. An diesem hat das „*Ottonianum*“, ursprünglich für die Altstadt gedacht, den bedeutendsten Anteil²⁰⁾.

Nun aber geschieht etwas Eigentümliches:

leges, statuta und privilegia zukommen lassen.“ (Hoogeweg, Inventare Kreis Alfeld, S. 3.)

¹⁰⁾ Erste erhaltene Stadtrechtsaufzeichnung um 1249 (UB. Stadt Hildesheim I, Nr. 209, S. 102 ff. — Vgl. Städtebuch, Bd. III, S. 195 ff.). — Es bleibt zu untersuchen, wieweit die Städte und Flecken des Bistums Hildesheim — darunter auch Alfeld — sich nach dem Recht der Stadt gerichtet haben.

¹¹⁾ Das Goslarer Recht bei Göschen, Die Goslarischen Statuten. — Z. F. vgl. Schröder-Künßberg, S. 746 f. Danach zeigt das Familiengüterrecht Goslars durchaus fränkisch-thüringische Züge, was wohl auf die Abstammung der bergmännischen Bevölkerung der Stadt zurückzuführen sei.

¹²⁾ 1293 erhält Osterode Goslarer Recht. (UB. Goslar II, Nr. 444, S. 448.)

¹³⁾ Im Jahre 1300 wird an Bockenem die „Goslarische Wette“ verliehen. (Städtebuch, Bd. III, S. 33.)

¹⁴⁾ Blankenburg besitzt eine Handschrift der Goslarer Statuten aus dem 15. Jahrhundert. (Städtebuch, Bd. III, Umbruch zur 1943 geplanten Ausgabe, Art. „Blankenburg“.)

¹⁵⁾ Schröder-Künßberg, S. 746 f.

¹⁶⁾ Vgl. Göschen, Die Goslarischen Statuten, S. VII.

¹⁷⁾ UB. Braunschweig I, Nr. 2, S. 3—7. — (In diesem ersten Bande des UB. Braunschweig auch die anderen Stadtrechtsquellen Braunschweigs.)

¹⁸⁾ Frensdorff, Braunschweiger Stadtrecht, S. 209.

¹⁹⁾ Ebd. S. 210.

²⁰⁾ Vgl. ebd. S. 211 ff.

Das Braunschweiger Stadtrecht greift weit hinaus, geradeswegs über das mächtige Goslar und die Kämme des Harzes hinweg, fast hundert Kilometer weit nach Süden ins Eichsfeld, nach Duderstadt²¹⁾, und ebenso, durch das Gebiet des Bischofs von Hildesheim hindurch, nach Einbeck²²⁾. Auch in Königsutter²³⁾ dürfte Braunschweiger Recht gegolten haben.

So sehen wir in diesem Raum zwischen Oker und Weser stadtrechtliche Entwicklungen und Beziehungen, die schwer in ihren Einzelheiten zu klären, noch schwieriger in ihren Ursachen zu deuten sind²⁴⁾. Geographische Gegebenheiten, wirtschaftliche Beziehungen²⁵⁾, Bevölkerungsverschiebungen und stammesrechtliche Einflüsse²⁶⁾, schließlich die verwickelten territorialen Verhältnisse, dürften — neben den unwägbareren menschlichen Entscheidungen — auch hier zusammengespielt haben.

c) Celle

Wir sahen schon, wie das Braunschweiger Recht auch nach Celle ausgreift und dort das kaum verliehene Lüneburger Recht wieder verdrängt¹⁾. Eine selbständige Rechtsbildung Celles kann nur noch in bescheidenem Maße stattfinden. Die Stadt gehört, 1292 erst planmäßig angelegt, zu den späten Gründungen, welche zu eigener Rechtsentwicklung kaum noch

²¹⁾ Zuerst 1279 bezeugt. (UB. Duderstadt, Nr. 6, S. 5 ff. — Im UB. Duderstadt auch alles andere Material über die Rechtsbeziehungen Duderstadt-Braunschweig, u. a. auch Rechtsbelehrungen Braunschweigs.) Das Privileg stimmt größtenteils wörtlich mit dem Ottonianum überein. Einige Artikel fehlen, u. a. auffälligerweise derjenige über Freiheit nach Jahr und Tag. — Vgl. Frensdorff, Studien, S. 22 ff.

²²⁾ Zuerst 1279 bezeugt: Hz. Heinrich d. Wunderliche verbessert das Stadtrecht nach den Statuten der Neustadt(!) Braunschweig. (Städtebuch, Bd. III, S. 113.) — Vgl. Feise, Einbecker Stadtrecht, S. 328 f. — Das Stadtrecht im Rechtsbuch der Braunschweiger Neustadt (UB. Braunschweig I, Nr. 16, S. 21—24) stimmt größtenteils mit dem „Ottonianum“ und dem Braunschweiger Stadtrecht von 1265 (UB. Braunschweig I, Nr. 6, S. 10—14) überein.

²³⁾ Städtebuch, Bd. III, S. 214.

²⁴⁾ Hier vor allem müßten — in enger Zusammenarbeit von Rechtsvergleichung und geschichtlicher Forschung — eingehende Arbeiten über die stadtrechtliche Verflechtung Niedersachsens einsetzen.

²⁵⁾ Nach W. Spieß, Niedersächsisches Jahrbuch 9/1932, S. 255, Anm. 2, erhalten Duderstadt und Celle Braunschweiger Recht, weil sie an der Handelsstraße Nürnberg—Braunschweig—Lübeck liegen. (Besprechung von Neukirch, Kleine Chronik der Stadt Celle.)

²⁶⁾ Vgl. Anm. 11.

¹⁾ Vgl. S. 21 f.

zu gelangen vermögen. Zudem gewinnt sie erst Bedeutung dadurch, daß sie welfische Residenzstadt wird²⁾; diese Stellung aber muß andererseits, wie überall, von vornherein jedem Selbständigkeitsstreben die Spitze abbiegen.

Stimmt schon die Urkunde von 1301 in großen Teilen wörtlich mit dem Braunschweiger Recht überein, so ist auch noch das Stadtrecht von 1537³⁾ weitgehend vom Braunschweiger Recht von 1532 beeinflusst⁴⁾.

Das Celler Recht aber wird weiterverliehen an die beiden Heideorte Walsrode und Soltau, im 18. Jahrhundert auch noch an Rethem⁵⁾.

Walsrode, eine kleine Siedlung neben dem aus dem 10. Jahrhundert stammenden gleichnamigen Kloster, erhält im Jahre 1383, im Zusammenhang mit dem Lüneburger Erbfolgestreit, Weichbildrecht⁶⁾. Die Herzöge Albrecht und Wenzel von Sachsen verleihen das Braunschweiger Recht nach der Weise von Celle.

Auch das Dorf Soltau bekommt fünf Jahre später, 1388, Weichbildrecht nach Celler Vorbild. Doch erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts entwickelt sich hier aus dem Flecken eine Stadt⁷⁾.

So reicht also im Mittelalter Braunschweig-Celler Recht bis dicht vor die Tore Verden, bis nahe an den Raum des Bremer Stadtrechtes heran. Trotzdem werden wir keine Verwandtschaftsbeziehungen wesentlicher Art zwischen beiden Stadtrechtsfamilien feststellen. Die alte Bischofsstadt Verden hatte längst die wichtigsten Schritte in der Ausbildung ihres Stadtrechtes hinter sich, als Celle mit Braunschweiger Recht bewidmet wurde. Soltau und Walsrode vollends erhielten ihre Rechte so spät und blieben so unbedeutend, daß wir von ihnen keine Beeinflussung des Verdener Stadtrechtes erwarten dürfen.

4. Westfälische Stadtrechte an der Grenze der Bremer Stadtrechtsfamilie¹⁾

Wenn wir uns von den Stadtrechtsfamilien in den welfischen Herzogtümern zur stadtrechtlichen Verflechtung Westfalens wenden, so wollen und können wir sie nicht in ihrer ganzen Fülle behandeln. Es muß genügen, die-

²⁾ Seit etwa 1364 häufig, seit 1388 ständig Residenz. (Cassel, Geschichte Celle, S. 51 und 64 f.)

³⁾ Gedruckt: Bilderbeck, Zellisches Stadtrecht.

⁴⁾ Figge, Altes Recht in Celle, S. 17.

⁵⁾ Städtebuch, Bd. III, S. 300.

⁶⁾ Städtebuch, Bd. III, S. 369, und Volger, Kloster und Stadt Walsrode.

⁷⁾ Städtebuch, Bd. III, S. 334.

¹⁾ Für dieses Kapitel verdanke ich besonders viel der bisher unveröffentlichten Arbeit von Luise von Winterfeld über die stadtrechtlichen Verflechtungen in Westfalen.

jenigen Linien herauszuheben, die für die Abgrenzung der Bremer Stadtrechtsfamilie wichtig sind. Das aber sind vor allem die Mutterstädte Minden, Osnabrück und Münster.

Doch auch den rechtlichen Wirkungskreis dieser drei Städte vollständig auszuschreiten, würde noch zu weit führen. So sollen nur ihre nach Norden vorstoßenden Ausläufer behandelt werden.

a) Minden

Die bedeutsamste Ausbreitungsrichtung des Mindener Stadtrechtes geht nach Osten, nach Hannover, Wunstorf, Bad Münder, also ins welfische Gebiet hinein²⁾. Jedoch auch nach Norden dringt Mindener Recht vor. Petershagen besitzt das Recht der Mindener Tochterstadt Lübbecke³⁾, und im äußersten Norden des Bistums Minden wird im Jahre 1400 Schlüsselburg damit bewidmet⁴⁾.

Es gibt nun aber keine Belege dafür, daß jenseits der Grenze des bischöflichen Territoriums, in der Grafschaft Hoya, die Städte und Flecken ebenfalls Mindener Recht besessen hätten. Von Schlüsselburg sind es nur noch 20 Kilometer bis zum hoyaschen Nienburg, knapp fünf Kilometer bis Stolzenau. Welche Stadtrechte haben diese Orte besessen? Von der Grenze des Bistums Minden bis fast vor die Tore Bremens und Verdens breitet sich die Grafschaft Hoya aus. Galt hier Bremer Recht? Galt hier Mindener Recht? Oder haben beide Städte rechtliche Einflüsse ausgeübt? Wir wissen es nicht.

Luise von Winterfeld vermutet in Nienburg Mindener Recht, das von hier aus auch die anderen Weichbilde der Grafschaft beeinflußt haben könnte⁵⁾. Stolzenau entwickelte sich erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts⁶⁾. Aber schon 1284 hatte hier der Bischof Volquin von Minden versucht, eine Stadt, Repolthausen, nach Mindener Recht zu gründen⁷⁾. Die Gründung entwickelte sich jedoch nicht⁸⁾. Von dem Recht dieser bischöflich-mindenschen Fehlgründung Schlüsse auf das Recht des hoyaschen Stolzenau zu ziehen, dürfte gewagt sein.

So beginnt „unterhalb Schlüsselburg . . . ein stadtrechtlich nicht aufhell-

²⁾ Vgl. S. 26.

³⁾ v. Winterfeld, Verflechtungen, S. 31.

⁴⁾ Ebd.

⁵⁾ v. Winterfeld, Verflechtungen, S. 31.

⁶⁾ Vgl. Dörries, Entstehung und Formenbildung, S. 243 f.

⁷⁾ Vgl. Hoyer UB. II, 8. Abt., Nr. 104, S. 80.

⁸⁾ Dörries, Entstehung und Formenbildung, S. 243 f. — Vgl. v. Winterfeld, Verflechtungen, S. 51.

barer Grenzabschnitt“⁹⁾. — „Es muß deshalb völlig offen bleiben, welche Stadtrechte diesen wirtschaftlich und stadtrechtlich unentwickelten Kleinstädten und Flecken erteilt wurden oder in welche stadtrechtlichen Verflechtungen sie hineinwuchsen“¹⁰⁾.

Wir wollen jedoch unter Heranziehung verwandter Verhältnisse versuchen, den Kreis der Möglichkeiten für die Stadtrechte dieses Gebietes abzugrenzen:

An der oberen Weser „hat sich in den Städten der Grafschaft Everstein, vielleicht auch in denen der Grafschaft Homburg, älteres auf westfälische Einflüsse zurückgehendes Rechtsgut mit ostfälischen Gewohnheiten zu eigenartigen Stadtrechten vermengt“¹¹⁾. Wie die Grafschaft Hoya liegen auch diese Wesergrafschaften auf der Grenze zweier Rechtsgebiete und zugleich in einer Zwischenzone territorialer Machtkämpfe. In beiden Gebieten gelingt es vor dem Beginn des 15. Jahrhunderts weder den großen geistlichen Territorien von Westen her noch den Welfen von Osten her, Fuß zu fassen. Auf Grund dieser Gemeinsamkeit der Verhältnisse liegt die Vermutung nahe, daß auch die Grafschaft Hoya eine stadtrechtliche Zwischenzone darstellt. Auch hier dürften sich in den Ortsrechten Elemente der angrenzenden Stadtrechtszentren, also vor allem Mindens und Bremens, mit dem Landrecht und mit einzelnen eigenwüchsigen Rechtsbildungen zu einer besonderen Mischung zusammengefunden haben. Die Möglichkeit bremischer und mindenscher Rechtseinwirkung auf die Grafschaft ist besonders dadurch gegeben, daß N i e n b u r g, die bedeutendste Stadt, am vielbenutzten Wasserweg B r e m e n — M i n d e n liegt.

Wir wollen aber noch einen anderen Gesichtspunkt heranziehen:

Wir haben gesehen, daß die kleine Stadt O t t e r n d o r f an der Niederelbe S t a d e r Recht erhielt, dieses sich aber für die kleinen Verhältnisse des Ortes bald als ungeeignet erwies und durch einen Auszug aus dem S a c h s e n s p i e g e l ersetzt wurde¹²⁾. Es zeigt sich hier, wie sehr doch die kleinen Orte noch dem Landrecht verbunden sind, wieviel geeigneter dieses für sie ist, als die ausgebildeten Stadtrechte der großen Handelsstädte mit den vielen eigens auf ihre Verhältnisse zugeschnittenen Rechtssätzen.

Auch in der Grafschaft Hoya handelt es sich nur um Kleinstädte und Flecken. Wir dürfen daher annehmen, daß die Grundlage ihres Rechtes doch das Landrecht, also wohl der S a c h s e n s p i e g e l ist. Dieses mag dann durch Rechtseinflüsse aus B r e m e n und M i n d e n ergänzt worden sein. Ob es, wie in den Grafschaften der oberen Weser, zu einer wirklichen Verschmelzung dieser verschiedenen Bestandteile, d. h. zur Ausbildung eigener Ortsrechte gekommen ist, scheint mir sehr fraglich zu sein. Ich vermute,

⁹⁾ v. Winterfeld, Verflechtungen, S. 51.

¹⁰⁾ Ebd.

¹¹⁾ v. Winterfeld, Verflechtungen, S. 50.

¹²⁾ Vgl. S. 20 f.

daß nicht aus Quellenmangel, sondern aus den angeführten Gründen und Gesichtspunkten heraus die Suche nach den Stadtrechten der Grafschaft Hoya von vornherein zum Scheitern verurteilt ist.

b) Osnabrück und Münster

Die stadtrechtlichen Ausstrahlungen Osnabrücks und Münsters nach Norden müssen von uns zusammen behandelt werden, weil gerade die nördlichsten, bis dicht an die Familie des Bremer Rechtes heranreichenden Ausläufer der westfälischen Stadtrechte häufig nicht eindeutig der einen oder der anderen der beiden Familien zugewiesen werden können. Eben diese Ausläufer aber haben für uns eine besondere Bedeutung, da die Städte bremischen Rechtes — von Verden abgesehen — im Mittelalter lebhaft Handelsbeziehungen mit Westfalen unterhalten haben¹⁾. Zudem reichen die nördlichsten Spitzen dieser Rechtsfamilien, nämlich Vechta, Cloppenburg und Friesoythe, bis auf etwa 20 bis 30 Kilometer an die Städte bremischen Rechtes heran. Schließlich handelt es sich, soweit die schlechte Quellenlage dies erkennen läßt, bei diesen nördlichen Vorposten westfälischer Stadtrechte offenbar nicht um Orte, die jünger sind als die benachbarten Städte Bremer Rechtes²⁾. Wir müssen daher nach der Möglichkeit rechtlicher Einwirkungen dieser Städte auf die ihnen benachbarten Städte der Bremer Rechtsfamilien fragen.

Osnabrücker Recht gilt wahrscheinlich in der gesamten Grafschaft Diepholz. Im Jahre 1380 wird es der Stadt Diepholz durch den Grafen Johann verliehen³⁾. Für die Flecken Barnstorf, Kornau und Lemförde fehlen sichere Belege; doch dürften sie sich nach Diepholz gerichtet haben⁴⁾.

Von den anderen Orten sicher bezeugten Osnabrücker Rechtes wollen wir nur den für uns wichtigsten, Vechta, betrachten. Bereits um 1216/20 sind hier Zoll und Münze lange vorhanden⁵⁾. Im Jahre 1252 kommt die Stadt an das Bistum Münster⁶⁾. Erst etwa 1400, dann 1445 und 1483 ist aus Rechtsbelehrungsgesuchen und 1564 aus einem Bericht das

¹⁾ Vgl. die Behandlung der einzelnen Städte im III. Hauptteil.

²⁾ Siehe unten S. 33.

³⁾ Privileg gedruckt bei Pufendorf, *Observationes* I, App., S. 137/40, mit der falschen Jahreszahl 1318. — Vgl. v. Winterfeld, *Verflechtungen*, S. 33.

⁴⁾ v. Winterfeld, *Verflechtungen*, S. 33. — Vgl. Moormeyer, *Grafschaft Diepholz*, S. 68, 70, 73, Anm. 5.

⁵⁾ Oldenb. UB. V, Nr. 61, S. 32; Westf. UB. III, Nr. 104, S. 52; Osn. UB. II, Nr. 65, S. 47. — Vgl. auch Oldenb. UB. V, Nr. 79, S. 38, von 1224.

⁶⁾ Vgl. Oldenb. UB. V, Nr. 136, S. 57 f.; Westf. UB. III, Nr. 540, S. 289 f.; Osn. UB. III, Nr. 55, S. 43 f.

Osnabrücker Recht in Vechta nachweisbar⁷⁾). Der früheste Beleg fällt also in eine Zeit, in der die Stadt bereits 150 Jahre zum Bistum Münster gehörte. Es würde der „für Westfalen typischen Erscheinung, das Recht der Landeshauptstadt auf alle neuen Stadtgründungen innerhalb des Territoriums zu übertragen“⁸⁾, widersprechen, wollten wir eine Bewidmung der Stadt mit Osnabrücker Recht nach 1252 durch den Bischof von Münster annehmen. Hier müssen sich ältere Rechtsbeziehungen durch die Jahrhunderte behauptet haben. Schon vor 1252, in Ravensbergischer Zeit, muß an Vechta Osnabrücker Recht verliehen worden sein. Diese alte Rechtsbindung hat die Stadt dann bis in die Neuzeit hinein behaupten können.

Von den nördlichen Ausläufern münsterischen Rechtes hat die Stadt Haselünne eine ähnliche Entwicklung erlebt wie Vechta. Auch hier ist um 1216/20 eine alte Ravensbergische Münz- und Zollstätte belegt⁹⁾. Schon 1271 werden durch Bischof Gerhard von Münster ältere Ravensbergische Privilegien aus den Jahren zwischen 1166 und 1243, hauptsächlich Heergewäte und Frauengerade betreffend, bestätigt¹⁰⁾.

Wir sahen oben, daß Vechta wohl sein Osnabrücker Stadtrecht aus Ravensbergischer Zeit in das Spätmittelalter hinübergerettet haben muß. Nun stellen wir fest, wie die Entwicklung Vechtas und Haselünnes vor 1252 ganz ähnlich verläuft. So ist für Haselünne wohl Luise von Winterfelds Vermutung begründet, daß wir im Niederstift Münster „mit einem Zurückweichen älterer städtischer Rechtsverflechtungen zu Corvey, Osnabrück und Bremen vor jüngeren münsterischen Stadtrechtseinflüssen zu rechnen“¹¹⁾ haben. Haselünne könnte ursprünglich Osnabrücker Recht besessen haben.

Münsterisches Stadtrecht ist für Haselünne nirgends ausdrücklich belegt¹²⁾. Einen Hinweis gibt es jedoch auf Grund der Rechtsentwicklung Cloppenburgs. Dieser Ort, offenbar erst Anfang des 15. Jahrhunderts gegründet¹³⁾, erhält 1411 vom Bischof Otto von Münster dieselben Rechte und Freiheiten wie die anderen Weichbilde des Stiftes¹⁴⁾ — also

7) Engelke, Verfassung Vechta, Urkundenanhang, Nr. 6, S. 124; Nr. 7, S. 125; Nr. 8, S. 126; Nr. 11, S. 128 f. — Vgl. auch Kohl, Verfassungsrecht, S. 160. — Zur Ratsverfassung Vechtas vgl. Anm. 26.

8) v. Winterfeld, Verflechtungen, S. 47.

9) Vgl. Anm. 5.

10) Westfäl. UB. III, Nr. 1759, S. 920 f. — Bischof Gerhard von Münster bestätigt Privilegien der Grafen Hermann IV. (1166—1220) und Otto II. (bis 1243) von Ravensberg.

11) v. Winterfeld, Verflechtungen, S. 51.

12) Die bischöflich-münsterischen Privilegien von 1319 (Westfäl. UB. VIII, Nr. 1380, S. 506 f.) und 1323 (ebd. Nr. 1697, S. 624) enthalten keinen Hinweis darauf.

13) Vgl. Kohl, Verfassungsrecht, S. 157 f.

14) Oldenb. UB. V, Nr. 582, S. 231.

ein münsterisches Recht. Im Jahre 1435 aber wird ihm das Stadtrecht von Haselünne verliehen¹⁵⁾. Wir dürfen daraus schließen, daß auch Haselünne um diese Zeit gleiches Recht wie die anderen münsterischen Städte besessen haben muß.

Auch für Meppen ist dieses 1360¹⁶⁾ und 1387¹⁷⁾ belegt.

Mit Luise von Winterfeld müssen wir hier aber einen Vorbehalt machen:

Bei allen genannten münsterischen Städten fehlt der Nachweis, daß sie wirklich das Recht der Stadt Münster besessen haben. Immer nur werden ihnen Rechte und Freiheiten verliehen, wie sie die anderen Orte des Stiftes haben. Vielleicht verlieh ihnen der Bischof „nur die gleiche Rechtsstellung, d. h. die gleichen Freiheiten und Pflichten gegenüber dem Landesherrn innerhalb des Territoriums, wie sie die älteren Stiftsstädte besaßen“¹⁸⁾.

Vom mittelalterlichen Stadtrecht der letzten der zu nennenden Städte, Friesoythe, wissen wir überhaupt nichts¹⁹⁾. Wegen der engen Handelsbeziehungen zu Osnabrück wäre trotz der Zugehörigkeit zum Niederstift Münster — seit Anfang des 15. Jahrhunderts²⁰⁾ — die Bewidmung mit Osnabrücker Stadtrecht durchaus möglich. Vor 1400 gehörte Friesoythe zur Grafschaft Tecklenburg²¹⁾; deren Städte aber, Tecklenburg und Lingen, hatten ebenfalls Osnabrücker Recht²²⁾.

Das um 1626 von Friesoythe in Anspruch genommene Lemgoer Recht widerspricht der gesamten stadtrechtlichen Struktur Nordwestdeutschlands. Es fehlen auch jegliche Belege dafür. In Lemgo selbst war von dieser Rechtsbeziehung nichts bekannt²³⁾.

Überblicken wir noch einmal den nördlichen Grenzsaum der westfälischen, den südlichen der bremischen Stadtrechte, so scheint sich mit Vechta und Friesoythe nicht münsterisches, sondern Osnabrücker Recht an den Bremer Rechtsraum heranzuschieben.

¹⁵⁾ Oldenb. UB. V, Nr. 664, S. 265 f. — Haselünne wird nach dieser Urkunde auch Oberhof für Rechtsbelehrungsgesuche Cloppenburgs.

¹⁶⁾ Meppener UB., Nr. 94, S. 51.

¹⁷⁾ Meppener UB., Nr. 130, S. 91 f.

¹⁸⁾ v. Winterfeld, Verflechtungen, S. 47.

¹⁹⁾ Vgl. ebd. S. 33 und 45. — Ab 1308 (Oldenb. UB. V, Nr. 273, S. 98) ist uns eine lange Reihe von Geleitsbriefen für die Osnabrücker Kaufleute zum Besuch der Märkte in Friesoythe erhalten. — Wir dürfen dabei jedoch nicht vergessen, daß wir derartige Geleitsbriefe für die Osnabrücker auch von zahlreichen anderen Märkten besitzen, so von Haren, Haselünne, Meppen, Oldenburg, Vechta, Wildeshausen. In Osnabrück haben sie sich zufällig erhalten. Wir wissen darum noch nicht, in welcher Zahl sie auch an andere Städte geschickt wurden.

²⁰⁾ Städtebuch, Bd. III, S. 134. — Vgl. Oldenb. UB. V, Nr. 535, S. 205, v. 1397; Nr. 548, S. 216 ff., v. 1400.

²¹⁾ Ebd.

²²⁾ v. Winterfeld, Verflechtungen, S. 33.

²³⁾ Ebd. S. 33 u. 45. — Vgl. Kohl, Verfassungsrecht, S. 161.

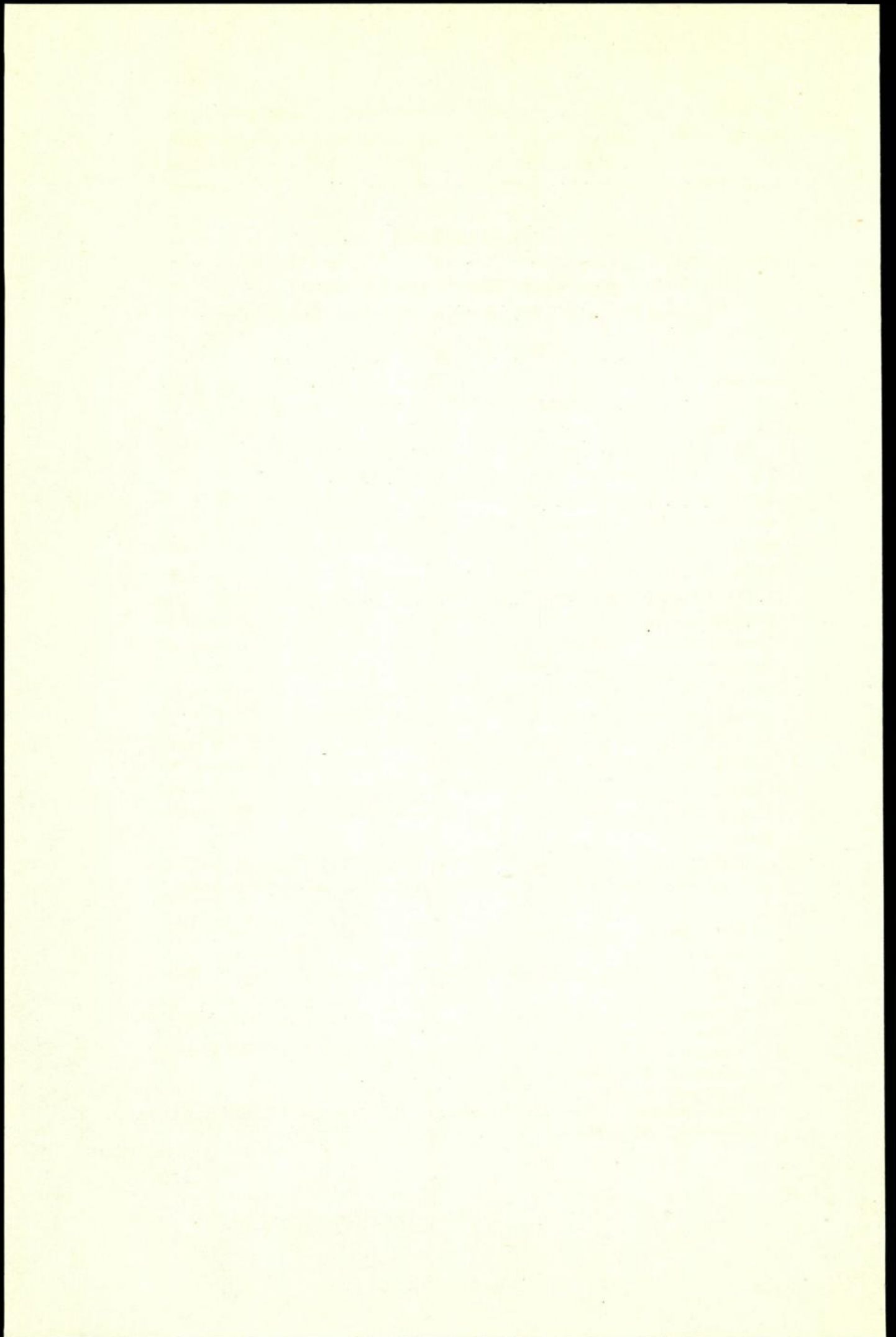
Ich glaube nicht, daß, wie Luise von Winterfeld²⁴⁾ vermuten möchte, ursprünglich auch Rechtseinflüsse B r e m e n s im Niederstift Münster wirksam gewesen sein könnten. Der Raum westlich und südwestlich Bremens erschließt sich dem Bremer Recht erst verhältnismäßig spät. Wildeshausen ist, wie wir sehen werden²⁵⁾, eine Grenzzone zwischen westfälischen und bremischen Einflüssen; aber die Beziehungen zu Westfalen scheinen doch die älteren zu sein. Erst 1270 erfolgt hier die Durchsetzung der territorialen Ansprüche der Bremer Kirche und zugleich des Bremer Stadtrechtes. Südlich Wildeshausens dürfen wir kaum noch mit bremischen Einflüssen rechnen²⁶⁾. Die Stadtentwicklung im Norden des Niederstiftes Münster vollzieht sich zudem, soweit wir sie bei dem dürftigen Quellenbestand übersehen können, bestenfalls gleichzeitig, wahrscheinlich aber etwas später als im Niederstift, auf jeden Fall später als im westfälischen Kernraum um Dortmund, Soest und Münster. Das mächtig vom Rhein nach Osten ausgreifende deutsche Städtewesen läßt den Raum zwischen unterer Ems und unterer Weser zunächst liegen. Erst allmählich dringt es, gewissermaßen ein Häkchen zurückschlagend, von Süden nach Norden und Nordosten vor, ergreift den Raum an der unteren Hunte spät, Ostfriesland zuletzt.

Wir dürfen deshalb eher westfälisches Rechtsgut im bremischen Rechtsraum, in Oldenburg und Wildeshausen vermuten, als Einflüsse Bremer Rechtes im Niederstift Münster.

²⁴⁾ v. Winterfeld, *Verflechtungen*, S. 51.

²⁵⁾ Vgl. S. 103 ff.

²⁶⁾ Beziehungen der Ratsverfassung Vechtas zum Bremer Rechtskreis dürften eine Erscheinung des Spätmittelalters sein. — Vgl. S. 118, Anm. 26.



II. Hauptteil

Das Recht der Stadt Bremen Seine Grundbestandteile und die Hauptzüge seiner Entwicklung

a) Quellen und Schrifttum

Die Urkunden zur Geschichte der Stadt Bremen sind, bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts hineinreichend, von Ehmck und v. Bippen im Bremischen Urkundenbuch¹⁾ veröffentlicht. Mit neuem Quellenmaterial aus dem hier erfaßten Zeitraum ist kaum zu rechnen, solange nicht der während des letzten Krieges ausgelagerte mittelalterliche Urkundenbestand des Staatsarchivs Bremen zurückgeführt ist²⁾.

Die Rechtsquellen Bremens wurden zuerst 1771 von Gerhard Oelrichs gesammelt und herausgegeben³⁾. Im Jahre 1931 erfolgte eine neue Ausgabe der mittelalterlichen Stadtrechte durch Karl August Eckhardt⁴⁾. Bei Zitaten und Belegen wird im folgenden grundsätzlich diese Veröffentlichung benutzt.

Die große Fülle des Schrifttums zur Geschichte Bremens kann nicht im einzelnen aufgeführt werden. Vieles ist in den Bremischen Jahrbüchern⁵⁾ gesammelt. In der vorliegenden Arbeit wurde für die Stadtgeschichte hauptsächlich das Werk von Wilhelm von Bippen⁶⁾ benutzt. Die jüngste, von Georg Bessel verfaßte Bremische Geschichte⁷⁾ dagegen, mehr auf die großen Zusammenhänge ausgerichtet, konnte für unsere Zwecke kaum Einzelheiten bieten.

Wichtige Hinweise, besonders für das Verhältnis Bremens zu Heinrich dem Löwen, gaben neben dem bekannten Aufsatz Siegfried Rietschels⁸⁾

1) Brem. UB. Ein sechster Band, herausgegeben von Hermann Entholt, liegt bisher in zwei Lieferungen vor, die die Jahre von 1434—1441 umfassen.

2) Nach freundlicher Mitteilung von Herrn Staatsarchivdirektor Dr. Prüser, Bremen.

3) Oelrichs, Vollständige Sammlung.

4) Eckhardt, Rechtsquellen.

5) Bremisches Jahrbuch, hrsg. von der Historischen Gesellschaft (des Künstlervereins), Bremen 1864 ff.

6) v. Bippen, Geschichte.

7) Bessel, Bremen.

8) Rietschel, Städtepolitik.

die Arbeiten von Herbert Meyer über „Freiheitsroland und Gottesfrieden“⁹⁾ und vor allem von George A. Löning über das Münzrecht im Erzbistum Bremen¹⁰⁾.

Mit dem Schrifttum über die mittelalterliche R e c h t s geschichte der Stadt ist es nicht so reichlich bestellt. Die vergleichende Arbeit von Paul Koch¹¹⁾, Ende des 17. Jahrhunderts verfaßt, konnte nicht viel helfen. Brauchbarer und immer noch anregend ist Ferdinand Donandts Werk über die Geschichte des Bremer Stadtrechtes¹²⁾. Für die Verfassungsgeschichte wurde hauptsächlich die Arbeit von Willi Varges¹³⁾ benutzt. Die Dissertation von Karl Müller über die staats- und verfassungsrechtliche Entwicklung in Bremen bis zum Jahre 1848 dagegen konnte uns fast gar nichts bieten¹⁴⁾.

Über die genannten Arbeiten hinaus mußte zahlreiche Literatur hinzugezogen werden, die unser Problem streift oder Teile daraus behandelt. Soweit auf diese Arbeiten im folgenden Text zurückgegriffen wird, sind sie in den Anmerkungen genannt.

b) Überblick über die historische und rechtsgeschichtliche Entwicklung Bremens im Mittelalter

Am 10. August des Jahres 965 verleiht Kaiser Otto I. dem hamburgisch (-bremischen) Erzbischof Adalag das Recht, in Bremen einen Markt zu errichten. Gleichzeitig werden dem Erzbischof die Rechte über Münze, Zoll und Bann gegeben¹⁾.

Für den Betrachter der schriftlichen Überlieferung beginnt mit dieser Urkunde die Geschichte der Kaufmannssiedlung und späteren Stadt Bremen neben dem längst vorhandenen geistlichen Mittelpunkt.

Aber mehr noch: Der Kaiser nimmt gleichzeitig die Kaufleute, die den Ort bewohnen, in seinen Schutz und erlaubt ihnen, die gleichen Rechte auszuüben wie die Kaufleute der übrigen königlichen „urbes“²⁾.

Es gibt hier also ein Recht, das vom König ausgeht. Es gilt nicht nur in Bremen, sondern ist an verschiedenen Plätzen des Reiches gebräuchlich,

⁹⁾ Meyer, Freiheitsroland.

¹⁰⁾ Löning, Münzrecht.

¹¹⁾ Paul Kochii Synopsis.

¹²⁾ Donandt, Stadtrecht.

¹³⁾ Varges, Verfassungsgeschichte.

¹⁴⁾ Müller, Staats- und verfassungsrechtliche Entwicklung.

¹⁾ Brem. UB. I, Nr. 11, S. 12; MG DD I (Otto I.), Nr. 307, S. 422 f. — Auch Keutgen, Urkunden, Nr. 7, S. 4.

²⁾ Ebd.: „... Quin etiam negotiatores, ejusdem incolas loci, nostrae tuitionis patrocinio condonavimus, precipientes hoc imperatoriae auctoritatis precepto, quo in omnibus tali patrocinentur tutela et potiantur jure, quali ceterarum regalium institores urbium.“

deren Namen wir nicht erfahren. Doch ist dieses Recht noch kein Stadtrecht; denn es haftet nicht an dem Platze Bremen. Wir haben ein Kaufmannsrecht vor uns, das an die Person der in Bremen wohnenden Kaufleute gebunden ist. Wir hören allerdings, daß es sich dabei schon nicht mehr um Wanderkaufleute handelt, die ihr Recht mit sich führen, sondern um in Bremen ansässige Händler³⁾.

Ob dieses bremische Kaufmannsrecht schon früh über die Grenzen des Marktortes hinaus in die Ferne gewirkt hat, ob der in Minden 1181 zuerst auftauchende Wikgraf⁴⁾ auf rechtliche Beziehungen zwischen Minden und Bremen deutet⁵⁾, muß dahingestellt bleiben. Gemeinsamkeiten des Kaufmannsrechtes sind noch keine stadtrechtlichen Beziehungen. In dem gegen Ende des 12. Jahrhunderts beginnenden Zeitraum stadtrechtlicher Verflechtungen zeigen sich jedenfalls andere Gruppierungen als in der Frühzeit des Städtewesens von Otto I. bis zu Barbarossa und Heinrich dem Löwen⁶⁾.

Über das in Bremen geltende Recht erfahren wir in den ersten zwei Jahrhunderten nach der Gründung des Marktes fast gar nichts. Wir hören, daß Konrad II. im Jahre 1035 dem Orte zwei Jahrmärkte verleiht⁷⁾. Wir stellen 1139 zum ersten Male die urkundliche Bezeichnung „civitas“ für die Siedlung fest⁸⁾. Wir vernehmen, daß im Jahre 1159 Erzbischof Hartwich die Gemeindeweide der Bürgersiedlung abgrenzt⁹⁾, und daß Erzbischof Siegfried etwa 1181 — nach der Zerschlagung der Macht Heinrichs des

³⁾ Die Urkunde nennt ausdrücklich „incolas loci“. Siehe Anm. 2.

⁴⁾ Krieg, Mindener Stadtbuch, S. 16 ff.

⁵⁾ In Bremen „wichman“ zuerst 1233 genannt (Brem. UB. I, Nr. 172, S. 204 ff.). 1217 (Brem. UB I, Nr. 109, S. 129 f.) ist in gleichem Zusammenhang einfach von „duo ex burgensibus fideliores“ die Rede. — v. Winterfeld, Verflechtungen, S. 4, glaubt aus dem Auftreten von „wicgraf“ und „wichmanni“ in Minden und seinen Tochterstädten schließen zu können, daß das Vorbild Bremens auf die westfälischen Stadtrechtsentwicklungen eingewirkt habe. — Wir müssen fragen, ob die Bezeichnungen nicht auf eine für Bremen und Minden gemeinsame Wurzel zurückgehen, ohne das Bremen selbst rechtlich auf Minden gewirkt hat. — Auch in Stade finden wir 1209 einen „wicvogt“ (Gengler, Stadtrechte, S. 456 ff.) — Zum Wik-Problem vgl. Planitz, Frühgeschichte, bes. S. 19 ff. und S. 50 ff.; Vogel, Wik-Orte, bes. S. 26 ff. und ebd. Anm. 52.

⁶⁾ Minden rechnet zwar nach bremischer Währung, wendet sich aber dem Dortmunder Stadtrechtskreis zu: v. Winterfeld, Verflechtungen, S. 4, 31. — Gandersheim, für dessen Markt Otto III. im J. 990 das Kaufmannsrecht Dortmunds und anderer Orte verlieh (MG DD II [Otto III.], Nr. 66, S. 473; Keutgen, Urkunden, Nr. 8, S. 4 f.), kommt vielleicht schon vor Ausbildung des Dortmunder Oberhofs unter den Einfluß der Stadt Braunschweig. (v. Winterfeld, Verflechtungen, S. 51.)

⁷⁾ Brem. UB. I, Nr. 19, S. 18 ff. — MG DD IV (Konrad II.), Nr. 222, S. 302. — Keutgen, Urkunden, Nr. 56, S. 33.

⁸⁾ Brem. UB. I, Nr. 30, S. 33 ff.

⁹⁾ Brem. UB. I, Nr. 49, S. 53 ff. — Keutgen, Urkunden, Nr. 101, S. 63 f. — Diese Urkunde ist wichtig für unseren Zusammenhang. Vgl. S. 51 f.

Löwen und der Wiedergewinnung der Selbständigkeit des Erzbistums — der „universitas civitatis“ den „sleischat“ und die „hanse“ erläßt¹⁰⁾.

Alle diese Nachrichten zeigen zwar deutlich die allmähliche Stadtwerdung der Siedlung, sagen aber noch nichts über das darin geltende Recht aus.

Die aus den Quellen faßbare Geschichte des Bremer Stadtrechtes beginnt erst mit dem in vielem Sinne bedeutsamen Gelnhausener Privileg Friedrichs I. vom 28. November 1186¹¹⁾. Diese Urkunde ist nicht nur die erste königliche Rechtsverleihung für die Bürger Bremens überhaupt, die wir kennen und die in dieser Eigenschaft die älteste rechtliche Anerkennung der städtischen Selbständigkeit bedeutete; sondern hier tauchen auch zuerst Rechte auf, die sich in den späteren Stadtrechtsaufzeichnungen wiederfinden.

Vor allem aber begegnet uns hier zum ersten Male das Problem einer rechtlichen Beziehung Bremens zu einer anderen Stadt, die aus den Quellen wirklich greifbar ist. Wir müssen untersuchen, in welchem Verhältnis unsere Barbarossa-Urkunde zu dem Privileg Ottos IV. für Stade aus dem Jahre 1209 steht¹²⁾.

Die nächste Urkunde, die sich auf städtische Rechte bezieht, stammt aus dem Jahre 1206. Sie behandelt die Aufhebung der Frauengerade durch Erzbischof Hartwich II.¹³⁾ Vergeblich suchen wir Spuren dieses Privilegs in den späteren Stadtrechten¹⁴⁾. Sie erwähnen die Frauengerade überhaupt nicht mehr.

Im Jahre 1210 wird Graf Gerhard von Oldenburg als Gerhard I. Erzbischof von Bremen. Sieben Jahre lang liegt er, staufisch gesinnt, im Streite mit der Stadt, die durch ihren Englandhandel an die Partei Ottos IV. gebunden ist. So wirkt die große weltgeschichtliche Auseinandersetzung zwischen Staufern und Welfen auch in die kleinen Verhältnisse der aufblühenden Stadt, in ihre Auseinandersetzung mit dem Stadtherrn hinein. Zunächst steht das Stedingerland auf Seiten der Städter. Als sich die Stedinger aber

¹⁰⁾ Brem. UB. I, Nr. 58, S. 66 f.

¹¹⁾ Brem. UB. I, Nr. 65, S. 71 ff. — Keutgen, Urkunden, Nr. 25 a, S. 18 f. — Vgl. hierzu S. 44 ff.

¹²⁾ Vgl. S. 46 ff.

¹³⁾ Brem. UB. I, Nr. 103, S. 122 f. — Keutgen, Urkunden, Nr. 25 b, S. 19.

¹⁴⁾ Donandt, Stadtrecht II, S. 19 f., nimmt an, daß die Gerade nur für Auswärtige abgeschafft worden sei. — Hier kann uns ein Vergleich mit Verden helfen. In der Verdener Ratsurkunde von 1330 wird die Gerade eingehend behandelt. (Vgl. S. 160 f.; Art. 4 und 6—9.) Im Stadtbuch des 15. Jahrhunderts dagegen wird sie nicht mehr erwähnt. An ihre Stelle ist ein aus Bremen übernommener Artikel über Vergabungen auf dem Siechbette getreten. (Vgl. S. 87 ff.) Das Sondergut der Frau ist offenbar zugunsten der ehelichen Gütergemeinschaft weitgehend aufgehoben. Wir dürfen annehmen, daß der betreffende Artikel des Stadtrechtes (Bremer Stadtrecht von 1303/08, I, 7) auch in Bremen an die Stelle von Bestimmungen über die 1206 abgeschaffte Frauengerade getreten ist, zumal er zur ältesten Gruppe der Stadtrechtsaufzeichnungen gehört. — Vgl. S. 60 ff.

1216 auf die Seite des Erzbischofs schlagen, da muß auch die Stadt ihren Frieden mit ihm machen.

Im Jahre 1217 werden in einem Verträge zwischen Gerhard I. und der Stadt die Stadtrechte seit der Zeit Erzbischof Hartwicks II. bestätigt¹⁵⁾. Einzelheiten erfahren wir nicht. Da aber Hartwich von 1185 bis 1217 regierte, so ist auch das Barbarossa-Privileg von 1186 in diese Bestätigung mit eingeschlossen.

Wir dürfen nicht annehmen, daß die städtischen Rechte — abgesehen von den Privilegien — zu dieser Zeit schon aufgezeichnet sind.

Entscheidend ist, daß hier zum ersten Male Stadt und Stadtherr einander als gleichberechtigte Partner gegenüberstehen. Die Rechte werden nicht aus erzbischöflicher Gunst bestätigt, sondern im Zusammenhang mit einer „concordia“ zwischen beiden Parteien. Und schon können im Streitfalle zwei angesehene Bürger durch ihren Eid das Recht beweisen.

Da wir nicht annehmen können, der Erzbischof habe freiwillig von sich aus der Stadt die Stellung als gleichberechtigter Vertragspartner zuerkannt, so sehen wir hier deutlich: Bremen hat sich sein Recht in diesem Friedensschluß — wohl durch geschickte Verhandlungstaktik und durch seine wachsende Stärke — ertrotzt.

Hat so die Stadt im Kampfe mit ihrem Stadtherrn — unter Ausnutzung der Spannungen der großen Politik — ihre Privilegien erhärten und stützen können, so ergibt sich schon bald eine Gelegenheit zu deren Erweiterung:

Die Bürger wollen Erzbischof Gerhard II. bei seinem geplanten Kreuzzug gegen die Stedinger unterstützen. Dafür erteilt ihnen Gerhard zu Beginn des Jahres 1233 einen Freibrief, in welchem der Stadt alle Rechte und Güter bestätigt werden¹⁶⁾. Darüber hinaus aber gewährt die Urkunde eine Fülle von Erleichterungen des Handels, Schutz der Reisenden, Einkünfte für die Stadt und anderes mehr.

In den Jahrzehnten vom Barbarossa-Privileg 1186 bis zum Jahre 1246 muß sich eine recht erhebliche Selbständigkeit der Stadt in Gerichtsbarkeit und Verwaltung herausgebildet haben. Jede städtische Macht- und Rechts-erweiterung aber vermehrte die Spannung zum Erzbischof. Wir wissen nichts von den Kämpfen, die sich zwischen Stadt und Stadtherrn unter Gerhard II. abgespielt haben. Wir sehen aber ihren Höhepunkt im Jahre 1246: der Erzbischof zwingt in diesem Jahre der Stadt die sogenannten Gerhardischen Reversalen¹⁷⁾ auf, eine Urkunde, in der die Stadt auf wesentliche Rechte verzichten muß¹⁸⁾.

¹⁵⁾ Brem. UB. I, Nr. 109, S. 129 f. — „Jura civitatis, que civitas habuit a tempore archiepiscopi Hardvici secundi usque ad presens, confirmavit dominus archiepiscopus ipsi civitati . . .“

¹⁶⁾ Brem. UB. I, Nr. 172, S. 204 ff.

¹⁷⁾ Brem. UB. I, Nr. 234, S. 269 ff. — Keutgen, Urkunden, Nr. 148, S. 172 ff.

¹⁸⁾ Für Einzelheiten vgl. S. 54 ff.

Mit seinen Verboten und Einschränkungen ist dieses Diktat ein Spiegel der Rechte, welche Rat und Bürgerschaft Bremens im Laufe des letzten halben Jahrhunderts bereits erlangt hatten.

Eine derartige Beschränkung der städtischen Freiheit war bei dem mächtigen Aufblühen des Gemeinwesens natürlich nicht auf die Dauer durchzuführen; jedoch ließ sich der erzbischöfliche Einfluß bis in die Neuzeit hinein nie ganz abschütteln. Andererseits gelang aber den Erzbischöfen auch nie wieder eine völlige Unterwerfung der Stadt unter ihre Herrschaft.

Bereits 1248, nur zwei Jahre nach den Gerhardischen Reversalen, schließt Gerhard II. mit dem Rat und der Gemeinheit von Bremen einen Vertrag, in dem die Strafen für Beleidigung, Körperverletzung, Totschlag und andere Friedensbrüche der Bürger festgesetzt werden¹⁹⁾. Und schon erhält die Stadt wieder die Hälfte der Bußen, die vor dem erzbischöflichen Vogtgericht verhängt worden sind.

Mit dem Ende der Regierungszeit Gerhards II. lockern sich auch wieder die Spannungen zum Stadtherrn. Noch 1257, bei Lebzeiten Gerhards, bestätigt Bischof Simon von Paderborn als Administrator des Erzstiftes der Stadt die Rechte, die sie bei Beginn der Regierung Gerhards II. und während dessen Herrschaft besessen hat²⁰⁾. Schon im Juni 1258 wird unter Simons Vermittlung ein allgemeiner Friede zwischen allen streitenden Parteien, einschließlich der Oldenburger Grafen und der Stiftsministerialen, abgeschlossen²¹⁾. Bremen tritt hier wieder als gleichberechtigter Vertragspartner auf. Alle Rechte werden gegenseitig verbürgt und Rechtsschutz sowie Hilfe gegen die räuberischen Rüstinger zugesichert.

So scheint mit dem Vertrage von 1258 und dem Ende der Regierungszeit Erzbischof Gerhards II. ein wesentlicher Abschnitt in der Entwicklung Bremens abgeschlossen zu sein. Mit den städtefreundlichen Erzbischöfen Hildebold und Giselbert ist der Weg frei für das Aufblühen der Stadt. Zugleich sind nun aber auch die Voraussetzungen gegeben für eine selbständige, vom Stadtherrn wesentlich unabhängige Ausgestaltung des Stadtrechtes.

In den Jahren 1259²²⁾ und 1262²³⁾ bestätigt Erzbischof Hildebold unter Bezugnahme auf Gerhard II. nach Streitigkeiten mit der Stadt dieser nochmals ihre Rechte und Freiheiten.

Ein Ratsstatut aus dem Jahre 1296 über den Erwerb des Bürgerrechts²⁴⁾ mutet schon wie ein Vorklang der wenige Jahre später erfolgenden großen Stadtrechtsaufzeichnungen an.

Im Jahre 1303 wird ein für die Rechtsentwicklung Bremens entscheidender Schritt getan: auf Beschluß des Rates beginnt man mit der Aufzeichnung

¹⁹⁾ Brem. UB. I, Nr. 240, S. 279 f. — Vgl. dazu auch S. 57 ff.

²⁰⁾ Brem. UB. I, Nr. 277, S. 319 f.

²³⁾ Brem. UB. I, Nr. 310, S. 350 f.

²¹⁾ Brem. UB. I, Nr. 289, S. 328 ff.

²⁴⁾ Brem. UB. I, Nr. 514, S. 549.

²²⁾ Brem. UB. I, Nr. 298, S. 336.

des geltenden Stadtrechtes. Ein Ausschuß von 16 Männern, je vier aus jedem Viertel der Stadt, wird eingesetzt, „ordele unde al recht mitten ratmannen to vindende unde to bescrivende“²⁵⁾.

Fünf Jahre später, im Jahre 1308, ist die erste Niederschrift abgeschlossen²⁶⁾. Aber fortwährend wird die Handschrift durch die Eintragung neuer Ratsverordnungen und Gesetze ergänzt²⁷⁾.

Mit dem ersten Abschluß des Jahres 1308 ist das Bremer Stadtrecht in seinen wesentlichen Zügen festgelegt. Die späteren Ausgaben von 1428 und 1433 bringen Änderungen fast nur in den auf die Stadtverfassung bezüglichen Artikeln. Alle anderen Rechtsgebiete bleiben bis in die Neuzeit hinein so gut wie unberührt. Eine Betrachtung des in Bremen geltenden Rechtes kann sich deshalb im wesentlichen auf die Ausgabe von 1303/08 beschränken.

Im 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wird die Ratsverfassung mehrfach geändert. Diese Veränderungen stehen zumeist im Zusammenhang mit innerstädtischen Unruhen.

So wird 1330 ein Gesetz über die Bedingung der Ratsfähigkeit und über die Ergänzung des Rates erlassen²⁸⁾. Zwar dürfen nun auch Handwerker in den Rat eintreten, jedoch erst nach Aufgabe ihres Handwerks. Die patrizischen Kreise behalten die Oberhand.

Im Jahre 1398 findet, anscheinend ohne revolutionären Druck, eine völlige Umgestaltung der Ratsordnung statt²⁹⁾. An die Stelle des seit Anfang des 14. Jahrhunderts bestehenden Rates von 36 Männern, von denen jeweils 12 ein Jahr lang regieren, tritt ein verkleinerter Rat von 24 Ratsherren, von denen je 12 „im Eide“ sind, aber immer 6 halbjährlich ausscheiden³⁰⁾.

²⁵⁾ Stadtrecht von 1303/08, Artikel I, 1.

²⁶⁾ Eckhardt, Rechtsquellen, S. 16 f.

²⁷⁾ Ebd. S. 18 f.

²⁸⁾ Brem. UB. II, Nr. 313, S. 311 f. — Auch Stadtrecht von 1303/08, III, 34 c. — Vgl. v. Bippen, Geschichte I, S. 186 ff.; Varges, Verfassungsgeschichte II, S. 61 ff. — Vgl. auch unten S. 84 f.

²⁹⁾ Stadtrecht von 1303/08, Novelle IV, 144 a. — Vgl. v. Bippen, Geschichte I, S. 246 f.; Varges, Verfassungsgeschichte II, S. 72 ff.

³⁰⁾ Hier zeigt sich eine auffällige Parallele zur Verfassung Kölns, auf die mich Frau Dr. Luise von Winterfeld freundlicherweise aufmerksam machte: Auch Köln besitzt den dreischichtigen Rat (Lau, Verfassung, S. 105; Stein, Akten I, Nr. 6, II. Hauptteil, § 2, S. 29, von 1341). Aber bei der dortigen vollständigen Umwandlung der Verfassung im demokratischen Sinne im Jahre 1396 — also nur zwei Jahre früher als unsere Bremer Vorgänge — wird im sogen. „Verbundbrief“ das halbjährige Ausscheiden jeweils der Hälfte des Rates festgelegt (Lau, Verfassung, S. 159 f.; Stein, Akten I, Nr. 52, § 5, S. 192 f.), wobei eine Berührung mit der alten Dreischichtigkeit darin bestehen bleibt, daß der ausgeschiedene Ratmann erst nach zwei Jahren wieder in den Rat gewählt werden darf. — Die Bremer Umwandlung von 1398 ist keineswegs so radikal: hier

Beide Neuordnungen, wie auch die erfolglosen Unruhen der Jahre 1359 bis 1366³¹⁾, führen keinerlei Umgestaltung des geltenden Rechts herbei. Es ist mit ihnen auch keine Neuausgabe des Stadtrechtes verbunden. Die erlassenen Gesetze und Verordnungen werden vielmehr in die alte Handschrift von 1303/08 nachträglich eingetragen.

Erst die große Revolution von 1426, die nach Vertreibung des alten Rates zu einer neuen, gemäßigt demokratischen Verfassung führt³²⁾, bringt 1428 auch eine Neuherausgabe des Stadtrechtes³³⁾.

Aber nur fünf Jahre behält dieses Recht seine Geltung. Dann wird die alte Ordnung wiederhergestellt. Und wiederum wird das Stadtrecht, im Jahre 1433, neu aufgeschrieben³⁴⁾.

Bei beiden Ausgaben handelt es sich hauptsächlich um eine Neuordnung und Umgruppierung des alten Rechtsbestandes, nicht um Neuschöpfung von Recht oder um Übernahme aus anderen Rechten.

So ist die Stadtrechtsentwicklung Bremens mit dem Jahre 1433 im wesentlichen abgeschlossen. Die „Kundigen Rullen“ von 1450 und 1489 sind für den Grundcharakter des Bremer Rechtes ohne Bedeutung. Auch die Verfassungsregelung von 1398 wird bis in die Neuzeit hinein beibehalten³⁵⁾.

c) Das Barbarossa-Privileg von 1186

Am 28. November 1186 stellt Friedrich I. in Gelnhausen für die Bürger Bremens ein Privileg aus, in dem Rechte bestätigt werden, die angeblich Karl der Große einst auf Bitten des hl. Willehad den Bremern gewährt hat¹⁾.

Der Inhalt der Urkunde umfaßt drei verschiedene Punkte:

Es wird zunächst festgesetzt, daß, wer Jahr und Tag unangefochten in der Stadt gewohnt hat, die Freiheit erwirbt. Nur Angehörige der Bremer Kirche sind von dieser Regelung ausgenommen. Wer die Unfreiheit eines Mannes

handelt es sich nicht um grundsätzliche Neugestaltung der Verfassung, sondern nur um Veränderung der Ratsordnung. Selbstergänzung und Lebenslänglichkeit des Rates bleiben. Aber eine Beeinflussung dieser Neuordnung durch die Kölner Ereignisse ist doch nicht von der Hand zu weisen.

³¹⁾ Vgl. v. Bippen, Geschichte I, S. 214 ff. — Varges, Verfassungsgeschichte II, S. 66 ff.

³²⁾ Eckhardt, Rechtsquellen, S. 25 f. — Vgl. v. Bippen, Geschichte I, S. 290 ff.; Varges, Verfassungsgeschichte II, S. 75 ff.

³³⁾ Vgl. S. 65 f.

³⁴⁾ v. Bippen, Geschichte I, S. 313 ff.; Varges, Verfassungsgeschichte II, S. 77 ff. — Siehe unten S. 66.

³⁵⁾ Zum allmählichen Vordringen des römischen Rechtes im Gerichtsverfahren im Laufe des 16. Jahrhunderts vgl. Kühmann, Romanisierung des Civilprocesses.

¹⁾ Brem. UB. I, Nr. 65, S. 71 ff.; Keutgen, Urkunden, Nr. 25 a, S. 18 f.

beweisen will, muß Bürgen stellen. Wenn der Beweis der Unfreiheit nicht gelingt, muß er Buße zahlen.

Weiterhin wird festgesetzt, daß das Heergewäte eines unter Weichbild Verstorbenen Jahr und Tag unter kaiserlicher Gewalt aufbewahrt wird, bis sich der rechte Erbe meldet.

Schließlich heißt es noch: Wer ein Erbe unter Weichbild Jahr und Tag unangefochten besessen hat, soll näher am Beweise des Eigentums sein als jemand, der darauf klagt. Auch hier wird das Kirchengut nicht einbegriffen.

Die Bestimmungen dieser ersten Stadtrechtsurkunde Bremens treten in den späteren, umfassenden Stadtrechtsaufzeichnungen nicht wieder im gleichen Wortlaut auf. Sie gehen in das allgemeine Rechtsbewußtsein der Bürgerschaft über, vermengen sich mit den anderen Rechtselementen, aus denen allmählich das Stadtrecht zusammenwächst, und treten in den bremischen Stadtrechten des 14. und 15. Jahrhunderts in verwandelter Gestalt wieder ans Licht²⁾.

So begegnet uns als Kern des Gesetzes über den Erwerb des Bürgerrechtes von 1296³⁾ die Frist von Jahr und Tag für die Freiwerdung eines Neubürgers. Und in abgewandelter Form tritt der Satz auch im Stadtrecht von 1303/08 auf⁴⁾.

Ebenso finden wir die Frist von Jahr und Tag für die Forderung des Heergewätes im Stadtrecht von 1303/08 wieder⁵⁾. Allerdings fehlt nun der Satz, daß es unter kaiserlicher Gewalt aufbewahrt werden soll. Im Zuge des Ausbaues der städtischen Selbstverwaltung dürfte diese Aufgabe in der Zwischenzeit dem Rate zugefallen sein⁶⁾.

Endlich ist auch die letzte Bestimmung des Barbarossa-Privilegs, die den Jahr und Tag in einer Hand befindlichen Besitz schützen soll, in abgewandelter Form im Stadtrecht von 1303/08 anzutreffen⁷⁾. Im Stadtrecht von 1433 erscheint eine weitere, ähnliche Bestimmung, einer der wenigen neu-geschaffenen Artikel dieser Stadtrechtsausgabe⁸⁾. Diese Neuschöpfung zeigt,

²⁾ Daß sie auch im 13. Jahrhundert Gültigkeit besessen und weitergewirkt haben, sehen wir aus ihrer Verwandtschaft mit Sätzen des Verdener Privilegs von 1259. Vgl. S. 78 ff.

³⁾ Brem. UB. I, Nr. 514, S. 549.

⁴⁾ Stadtrecht von 1303/08, III, 22.

⁵⁾ Stadtrecht von 1303/08, IV, 128.

⁶⁾ Als Träger der „imperatoria potestas“ müssen wir um 1186 noch den königlichen bzw. kaiserlichen Beamten für den Handel, den „praepositus negotiatorum“ (Köln 1070) oder Wikgrafen (Minden 1181) oder einen „Hansegrafen“ annehmen. Vgl. Planitz, Frühgeschichte, S. 50 ff. — So erscheint hier Bremen als auf der Grenze stehend zwischen Kaufmannssiedlung und Stadtgemeinde, im Übergang vom allgemeinen, für das Reich geltenden Kaufmannsrecht des Königs zur Ausbildung des besonderen Stadtrechtes.

⁷⁾ Stadtrecht von 1303/08, IV, 6.

⁸⁾ Stadtrecht von 1433, II, 53.

wie der Inhalt der Urkunde von 1186 sich durch die Jahrhunderte hindurch im Rechtsbewußtsein der Bremer behauptet hat.

Wir hörten, daß sich das Barbarossa-Privileg von 1186 als Bestätigung von Rechten ausgibt, die Karl der Große an Bremen verlieh. Daß diese Behauptung eine — wahrscheinlich bewußte — Fälschung ist, bedarf keines Beweises. Doch deutet sie immerhin darauf hin, daß das Privileg keine Neuschöpfung Friedrichs I. darstellt, sondern auf ältere Rechte zurückgeht oder bestehende Gewohnheiten festlegt. Dieser Hinweis wird nun von einer ganz anderen Seite auf eigentümliche Weise bestätigt:

Die Bestimmungen des Privilegs stimmen nämlich — von den Sätzen über die Sonderstellung der Bremer Kirche abgesehen — nahezu wörtlich überein mit einigen Artikeln des Rechtsbriefes Ottos IV. für Stade von 1209⁹⁾. Diese Stader Urkunde aber gibt sich selbst als Bestätigung eines Privilegs Heinrichs des Löwen für Stade zu erkennen.

Die Übereinstimmung beider Privilegien ist von der Forschung sehr unterschiedlich ausgedeutet worden.

Ferdinand Donandt¹⁰⁾ sucht zu erweisen, daß die betreffenden Sätze der Stader Urkunde jünger seien als die der Bremer, und daß Stade dem Bremer Vorbild folge¹¹⁾. Er stützt sich dabei besonders auf die Abweichungen zwischen dem letzten Artikel der Bremer Urkunde und dem entsprechenden des Stader Privilegs¹²⁾. Bremen zeige die ursprüngliche Fassung, in Stade dagegen seien sinnentstellende Kürzungen vorgenommen worden.

⁹⁾ Orig. Guelf. III, S. 784 ff. — Gengler, Stadtrechte, S. 456 ff. — Hasse I, Nr. 267, S. 130 f.

¹⁰⁾ Donandt, Stadtrecht II, S. 12 f., Anm. 18.

¹¹⁾ Diese Ansicht vertritt auch noch Keutgen, Untersuchungen, S. 167/68.

¹²⁾ Beide Fassungen dieses Artikels seien hier nebeneinander, mit Sperrungen zur Hervorhebung der Abweichung, abgedruckt:

Stade 1209

„Preterea siquis aliquam hereditatem acquisierit in civitate Stadensi sub wichelethe, et eam per annum et diem nullo impetente possederit, ipse prior et magis idoneus habeatur ad probationem obtinende hereditatis, quam a l t e r ad auferendum,

nisi forte dominus aree eam vendiderit in propria persona vel certi nuntii sui a d e a commissa procuratione.“

Bremen 1186

„Preterea siquis aliquam hereditatem acquisierit in civitate Bremensi sub wichelethe, et eam per annum et diem nullo impetente possederit, ipse prior et magis idoneus habeatur ad probationem obtinende hereditatis, quam a c t o r ad auferendum, exceptis omnibus areis ecclesie Bremensis et reliquarum ecclesiarum, que suo iure dinoscuntur ad eam pertinere; nisi forte dominus aree eam vendiderit in propria persona vel certi nuntii sui a b e o commissa procuratione.“

Diese These Donandts wurde scheinbar auf ganz selbstverständliche Art gestützt durch die Daten der beiden Urkunden.

Demgegenüber hat Siegfried Rietschel¹³⁾, hauptsächlich aus derselben Textabweichung, genau das Gegenteil zu erweisen unternommen: die ursprüngliche Stader Fassung sei im Bremer Privileg ungeschickt ergänzt worden. Auch die Formulierung „imperatoria potestas“ in Bremen und „iudiciaria potestas“ in Stade¹⁴⁾ deutet nach Rietschels Ansicht auf eine größere Ursprünglichkeit des Stader Wortlautes hin.

Für Rietschel sind die mit Bremen übereinstimmenden Artikel Stades auf jeden Fall von Heinrich dem Löwen an Stade verliehen worden¹⁵⁾. Bremen aber habe, neidvoll auf die größere Freiheit der sächsischen Städte des Herzogs blickend, 1186 die Gelegenheit benutzt, sich ebenfalls deren Rechte zu sichern, und dabei Stade als Vorbild genommen.

Dieser Ansicht Rietschels sind verschiedene andere Forscher gefolgt¹⁶⁾.

Eine dritte Lösung unseres Problems aber bringt Herbert Meyer¹⁷⁾. Er lehnt eine Ableitung der Bremer Barbarossa-Urkunde aus einem Stader Privileg Heinrichs des Löwen ab. Statt dessen nimmt er an, daß beide Urkunden auf Rechtsbriefe Heinrichs des Löwen, also auf eine gemeinsame Wurzel zurückgehen, daß also Heinrich sowohl an Bremen als auch an Stade Privilegien von mindestens zum Teil gleichem Wortlaut erteilt hat.

Einen Beweis für diese Behauptung¹⁸⁾ kann er nicht erbringen. Doch gelingt es ihm zu zeigen, daß seine Ansicht nicht im Widerspruch zu den Quellen steht¹⁹⁾.

Die Ergebnisse Rietschels sind nun durchaus nicht unanfechtbar. Die Entscheidung für die Ursprünglichkeit des Stader Textes aus rein sprachlichen Gründen bietet einen Gewißheitsgrad, der zu gering ist, als daß darauf weitergebaut werden könnte²⁰⁾.

Wenn wir aber die Einzelthesen Rietschels, aus denen er selbst die Ableitung des Bremer Privilegs aus Stade folgert, als wahrscheinlich richtig betrachten, so zeigt ein Vergleich mit der Theorie Herbert Meyers, daß sie dieser Deutung durchaus nicht entgegenstehen und in keinem Punkte widersprechen.

Rietschels Annahme, daß die mit der Bremer Urkunde übereinstimmen-

¹³⁾ Rietschel, Städtepolitik, S. 245 ff.

¹⁴⁾ Artikel über die Aufbewahrung des Heergewätes. Stade 1209, Art. 9. — Zur „imperatoria potestas“ vgl. Anm. 6. — Im übrigen siehe S. 48.

¹⁵⁾ Rietschel, Städtepolitik, S. 247.

¹⁶⁾ So Wohltmann, Geschichte Stade, S. 190 unten, Anm. 1. — Ders., Anfänge, S. 61. — v. Lehe, Stade als Wikort, S. 27 f.

¹⁷⁾ Meyer, Freiheitsroland, S. 76 ff.; ders., Bürgerfreiheit, S. 288.

¹⁸⁾ Bei Meyer, Bürgerfreiheit, S. 288, wird die Theorie schon ohne den geringsten Zweifel als gewiß hingestellt.

¹⁹⁾ Meyer, Freiheitsroland, bes. S. 78 und die dortigen Anmerkungen.

²⁰⁾ Vgl. die beiden Textstücke, S. 46, Anm. 12.

den Teile des Stader Privilegs von 1209 auf Heinrich den Löwen zurückgehen, ist auch die Voraussetzung der Theorie Herbert Meyers. Eine genaue Untersuchung des Stader Rechtsbriefes²¹⁾ zeigt zudem, daß in der Tat in erster Linie diese Artikel als von Heinrich dem Löwen herrührend in Frage kommen. Dieser schon aus formalen Gesichtspunkten zu gewinnende Tatbestand deckt sich ganz mit dem, was wir über den Inhalt der Städteprivilegien Heinrichs des Löwen sonst wissen²²⁾.

Wir haben es also bei dem Inhalt der Bremer Barbarossa-Urkunde von 1186 mit Sätzen zu tun, die in irgendeiner Form auf Privilegien Heinrichs des Löwen zurückgehen. Soweit stimmen Siegfried Rietschel und Herbert Meyer überein. Dieses Ergebnis ist auch von uns nicht zu bezweifeln.

Auch die Behauptung Rietschels, daß das Stader Privileg von 1209 gegenüber der Bremer Urkunde von 1186 die ursprünglichere Fassung zeige, widerspricht nicht der Ansicht Meyers, beide gingen auf Rechtsbriefe Heinrichs des Löwen zurück. Die Erweiterungen des Bremer Privilegs zugunsten der Bremer Kirche können durchaus Ergänzungen des Jahres 1186 sein, die auf Wunsch des nach Heinrichs des Löwen Sturz wiedererstarkten Erzbischofs der ursprünglichen Fassung hinzugefügt wurden. Ebenso ist die Umwandlung des in Stade noch vorhandenen Ausdrucks „iudiciaria potestas“ in „imperatoria potestas“ dadurch zu erklären, daß die Bremer dem Kaiser in den Formulierungen entgegenkommen wollten, um ihn desto eher für sich zu gewinnen. Ein solches Entgegenkommen zeigt sich auch in der Berufung auf Karl den Großen. Die große Verehrung, die Friedrich diesem Kaiser entgegenbrachte²³⁾ — war doch 1165 auf sein Betreiben die Heiligsprechung Karls erfolgt — konnte auch in Bremen nicht unbekannt sein. Man durfte annehmen, daß Friedrich Freiheiten, die angeblich von diesem seinem großen Vorgänger schon erteilt worden waren, besonders gern bestätigen würde.

Die Einzelergebnisse Siegfried Rietschels und die Lösung Herbert Meyers stehen also auch hier nirgends im Gegensatz zueinander.

Ein anderer Punkt der Theorie Herbert Meyers jedoch muß noch schärfer ins Auge gefaßt werden:

Meyer setzt bei seinen Untersuchungen voraus, daß Heinrich der Löwe

²¹⁾ Diese Untersuchung hier zu bringen, würde den Rahmen der Arbeit sprengen.

²²⁾ Vgl. hierzu Rietschel, Städtepolitik, in der ganzen Breite. — Die Untersuchung Schneiders über die Städteprivilegien Friedrichs I. (Schneider, Städteprivilegien) zeigt zudem, daß diese im allgemeinen einen ganz anderen Charakter besitzen. Eine Abhängigkeit der fraglichen Stader Sätze von einem nicht auf Heinrich d. L., sondern ausschließlich auf Barbarossa zurückgehenden Privileg muß danach als ausgeschlossen betrachtet werden. Damit wird auch der Theorie Donandts die letzte Stütze entzogen.

²³⁾ Vgl. Rauschen, Legende, bes. Exkurs I, „Die Kanonisation Karls des Großen“, S. 129 ff.

weitgehende Rechte in der Stadt besessen habe. Er habe die Vogtei 1142 an sich gebracht, sich 1155 von den Bürgern als Landesherzog huldigen lassen und sei bis 1180 Stadtherr geblieben²⁴⁾.

Eine Prüfung der Quellen zeigt nun Bremen durchaus nicht in einem so festen Besitz Heinrichs, und wir müssen uns fragen, ob wir überhaupt mit der Möglichkeit einer Privilegienerteilung Heinrichs des Löwen für Bremen rechnen dürfen.

Daß Heinrich im dauernden Besitz von Vogtei, Münze und Zoll in Bremen gewesen sei, wie allgemein angenommen wird²⁵⁾, läßt sich nur aus wenigen Quellenstellen vermuten:

Im Jahre 1089 wird Erzbischof Liemar von Bremen von Herzog Lothar von Sachsen gefangengenommen und muß als Lösegeld die Vogtei Bremen und 300 Mark in Silber geben²⁶⁾. Von Lothar soll Heinrich der Löwe die Vogtei geerbt haben.

130 Jahre später, im Jahre 1219, verzichtet der Sohn Heinrichs des Löwen, Pfalzgraf Heinrich, in einem Vergleich mit dem Erzbischof Gerhard II. von Bremen unter anderem auch auf seine Rechte an Zoll, Münze und Vogtei in Bremen²⁷⁾.

Diese beiden Nachrichten reichen nicht hin, Vogtei, Zoll und Münze als dauernd im Besitze Heinrichs befindlich zu betrachten²⁸⁾.

Überdies bestätigt Friedrich I. im April 1158 dem Erzbischof Hartwich alle alten Privilegien der Bremer Kirche²⁹⁾, darunter auch — mit den Worten der Urkunde Ottos I. von 965 — Bann, Zoll und Münze. Heinrich der Löwe ist selbst Zeuge dieser Urkunde³⁰⁾. Es geht nicht an, sie „in Anbetracht des faktischen Besitzes dieser Rechte von seiten des Herzogs“ als

²⁴⁾ Meyer, Freiheitsroland, S. 77. — Er beruft sich vor allem auf v. Bippen, Geschichte I; Weiland, Herzogtum; Varges, Verfassungsgeschichte.

²⁵⁾ Weiland, Herzogtum, S. 116 ff.; Rietschel, Burggrafnamt, S. 284; Dehio, Erzbischof II, S. 70 f.; Hildebrand, Sächsischer Staat, S. 315; v. Bippen, Geschichte I, S. 93 ff.; Bessel, Bremen, S. 56.

²⁶⁾ Annales Stadenses, S. 316, zu 1089: „Qui dedit pro redemptione sua advocatiam Bremae et 300 marcas argenti.“

²⁷⁾ Hamb. UB. I, Nr. 432, S. 375 ff. „... palatinus cessit ab omni iure, quod sibi dicebat in theloneo, moneta et advocatia Bremensi...“ Vgl. Rietschel, Burggrafnamt, S. 284.

²⁸⁾ Zudem ist es — worauf, soweit ich sehe, zuerst und als einziger Löning, Münzrecht, S. 74, in kritischer Betrachtung hingewiesen hat — keineswegs ausgeschlossen, daß Herzog Lothar nach 1089 die Vogtei alsbald wieder verloren hat. — Es bleibt bei alledem eine offene, nicht zu klärende Frage, ob unter der „advocatia“ hier die Stadtvogtei oder die Vogtei über das gesamte Erzstift gemeint ist.

²⁹⁾ Die ganze Gruppe der zusammengehörigen Urkunden: Hamb. UB. I, Nr. 208 bis 213, S. 190—197. Im Brem. UB. I nur 3 dieser Urkunden: Nr. 46—48, S. 49—53.

³⁰⁾ Hamb. UB. I, Nr. 211, S. 193 ff.; Brem. UB. I, Nr. 48, S. 52 f.

„vollständig illusorisch“³¹⁾ zu bezeichnen. Gerade dies, daß Heinrich der Löwe die genannten Rechte faktisch dauernd besessen habe, ist ja nur unzureichend bewiesen. Wir können nicht annehmen, daß Friedrich I. eine Urkunde ausstellt, deren Inhalt schon bei der Ausstellung jeder tatsächlichen Grundlage entbehrt.

Zudem fällt die kaiserliche Bestätigung der erzbischöflich-bremischen Privilegien zusammen mit der Herstellung des Friedens zwischen Erzbischof und Herzog unter Vermittlung Barbarossas³²⁾. Der lange Streit beider Mächte ist damit wenigstens zunächst beendet.

Im Jahre 1158 also dürfen wir als sicher annehmen, daß die Bremer Vogtei in der Hand des Erzbischofs ist. Münze, Zoll und Bann sind ihm bestätigt, der Friede mit Heinrich dem Löwen ist geschlossen. Diese Tatsache aber bedeutet — worauf gerade Löning³³⁾ (allerdings immer mit besonderem Bezug auf das von ihm behandelte Münzrecht) gegenüber den gängigen Ansichten nachdrücklich hinweist —, daß es sich bei Münze, Zoll und Bann **n i c h t** um Rechte handeln kann, die Heinrich der Löwe aus dem Erbe Lothars von Supplinburg erworben hat. Denn im Jahre 1158 lag für Heinrich angesichts der politischen Lage keinerlei Grund vor, auf altererbte Rechte zu verzichten. Das heißt aber: die Bremer Vogtei hat Heinrich nicht geerbt, sondern vermutlich usurpiert³⁴⁾.

Aus dem Jahre 1155 wissen wir, daß Heinrich den Besitz des 1154 in Roncaglia zum Verlust seiner Güter verurteilten Erzbischofs Hartwich an sich nahm³⁵⁾. Daß er sich von den Bremern auch huldigen ließ, ist eine Schlußfolgerung, die Weiland³⁶⁾ erst aus einer viel späteren Quellenstelle zieht³⁷⁾.

Wir dürfen also für die Vogtei Bremen dasselbe annehmen, was Löning³⁸⁾ zunächst nur für das Münzrecht erschlossen hat: sie gelangte 1155 durch Beschlagnahme in Heinrichs des Löwen Besitz, kam aber schon 1158, vielleicht auch bereits vorher, vor der formellen Regelung durch Barbarossa, wieder in die Hand des Erzbischofs. Die Urkunde von 1158³⁹⁾ schließt ererbte Eigentumsrechte Heinrichs an Vogtei, Münze und Zoll faktisch aus.

³¹⁾ Weiland, Herzogtum, S. 117.

³²⁾ Hamb. UB. I, Nr. 213, S. 196 f.

³³⁾ Löning, Münzrecht, S. 75 ff.

³⁴⁾ Löning, Münzrecht, S. 79.

³⁵⁾ Annales Stadenses S. 344, zu 1155: „... quia dux bona episcopalia ad libitum occupans quasi pro cappellano archiepiscopum reputabat.“

³⁶⁾ Weiland, Herzogtum, S. 117; ebenso Dehio, Erzbistum II, S. 70 f., und v. Bippen, Geschichte I, S. 97.

³⁷⁾ Helmold II, CIIII, S. 204, zu 1167: „Et irrupit dux Bremam et depraedatus est eam. Et transfugerunt cives eius in paludes eo quod pecassent adversus ducem et iurassent Christiano (! von Oldenburg); et posuit eos dux in proscriptionem, quousque interventu archiepiscopi mille et eo amplius marcis argenti pacem indempti sunt.“

³⁸⁾ Löning, Münzrecht, S. 80.

³⁹⁾ Siehe Anm. 30.

Ein Jahr später allerdings finden wir in einer Urkunde Hartwichts II. für die Bürger Bremens als Zeugen einen Stadtvogt Adolf von Nienkerken⁴⁰⁾, den wir als Anhänger Heinrichs des Löwen ansprechen müssen⁴¹⁾. Das zeigt, daß sich Heinrich trotz der Versöhnung mit Hartwich nicht allen tatsächlichen Einflusses in Bremen begeben hat.

Eine unmittelbare Einwirkung größeren Ausmaßes auf die Geschehnisse des Erzstiftes und somit vielleicht auch der Stadt dürfen wir wohl erst — wie auch Löning⁴²⁾ annimmt — nach dem Tode Hartwichts I. im Jahre 1168 vermuten. Denn 1169 wird ein Günstling des Löwen, Balduin, Erzbischof von Bremen. Doch von einer Rechtsgrundlage dieser Machtstellung hören wir gar nichts.

Diese dürftigen und einander widersprechenden Nachrichten lassen es als wahrscheinlich erscheinen, daß die Vogtei zeitweise von Heinrich dem Löwen abhängig, beweisen aber nicht, daß sie überhaupt, viel weniger, daß sie dauernd in seinem Besitz war. Ein festes Besitzverhältnis können wir am ehesten noch für die Jahre 1155 bis 1158 annehmen.

Ebenso läßt sich aus den Quellen erschließen, daß die Stadt Bremen zeitweise in der Gewalt des Herzogs war. Daß er dauernd die Stadtherrschaft innehatte, sagen sie uns nirgends.

Wir spüren aus den spärlichen Nachrichten, wie umstritten die Stellung Heinrichs des Löwen in Bremen vielleicht selbst für die Zeitgenossen gewesen ist. Eine unbefangene Betrachtung der Quellen macht uns andererseits jedoch deutlich, wie wenig wir darüber wissen.

Nach allen Abstrichen, die an dem vorhandenen Schrifttum gemacht werden müssen, bleibt aber doch die Tatsache bestehen, daß sich die Macht in der Stadt Bremen wenigstens zeitweise in der Hand Heinrichs befand. Auf welchen rechtlichen Grundlagen diese Macht beruhte oder nicht beruhte, das vermögen wir aus den Quellen nicht sicher zu erkennen.

Wo die erzählenden Quellen der Zeit von Bremen sprechen, hören wir immer nur von Krieg, nirgends von einem freundschaftlichen Verhältnis oder gar von einem Bündnis zwischen Herzog und Stadt. Das darf uns aber nicht dazu verführen, einen jahrzehntelangen offenen oder latenten

⁴⁰⁾ Brem. UB. I, Nr. 49, S. 53 ff. — „Adolfus de Nienkirken, advocatus civitatis.“ Daneben ein „Bernardus minor advocatus“.

⁴¹⁾ Er tritt häufig im Gefolge Heinrichs des Löwen auf. Vgl. Jordan, Nr. 21, S. 30 f., von 1153; Nr. 52, S. 73 ff., v. 1162; Nr. 60, S. 87, v. 116(3); Nr. 77, S. 111 ff., v. 1168; Nr. 88, S. 130 ff., v. 1171; Nr. 92, S. 141 ff., v. 1171. — Vielleicht ist er identisch mit einem Adolf, der 1142, 1146, 1149 (Brem. UB. I, Nr. 36, 38, 41) als Zeuge erscheint, und mit „Adolfo, ecclesiae nostrae advocato“ (Hamb. UB. I, Nr. 204, S. 187 f.), der 1154 bei einem Gütertausch Erzbischof Hartwichts seine Einwilligung gibt. — Vgl. Brem. UB. I, Nr. 49, S. 53 ff., Anm. 7.

⁴²⁾ Löning, Münzrecht, S. 81.

Kriegszustand zwischen beiden Mächten anzunehmen. Gerade in den Jahrzehnten bis zum Sturze Heinrichs strebt Bremen zur Selbständigkeit empor, ein Streben, das bald danach, etwa 1187/88, in dem gegen den Erzbischof gerichteten Beschwerdebrief an Friedrich I.⁴³⁾ seinen Ausdruck findet. Es ist anzunehmen, daß die Stadt nach Möglichkeit die großen politischen Auseinandersetzungen zur Stärkung ihrer eigenen Stellung ausgenutzt hat. Gerade der häufige starke Wechsel der politischen Lage in den Jahrzehnten vor 1180 läßt eher eine zeitweise Förderung Bremens von seiten des Herzogs vermuten als eine dauernde, auf angemessenen Rechten beruhende Zwangsherrschaft⁴⁴⁾.

Wir müssen deshalb damit rechnen, daß es zeitweise eine Freundschaft zwischen Stadt und Herzog gegeben hat — vielleicht auf der Grundlage gemeinsamer Gegnerschaft gegen den Erzbischof.

Für eine solche Freundschaft geben uns auch die Quellen einen Hinweis: die erzbischöfliche Urkunde, in der Heinrichs des Löwen Anhänger Adolf von Nienkerken als Stadtvogt auftritt⁴⁵⁾, regelt die Grenzen der Gemeinde weide für die Bürger der Stadt. Adolf erscheint hier als erster der weltlichen Zeugen. Wir dürfen annehmen, daß er, der Stadtvogt, als Mittler zwischen Stadt und geistlichem Stadtherrn einen maßgebenden Anteil an dem Zustandekommen dieser Urkunde besitzt. Wenn wir so einen Parteigänger Heinrichs des Löwen, vielleicht einen von ihm selbst eingesetzten Beamten⁴⁶⁾, um das Wohl der Stadt bemüht sehen, so deutet das darauf hin, daß zu dieser Zeit zwischen Bremen und dem Herzog zumindest kein Zustand der Feindschaft besteht.

Im Zuge einer solchen, sicher mehrfach für längere Zeit eintretenden Entspannung der Lage, vielleicht auch bei der von Weiland angenommenen Huldigung der Stadt, ist die Verleihung einer Rechtsurkunde durch Heinrich den Löwen, wie Stade sie erhielt und wie wir sie im Barbarossa-Privileg Bremens von 1186 wiederfinden, sehr wohl denkbar. Ja, eine solche Annahme besitzt mehr Wahrscheinlichkeit als die Rietschelsche Theorie einer späteren Fälschung der Bremer Urkunde nach dem Vorbild des Stader Privilegs.

Überdies war die Stader Urkunde im Jahre 1186 sicherlich nur in einem einzigen, von den Stadern wohlbehüteten Exemplar vorhanden, und die Vertreter der Stader Bürgerschaft dürften dieses wertvolle Schriftstück kaum dem Handelswettbewerber Bremen zur Abschrift überlassen haben.

⁴³⁾ Brem. UB. I, Nr. 70, S. 81 f.

⁴⁴⁾ Den Charakter einer Zwangsherrschaft müßte bei der schwankenden Rechtslage die im allgemeinen, zuletzt von Herbert Meyer angenommene dauernde Stadtherrschaft Heinrichs in Bremen doch besessen haben.

⁴⁵⁾ Brem. UB. I, Nr. 49, S. 53 ff. — Vgl. Anm. 40 und 41.

⁴⁶⁾ Vgl. Brem. UB. I, Nr. 49, S. 53, Anm. 7; Weiland, Herzogtum, S. 116; Rietschel, Burggrafnamt, S. 284.

Ja, wir können den Zeitpunkt einer Privilegierung Bremens durch Heinrich den Löwen wenigstens hypothetisch noch näher bestimmen:

Wie wir sahen, ist die Wahrscheinlichkeit, daß Heinrich der Löwe im Besitze der Bremer Vogtei war, für die Jahre 1155 bis 1158 als besonders groß anzusehen. Vielleicht hat allein in diesen Jahren ein gewisser Rechtsanspruch darauf bestanden, nämlich das aus der Vollstreckung des Urteils von Roncaglia gegen Erzbischof Hartwich I. erwachsene Recht. In dieser Zeit nun befand sich Heinrich, mindestens anfänglich, auf Grund der Besetzung der Hartwickschen Güter in besonders scharfer Gegnerschaft zum Erzbischof. Das aber konnte den Herzog zu dem Versuche führen, die Städte des Erzstifts für sich zu gewinnen. Dazu gab es nun jedoch kaum einen besseren Weg als großzügige Privilegien.

So bin ich geneigt, anzunehmen, daß Heinrich der Löwe im Jahre 1155 oder kurz danach, als Vollstrecker des hauptsächlich durch ihn in die Wege geleiteten Urteilsspruches gegen Hartwich I., sich in den Besitz der Stifts- und Stadtvogtei Bremen setzte und den beiden bedeutendsten Städten, Bremen und Stade, weitgehend gleichlautende Stadtprivilegien erteilte, um sie so auf seine Seite zu ziehen⁴⁷⁾.

Aus den oben weitläufig angeführten Gründen folge ich der Ansicht Herbert Meyers: das Bremer Barbarossa-Privileg von 1186 geht nicht, wie Siegfried Rietschel meint, auf das Vorbild einer Urkunde Heinrichs des Löwen für Stade zurück, sondern der Herzog verlieh *beiden* Städten, *Bremen wie Stade*, Rechtsbriefe.

Die Erteilung der Privilegien erfolgte vielleicht zwischen 1155 und 1158. Der Inhalt und Wortlaut dieser Urkunden war zumindest in den 1186 und 1209 wieder erscheinenden Artikeln gleichlautend. Die im Bremer Privileg von 1186 auftretenden Einschränkungen zugunsten der Bremer Kirche halte ich für Ergänzungen dieses Jahres.

Für die Betrachtung der Stadtrechtsverbindungen Bremens hat die Untersuchung folgendes Ergebnis:

Es bestehen keine stadtrechtlichen Beziehungen zwischen Bremen und Stade, die als zwischenstädtisch anzusprechen wären. Das Bremer Recht ist in keiner Weise von Stader Rechtssätzen beeinflusst. Wohl aber steckt im Stadtrecht Bremens als einer der Grundbestandteile ein Privileg Heinrichs des Löwen für die Stadt.

⁴⁷⁾ Erich Keyser hat es in seinem 1948 vor dem Verein für Hamburgische Geschichte gehaltenen Vortrag über „Stadtentwicklung im niederelbischen Raum“ wahrscheinlich gemacht, daß das Privileg Heinrichs des Löwen für Stade zwischen 1155 und 1170 erteilt wurde. Unsere Datierung ist also mit dieser Annahme durchaus vereinbar. Für Bremen lassen die dürftigen Quellennachrichten zwischen 1155 und 1170 keinen Zeitpunkt erkennen, zu dem die Privilegierung mit größerer Wahrscheinlichkeit hätte erfolgen können als vor 1158.

d) Die Gerhardischen Reversalen von 1246 und der Vertrag mit Erzbischof Gerhard II. von 1248

Am 31. Juli 1246 zwingt Erzbischof Gerhard II. von Bremen nach Streitigkeiten, von denen wir nichts Näheres wissen, der Stadt einen Vertrag auf, der ihre in den vorhergehenden Jahrzehnten errungenen Rechte weitgehend beschneidet¹⁾.

Es gibt keine Anzeichen dafür, daß dieser Versuch, das unaufhaltsame Aufblühen Bremens zu hindern, nachhaltige Wirkungen gehabt hätte. Für uns ist die Urkunde wichtig, weil sie uns einen Einblick in die Rechtsverhältnisse der Stadt um die Mitte des 13. Jahrhunderts gewährt.

Der entscheidende Anstoß für das Eingreifen des Erzbischofs wird schon in der Einleitung deutlich. Rat und Stadt haben nach eigenem Ermessen Willküren erlassen und so in die erzbischöflichen Rechte eingegriffen. Dagegen wendet sich Gerhard mit Entschiedenheit. So müssen sich die Bremer verpflichten, alle Rechte und Freiheiten, geistliche wie weltliche, die nur dem Erzbischof und seiner Kirche zustehen, diesem zu überlassen. Vor allem aber wollen sie alle Willküren und insbesondere die *Niederschrift*, die sie unter Nichtbeachtung der erzbischöflichen Gerichtsrechte davon haben anfertigen lassen, wieder abschaffen. Ohne Erlaubnis und Willen des Erzbischofs wollen sie keine Statuten und Willküren mehr erlassen²⁾.

Das ist der für unser Problem wichtigste Inhalt der Urkunde. Es folgt eine Fülle von Einzelbestimmungen, die vor allem dazu dienen, die Gerichtsherrschaft des Erzbischofs wieder aufzurichten. So bleibt als einziges Gericht, auch für städtische Rechtsfälle, das Gericht des erzbischöflichen Vogtes bestehen, — allerdings mit der Einschränkung, daß in Zweifelsfällen beim Rat und anderen Weisen der Stadt Rechtsbelehrungen eingeholt werden sollen³⁾. Berufungen dürfen nur an den Erzbischof selbst erfolgen. Vor ihm allein haben auch alle Angehörigen der Kirche ihren Gerichtsstand. Ihre im Barbarossa-Privileg von 1186 schon sichtbare grundsätzliche Trennung von

¹⁾ Brem. UB. I, Nr. 234, S. 269 ff. — Keutgen, Urkunden, Nr. 148, S. 172 ff.

²⁾ Ebd.: „... quedam statuta, que vulgariter vocantur wilcore, in prejudicium domini nostri archiepiscopi et totius ecclesie Bremensis fecimus secundum nostre beneplacitum voluntatis, propter quod offensam domini nostri Gerhardi venerabilis archiepiscopi incurrimus manifestam...“ — „... in hoc convenimus... quod jura et libertates tam in spiritualibus quam in temporalibus in civitate Bremensi et extra, que tangunt dominum nostrum archiepiscopum... integre de cetero relinquemus, omne illud, quod wilcore vocatur, et precipue cartam, quam conscribi in prejudicium jurisdictionis sue fecimus, removens et numquam de cetero statuta aliqua vel wilcore, nisi hoc fiat de consensu et voluntate domini nostri archiepiscopi, faciemus...“

³⁾ v. Bippen, Geschichte I, S. 146, sieht hierin „ein wertvolles Zugeständnis, das schon in kurzer Zeit den Einfluß des Rates auf die Handhabung der Justiz erneuerte“. — Vgl. hierzu auch S. 79 f.

den Bürgern in rechtlicher Beziehung tritt hier wieder deutlich hervor. Weiterhin werden alte erzbischöfliche Rechte an den Handwerkerämtern wieder aufgefrischt. Ein neues, vom Rat eingeführtes Maß muß abgeschafft werden. Sogar das Gericht über falsches Maß und Gewicht liegt nicht in den Händen des Rates allein, sondern der Vogt nimmt daran teil und erhält die Hälfte der Bußen. Auch die Ratsverfassung wird geändert. An die Stelle des vorher wohl sich selbst ergänzenden aristokratischen Rates soll wieder wie in alter Zeit ein von der ganzen Bürgerschaft gewählter Rat treten.

Aus den Beschränkungen, Änderungen, Verboten, welche die Gerhardschen Reversalen aussprechen, sehen wir, welche Rechte die erstarkende Bürgerschaft im Laufe der Zeit an sich gerissen hat. Vor allem aber tritt uns der Rat als eine Körperschaft entgegen, die selbst Recht schafft, und die ihre eigenen städtischen Willkürrechte auch niederschreiben läßt.

Es hat also in dieser Zeit eine erste Niederschrift des bremischen Stadtrechtes stattgefunden. Entsprechend den Verhältnissen in Lübeck⁴⁾ und dem, was Heinrich Reincke⁵⁾ für Hamburg erschlossen hat, dürfen wir vermuten, daß diese erste Stadtrechtsaufzeichnung in lateinischer Sprache erfolgt ist⁶⁾. Von ihrem Umfang, den darin enthaltenen Rechtsgebieten und der Art ihres Inhalts wissen wir zunächst nicht mehr, als daß der Erzbischof es für nötig hält, sie zu verbieten. Vielleicht hat Eckhardt⁷⁾ recht mit seiner Ansicht, daß der Abschnitt I des Stadtrechtes von 1303/08 auf die erste Niederschrift zurückgeht. Sicher ist aber, daß die in diesem Abschnitt zusammengefaßten Rechtssätze dann nur einen Teil der verbotenen Willküren darstellten; sie allein können nicht den Anlaß zu den Reversalen gegeben haben, denn gerade der Inhalt dieser Artikel handelt bis auf eine Ausnahme⁸⁾ vom Erbrecht und vom ehelichen Güterrecht. Er enthält also nicht Statuten und Willküren, sondern ist der schriftliche Niederschlag geltenden Gewohnheitsrechtes. In diesen Rechtssätzen findet sich nichts, was den Erzbischof zu seinen Maßnahmen gegen die Stadt hätte veranlassen können.

Bei den Statuten und Willküren, die Gerhards Unwillen erregten, müssen wir in erster Linie an Bestimmungen denken, durch welche entweder der Einfluß des Erzbischofs in der Stadt vermindert wird oder seine Geldeinnahmen herabgedrückt werden. Erstere sind vor allem Verordnungen zum

4) Böttcher, Verbreitung, S. 19.

5) Reincke, Herkunft, S. 244.

6) Vgl. Eckhardt, Rechtsquellen, S. 17. — Anderer Ansicht ist Donandt, Stadtrecht II, S. 92 ff. Er schließt aus der Bezeichnung „wilkore“ in den lateinischen Reversalen darauf, daß auch die Rechtsaufzeichnung diese Bezeichnung getragen habe und also nicht mehr lateinisch gewesen sei. — Dagegen: In den Reversalen wird allgemein von „wilkore“ gesprochen, im besonderen Falle der Aufzeichnung aber von einer „carta“. Hier wird also eine lateinische Bezeichnung angewandt.

7) Eckhardt, Rechtsquellen, S. 17.

8) Stadtrecht von 1303/08, I, 2.

Schutze des städtischen Besitzes, Eigentums und Handels, wie sie später im Stadtrecht von 1303/08 in großer Zahl auftauchen und auch ständig als Novellen noch nachgetragen werden. Mit solchen Ratswillküren müssen wir auch 1246 schon rechnen. Doch sind sie quellenmäßig zu dieser Zeit noch nicht greifbar.

Leichter zu fassen aber sind Bestimmungen, durch welche die Einkünfte des Erzbischofs und der Kirche geschmälert werden können.

Schon jeder Versuch zur Errichtung einer mit dem erzbischöflichen Vogtgericht konkurrierenden Ratsgerichtsbarkeit entzieht dem Erzbischof und seinem Vogt einen Teil der Gerichtseinkünfte, soweit diese an das Ratsgericht fallen. Aber diese konkurrierende Gerichtsbarkeit führt nicht ohne weiteres zu Statuten und Willküren — und diese sind es doch, die hauptsächlich den Unwillen Gerhards erregt haben.

Die Bremer Überlieferung vor 1246 bietet uns kein Material, das uns bei dem Versuch, das Problem zu lösen, weiterführen könnte. Aber eine umfassendere Überlegung kann vielleicht helfen:

Seit etwa 1083⁹⁾ breitet sich in Deutschland die Gottesfriedensbewegung¹⁰⁾ und in ihrem Gefolge, unter ihrem Einfluß, seit 1103 die Landfriedensbewegung aus^{10a)}. Diese Entwicklung fließt zusammen mit der Bildung der städtischen Eidgenossenschaft als Friedenseinung¹¹⁾. In ihrem Verlauf und ihr folgend wird der Charakter des Strafrechts völlig umgestaltet. An die Stelle des gerichtlichen Zweikampfes tritt die Berufung, an die Stelle der Geldbußen der alten Volksrechte treten im Laufe der Zeit die peinlichen Strafen¹²⁾. „An die Stelle der Fehde und der Selbsthilfe tritt einzig und allein die öffentliche Gerechtigkeit¹³⁾.“

Haupt- und Handverlust sind die Strafen, die den Friedensbrecher treffen. Es sind „typische Strafen des Gottesfriedens“¹⁴⁾. In den Städten aber, und besonders in denjenigen, die unter dem Einfluß Heinrichs des Löwen stehen, setzt sich diese Friedensbewegung vor allem durch¹⁵⁾, in engem Zusammenhang mit dem Satze „Stadtluft macht frei“.

Eine solche Handhabung des Stadtfriedens, unter Anwendung harter Körperstrafen für den Friedensbrecher, ist für die ausgebildete Stadt-

⁹⁾ Aus diesem Jahre die „Pax Sigewini“ in Köln. Vgl. v. Winterfeld, Gottesfrieden, S. 12.

¹⁰⁾ Zur Gottesfriedensbewegung vgl. v. Winterfeld, Gottesfrieden; Meyer, Freiheitsroland.

^{10a)} Vgl. Planitz, Rechtsgeschichte, S. 177.

¹¹⁾ Vgl. Planitz, Stadtgemeinde, S. 41 ff.; v. Winterfeld, Gottesfrieden, S. 45 f.; Meyer, Freiheitsroland, S. 45 ff.

¹²⁾ Meyer, Freiheitsroland, S. 43; v. Winterfeld, Gottesfrieden, S. 13 f.

¹³⁾ Meyer, Freiheitsroland, S. 48.

¹⁴⁾ v. Winterfeld, Gottesfrieden, S. 14.

¹⁵⁾ Meyer, Freiheitsroland, S. 50 ff. — Planitz, Stadtgemeinde, passim.

gemeinde des 13. Jahrhunderts einfach eine Notwendigkeit, wenn nicht die alten Gebräuche des Fehdewesens und der Selbsthilfe in den Städten zu unerträglichen Zuständen führen und Handel und Verkehr lähmen sollen.

In Bremen ist die Bürgerschaft als Gemeinschaft schon 1181 bezeugt¹⁶⁾. Im Jahre 1220 schließen Stadtgeschworene einen Vertrag ab¹⁷⁾. In unseren Gerhardischen Reversalen von 1246 üben sie eine Sühnegerichtsbarkeit aus¹⁸⁾. Diese Nachrichten zeigen, daß in Bremen die Kommunebewegung ins 12. Jahrhundert zurückgreift¹⁹⁾. Auch die mit der neuen Bewegung verbundene Umgestaltung des Strafrechtes in der Stadt dürfte sich nicht viel später vollzogen haben²⁰⁾.

Wie in Bremen die Strafen aussehen, die auf Bruch des Stadtfriedens stehen, das zeigt der Abschnitt II des Stadtrechtes von 1303/08²¹⁾. Durchbohrung der Hand, Handverlust, Kopfverlust, Friedensverlust — das sind die Strafen, die je nach der Schwere des Vergehens angewandt werden. Es sind dieselben Strafen, wie wir sie schon als typisch für die Gottesfriedensbewegung des 12. Jahrhunderts kennengelernt haben.

Nun ist uns aber schon 1248, also nur zwei Jahre nach den Reversalen, ein Vertrag zwischen Erzbischof Gerhard II. und der Stadt über die Bestrafung von Friedensbrechern überliefert²²⁾. Da können die gleichen Verbrechen, die 1303/08 zur Bestrafung an Hals und Hand führen, zum großen Teil noch mit Geld gebüßt werden. Ja, es heißt ausdrücklich, der flüchtige Täter, der geächtet wird, darf nach Vergleichung mit der Gegenpartei zurückkehren, wenn er dem Erzbischof und der Stadt 30 Mark zahlt²³⁾. Alle Bußen werden zwischen Stadt und Stadtherrn geteilt.

Geldstrafen und Körperstrafen stehen in dieser Urkunde in solchem Ver-

¹⁶⁾ Brem. UB. I, Nr. 58, S. 66 f. — Vgl. zum Folgenden auch Planitz, Stadtgemeinde, S. 36, 65 f., 68 und 81.

¹⁷⁾ Brem. UB. I, Nr. 119, S. 141 ff. — „conjurati de civitate.“

¹⁸⁾ Art. 6: „Item omnem compositionem facti vel violentie per juratos civitatis (!) et non per testes alios, qui necesse habeat, comprobabit.“

¹⁹⁾ Planitz, Stadtgemeinde, S. 36, vermutet sogar ein Zurückreichen in die Anfänge des 12. Jahrhunderts.

²⁰⁾ Zum Vergleich sei darauf verwiesen, daß in der unserem Bremer Barbarossa-Privileg von 1186 so nah verwandten Urkunde Ottos IV. für Stade von 1209 als letzter Artikel das Verbot des gerichtlichen Zweikampfes schon erscheint, wahrscheinlich also bereits auf geübter Gewohnheit beruht: „Demum de speciali gratia nostra ipsis concedimus... ut nulla extranea persona quemquam de civibus neque etiam civis civem per duellum, quod vulgo ‚kampliche‘ dicitur, in aliquo casu impetere possit.“ Hier ist also die Umgestaltung des Strafrechtes zumindest schon im Gange.

²¹⁾ Stadtrecht von 1303/08, besonders II, 2.

²²⁾ Brem. UB. I, Nr. 240, S. 279 f.

²³⁾ Ebd.: „Si profugus fuerit, proscibetur. Et si cum actoribus composuerit, pro reditu dabit domino nostro archiepiscopo et nobis triginta marcas, et si illas dare non poterit, Bremam de caetero non intrabit.“

hältnis nebeneinander, daß sie auf dem Wege von der Ablösung des Friedensbruches durch Geldbuße zu den scharfen Körperstrafen von 1303/08 als eine Zwischenstufe erscheint, die aber dem alten System der Geldbußen noch sehr nahesteht.

Wir müssen den Vertrag im Zusammenhang mit den Gerhardischen Reversalen sehen, als einen Kompromiß zwischen Stadt und Stadtherrn. So ergibt sich etwa folgender Entwicklungsgang: Unter dem Einfluß der Gottesfriedensbewegung und im Zuge der Umbildung der städtischen Schwurgenossenschaft zur Stadtgemeinde haben sich in Bremen bereits vor 1246 Strafbestimmungen herausgebildet, die für Friedensbruch durchweg nicht mehr Geldstrafen, sondern die Bestrafung an Hals und Hand vorsahen. Sie zeigten also einen gegenüber der Urkunde von 1248 bedeutend verschärften Charakter, etwa in der Art, wie sie dann im Stadtrecht von 1303/08 endgültig erscheinen. Gleichzeitig hat die Vertretung der Stadt, der Rat, das Gericht über Friedensbrecher an sich gezogen und gegenüber dem erzbischöflichen Vogtgericht eine konkurrierende Gerichtsbarkeit entwickelt. Der Erzbischof, dem diese ganze städtische Entwicklung ein Dorn im Auge ist, fühlt sich durch die neue Ratsgerichtsbarkeit und vor allem durch die daraus entwickelten neuen Strafbestimmungen besonders getroffen. Er zieht 1246 das Gericht wieder an sich, verbietet nun aber zugleich die neu erlassenen und inzwischen sogar aufgeschriebenen Statuten, die geeignet sind, seine Einkünfte aus dem Gericht zu schmälern. Er beseitigt sie, weil sie ihm, der nun das Gericht wieder selbst in der Hand hat, weniger Einkünfte bringen als die alten Bestimmungen. Er hat an der Wahrung des Stadtfriedens und an der körperlichen Bestrafung des Friedensbrechers nicht das gleiche Interesse wie die Stadtgemeinde. Zwistigkeiten in der aufstrebenden Stadt können seinem Wunsche, Bremen wieder ganz seiner Herrschaft zu unterwerfen, nur recht sein.

Das Verbot, Statuten und Willküren zu erlassen, wie überhaupt die Gerhardischen Reversalen, dürften sich demnach in erster Linie gegen die neuen Strafrechtsbestimmungen richten, die aus der Kommunebewegung hervorgewachsen sind. Dabei soll zugleich die patrizische Führerschicht, die vielleicht schon an der Spitze der Kommunebewegung stand und von dieser emporgetragen wurde, beseitigt werden.

Daß es dem Erzbischof dabei nicht einmal um die völlige Ausschaltung des Rates zu tun ist, zeigt sich darin, daß dieser weiterhin Rechtsbelehrungen erteilen soll.

Immer befindet sich ja der Stadtherr gegenüber einer aufstrebenden Stadt in einer zwiespältigen Situation. Läßt er ihr Bewegungsfreiheit, so besteht die Gefahr, daß sie ihm entgleitet und er jeden Einfluß verliert. Zieht er die Zügel zu fest an, so hemmt er das Wachstum, vertreibt die besten Kräfte, die tüchtigsten Menschen und schädigt auf diesem Wege ebenfalls sich selbst.

Im Jahre 1246 also muß der Rat in Bremen zunächst gegenüber Erzbischof Gerhard II. nachgeben. Doch es zeigt sich schnell, daß auch der Erzbischof die Bestimmungen von 1246 nicht in voller Schärfe aufrechterhalten kann. So kommt es zum Kompromiß von 1248. Die Stadt kann die für den Stadtfrieden geeigneteren harten Körperstrafen noch nicht wieder durchsetzen, ebensowenig wie das eigene Gericht über Friedensbrecher, wird aber dafür wenigstens an den Geldbußen beteiligt. Der Erzbischof, der im Interesse seiner Kasse auf der rückständigen Form der Geldzahlung bei Friedensbruch besteht, muß doch unter dem Druck gewandelter Verhältnisse mit der Hälfte der Einnahmen zufrieden sein. Mit der anderen Hälfte muß er von der Stadt den Verzicht auf die Körperstrafen erkaufen. Ausdrücklich wird hinzugefügt, daß der Vertrag die erzbischöflichen Gerichtsrechte in keiner Weise mindern solle²⁴⁾ — auch dies wieder ein Hinweis, daß es sich 1246 vorwiegend um Strafrechtsbestimmungen handelte.

Erst im Stadtrecht von 1303/08 erscheinen dann greifbar für uns als Sühne für schwere Friedensbrüche der Bürger die Körperstrafen. Charakteristisch ist es, daß bei gleichen Vergehen, wenn sie zwischen Gästen geschehen — vom Totschlag abgesehen — weiter die Geldbußen in Kraft bleiben²⁵⁾. Hier ist deutlich sichtbar, wie eng die Einführung der Strafen an Hals und Hand und die Bildung der Stadtgemeinde als Friedensverband zusammenhängen.

Wenn wir die Entwicklung des Strafrechtes in Bremen in der oben geschilderten Weise im Zusammenhang mit der Gottesfriedensbewegung sehen und wenn wir die beiden Verträge Gerhards II. mit der Stadt von 1246 und 1248 zusammen behandeln, löst sich so die Frage, welches der Inhalt der ersten Bremer Statuten gewesen sein könnte, die den Erzbischof zum Verbot jedes städtischen Willkürrechtes bewogen haben.

Den Bremern dürfte also bei der Aufzeichnung ihres Stadtrechtes 1303/08 nicht, wie Eckhardt²⁶⁾ meint, die Urkunde von 1248 zur Vorlage für den zweiten Abschnitt gedient haben, sondern es dürfte sich um das alte Willkürrecht handeln, dessen Aufzeichnung 1246 beiseitegeschafft werden mußte und das nun endlich dauernden Eingang in die Rechtshandschriften der Stadt fand.

²⁴⁾ Brem. UB. I, Nr. 240, S. 279 f. — „Istud statutum in nullo minuet iudicium praetoris.“ Hier wirkt die 1246 erfolgte Stärkung der erzbischöflichen Gerichtsgewalt weiter. Noch in der Einleitung zum Stadtrecht von 1303/08 heißt es (I, 1): „Thesse wilkore unde thesse settinghe the scolet unses herren richte nich minneren.“

²⁵⁾ Stadtrecht von 1303/08, II, 4.

²⁶⁾ Eckhardt, Rechtsquellen, S. 17.

e) Das Bremer Stadtrecht von 1303/1308

Die im Jahre 1303 beginnende Aufzeichnung des Bremer Stadtrechtes ist die erste große Zusammenfassung aller geltenden Rechtssätze Bremens, die wir besitzen. Hier finden wir in verwandelter Gestalt die Bestimmungen des Barbarossa-Privilegs von 1186 wieder¹⁾, hier treffen wir die aus der Friedensgemeinschaft der Stadt herausgewachsenen Strafrechtsbestimmungen, die vielleicht schon 1246 zu den Gerhardischen Reversalen führten²⁾, hier müssen wir — vielleicht in abgewandelter Form — überhaupt all die städtischen Willküren und Statuten suchen, die in der 1246 vorhandenen Rechtsaufzeichnung schon festgelegt waren. Das Werk ist wie ein großes Sammelbcken, in dem das ganze Rechtsgut, wie es sich im Laufe einer langen Entwicklung herausgebildet hat, zusammenfließt.

Das Stadtrecht von 1303/08 gliedert sich in vier große Abschnitte. Die oben ausführlich behandelten Bestimmungen über die Bestrafung von Friedensbrechern finden wir in ihrer neuen — wie gezeigt wurde, vielleicht aber sehr alten — Gestalt im zweiten dieser Abschnitte, zusammen mit anderen strafrechtlichen Bestimmungen.

Diese Anordnung läßt darauf schließen, daß auch der erste Abschnitt³⁾ aus der Zeit um oder vor 1248 stamme⁴⁾. Wahrscheinlich haben wir in den ersten beiden Abschnitten der Stadtrechtsausgabe von 1303/08, die insgesamt 24 Artikel umfassen, den Inhalt oder doch einen Teil des Inhalts der 1246 beseitigten Statutensammlung vor uns. Diese erste, verlorene Aufzeichnung hat demnach hauptsächlich zwei Gruppen umfaßt: Strafrechtsbestimmungen, vor allem gegen Friedensbrecher⁵⁾, und Regelung des ehelichen Güterrechtes, der Vormundschaft und des Erbrechtes⁶⁾.

Aber schon diese beiden ersten Abschnitte des Stadtrechtes von 1303/08 setzen sich aus ganz verschiedenen Bestandteilen zusammen.

Das erste Statut nach der Einleitung⁷⁾ handelt von den Maßnahmen, die bei Streitigkeiten von Bürgern untereinander getroffen werden sollen. Dieser Artikel hat ganz das Aussehen einer städtischen Willkür. Der Streit soll durch Ratmänner oder Oldermänner geschlichtet werden. Wenn das Güte-

¹⁾ Vgl. S. 44 ff.

²⁾ Siehe oben, S. 58 f.

³⁾ Wenn im Folgenden vom I. Abschnitt gesprochen wird, so ist dabei der Artikel 1, der nur die Einleitung der gesamten Rechtsaufzeichnung darstellt, stets auszuschließen.

⁴⁾ So auch: Eckhardt, Rechtsquellen, S. 17; Donandt, Stadtrecht II, S. 36, 92 f.; v. Bippen, Geschichte I, S. 163 f.

⁵⁾ II. Abschnitt, vor allem Artikel 2. — In denselben Zusammenhang gehört auch Art. I, 2.

⁶⁾ Art. I, 3—10.

⁷⁾ Stadtrecht von 1303/08, I, 2.

verfahren scheitert, so sollen beide Streitenden je einen Monat lang ein Einlager halten, der Beleidigte allein, der Beleidiger mit seinen nächsten Verwandten. Ist der Streit auch auf diesem Wege nicht zu beenden, so sollen weitere Verwandte beider Parteien zum Einlager mit herangezogen werden. Wenn er aber länger als ein halbes Jahr währt, so müssen Ratmannen und Oldermannen ihn auf jede mögliche Art schlichten. Gelingt auch dieses nicht, so sollen sie einen Schlichtungsausschuß von 16 der ältesten und weisesten Männer zu ihrer Hilfe heranziehen. Diese sollen vorher schwören, daß sie die Streitsache schlichten wollen, so gut sie können. Die Parteien müssen dieses Schiedsgericht anerkennen, und innerhalb von acht Tagen muß der Streit beigelegt sein.

In diesem Statut zeigt sich besonders deutlich der Charakter der städtischen Gemeinschaft als Friedenseinung. Jeder Streit wird zunächst durch ein verwickeltes und bis ins einzelne ausgearbeitetes Schlichtungsverfahren erstickt und mit allen Mitteln beendet. Kommt es aber zur Gewalttat — das ist die andere Seite, wie sie im zweiten Abschnitt des Stadtrechtes erscheint —, dann wird der Friedensbrecher mit unbarmherziger Härte an Hals und Hand gestraft.

Diese Verordnung über die Schlichtung von Streitigkeiten dürfte die älteste städtische Willkür Bremens sein, die sich im Stadtrecht von 1303/08 findet. Vielleicht reicht sie in ihrem Kern bis ins 12. Jahrhundert zurück. Ihr Alter zeigt sich schon darin, daß sie — von der Einleitung abgesehen — an erster Stelle der ganzen Rechtssammlung steht, ohne inneren Zusammenhang mit den folgenden Statuten. Ihr altertümlicher Charakter, der sie von anderen Bestimmungen des Stadtrechtes scheidet, wird ferner darin deutlich, daß mehrfach von „Oldermannen“ gesprochen wird. Diese Bezeichnung taucht sonst in der ganzen Rechtsaufzeichnung nirgends mehr auf. Die Oldermannen, hier wohl schon die Vorsteher der alten, vielleicht bis in vorstädtische Zeit zurückreichenden Kaufmannsgilden⁸⁾, scheinen demnach im übrigen nicht — oder nicht mehr — an der städtischen Gerichtsbarkeit beteiligt zu sein. Auch die ihnen hier offenbar aus älterer Zeit verbliebene schiedsrichterliche und friedensstiftende Aufgabe geht später verloren: Das Statut fehlt in den Neuausgaben des Stadtrechtes von 1428 und 1433⁹⁾.

⁸⁾ Ein Hinweis auf das Alter der Bezeichnung „Oldermannen“ mag u. a. darin zu sehen sein, daß gerade die Martinikirche auf der Balgeinsel, also in einem der ältesten Teile der Stadt, später „Ollermannskarken“ genannt wird (Städtebuch, Bd. III, S. 53).

⁹⁾ Dafür allerdings treten die „Oldermannen“ in der Ratsverfassung des demokratischen Rates 1428 in anderer Hinsicht in Erscheinung: Wir hören hier von 4 Oldermannen der Kaufleute und 4 Oldermannen der Zünfte (Ämter), die zusammen mit einem Sechzehner-Ausschuß aus den vier Kirchspielen maßgebend an der jährlichen Neuwahl des Rates beteiligt sind (Stadtrecht von 1428, V, 2 ff.). — So erscheinen sie hier als eine der Kräfte, die zur Entfesselung der Revolution gegen den exklusiven patrizischen Rat beigetragen haben.

Auch dieses deutet auf ein hohes Alter dieser Bestimmung. Es ist besonders darum auffällig, weil die neuen Handschriften im übrigen den Bestand der ersten Aufzeichnung von 1303/08 fast unverändert übernehmen und nur die nach 1308 hinzugefügten Novellen größtenteils fortlassen. Die Vermutung läßt sich nicht abweisen, daß dieser ganze Artikel schon 1303 keine praktische Bedeutung mehr besessen hat und nur noch als Relikt aus der Vergangenheit übernommen wurde — ein im Mittelalter nicht seltener Fall.

Auch die außergewöhnliche Länge unseres Statuts fällt auf. Es zählt weit über 600 Worte, während die einzelnen Bestimmungen sonst höchstens die Länge von etwa 250 Worten erreichen.

Mit dieser aus der städtischen Friedenseinung hervorgegangenen Willkür sind nun im ersten Abschnitt die aus ganz anderer Wurzel, aus den Volksrechten und dem alten Gewohnheitsrecht herausgewachsenen Bestimmungen über das Ehegüterrecht, die Vormundschaft und das Erbrecht vereinigt.

Aber auch hier ist schon der Einfluß städtischen Willkürrechtes zu erkennen. Der Artikel über Vergabungen einer verheirateten Frau auf dem Krankenbett¹⁰⁾ dürfte, wie das Beispiel Verdens zeigt¹¹⁾, die Bestimmungen über die im Jahre 1206 aufgehobene Gerade¹²⁾ ersetzen. Er ist also aus der städtischen Gesetzgebung erwachsen. Auf Grund dieses Zusammenhangs erhalten wir einen Hinweis für die Zeit der Abfassung der ganzen Gruppe, in der der Artikel steht und mit der er sprachlich durchaus zusammengehört¹³⁾: erst nach 1206, nach der Abschaffung der Frauengerade in Bremen, können die Sätze in der vorliegenden Form entstanden sein.

Das deckt sich durchaus mit der schon vorgetragenen gängigen Ansicht, der erste Abschnitt des Stadtrechtes gehe auf die Zeit vor 1246 zurück. Es widerspricht auch nicht dem, was wir sonst über die Entwicklung Bremens wissen.

Donandt¹⁴⁾ und v. Bippen¹⁵⁾ vermuten, daß auch der dritte Abschnitt des Stadtrechtes von 1303/08, der hauptsächlich Ratsstatuten enthält, größtenteils auf frühere Aufzeichnungen zurückgeht. Für verschiedene Bestimmungen dürfte das zutreffen. So zeigt das Statut über den Erwerb des Bürgerrechts¹⁶⁾ Anklänge an die Barbarossa-Urkunde von 1186¹⁷⁾. Andere Artikel, wie das Verbot, städtisches Gut an Geistliche zu veräußern oder zu ver-

¹⁰⁾ Stadtrecht von 1303/08, I, 7.

¹¹⁾ Vgl. S. 40, Anm. 14, auch S. 87.

¹²⁾ Brem. UB. I, Nr. 103, S. 122 f. — Vgl. S. 40.

¹³⁾ Die Gruppe umfaßt die Artikel I, 3—10.

¹⁴⁾ Donandt, Stadtrecht II, S. 36.

¹⁵⁾ v. Bippen, Geschichte I, S. 164.

¹⁶⁾ Stadtrecht von 1303/08, III, 22.

¹⁷⁾ Vgl. S. 45.

gaben¹⁸⁾, dienen dem Schutz des städtischen Besitzes und Handels; sie könnten sehr wohl zu den Bestimmungen gehören, die Teil daran hatten, daß Erzbischof Gerhard II. im Jahre 1246 jegliche Statuten und Willküren verbot.

Andererseits begegnet uns schon im ersten Statut dieses Abschnitts¹⁹⁾ eine Zeitbestimmung. Es heißt, dieses Statut sei im Jahre 1304 auf Lichtmeß von den Ratmännern, dem Sechzehnerausschuß und der Stadt gesetzt worden. Diese nochmalige Mitteilung eines Datums am Beginn eines neuen Abschnittes grenzt die vorhergehenden Abschnitte I und II gegen diesen ab. Sie erhöht die Wahrscheinlichkeit, daß wir es in den beiden ersten Abschnitten durchgängig mit älterem Rechtsgut zu tun haben. Zugleich aber weist sie für die folgenden Statuten darauf hin, daß sie wenigstens zum Teil erst 1304 zum ersten Male schriftlich festgelegt wurden.

Besonders die Bestimmungen gegen unnötigen Aufwand bei Festlichkeiten²⁰⁾, aber auch die Festsetzung der Leistungen neuer Ratmänner und Stadtkämmerer²¹⁾, gehören ihrem ganzen Charakter nach eher in das 14. als in das 13. Jahrhundert.

So mischen sich im Abschnitt III des Stadtrechtes von 1303/08 alte und neue Statuten in bunter Folge²²⁾.

Der Abschnitt IV, die „menen ordele“, ist der Niederschlag der städtischen Gerichtspraxis. Bestimmungen der Gerichtsordnung, des Beweisrechtes, des Privatrechtes, des Vertragsrechtes und Strafrechtsfestsetzungen stehen hier ungeordnet nebeneinander.

In diesem Abschnitt findet sich auch die einzige nachweisbare unmittelbare Rechtsabhängigkeit Bremens von einer anderen Stadt ausgedrückt:

Der Abschnitt enthält eine geschlossene Gruppe von 45 Artikeln, die fast wörtlich aus dem Ordelbook Hamburgs von 1270 übernommen worden sind²³⁾, und zwar in Anlehnung an einen Göttinger und einen Segeberger Codex, die beide das Hamburger Recht in etwas verkürzter Form bringen²⁴⁾.

Donandt²⁵⁾ glaubt, daß diese Hamburger Artikel unter dem Einfluß eines Mitgliedes des Sechzehnerausschusses, Henrik von Hamborg, eingeführt

¹⁸⁾ Stadtrecht von 1303/08, III, 5.

¹⁹⁾ Stadtrecht von 1303/08, III, 1.

²⁰⁾ Stadtrecht von 1303/08, III, 14—17.

²¹⁾ Stadtrecht von 1303/08, III, 19—20.

²²⁾ Vielleicht hat Donandt, Stadtrecht II, S. 308, recht mit seiner Annahme, daß es sich bei diesem Abschnitt III um eine alte Bursprake handelt. Er weist zur Stützung seiner Annahme darauf hin, daß etliche Artikel dieses Abschnittes im Stadtrecht von 1433 fehlen, aber ein Teil sich in den „Kundigen Rullen“ von 1450 und 1489 wiederfindet.

²³⁾ Stadtrecht von 1303/08, IV, 68—111 und 113.

²⁴⁾ Eckhardt, Rechtsquellen, S. 17 f.

²⁵⁾ Donandt, Stadtrecht II, S. 373 ff.

wurden, der 1297 Bremer Bürger geworden war und 1307 Ratmann wurde. Der Ansicht Donandts²⁶⁾, daß die Übernahme durch mündliche Überlieferung geschah, ist Eckhardt²⁷⁾ mit Recht entgegengetreten. Die Übereinstimmung im Wortlaut ist zu stark, als daß mündliche Übertragung angenommen werden könnte.

Vielleicht war Bremen schon vor 1303 im Besitze einer Handschrift des Hamburger Stadtrechtes und benutzte diese gelegentlich für Rechtsfälle, in denen das eigene Recht versagte. Denn die übernommenen Artikel beschränken sich auf ganz bestimmte Rechtsgebiete, die in Statuten bremischer Herkunft überhaupt nicht oder nicht in dieser Ausführlichkeit behandelt werden.

Der größte Teil der 45 Bestimmungen hamburgischer Herkunft handelt vom Schuldrecht, Mietrecht, von der Haftpflicht für anvertrautes Gut, vom Schadenersatz bei Verletzungen durch Tiere und ähnlichem. Dazu kommen einige Artikel über die Gerichtsverfassung und das Beweisrecht, einige wenige Strafrechtsbestimmungen und eine geschlossene Gruppe von Regelungen des Gesinderechtes. Verstreut finden sich dann noch Einzelsatzungen über Fehderecht, Hilfepflicht der Bürger untereinander und dergleichen.

Eine Übernahme Hamburger Rechtes ist nicht nachweisbar für die Stadtverfassung²⁸⁾, das eheliche Güterrecht, das Vormundschaftsrecht, das Erbrecht, fast das gesamte Strafrecht und einen großen Teil der Gerichtsverfassung²⁹⁾. Auch die Polizeibestimmungen aller Art werden von Bremen selbst entwickelt.

Da das Bremer Recht von 1303/08 ohne die Novellen insgesamt 181 Artikel umfaßt, ergibt sich bei 45 Hamburger Artikeln, daß ein Viertel der Rechtsaufzeichnung aus Hamburg übernommen wurde, während drei Viertel in Bremen selbst geformt worden sind. Da der größte Teil des Privatrechtes, des Strafrechtes und der Verfassung dieser letzteren Gruppe angehört, so dürfen wir sagen:

²⁶⁾ Ebd. S. 373.

²⁷⁾ Eckhardt, Rechtsquellen, S. 17 f.

²⁸⁾ In Hamburg ist zwar, wie in Bremen, ebenfalls der dreischichtige Rat nachzuweisen; doch sind im Hamburger Rat jeweils zwei Drittel der Ratsherren im Amte und nur ein Drittel ist von den Ratspflichten befreit (Vgl. Lappenberg, Ratswahl, S. 300 ff.; Koppmann, Kämmererechnungen I, S. XX), während es in Bremen und Köln umgekehrt ist. Zudem beweist die Änderung der Bremer Ratsordnung von 1398 hier Beziehungen zu Köln, nicht zu Hamburg: Vgl. S. 43, Anm. 30. — Hamburg behält auch im 15. Jh. den dreischichtigen Rat (Vgl. Lappenberg, Ratswahl, S. 302).

²⁹⁾ Wieweit die auch auf diesen Rechtsgebieten erkennbaren Ähnlichkeiten und Verwandtschaften auf Rechtszusammenhang gerade mit Hamburg deuten, und wieweit hier Bremen in den großen, übergreifenden Zusammenhang der Köln-Soest-Lübeck-Hamburger Rechtsbeziehungen einzuordnen ist (Vgl. Reincke, Kölner etc. Recht), — dem nachzugehen, muß einer Sonderuntersuchung vorbehalten bleiben.

Nicht nur an Zahl, sondern auch an Bedeutung überwiegt das eigen-geprägte Bremer Recht bei weitem die aus Hamburg eingeführten Rechts-sätze.

Von den 45 Hamburger Artikeln im Bremer Recht gehen 23 auf den Sachsenspiegel zurück³⁰⁾ und stimmen zum Teil wörtlich mit den dortigen Rechtssätzen überein.

Verwandte Artikel finden sich zum Teil auch im Lübecker, Dortmunder und Soester Recht³¹⁾. Doch ist eine unmittelbare Rechtsbeziehung Bremens nur zu Hamburg festzustellen. Die anderen Berührungen dürften entweder aus der Zeit der Entstehung der Stadtrechte im nordwestdeutschen Raum herrühren³²⁾ oder ganz allgemein aus volksrechtlichen und landrechtlichen Wurzeln in vor- und frühstädtischer Zeit kommen.

f) Die Neuausgaben des Bremer Stadtrechtes von 1428 und 1433 und die „Kundigen Rullen“ von 1450 und 1489

Wir haben bereits die Vorgänge angedeutet, in deren Verlauf es innerhalb weniger Jahre zweimal, 1428 und 1433, zu neuen Ausgaben des Bremer Stadtrechtes kommt¹⁾. Beide neuen Handschriften — das ist entscheidend — tasten den Kern des Stadtrechtes von 1303/08, das tatsächlich in der Stadt geltende Recht, nicht an. Sie lassen es auf allen Rechtsgebieten unberührt. Dieser Umstand rechtfertigt es, daß wir die Neuausgaben hier nur sehr kurz behandeln.

Beide Handschriften aber bringen eine völlig neue Ordnung und Reihenfolge der Bestimmungen. Von den verschiedenen Bestandteilen und Schichten, aus denen das Bremer Recht in einer langen Entwicklung zusammen-gewachsen ist und die im Stadtrecht von 1303/08 noch sichtbar waren, ist nun nichts mehr zu erkennen.

Die Neuausgabe von 1428 umfaßt nur den ursprünglichen Bestand des Stadtrechtes von 1303/08, ohne die später dort hinzugefügten Novellen²⁾. Die ganze Fülle der Rechtssätze wird auch hier wieder in vier Abschnitte geteilt. Dabei wird der Versuch einer Ordnung nach Sachgebieten gemacht.

³⁰⁾ Die Verweise bei Eckhardt, Rechtsquellen, in den Anmerkungen zu den be-treffenden Artikeln.

³¹⁾ Einzelheiten und Vergleichsgrundlagen bei Lappenberg, Rechtsalterthümer; Reincke, Herkunft; v. Winterfeld, Verflechtungen; Reincke, Kölner etc. Recht.

³²⁾ Vgl. hierzu allgemein: Reincke, Kölner etc. Recht.

¹⁾ Siehe S. 44. — v. Bippen, Geschichte I, S. 290 ff., 313 ff.

²⁾ Vgl. Eckhardt, Rechtsquellen, S. 25 f. — Nur eine Novelle, 1303/08, I, 11, wird übernommen (1428, II, 21).

Als fünfter Abschnitt wird eine Verfassung angehängt, „das eigentliche Kernstück der Gesetzgebung von 1428 und wohl auch ihr äußerer Anlaß“³⁾. Die Wahl und Ordnung des Rates, die Pflichten der Ratmänner werden geregelt, Bestimmungen zum Schutze von Rat und Stadt vor Beleidigung und Verrat hinzugefügt. Bei aller Fülle von Einzelbestimmungen über Rats- und Bürgerpflichten hatte 1303/08 eine solche ausgesprochene Ratsordnung doch noch gefehlt⁴⁾, war vielmehr erst allmählich im Laufe der Jahrzehnte in Form von Einzelgesetzen zum Teil der alten Rechtshandschrift hinzugefügt worden⁵⁾.

Auch das Stadtrecht von 1433 beruht fast völlig auf dem Vorbild der Aufzeichnung von 1303/08. Wieder wird der ganze Bestand in eine neue Ordnung gebracht, diesmal aber nur in zwei große Gruppen, Statuten und Ordele, eingeteilt. Eine größere Anzahl von Novellen des Rechtes von 1303/08 wird mit übernommen, wenn auch bei weitem nicht alles. Vorangestellt wird der umfangreiche Schiedsspruch, der die alte Ordnung in der Stadt wieder aufrichtet. Dann folgt ein Statut über die neue Ratsverfassung, das wesentlich auf der Ratsordnung von 1398⁶⁾ beruht. Nur acht Statuten und Ordele werden neu geschaffen⁷⁾, eine Anzahl anderer verändert und erweitert. Aber auch die neuen Sätze bringen im wesentlichen nur Ergänzungen zum alten Recht.

Diese Stadtrechtsausgabe von 1433 wird in zahlreichen Abschriften verbreitet und gilt bis weit in die Neuzeit hinein⁸⁾.

Ein weiterer Ausbau des Stadtrechtes findet nur noch in den „Kundigen Rullen“ von 1450 und 1489 statt, Aufzeichnungen von Ratsverordnungen, die jährlich vor der Bürgerschaft verlesen werden⁹⁾. Hier handelt es sich aber nur um Polizeivorschriften im weitesten Sinne, nicht um eine Weiterbildung des Privat-, Straf- oder Vertragsrechtes oder der Gerichtsordnung und der Stadtverfassung.

Die Entwicklung des Bremer Stadtrechtes kann daher im wesentlichen schon 1303/08, endgültig aber 1433 als abgeschlossen angesehen werden.

³⁾ Eckhardt, Rechtsquellen, S. 26.

⁴⁾ Vgl. v. Bippen, Geschichte I, S. 169.

⁵⁾ Z. B. die Ratswahlordnung von 1330: Stadtrecht von 1303/08, Novelle III, 34 c. — Ratsverfassung von 1398: Stadtrecht von 1303/08, Novelle IV, 144 a.

⁶⁾ Stadtrecht von 1303/08, Novelle IV, 144 a.

⁷⁾ Stadtrecht von 1433, I, 31; I, 32; I, 91; I, 92; I, 99; II, 1; II, 2; II, 53. — Zu Art. II, 53, vgl. S. 45 f.

⁸⁾ Eckhardt, Rechtsquellen, S. 26. — Vgl. dazu auch S. 93, Anm. 11.

⁹⁾ Eckhardt, Rechtsquellen, S. 26 f.

g) Zusammenfassung

Die Gründe für die selbständige Entwicklung eines Stadtrechtes in Bremen sind verschiedener Art.

Wesentlich ist das hohe Alter des Ortes. Als einer der großen Handelsplätze der städtischen Frühzeit gehört er — von den Römerstädten am Rhein und an der Donau abgesehen — zur ältesten Städteschicht des Reiches.

Dazu kommt aber die Tatsache, daß die Stadt von der Frühzeit bis zur Gegenwart ununterbrochen ihre Bedeutung als Handelsplatz bewahren konnte und nicht, wie etwa Stade, durch das Emporkommen einer Nachbarstadt in ihrer Entwicklung gehemmt wurde.

Bedeutungsvoll ist ferner die Stellung der Stadt als Sitz des Erzbischofs.

Zu diesen teils geschichtlich, teils geographisch, teils wirtschaftlich bedingten Gründen gesellt sich nun weiterhin die eigentümliche Erscheinung, daß Bremen auf der Scheide verschiedener großer Rechtslandschaften liegt. Von den westfälischen und welfischen Städten durch seinen Blick auf die See wie durch seine besondere territoriale Zugehörigkeit, von den westfälischen Städten zudem bis ins Hochmittelalter hinein, vom Rechtsraum Hamburg-Lübeck sogar bis weit in die Neuzeit durch breite, städtelose Streifen getrennt, ist Bremen vor fremden Rechtseinflüssen weitgehend geschützt. Nur aus dem wesensverwandten Hamburg werden Teile des dortigen Stadtrechtes übernommen.

Diese innere Verwandtschaft des Charakters der Stadt mit dem Hamburgs wird besonders deutlich darin, daß das gesamte Hamburger Schiffsrecht auch in Bremen gilt¹⁾. Beide Städte sind Seehandelsplätze, ihr Gesicht ist zur Nordsee gewendet. Diese Tatsache trägt wesentlich dazu bei, die besondere und eigenwüchsige Entwicklung des Bremer Stadtrechtes zu erklären.

Trotz der Übernahme von Teilen des Hamburger Ordelbookes von 1270 kann aber Bremen nicht zur Familie des Hamburger Stadtrechtes gezählt werden. Eberhard Freiherr v. Künßberg versteht unter einer Stadtrechtsfamilie die „miteinander verwandten, voneinander abhängigen Stadtrechte“²⁾. Die Verwandtschaft des Bremer Rechtes mit dem Hamburger besteht darin, daß etwa ein Viertel der Bremer Rechtssätze aus Hamburg übernommen wurde. Wir haben aber gesehen, daß diese Übernahme wesentliche Rechtsbereiche nicht berührte. Es handelte sich zudem nicht um eine ausdrückliche Verleihung des Hamburger Rechtes. Überdies hat keine Oberhof-tätigkeit Hamburgs für Bremen stattgefunden. In seinen wichtigsten Teilen entwickelt das Bremer Recht eigene Formen, unabhängig von Hamburg und anderen Städten.

¹⁾ Lappenberg, Rechtsaltertümer, S. LXXX.

²⁾ v. Künßberg, Rechtssprachegeographie, S. 43.

Unter diesen Umständen ist es unangemessen, Bremen mit seinen Tochterstädten, wie v. Künßberg es tut³⁾, zur Familie des Hamburger Stadtrechtes zu zählen. Die Stadt besitzt ein selbständig entwickeltes Recht, das nur zur Ausfüllung gewisser Lücken durch Teile des Hamburger Rechtes ergänzt wurde.

Zum Schluß mag versucht werden, die Grundbestandteile zusammenzufassen, aus denen das Bremer Stadtrecht zusammengewachsen ist:

1. Kaiserliches bzw. königliches Recht. — Es ist zunächst als besonderes Kaufmannsrecht erkennbar in dem Privileg Ottos I. von 965. Aber auch das Privileg Heinrichs des Löwen wird dadurch zum kaiserlichen Rechtsbrief, daß Friedrich I. es 1186 bestätigt, ohne den Namen Heinrichs zu nennen.

2. Vom Erzbischof gesetztes Recht. — Hierzu gehört die Abschaffung der Frauengerade im Jahre 1206. Auch die Gerhardischen Reversalen von 1246 müssen wir trotz der Vertragsform hierher rechnen.

3. Aus Verträgen mit dem Erzbischof erwachsenes Recht. — Hierher gehören die Verträge und Privilegien von 1217, 1233 und 1248.

4. Privilegien weltlicher Stadtherren. — Nur das von uns angenommene, nicht erhaltene Privileg Heinrichs des Löwen, das Vorbild der Barbarossa-Urkunde von 1186, kann hier genannt werden.

5. Aus anderen Städten übernommenes Recht. — Hier sind in erster Linie die 45 aus dem Hamburger Ordelbook übernommenen Artikel zu nennen. Daneben finden wir auch Anklänge an die Stadtrechte von Lübeck, Dortmund und Soest.

6. Einflüsse der Volksrechte. — Diese dürften sich in erster Linie im Privatrecht finden⁴⁾.

7. Einflüsse des in der Umgebung Bremens geltenden Landrechtes⁵⁾.

8. Teile des Sachsenspiegels, die über die Hamburger Rechtssätze eindringen.

9. Gewohnheitsrechte allgemeiner Art, die sich in der Stadt ausbilden und unbemerkt einfließen.

10. Usurpierte Rechte aller Art.

³⁾ Ebd. Deckblatt 19. — Nach den neuesten Untersuchungen von Heinrich Reincke (Reincke, Kölner etc. Recht) stehen fast alle Stadtrechte Nordwestdeutschlands in einem engeren oder weiteren Verwandtschaftsverhältnis zueinander. Wollte man aber den Begriff der Stadtrechtsfamilie so weit ausdehnen, so würde er für uns unbrauchbar. Schon darum müssen wir den Begriff auf kleinere Gemeinschaften beschränken.

⁴⁾ Vgl. dazu v. Winterfeld, Verflechtungen, S. 20, die den Gegensatz des Dortmunder und des Soester Systems des ehelichen Güterrechts aus den Volksrechten ableitet. — Vgl. dazu auch Reincke, Kölner etc. Recht, S. 36.

⁵⁾ Auf die Einflüsse des holsteinischen Landrechtes im Hamburger Recht weist Reincke, Herkunft, S. 236 ff., hin. Ähnliches gilt selbstverständlich für Bremen, wie für alle Städte eigenständigen Rechtes.

11. Das aus der Gottesfriedensbewegung entwickelte besondere Strafrecht für Friedensbruch. — Es wurde vielleicht schon vor 1246 ausgebildet, wird 1248 für uns in Ansätzen sichtbar und erscheint im Stadtrecht von 1303/08 in voller Schärfe.

12. Ratsstatuten und Polizeiverordnungen.

13. Urteile der Gerichtspraxis, die für bisher nicht vorgekommene Fälle neu geschaffen werden müssen.

Diese verschiedenen Bestandteile überschneiden und durchdringen einander. Sie sind im einzelnen nicht alle mehr erkennbar. Eine Zuordnung jedes Artikels des Stadtrechtes zu einer dieser Gruppen ist unmöglich.

Wir haben aber gezeigt, daß einige dieser verschiedenen Elemente in der Stadtrechtsaufzeichnung von 1303/08 noch wiederzufinden und deutlich zu erkennen sind: so der vermutliche Rechtsbrief Heinrichs des Löwen bzw. das Barbarossa-Privileg von 1186. Ebenso die Auswirkung der Abschaffung der Gerade durch den Erzbischof 1206: im Stadtrecht ist von der Gerade nicht mehr die Rede; statt dessen wurde ein Artikel über die Vergabungen der Frauen auf dem Siechbette eingeführt. Auch der Vertrag zwischen Stadt und Erzbischof von 1248 ist in gewissem Sinne 1303/08 wiederzufinden. Steht er doch, wie gezeigt wurde, im Zusammenhang mit der Gottesfriedensbewegung und mit den Gerhardischen Reversalen von 1246. Am deutlichsten heben sich die aus Hamburg übernommenen Bestimmungen und mit ihnen die Einflüsse des Sachsenspiegels heraus. Ratsstatuten aber begegnen uns auf Schritt und Tritt.

Das Stadtrecht der Stadt Bremen zeigte sich uns also als ein organisch in langer Entwicklung aus Teilen verschiedenster Herkunft und unter den vielfältigsten Einflüssen zusammengewachsenes Recht, das aber von anderen Stadtrechten im wesentlichen unabhängig ist und nur aus dem Recht der wesensverwandten Stadt Hamburg ein Viertel seines Bestandes entlehnt hat.



III. Hauptteil

Die Städte Bremer Rechtes und ihre Beziehungen zu Bremen

1. Verden an der Aller

a) Quellen und Schrifttum

Die Quellen zur Geschichte der Stadt Verden befinden sich zum größten Teil im dortigen Stadtarchiv. Mit ihrer Veröffentlichung ist es sehr dürftig bestellt. Die Urkunden sind sehr verstreut gedruckt. Eine größere Anzahl ist zu finden in den Sammlungen von Vogt¹⁾, Pratje²⁾ und v. Hodenberg³⁾. Eine moderne und zusammenfassende Ausgabe fehlt.

Von den Rechtsquellen ist nur ein Teil in den angegebenen Werken abgedruckt. So findet sich die erste Rechtsurkunde für die Stadt von 1259⁴⁾ bei Vogt⁵⁾ wie bei v. Hodenberg⁶⁾. Die erste selbständige Niederschrift geltenden Rechtes durch Rat und Stadt jedoch, aus dem Jahre 1330⁷⁾, ist in den angegebenen Werken nicht zu finden, sondern wurde nur einmal von Pfannkuche in einem sehr fehlerhaften Druck herausgegeben⁸⁾. Ein Stadtbuch des 15. Jahrhunderts⁹⁾, welches ebenfalls das Datum 1330 trägt, ist mit diesem Datum abgedruckt bei Vogt¹⁰⁾ und später bei Gengler¹¹⁾. Das einzige bisher aufgefundene Rechtsbelehrungsgesuch Verdens an Bremen ist noch ungedruckt¹²⁾. Die sogenannten „Statuta Verdensia“ schließlich¹³⁾,

¹⁾ Vogt, Monumenta inedita.

²⁾ Pratje, Altes und Neues, Bd. IX.

³⁾ v. Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen.

⁴⁾ Stadtarchiv Verden, A XII, 1.

⁵⁾ Vogt, Monumenta inedita I, S. 254 ff.

⁶⁾ v. Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen II, Nr. 74, S. 117 ff.

⁷⁾ Stadtarchiv Verden, A XIII, 1, 1.

⁸⁾ Pfannkuche, Statute. — Vgl. S. 82 ff. und S. 158 ff.

⁹⁾ Stadtarchiv Verden, A XIII, 1, 1. — Vgl. S. 86 ff. und S. 163 ff.

¹⁰⁾ Vogt, Monumenta inedita I, S. 276 ff.

¹¹⁾ Gengler, Stadtrechte, S. 507 ff.

¹²⁾ Herr Staatsarchivrat Dr. Karl Heinz Schwebel, Bremen, machte mich auf das im Staatsarchiv Bremen liegende Stück, das er bei Inventarisationsarbeiten entdeckte, aufmerksam, und sandte mir eine Abschrift, wofür ihm an dieser Stelle verbindlichst gedankt sei. — Vgl. S. 81, Anm. 20.

¹³⁾ Stadtarchiv Verden, A XIII, 1, 2. — Abschriften des 17. und 18. Jh. ebd. unter A XIII, 1, 3; 1, 5; 1, 7.

deren älteste vorhandene Handschrift etwa dem Jahre 1582 angehört, sind nur in Pufendorfs *Observationes Juris Universi*¹⁴⁾ im Druck erschienen.

Noch schlechter als mit den Quellen ist es mit dem Schrifttum bestellt. Die Arbeiten von Pfannkuche¹⁵⁾, v. Hammerstein¹⁶⁾ und Siedel¹⁷⁾ erstrecken sich hauptsächlich auf das Bistum Verden und berühren die Geschichte der Stadt nur am Rande. Eine ausreichende Stadtgeschichte fehlt bisher. Die Arbeiten des langjährigen Stadtarchivars Carl Meyer¹⁸⁾ benutzen das vorliegende Material nur unzureichend und berühren die Verfassungs- und Rechtsgeschichte kaum. Sie geben dafür allerdings manche bisher nicht veröffentlichte Urkunden im Wortlaut wieder. Auch der kurze Abriß der Stadtgeschichte Verdens von Robert Wiebalck¹⁹⁾ kann nicht befriedigen. Die geographische Arbeit von Ingrid Mathiesen²⁰⁾ schließlich fußt in ihren historischen Teilen hauptsächlich auf den Arbeiten Meyers.

b) Überblick über die historische und rechtsgeschichtliche Entwicklung Verdens im Mittelalter

Die kaufmännische Siedlung, der Kern der späteren Altstadt oder Norderstadt Verden, entsteht, ähnlich wie wir es in Bremen und vielen anderen Städten finden, neben einem geistlichen Mittelpunkt. Letzterer, das Bistum Verden, reicht bis in karolingische Zeit zurück¹⁾. Die Marktsiedlung dagegen wird uns erst gegen Ende des 10. Jahrhunderts bezeugt. Otto III. verleiht hier 985, zwanzig Jahre nachdem sein Großvater Otto I. die Erlaubnis zur Errichtung der Marktsiedlung Bremen gab, dem Bischof Erpo Markt und Münze, Bann und Zoll²⁾.

Noch gegen Ende des 12. Jahrhunderts scheint sich die Entwicklung Verdens zur Stadt zu vollziehen. Eine Urkunde Heinrichs VI. aus dem Jahre 1192³⁾ zeigt uns das Bestreben der Bischöfe, die Stadt fest in der Hand zu behalten; denn Heinrich bestätigt dem Bischof Rudolf, daß nur er allein

¹⁴⁾ Pufendorf, *Observationes I, App.*, S. 77 ff.

¹⁵⁾ Pfannkuche, *Bisthum Verden*.

¹⁶⁾ v. Hammerstein, *Älteste Gerichte*.

¹⁷⁾ Siedel, *Fürstbistum Verden*.

¹⁸⁾ Hauptsächlich: Meyer, *Alt-Verden*; ders., *Stadtgeschichte*.

¹⁹⁾ Wiebalck, *Geschichte Verden*.

²⁰⁾ Mathiesen, *Verden Lebensraum*.

¹⁾ Vgl. dazu zuletzt: Schmidt, *Gründung des Bistums Verden*.

²⁾ MG DD II (Otto III.), Nr. 23, S. 421 f., und v. Hodenberg, *Verdener Geschichtsquellen II*, Nr. 4, S. 18 ff.

³⁾ Vgl. v. Hodenberg, *Verdener Geschichtsquellen II*, Nr. 34, S. 57 f. — Regest: Stumpf, *Reichskanzler II*, Nr. 4782. — Hier Verden als „civitas“ bezeichnet.

das Recht habe, den Bau von Häusern dort zu erlauben⁴⁾. Welcher Anlaß den Bischof bewogen hat, sich diese Urkunde ausstellen zu lassen, d. h. von welcher Seite ihm dieses Recht bestritten wurde, läßt sich nicht erkennen. Doch hören wir etwa dreißig Jahre später, daß Bischof Yso die bis dahin im Besitz der Herren von Wahnebergen befindlichen Vogteirechte in Stadt und Stift wieder an sich zieht⁵⁾. Wir dürfen wohl vermuten, daß auch 1192 schon die nach größtmöglicher Erweiterung ihrer Rechte strebenden Vögte die Gegner waren, vor denen sich Bischof Rudolf durch das Privileg Heinrichs VI. zu schützen suchte.

Es scheint mir sehr zweifelhaft, ob, wie Pfannkuche, Carl Meyer und andere annehmen möchten, schon seit 1223 die Bischöfe ihre Stadtvögte aus der Mitte der Bürgerschaft bestellten⁶⁾. Die Quellen sagen jedenfalls nichts davon.

Überdies zeigt die erste uns bekannte Rechtsaufzeichnung Verdens, die Regelung der Gerichtsbarkeit durch Bischof Gerhard 1259⁷⁾, noch eine so große Abhängigkeit der Stadt von ihrem Stadtherrn, daß wir mit einem Vogt aus der Mitte der Bürgerschaft selbst um diese Zeit noch nicht rechnen dürfen.

Eine Urkunde desselben Bischofs aus dem Jahre 1269 behebt die letzten Zweifel über die Vogtei⁸⁾. Hier verpflichtet er sich nämlich, seine Vogteigerechtsame nach der Weise seiner Vorgänger Yso und Lüder auszuüben. Wir sehen also deutlich, daß alle drei Bischöfe die Vogteirechte nach Verdrängung der adeligen Vögte selbst fest in der Hand behalten haben. Die untergeordnete Stellung der Verdener Bürgerschaft drückt sich darin aus, daß im gleichen Zusammenhang mit ihr von Liten außerhalb der Stadt die Rede

⁴⁾ Ebd.: „... precipimus districte, ut ubicumque in civitate Verdensi vel alias quispiam domos vel edificia aliqua contra concessionem predicti fidelis nostri Rodolfi episcopi in publica platea vel loco publico extruxerit, episcopus liberam habeat licentiam et potestatem predicta in usus suos trahendi...“

⁵⁾ Vgl. v. Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen II, Nr. 45 u. 46, S. 72 ff.; auch Nr. 51, S. 84 ff.

⁶⁾ Pfannkuche, Bisthum Verden, S. 107, Anm. 24; Meyer, Stadtgeschichte, S. 15; Wiebalck, Geschichte Verden, S. 197; Städtebuch, Bd. III, S. 364. Dagegen schon v. Hammerstein, Älteste Gerichte, S. 70. Als wichtigsten Gegenbeweis führt er eine Urkunde von 1231 an (abgedruckt ebd. S. 148 ff.); hier heißt es nach Wiedereinziehung der Vogtei durch den Bischof: „retinentes eam in manu nostra libere et quiete...“ — Nach der Stellung der Stadt, wie sie noch 1259 erscheint, ist anzunehmen, daß zu dieser Zeit noch ein Stiftsministeriale die Vogtei verwaltet hat. Erst 1330 läßt sich nachweisen, daß die Bürgerschaft die Vögte stellt: In der Ratsurkunde von 1330 (Vgl. Anlage 1, S. 159, Art. 1) tritt unter den „conburgenses“ ein „Ludolfus quondam advocatus“ auf. Dieser wird bald darauf auch Ratmann (Vgl. ebd. Art. 16), wird dabei jetzt aber einfach als „Ludolfus advocatus“ bezeichnet.

⁷⁾ Vgl. S. 76 ff.

⁸⁾ v. Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen II, Nr. 86, S. 136 f.

ist⁹⁾. Die Vergehen von Liten und von Bürgern werden auf dieselbe Stufe gestellt.

Als wirklich selbständige Körperschaft erscheint die Stadt erst in einer Urkunde des Stadtrates aus dem Jahre 1330¹⁰⁾, mit Ergänzungen aus den Jahren 1335 und 1347. Hier werden — neben Festlegungen über das Heergewäte und die Frauengerade — auch schon einzelne eigene Statuten erlassen.

Und nun sehen wir in den folgenden Jahrzehnten Verden auf eigene Faust Bündnisse schließen¹¹⁾, Fehden führen¹²⁾, sich mit den Bischöfen verfeinden und wieder vertragen¹³⁾, — kurz, wir finden eine durchaus selbständige städtische Politik.

Im Jahre 1371 vergleichen sich Bischof Heinrich von Verden, das Domkapitel und der Rat der Stadt miteinander über die Befestigung der Kaufmannsstadt und der bischöflichen Süderstadt, die sich allmählich um den Dom herum gebildet hat¹⁴⁾. Wir sehen, daß die Handwerker des sogenannten „Süderendes“ um diese Zeit noch ganz von der Norderstadt einerseits und vom Domkapitel andererseits abhängig sind. So dürfen sie keine Zünfte errichten und ohne Erlaubnis von Rat und Kapitel keinen Wandschnitt betreiben. Noch bis ins 16. Jahrhundert hinein bleibt das Süderende als Domviertel ohne eigenen Stadtrat und wird vom Kapitel regiert.

Die Norderstadt aber begegnet uns in dieser Urkunde von 1371 zum ersten Male dem Bischof und dem Kapitel gegenüber als gleichberechtigter Vertragspartner.

Etwa zwei Jahrzehnte später wird ein lange schwebender Streit der Stadt mit dem Grafen Otto von Hoya entschieden¹⁵⁾. Der Graf verzichtet end-

⁹⁾ Ebd.: „... si forsā aliquis burgensis in civitate vel aliquis lito extra perpetraverit aliquod delictum, in quo inventus fuerit culpabilis, non ingeremus aliquam difficultatem tali excedenti, quod ultra consuetum modum satisfaciāt in aliqua re sive pecunia...“ etc.

¹⁰⁾ Vgl. S. 82 ff. und Anlage 1, S. 158 ff.

¹¹⁾ 1349 Bund mit den Herzögen Otto und Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg (Sudendorf II, Nr. 301, S. 163). — 1378 Bund (zusammen mit Bischof und Kapitel) mit den Herzögen Wenzel und Albrecht von Sachsen (Sudendorf V, Nr. 131, S. 144 f.). — 1396 Bund mit dem Erzbischof v. Bremen und seinen Brüdern, den Herzögen v. Braunschweig und Lüneburg (Sudendorf VIII, Nr. 151, S. 180 f.), etc.

¹²⁾ Z. B. 1396: Sudendorf VIII, Nr. 152, S. 181 f.

¹³⁾ Vgl. 1416: Vogt, Monumenta inedita I, S. 308 ff. — Besonders aber eine Urkunde aus d. J. 1449, Vogt, ebd. S. 320 ff. Hier heißt es in der Einleitung: „... Id is gescheen, dat een jewelick von uns besündere büntnüsse gemacket hebben, darvan leve unde endracht, de manck uns wesen scholde, verghan, und twidracht up gestan, unde verdernisse beide land unde der stadt vorgeschreven gevolghet is...“

¹⁴⁾ Vogt, Monumenta inedita I, S. 299 ff.

¹⁵⁾ 1393: Meyer, Alt-Verden, S. 17 f.

gültig auf ehemalige Eigenleute, die in Verden das Bürgerrecht erworben haben. Mägde und Knechte jedoch, die in der Stadt nicht Bürger sind, sondern nur Dienste tun, gibt er nicht aus der Hand. Der schon in der Urkunde von 1259 festgelegte Grundsatz „Stadtluft macht frei“ ist also mehr als ein Jahrhundert später noch nicht (oder nicht mehr?) unbestritten.

Das 15. Jahrhundert bringt neben wechselnden Fehden und Bündnissen für uns wichtige Hinweise auf das Stadtrecht Verdens. Es ist ein — freilich nicht sehr umfangreiches — Stadtbuch angelegt worden¹⁶⁾, in dem sich Bestandteile der alten lateinischen Ratsurkunde von 1330 mit Einflüssen des Bremer Stadtrechtes vereinigen.

Gegen Ende des Jahrhunderts und zu Beginn des folgenden erhält die Stadt zahlreiche Privilegien¹⁷⁾. Um dieselbe Zeit erreicht sie etwas, das viel bedeutendere Städte nie erlangen konnten: Verden wird wie eine freie Reichsstadt angesehen. Die Unklarheit der machtpolitischen Verhältnisse in der Stadt, der Charakter als Bischofsstadt, die Finanznot des Reiches mögen in dieser Entwicklung zusammengewirkt haben. In der Reichsmatrikel von 1521 jedenfalls wird Verden mit 60 Gulden monatlich oder mit 15 Mann veranschlagt¹⁸⁾.

Drei Kaiser bestätigen im 16. Jahrhundert die Freiheiten der Stadt: Karl V.¹⁹⁾, Maximilian II.²⁰⁾ und Rudolf II.²¹⁾. Und noch 1607 erfolgt von Reichs wegen eine Ladung zum Regensburger Reichstage²²⁾.

Verden ist jedoch gar nicht in der Lage, die Kosten zu tragen, die mit der Ehre verbunden sind, Reichsstadt zu sein. Ein Schreiben Bischof Georgs an den Kaiser von 1562²³⁾ schildert den Zustand der Stadt: am Rande der Heide gelegen, bietet sie wenig Nahrung und steht hinter manchem Flecken zurück. Die insgesamt etwa 170 Bürger müssen, um leben zu können, nebenbei Fuhrwerk betreiben. Mit dem Handel ist es nichts, da Bremen zu nahe liegt. Kaum reichen die Mittel zur Erhaltung der Allerbrücke und der Stadtmauer.

Mögen diese Klagen auch übertrieben sein, da sie auf einen bestimmten Zweck, die Aufhebung der Reichsunmittelbarkeit, gerichtet sind, — das geringe Quellenmaterial bietet uns auch sonst keinerlei Hinweise dafür, daß Verden jemals im Mittelalter eine blühende Stadt gewesen sei. Wirtschaft-

¹⁶⁾ Vgl. S. 86 ff. und S. 163 ff.

¹⁷⁾ 1491: Drei Viehmärkte durch Bischof Bartold (Vogt, Monumenta inedita I, S. 322 f.). — 1515: Privilegien über Holz- und Fleischkauf durch Bischof Christoph (Meyer, Alt-Verden, S. 22 ff.). — 1535: Betreffs Brauerei, Zünfte, Marktverkehr durch Bischof Christoph (Vogt, Monumenta inedita I, S. 325 ff.).

¹⁸⁾ Meyer, Stadtgeschichte, S. 38.

¹⁹⁾ 1548: Vogt, Monumenta inedita I, S. 334 ff.

²⁰⁾ 1566: ebd. S. 338 ff.

²¹⁾ 1578: ebd. S. 343 ff.

²²⁾ Ebd. S. 361 ff.

²³⁾ Meyer, Alt-Verden, S. 27 f.

lich durch die Nähe Bremens eingeengt, stand die Stadt doch, was kleinen Orten sonst erspart blieb, inmitten der Auseinandersetzungen zwischen Bischof und Kapitel und wurde gleichzeitig in die Fehden und Kriege der umliegenden Territorialherren, der Grafen von Hoya, der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, der Sachsen-Lauenburger hineingezogen. Das unaufhebbare Mißverhältnis von Wollen, Sollen und gegebenen Möglichkeiten hemmte jede gedeihliche Entwicklung.

Wir haben die Linien bis in die Neuzeit hinein ziehen müssen; denn erst aus dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts ist uns die bedeutendste und umfangreichste mittelalterliche Rechtsaufzeichnung Verdens überliefert, die Handschrift der „Statuta Verdensia“²⁴⁾. Erst in dieser Rechtsquelle wird die enge rechtliche Verbundenheit Verdens mit Bremen in aller Deutlichkeit sichtbar.

c) Das Privileg von 1259

Am 12. März 1259 erteilt Bischof Gerhard von Verden mit Einwilligung seines Kapitels und seiner Stiftsministerialen der Stadt Verden ihr erstes Privileg¹⁾. Rat und Bürgerschaft haben gebeten, daß, wie es auch in anderen Städten üblich sei, ihre Rechte festgelegt würden, und der Bischof hat eingewilligt.

Wir dürfen aus dieser Einleitung schließen, daß die Stadtregierung bei der Abfassung beteiligt war. Von einer Vereinbarung zwischen Bischof, Kapitel und Stadt kann man jedoch nicht sprechen²⁾. Eine solche setzt immer gleichberechtigte Partner voraus. Hier jedoch erscheinen die Partner als Bittende. Es handelt sich rechtlich noch um einen ausgesprochen einseitigen Akt des Stadtherrn. Erst 1371 sehen wir die Stadt zum ersten Male als gleichberechtigte vertragschließende Partei³⁾. Der Inhalt der Urkunde zeigt zudem überaus deutlich, wie eingeschränkt im Jahre 1259 die Rechte der Stadt, insbesondere des Rates, noch sind.

Zunächst werden die geldlichen Verpflichtungen der Bürger gegenüber dem Bischof abgegrenzt. Verden wird von der bischöflichen Schatzung nicht befreit; jedoch wird diese eingeschränkt auf bestimmte Fälle, nämlich Fahrt zum Hofe und offenbaren Notstand der Kirche.

Die Rechte des Rates sind sehr gering. Ihm wird das Gericht über falsche Maße und Gewichte zugestanden. Ein Drittel der anfallenden Bußen er-

²⁴⁾ Siehe S. 92 ff.

¹⁾ Vgl. S. 71, Anm. 4—6.

²⁾ Entgegen dem Städtebuch III, S. 362.

³⁾ Vgl. S. 74.

hält der Bischof. Weiterhin darf der Rat durch seinen Büttel säumige Schuldner zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anhalten, mit Ausnahme der Angehörigen der bischöflichen „familia“ und der Geistlichkeit der Diözese. Von weiteren Gerichtsrechten des Rates hören wir nichts. Seine Zuständigkeit beschränkt sich demnach auf die Gebiete der Marktpolizei aus vorstädtischer Zeit.

Die niedere Gerichtsbarkeit liegt in dieser Zeit sicherlich noch in den Händen des bischöflichen Stadtvogtes⁴⁾. Er verwaltete wahrscheinlich zugleich Hoch- und Niedergerichtsbarkeit in der Stadt⁵⁾. Sein Amtsbereich umfaßte überdies vermutlich auch außerhalb Verdens liegendes Kirchengut⁶⁾.

Einen weiten Raum nehmen Bestimmungen über die Aufnahme von Unfreien in die Stadt ein. Bei der Abfassung dieses Teiles dürfen wir hauptsächlich den Einfluß der Stadt selbst vermuten; denn hier wird ein Zug der Verdener Verfassung sichtbar, der noch in den Statuten von 1582 wieder auftaucht⁷⁾: man strebt nicht nur danach, die Geistlichkeit, sondern auch den Adel vom Grundbesitz in der Stadt auszuschließen. Es heißt nämlich: wenn ein Unfreier, ein Lite, ein Haus in Verden erwirbt, so hat nach seinem Tode sein Herr kein Recht daran; sondern es fällt allein an seine Erben. Die übrige Erbmasse, also die Fahrhabe, geht dagegen den rechtmäßigen Erbgang, der Leibherr hat mithin Anspruch auf den Erbfall. So wird die Stadt vor dem Einflusse auswärtiger Herren geschützt — ein Anliegen, das Stadtherrn und Bürgerschaft gleichermaßen angeht. Zugleich bedeutet diese Bestimmung eine Ergänzung zu dem Satze „Stadtluft macht frei“. Denn hier wird auch dann, wenn ein Höriger selbst nicht die Freiheit erwirbt, wenn er also nicht ohne Einspruch seines Leibherrn Jahr und Tag in der Stadt leben kann, wenigstens sein Besitz vom Zugriff des Herrn befreit und den Erben erhalten.

Als Einschränkung der städtischen Freiheit erscheint es freilich, daß Unfreie nur mit ausdrücklicher Erlaubnis ihres Herrn einerseits und auf Vorschlag des Vogtes andererseits in die Stadt aufgenommen werden dürfen.

Die Freiheit nach Jahr und Tag erscheint in der Urkunde als ein bereits länger geltendes Recht der Stadt. Wenn jemand die Freiheit eines Bürgers, der Jahr und Tag in der Stadt gewohnt hat, anfechten will, so muß er sich mit 10 Unzen Gold verbürgen, bevor er zum Beweise zugelassen wird. Wenn ihm der Beweis nicht gelingt, hat er das Gold verloren. Zwei Drittel davon fallen an den Bischof, der Rest an die Stadt. Diese Buße

4) Vgl. S. 73, und ebd. Anm. 6.

5) Vgl. Rietschel, Burggrafenamts, S. 283.

6) Siedel, Fürstbistum Verden, S. 7.

7) Vgl. Statuta Verdensia, Art. 13, 14, 32. Die entsprechenden Bremer Bestimmungen, dort nur gegen die Geistlichkeit gerichtet, sind in Verden jeweils durch die Wendung: gegen die „Weltliken Heren“ ergänzt.

ist hier eine Forderung des Stadtrechtes⁸⁾. Es ist also bereits 1259 ein schon länger vorhandenes Stadtrecht in Geltung. Auch die Bestimmung über den Erwerb der Freiheit nach Jahr und Tag muß dort bereits ihren Platz gehabt haben. Wann dieses Stadtrecht sich entwickelt hat, ob es vor 1259 jemals schriftlich niedergelegt war, darüber wissen wir nichts. Der Hinweis auf ein älteres Recht erfolgt aber einzig und allein an dieser Stelle der Urkunde. Wir müssen daraus schließen, daß die Bestimmung „Stadtluft macht frei“ in Verden zum ältesten städtischen Rechtsgut gehört.

Dieser Schluß erhält seine Bestätigung beim Vergleich mit der Stadtrechtsentwicklung Bremens⁹⁾. Es ist nicht überraschend, daß wir auch hier in der ersten erhaltenen Stadtrechtsurkunde, dem Barbarossa-Privileg von 1186, die Freiheit nach Jahr und Tag niedergelegt finden. Ähnliches läßt sich für viele andere Städte belegen¹⁰⁾. In der Handhabung des Satzes und auch in den Formulierungen zeigen jedoch das Bremer Privileg von 1186 und die fast 75 Jahre jüngere Verdener Urkunde eine gewisse Ähnlichkeit, die mir darauf zu deuten scheint, daß wir es in Verden 1259 mit einer Weiterentwicklung des wohl durch mündliche Übertragung nach dort gelangten Inhalts des Barbarossa-Privilegs Bremens bzw. des noch älteren Bremer Privilegs Heinrichs des Löwen zu tun haben¹¹⁾.

Diese Vermutung wird dadurch gestützt, daß auch die letzte Bestimmung des Bremer Barbarossa-Privilegs von 1186 sich im Kern in unserer Verdener Urkunde wiederfindet. Auch hier wird dem durch Jahr und Tag geübten

⁸⁾ Vgl. den Textabdruck, unten, Anm. 11.

⁹⁾ Vgl. S. 44 ff.

¹⁰⁾ Z. B. Braunschweig, Hagenrecht (UB. Braunschweig I, Nr. 1). — Lippstadt 1240, Art. 7 (Gengler, Stadtrechte, S. 254 ff.). — Lüneburg 1247 (Doebner, Städteprivilegien, S. 27 ff.) usw.

¹¹⁾ Beide Bestimmungen seien hier nebeneinandergestellt. Die für diesen Zusammenhang unwichtigen Teile wurden ausgelassen und durch Punkte gekennzeichnet. Sperrungen durch den Verfasser.

Bremen 1186:

„Siquis vir vel mulier in civitate Bremensi sub eo, quod vulgo dicitur wicpilethe, per annum et diem nullo impetente permanserit et siquis postea libertati ejus obviare voluerit, actori silentio improbationis imposito, liceat ei dicti temporis prescriptione libertatem suam probare...

Siquis autem huiusmodi hominem impetierit, primum in ingressu cause fidejussores congruos ponat; et si in propositione sua procedere non potuerit, impetito et iudici componat utrique secundum jus suum.“

Verden 1259:

„Item si aliquis voluerit impetere aliquem de civibus super iugo servitutis, qui forte per annum et diem mansit in civitate, debet is, qui impetit, fideiubere et obligare se, antequam ad agendum admittatur. Quod si forte defecerit, satisfaciat secundum quod ius civitatis expostulat et requirit, hoc est solvat X uncias auri, quarum due partes cedent nobis, tertia vero civitati et reo.“

Besitzrecht eine Vorzugsstellung eingeräumt¹²⁾, — wenn auch beide Urkunden jeweils eine andere Ausprägung des Streitfalls im Auge haben. Die zugrunde liegende Anschauung ist dieselbe. Wir dürfen angesichts der Abweichungen auch nicht den großen Zeitunterschied zwischen beiden Urkunden außer acht lassen.

So ist schon aus dem Vergleich der Urkunden eine innere Beziehung zwischen den Rechten Verdens und Bremens in der Zeit vor 1259 zu erschließen. Ob vielleicht auch in Verden diese Rechtssätze — wie wir es für Bremen wahrscheinlich gemacht haben¹³⁾ — auf unmittelbaren Einfluß Heinrichs des Löwen zurückgehen oder ob, wie ich annehme, die Verdener sich nur nach dem Bremer Vorbild gerichtet haben, das muß dahingestellt bleiben. Während wir uns aber bisher immer noch auf dem Gebiete bloßer Vermutung befanden und die Möglichkeit nicht auszuschließen war, daß die doppelte inhaltliche Übereinstimmung mit dem Barbarossa-Privileg Bremens von 1186 gar nicht auf Rechtsverwandtschaft, sondern nur auf gemeinsamen städtischen Entwicklungstendenzen beruhte, so bringt eine Bestimmung am Ende der Verdener Urkunde von 1259 den gültigen Beweis für die Rechtsverwandtschaft beider Städte: die Verdener werden für Rechtsbelehrungen nach Bremen verwiesen¹⁴⁾. Wenn jemand vom Vogt um ein Urteil befragt

¹²⁾ Auch diese beiden Bestimmungen mögen hier nebeneinander stehen:

Bremen 1186:

„Preterea si quis aliquam hereditatem acquisierit in civitate Bremensi sub wicbilthe et eam per annum et diem nullo impetente possederit, ipse prior et magis idoneus habeatur ad probationem obtinende hereditatis, quam actor ad auferendum . . .“

Verden 1259:

„Item si aliquis civium vendiderit domum suam et ille, qui emit eam, possiderit ipsam quiete et sine inpeticione cuiuslibet per annum et diem, et aliquis supervenerit et inpetiverit eandem domum, is, qui inpetit, statuet fideiussores, quod, si forte defecerit in actione sua contra alium, prius quam ei reus respondeat, quod solvat ei valorem domus sue pro iniusta inpeticione, qua ipsum inpetit.“

¹³⁾ Vgl. S. 44 ff.

¹⁴⁾ Der Wortlaut (siehe Anm. 19) widerspricht der im Schrifttum durchgehend erscheinenden Meinung (vgl. v. Hammerstein, *Älteste Gerichte*, S. 76; Meyer, *Stadtgeschichte*, S. 17; Wiebalck, *Geschichte Verden*, S. 198; auch noch Matthaei, *Städtebuch*, Bd. III, S. 364), Bremen wäre Berufungsinstanz für Verden geworden. 1259 ist eindeutig der Rechtsbelehrungsweg, nicht der Berufungsweg gemeint. Von einer Berufungsinstanz für Verden wissen wir aus dieser Zeit noch gar nichts. Da wir nirgends etwas von einer Aufhebung des gerichtlichen Zweikampfes hören, müssen wir um diese Zeit vielleicht noch mit der Urteilsschelte an Stelle der Berufung rechnen. Später mögen Appellationen zeitweise an den Bischof gegangen sein. In den „Statuta Verdensia“, Art. 132, sucht der Rat jede Appellation möglichst einzuschränken, ohne jedoch zu sagen, an wen sie geht: Wer gegen einen Ratsspruch Berufung einlegt, muß 10 Mark setzen und verliert sie, wenn er keinen Erfolg hat.

wird und dieses auch mit Hilfe seiner Mitbürger nicht finden kann, so hat er das auf Verlangen des Vogtes eidlich zu erhärten und muß innerhalb von 14 Tagen in Bremen eine Rechtsbelehrung einholen und den Spruch finden¹⁵⁾.

Es wird nicht ausdrücklich gesagt, daß der Rat in Bremen die Belehrung erteilen muß. Dies ergibt sich jedoch deutlich aus den „Reversalen“, die Erzbischof Gerhard II. im Jahre 1246 der Stadt Bremen aufzwang¹⁶⁾. In dieser Urkunde, welche die Rechte des Bremer Rates so einschneidend beschränkt, wird alle Ratsgerichtsbarkeit zugunsten des erzbischöflichen Vogtgerichtes aufgehoben. Aber dann heißt es plötzlich: Wenn der um das Urteil Befragte dieses nicht finden kann und auch die anderen Anwesenden ihn nicht zu belehren vermögen, soll er das beschwören. Dann aber sollen innerhalb von acht Tagen Rechtsbelehrungen vom Rat oder von den Ehrsamem eingeholt werden¹⁷⁾.

Hier sehen wir nun deutlich: Es ist selbst dem der Stadt Bremen so feindlichen Erzbischof bewußt, über welch einen unersetzlichen und unentbehrlichen Schatz von Rechtserfahrung die Stadtregierung verfügt. Man kann ihren Rat auch dann nicht entbehren, wenn man sie politisch ausschalten oder unterdrücken will. Dieses notwendige Zugeständnis des Erzbischofs an den Rat ist für letzteren der Weg zur Wiedergewinnung seines Einflusses auf die Handhabung der Rechtsprechung¹⁸⁾.

Unsere Verdener Urkunde aber ist nur 13 Jahre jünger als die Gerhardschen Reversalen. Diese Tatsache sowie die Ähnlichkeit der Formulierung in beiden Aufzeichnungen¹⁹⁾ bestätigt, daß in der Festlegung des Rechts-

¹⁵⁾ Siehe den Wortlaut, unten, Anm. 19.

¹⁶⁾ Vgl. S. 54 ff.

¹⁷⁾ Siehe den Wortlaut, Anm. 19.

¹⁸⁾ Vgl. v. Bippen, Geschichte I, S. 164.

¹⁹⁾ Beide Texte seien zum Vergleich nebeneinandergestellt:

Bremen 1246:

„... si is, a quo inquiritur sententia, dubitat vel ignorat sententie qualitatem, primo juret, quod ipsam nesciat invenire et quod nemo presens sit, qui possit vel velit eum docere, ut inveniatur sententiam antedictam; et post suum juramentum petat inducias ad certum terminum, infra quem consilium consulum et aliorum discretorum valeat inquirere, ut in certo termino, ad maximum infra octo dies, ad pretorium sententiam referat antedictam.“

Verden 1259:

„Item si aliquis interrogatus ab advocato de aliqua sententia, de qua forte non poterit ad plenum ab aliquo suorum civium expediri, dummodo secundum ius hoc iuramento confirmet, si ab ipso advocato fuerit requisitus, debet habere recursum ad Bremensem civitatem et infra XIII dies eandem sententiam invenire.“

belehrungsweges im Verdener Privileg von 1259 der Rat von Bremen als Oberhof Verdens gemeint ist. Gleichzeitig aber zeigt die Nebeneinanderstellung deutlich, daß in beiden Fällen der Weg der Rechtsbelehrung, nicht der Berufung, festgelegt wird. Daß es 250 Jahre später noch ebenso ist, ergibt sich aus dem Wortlaut des einzigen bekannt gewordenen Rechtsbelehrungsgesuchs Verdens von 1511²⁰).

Es bleiben einige Fragen, die wir nur stellen, aber nicht beantworten können:

Hat vor 1259 schon ein Rechtszug Verdens nach Bremen bestanden? Daß rechtliche Beziehungen wahrscheinlich vorhanden waren, zeigt die Verwandtschaft unserer Urkunde mit dem Bremer Barbarossa-Privileg von 1186. Aber der Weg dieser Beziehungen, ihre Art, ist völlig unklar. Die Rechtseinflüsse Bremens auf Verden vor 1259 können zufälliger und willkürlicher Art sein, durch Schiffer und reisende Kaufleute, durch hier einwandernde, dort auswandernde Bürger übertragen. Vielleicht fand auch schon eine planmäßige Befragung des Bremer Rates in schwierigen Rechtsfällen statt. Ob der Rechtsweg Verdens nach Bremen allmählich gewachsen ist, ob er durch einen stadtherrlichen Akt vor 1259 schon festgelegt wurde, oder ob unsere Urkunde erst diesen Weg begründete — dies alles verschweigen die Quellen.

Sie versagen aber auch noch in einem weiteren wichtigen Punkte:

Unsere Urkunde von 1259 bleibt das einzige Zeugnis, in dem die Zugehörigkeit Verdens zur Bremer Stadtrechtsfamilie ausdrücklich festgelegt wird. In allen späteren Rechtsquellen Verdens sind die Beziehungen zu Bremen nur aus Vergleichen zu erschließen; nirgends werden sie mehr bewußt ausgesprochen. Wir besitzen nicht eine einzige Rechtsbelehrung Bremens für Verden, und auch an Rechtsbelehrungsgesuchen Verdens an den Bremer Rat ist außer dem Brief von 1511 noch nichts bekannt geworden. Bei der geringen Entfernung von knapp 40 Kilometern zwischen beiden

²⁰) Staatsarchiv Bremen, Trese Bt., Brief von 1511, Nov. 20 (nach der Abschrift von Herrn Staatsarchivrat Dr. Schwebel; vgl. dazu S. 71, Anm. 12). „... don juw wytlik apenbar(en) kund, dat twe bynnen unser stad synd tho hope gekomen in unwillen, so dat se syck under mallick anderen dem enen nw eyn hand ave unde dem ander dat oghe uthe; unde dat sulve is vor uns tome rechten gestald van beiden syden. So hebbe wy daromme unse bock dôre unde wedder dor geleßen, dar vinde wy nicht aff. Kumpt so by, dat sodannes by unser tyd ny is geschen edder by unser vorvaren tyden, anders wer dar sunder twivel wol was van gescreven...“ Es wird gebeten, „... offte sodanne geschichte in vorleden jaren myt juw eer wer geschen edder dar wes van hedden in juwen stad boke, gy uns dat scryfftliken under juwer stad ingesegel vorgeld wedderomme willen senden by dussem unsem boden...“

Städten und der langen Frist von 14 Tagen für die Einholung der Be-
lehrungen und Findung des Spruches müssen wir damit rechnen, daß der
Rechtsverkehr weitgehend mündlich vor sich ging²¹⁾).

d) Die Ratsurkunde von 1330¹⁾

Am 1. Mai des Jahres 1330 erläßt der Rat der Stadt Verden in Zusammen-
arbeit mit einem Bürgerausschuß und mit Einwilligung der Ehrsamten und
der Bürgerschaft eine kurze Statutensammlung in Form einer Urkunde.

Die Aufzeichnung, durch Nachträge bis 1347 mehrfach ergänzt, gliedert
sich nicht nur nach ihrer Entstehung²⁾, sondern auch nach ihrem Inhalt in
vier verschiedene Teile.

Der erste Teil umfaßt ausschließlich die Regelung des Heergewätes und
der Frauengerade in der Stadt. Die zu beiden gehörigen Gegenstände werden
aufgezählt³⁾. Es wird dargelegt, wer sie empfangen darf und wer keine
Ansprüche daran hat⁴⁾. Die Gebühren für Vogt und Büttel werden an-
gegeben und schließlich die Bußen für unrechtmäßige Inanspruchnahme von
beiden Nachlaßgruppen festgelegt⁵⁾.

Dieser erste Teil endet mit der Angabe des Ausstellungsdatums⁶⁾.

Der zweite, wohl nicht sehr viel später entstandene Teil umfaßt eine An-
zahl von Statuten sehr verschiedenen Inhalts. Eine Bestimmung, die Ver-
fügungsgewalt der Witwe über ihr Gut betreffend⁷⁾, steht neben einer Ver-
ordnung über Schlachter, die aus der Zunft ausgestoßen wurden⁸⁾, und
neben einem Verbot, Erbgut an Geistliche zu veräußern⁹⁾. Auf die Fest-
setzung, daß jede Auflassung von Erbgut vor dem Vogt zu erfolgen habe¹⁰⁾,
folgt eine Bestimmung über Verlust und Wiedergewinnung des Bürger-
rechts¹¹⁾.

Eine zusammenhängende, für die Verfassungsgeschichte Verdens sehr be-
deutsame Gruppe von Sätzen bildet der dritte, 1335 entstandene Teil mit

²¹⁾ Es sei darauf hingewiesen, daß es auch für Handelsbeziehungen zwischen bei-
den Städten kaum Nachrichten gibt. Ich habe im Stadtarchiv Verden nichts
gefunden. Die einzige überlieferte Urkunde darüber findet sich bei Pfann-
kuche, Reichsunmittelbarkeit, S. 317 f.: Im Jahre 1295 wird die Zollfreiheit
der Einwohner des Verdener Süderendes in Bremen, die vom Bremer Zollein-
nehmer bestritten worden war, durch Eid zweier Verdener Ratmannen bestä-
tigt. — Die Bürger der Norderstadt waren offenbar in ihrer Zollfreiheit un-
angefochten.

¹⁾ Belegstellen im Folgenden nach Anlage 1, S. 158 ff.

²⁾ Vgl. dazu, wie überhaupt zum Folgenden, die Einleitung zur Ratsurkunde,
S. 158 f.

³⁾ Art. 2 und 4.

⁶⁾ Art. 10.

⁹⁾ Art. 13.

⁴⁾ Art. 5—8.

⁷⁾ Art. 11.

¹⁰⁾ Art. 14.

⁵⁾ Art. 9.

⁸⁾ Art. 12.

¹¹⁾ Art. 15.

seiner ins einzelne gehenden Regelung der Ratsherrenfolge für die nächsten Jahre und der Ergänzungswahl für verstorbene Ratsherren¹²⁾). Ihm schließt sich, wohl im gleichen Zusammenhang niedergeschrieben, eine Verordnung über die Gebühren für Benutzung des Stadtsiegels an¹³⁾).

Eine letzte Gruppe bilden einige erst 1347 hinzugefügte Sätze, die Pfandsetzung bei gerichtlicher Verfolgung und die Ladungsgewalt des Stadtbüttels betreffend¹⁴⁾). Dieser Teil wird durch ein Verbot, sonnabends nach der Vesper Dung vor oder hinter dem Hause liegenzulassen¹⁵⁾), abgeschlossen.

Wir haben also eine in eigentümlicher Weise noch nach der Ausfertigung und Besiegelung dreimal ergänzte Urkunde vor uns. Es mag zunächst gefragt werden, welche Beziehungen sich zwischen ihr und dem derzeit in Bremen geltenden Stadtrecht, der Ausgabe von 1303/1308, feststellen lassen.

Ein Vergleich der einzelnen Statuten zeigt keinerlei klar nachweisbare Verwandtschaften. Der Heergewätekatalog weicht beträchtlich von der entsprechenden Bremer Aufzeichnung ab¹⁶⁾). Anklänge an das Bremer Stadtrecht zeigen nur drei Artikel¹⁷⁾); aber auch hier ist ein wirkliches Abhängigkeitsverhältnis nicht zu erweisen. Die beiden ersten Artikel könnten aus gemeinsamer landrechtlicher Wurzel kommen, der letzte ist ein in zahlreichen Städten ähnlich anzutreffendes Statut.

Eine unmittelbare Verwandtschaft unserer Urkunde mit dem Bremer Recht ist also nicht aufzuzeigen.

Aus den Bestimmungen über die Ratsordnung lassen sich jedoch mittelbare Beziehungen zwischen Verden und Bremen erschließen¹⁸⁾).

Der Verdener Rat soll aus insgesamt achtzehn Ratmännern bestehen. Je sechs von ihnen sollen jeweils ein Jahr lang den „sitzenden“ Rat bilden, das heißt, die Regierung führen. Es wechseln also drei Schichten einander jährlich ab, so daß nach drei Jahren wieder die ersten sechs Ratsherren an die Regierung kommen.

Diese Dreiteilung des Rates findet sich im nordwestdeutschen Raume vorwiegend in den Städten der Bremer Rechtsfamilie.

Seit etwa 1304/1305 besteht — mit Unterbrechungen 1330 bis 1359 — der Rat in Bremen aus sechsunddreißig Personen, von denen jeweils zwölf ein

¹²⁾ Art. 16—21.

¹³⁾ Art. 22.

¹⁴⁾ Art. 23—25.

¹⁵⁾ Art. 26.

¹⁶⁾ Bremer Stadtrecht von 1303/08, IV, 144 γ. — Dieser Artikel dürfte erst etwa um 1400 in die Handschrift eingetragen worden sein. Vgl. Eckhardt, Rechtsquellen, S. 24.

¹⁷⁾ Art. 8, 11, 13. — Vgl. Bremer Stadtrecht von 1303/08, IV, 55 und 121; IV, 112; III, 5.

¹⁸⁾ Vgl. Art. 16—21.

Jahr lang regieren¹⁹⁾. Diese Ratsordnung wird erst 1398 durch ein neues Ratswahlgesetz wieder verlassen²⁰⁾.

Eine solche Dreiteilung des Rates finden wir nun aber nicht nur in Bremen und Verden, sondern auch in Wildeshausen, Oldenburg und Delmenhorst²¹⁾.

Sonst herrscht in Nordwestdeutschland durchaus die Zweischichtigkeit des Rates vor. In Westfalen ist der Rat nirgends²²⁾, in Niedersachsen äußerst selten dreischichtig²³⁾.

Wir haben also durchaus eine Besonderheit in der Verfassung der Städte Bremer Rechtes vor uns. Die Gestaltung der Ratsverfassung der Mutterstadt wirkt sichtbar auf die Tochterstädte ein.

Konnten wir hier Beziehungen zwischen Bremen und Verden feststellen, so erhebt sich sogleich eine andere Frage:

Im Januar 1330 wurde in Bremen nach revolutionären Bewegungen, von denen uns keine Einzelheiten bekannt sind²⁴⁾, eine neue Ratswahlordnung erlassen²⁵⁾. Sie sprengt den bis dahin rein aristokratischen Rat. Jeder freigegeborene Bürger, der 24 Jahre alt ist und Vermögen im Werte von 32 Mark besitzt, kann unter Erfüllung bestimmter Verpflichtungen Ratmann werden. Diese Lockerung wird allerdings dadurch wieder eingeschränkt, daß ein Handwerker bei Eintritt in den Rat sein Handwerk aufgeben muß. Vor allem aber bleibt das Selbstergänzungsrecht bestehen. Jeder Ratmann behält sein Amt auf Lebenszeit, und wenn er stirbt, wählen die anderen einen Nachfolger.

Zunächst tritt uns aber in Bremen ein — unbekannt auf welche Weise — von 36 auf 114 Köpfe erweiterter Rat entgegen²⁶⁾. Jedoch in dieser Größe will man die Regierung nicht bestehen lassen. Mögen die Einzelheiten auch umstritten sein, so steht doch fest, daß der Rat zunächst nicht ergänzt und so durch Aussterben allmählich auf sein altes Maß zurückgeführt wurde²⁷⁾.

¹⁹⁾ v. Bippen, Geschichte I, S. 176, 186 ff. — Varges, Verfassungsgeschichte II, S. 60 ff.

²⁰⁾ Stadtrecht von 1303/08, Novelle IV, 144 a.

²¹⁾ Vgl. S. 118, 133, 142.

²²⁾ Eine Durchsicht des Städtebuches, Bd. III, Teil Westfalen (nach den Druckfahnen der für 1943 vorgesehenen Ausgabe), ergab, soweit überhaupt erkennbar, überall nur den zweigeteilten Rat, so auch in Dortmund und Soest. — Zur Parallele Bremen—Köln vgl. S. 43, Anm. 30.

²³⁾ Nach Städtebuch, Bd. III, Teil Niedersachsen, nur in Hildesheim. — Zeitweise auch in Braunschweig: vgl. Spieß, Ratsherren, S. 22. — Zur Dreischichtigkeit des Rates in Hamburg vgl. S. 64, Anm. 28. — Stade hat den zweigeteilten Rat! (Städtebuch, Bd. III, S. 340).

²⁴⁾ v. Bippen, Geschichte I, S. 187 f.

²⁵⁾ Stadtrechte von 1303/08, Novelle III, 34 c. — Auch Brem. UB. II, Nr. 313, S. 311 f.

²⁶⁾ v. Bippen, Geschichte I, S. 188. — Varges, Verfassungsgeschichte II, S. 62 ff.

²⁷⁾ v. Bippen, Geschichte I, S. 189. — Varges, Verfassungsgeschichte II, S. 65.

Betrachten wir nach diesem Ausflug in die Geschichte Bremens unsere Verdener Urkunde von 1330, so fällt zunächst auf, daß in dem 1330 entstandenen Artikel 1²⁸⁾ neben den sechs namentlich genannten „consules“ noch sechs „conburgenses“ stehen, die als Mitaussteller der Urkunde auftreten. Die Urkunde wird ferner von den „discreti“ und der ganzen „universitas concivium“ gebilligt. Es treten also neben der „universitas concivium“ noch „consules“, „conburgenses“ und „discreti“ auf. Dabei werden die „discreti“ als ruhender, gerade nicht amtierender Rat anzusprechen sein. Dann kann aber unter den „conburgenses“ nur eine Art Bürgerausschuß verstanden werden. Es liegt also der Gedanke nahe, daß in Verden, im Anschluß an die wenige Monate vorher in Bremen erfolgten Unruhen, ein Bürger- oder Zunftausschuß sich eigenmächtig neben den Rat gestellt hat oder vielleicht, um Usurpationen vorzubeugen, vom Rat einberufen worden ist. Hier scheint ein gewisser Gleichlauf in der inneren Entwicklung Bremens und Verdens vorzuliegen, wobei sich die Bewegung natürlich von dem größeren Bremen auf das kleinere Verden fortpflanzt. Diese Vermutung wird bekräftigt durch das, was in den nächsten Jahren in Verden geschieht.

Aus dem Jahre 1335 ist uns von besonderen innerstädtischen Entwicklungen in Bremen nichts bekannt: es besteht noch immer der 114köpfige Rat. In Verden dagegen wird in diesem Jahre eine neue Ratsordnung erlassen und der Urkunde von 1330 als Ergänzung hinzugefügt²⁹⁾. Daß es sich hier um eine Neuregelung handelt, zeigt der Text ganz eindeutig³⁰⁾. Was vorangegangen ist, wissen wir nicht. Der bereits erwähnte dreischichtige, jährlich wechselnde Rat, dessen Mitglieder auf Lebenszeit gewählt sind und sich selbst ergänzen, setzt sich aus je sechs Personen für jedes Drittel zusammen. Ein Vergleich der Namen³¹⁾ zeigt, daß im ersten Jahre dieser Neuregelung kein einziger der im Artikel 1 genannten „consules“ und „conburgenses“ Ratsherr ist. Nur zwei der „consules“, aber dafür drei der „conburgenses“ aus Artikel 1 tauchen im ganzen unter den achtzehn im Artikel 16 genannten Namen von „consules“ auf.

Allzu weitgehende Schlüsse aus den spärlichen Ratslisten zu ziehen, erscheint gefährlich; aber es drängt sich doch die Vermutung auf, daß im Jahre 1335 nach Unruhen oder Zwistigkeiten, die im Jahre 1330 in Verden im Zusammenhang mit den Bremer Bewegungen entstanden waren, ein Vergleich geschlossen wurde. Auch hier wäre daran zu denken, daß ein Teil der empordringenden Kräfte, vielleicht sichtbar in den „conburgenses“ von 1330, mit dem alten patrizischen Rat zu einer neuen regierenden Schicht ver-

²⁸⁾ Vgl. hierzu immer den Abdruck, S. 158 ff.

²⁹⁾ Art. 16—21.

³⁰⁾ Art. 16: „... constituimus decem et octo consules permanentes quamdiu vixerint...“

³¹⁾ Vgl. Einleitung zur Ratsurkunde, S. 158 f.

schmilzt, die sich wiederum durch Selbstergänzung und Lebenslänglichkeit des Ratsamtes nach unten abschließt.

Diese Vermutung wird entscheidend bekräftigt durch eine weitere auffällige Übereinstimmung mit Bremen. Auch in Verden besteht nämlich die Absicht, die Zahl der 18 Ratsherren durch Aussterbenlassen wieder zu vermindern und erst eine Nachwahl vorzunehmen, wenn sie auf 14 Personen gesunken ist³²⁾. Das heißt: in beiden Städten plant man etwa zur gleichen Zeit einen durch quellenmäßig nicht faßbare innerstädtische Entwicklungen ungewöhnlich vergrößerten lebenslänglichen Rat mit den gleichen Mitteln wieder zu verkleinern.

So dürfen wir in Bremen und in Verden im Jahre 1330 und in den darauffolgenden Jahren ganz verwandte politische Entwicklungen vermuten. Die Verdener Ratsurkunde steht in engem Zusammenhang mit der Stadtverfassung Bremens. Nicht nur das Grundschema der Ratsordnung, nämlich Dreiteilung und Selbstergänzung, ist von Bremen beeinflusst, sondern auch die politischen Wellen der innerstädtischen Entwicklung Bremens schlagen — in einem für uns im einzelnen nicht aufhellbaren Zusammenhang — bis nach Verden hinein.

Wir müssen noch aus einem anderen Gesichtswinkel einen kurzen Blick auf unsere Urkunde werfen und fragen, wie sie auf die späteren Stufen des Verdener Rechtes wirkte.

Einen großen Teil der Bestimmungen finden wir im Stadtbuch des 15. Jahrhunderts wieder³³⁾. Aber wir werden dabei auf die Abwandlungen ein besonderes Augenmerk haben müssen.

Auf dem Wege über dieses Stadtbuch gelangen dann mehrere Artikel in die umfangreiche Sammlung der „Statuta Verdensia“ von 1582³⁴⁾.

e) Das Stadtbuch des 15. Jahrhunderts¹⁾

Im Stadtarchiv Verden befindet sich ein schmales Büchlein, welches sich nach der Beschriftung des Umschlages als „Verdisches Alt Stadtbuch“ des Jahres 1330 darstellt. Der Text enthält gleich in der Einleitung das Datum: danach soll das Buch vom 1. Mai 1330 stammen²⁾. Tag und Jahr stimmen also mit der eben besprochenen Ratsurkunde überein. Wenn wir den Wortlaut beider Niederschriften vergleichen, so stellen wir fest, daß das Stadt-

³²⁾ Art. 16.

³³⁾ Vgl. den nächsten Abschnitt.

³⁴⁾ Vgl. bes. die Tabellen, S. 170 ff.

¹⁾ Belegstellen nach Anlage 2, S. 163 ff.

²⁾ Art. 1.

buch größtenteils eine mittelniederdeutsche Übersetzung des lateinischen Textes der besprochenen Urkunde ist, am Schluß durch einige neue Statuten ergänzt.

Obwohl also das Datum wie auch große Teile des Textes beider Aufzeichnungen übereinstimmen, müssen wir doch das Stadtbuch dem 15. Jahrhundert, und zwar vermutlich dessen erster Hälfte, zuweisen.

Was berechtigt uns zu dieser Zeitbestimmung? Schon äußere Merkmale lassen es als höchst unwahrscheinlich erscheinen, daß das Stadtbuch bereits 1330 entstanden sein soll³⁾. Den — soweit erkennbar, von vornherein vorhandenen — Einband des Stadtbuches bildet eine Urkunde aus dem Jahre 1377. Nach diesem Jahre also muß das Stadtbuch entstanden sein, wahrscheinlich sogar beträchtlich später, zu einem Zeitpunkt, wo die Urkunde keine Bedeutung mehr besaß.

Einen anderen Fingerzeig bietet die Schrift. Deutet schon die Buchschrift des ersten der drei Schreiber in das 15. Jahrhundert, so zeigt die Urkundenschrift der zweiten Hand bei einem Vergleich mit anderen Verdener Urkunden, daß sie zwischen 1400 und 1480, wahrscheinlich näher dem letzteren Zeitpunkt, entstanden sein muß.

Die erste Hand, von der gerade alle aus der Ratsurkunde von 1330 stammenden Artikel herrühren, ist mangels Vergleichsmaterials Verdener Herkunft nicht sicher zu datieren, dürfte aber ihrem Charakter nach in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts gehören.

Aus der Datierung des Einbandes schließlich können wir vermuten, daß die Abfassung frühestens um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert begonnen wurde. Die Handschrift des zweiten Schreibers aber setzt als späteste Grenze auch für den ersten Schreiber etwa das Jahr 1480.

Der Inhalt des Stadtbuches zeigt gegenüber der Urkunde von 1330 zwei Unterschiede, die so entscheidend sind, daß eine gleichzeitige Abfassung beider Niederschriften völlig ausgeschlossen ist.

Zunächst fehlen im Stadtbuch alle Artikel, welche die Frauengerade behandeln, und auch in den Bestimmungen, die darüber hinaus noch einen anderen Inhalt haben, sind jetzt alle auf die Gerade bezüglichen Stellen fortgelassen⁴⁾. Das Wort „Gerade“ oder ein Wort gleicher Bedeutung kommt überhaupt nicht vor.

Weiterhin wird die Ratsverfassung neu geregelt. Die Zahl von 14 Ratsmännern, die in der Ergänzung von 1335 zur Ratsurkunde von 1330 erst angestrebt wurde, ist jetzt vorhanden; doch soll sie weiter auf 12 Personen vermindert werden⁵⁾. An Stelle der Folge in drei Schichten finden

³⁾ Vgl. auch die Einleitung von Anlage 2, S. 163 f.

⁴⁾ Vgl. Stadtb., Art. 6 und 7, mit der Ratsurkunde, Art. 8 und 9.

⁵⁾ Art. 13.

wir jetzt aber das zweischichtige System: je 7 Ratmannen — nach der Verminderung des Rates durch Aussterben je 6 — sollen ein Jahr lang regieren⁶⁾). Das Wahlverfahren bleibt dabei gegenüber 1330 unverändert: Selbstergänzung durch Zuwahl⁷⁾).

Diese beiden entscheidenden Unterschiede, Fortfall der Bestimmungen über die Gerade, Abänderung der Ratsverfassung, zeigen, daß zwischen der Urkunde von 1330 und dem Stadtbuch ein beträchtlicher zeitlicher Zwischenraum liegen muß.

Aus dem Fehlen der Bestimmungen über die Gerade glaubte Pfannkuche⁸⁾ eine Zeitbestimmung für das Stadtbuch gewinnen zu können. Er fand nämlich, daß die Gerade in Verden 1550 abgeschafft wurde. So glaubte er sagen zu können, das Stadtbuch sei nach 1550 entstanden.

Ein Blick auf die Handschriften des Buches, besonders auf die Schrift des zweiten Schreibers, zeigt indessen die Unhaltbarkeit dieser Datierung. Eine Abfassung des Stadtbuches im 16. Jahrhundert ist völlig ausgeschlossen.

Der scheinbare Widerspruch, daß die Gerade im Stadtbuch nicht mehr erscheint, aber erst 1550 abgeschafft wurde, ist leicht zu erklären. Es liegt ein Aktenband aus dem Jahre 1694 vor⁹⁾ der von der Aufhebung des Heergewätes handelt. Hier wird beiläufig erwähnt, daß die Gerade schon 1550 aufgehoben worden sei. Vom Heergewäte ist aber 1694 nur noch die ehemalige Vogtsgebühr, jetzt eine Abgabe an den Regierungsvertreter, als Erbschaftssteuer geblieben. Wir dürfen aus diesem Zusammenhang schließen, daß 1550 nicht die Gerade als Sondergut der Erbmasse, sondern als Erbschaftsabgabe an den stadtherrlichen Vertreter, vielleicht auch an den Rat, abgeschafft wurde. Die Gerade als Sondergut aber wurde schon viel früher beseitigt, nämlich noch vor Anlage unseres Stadtbuches, also zumindest vor 1480. Wann es genau geschah, darüber schweigen die Quellen.

Die Zeitbestimmung Pfannkuches hilft uns also nicht weiter. Wir müssen es zunächst bei der groben Datierung bewenden lassen, daß das Stadtbuch etwa zwischen 1400 und 1480 angelegt wurde.

Ein Vergleich des Stadtbuches mit dem Bremer Stadtrecht zeigt selbstverständlich eine lockere Berührung beider Rechte in den gleichen Artikeln, für die wir eine mögliche Beziehung schon in der Urkunde von 1330 festgestellt hatten¹⁰⁾.

⁶⁾ Ebd.

⁷⁾ Art. 14.

⁸⁾ Pfannkuche, Statute, S. 78.

⁹⁾ Stadtarchiv Verden, A XIII, 2, 2. — Diesen Aktenband hat vermutlich auch Pfannkuche als Quelle benutzt und darauf seine Vermutung aufgebaut; denn eine andere Nachricht über die Aufhebung der Gerade findet sich im Stadtarchiv Verden nicht.

¹⁰⁾ Art. 6: Bremen 1303/08, IV, 55 und IV, 121. — Art. 8: Bremen 1303/08, IV, 112. — Art. 10: Bremen 1303/08, III, 5.

Darüber hinaus aber finden wir jetzt einen Artikel im Stadtbuch, der wörtlich mit dem Bremer Recht übereinstimmt¹¹⁾: Wie in Bremen, so darf auch in Verden eine Frau im Krankenbette drei ihrer besten Kleider, sowie alle Kleider, die sie noch geschenkt bekommt, weggeben.

Dieser neue, aus Bremen übernommene Artikel steht genau an der Stelle, wo sich in der Ratsurkunde von 1330 die Aufzählung der zur Gerade gehörenden Gegenstände befand, soll also offenbar diese ersetzen¹²⁾.

Die Rechtsbeziehung zu Bremen ist hier, wenn auch nur in einem einzigen Artikel, erkennbar. Wann die Übernahme erfolgte, können wir nicht näher bestimmen, zumal in allen drei großen Rechtsaufzeichnungen Bremens, 1303/08, 1428 und 1433, der Artikel sich völlig unverändert wiederfindet. Ebenso wenig können wir sagen, ob die Bestimmung in Form einer Bremer Rechtsbelehrung übernommen wurde oder aus einer in Verden vielleicht vorhandenen Abschrift des Bremer Stadtrechtes stammt.

Es soll versucht werden, die Abfassung des Stadtbuches durch Heranziehung der politischen Entwicklung Bremens zeitlich genauer zu bestimmen. Zugleich sollen dabei mögliche Beziehungen zwischen den innenpolitischen Verhältnissen Bremens und Verdens aufgewiesen werden. Es sei aber vorweg gesagt, daß es sich dabei nur um eine Anhäufung von Vermutungen handeln kann, da die Quellenlage eine Gewißheit nicht zuläßt.

Es scheint, als stände die Anlage des Stadtbuches im Zusammenhang mit den Wirren in Bremen in den Jahren 1426 bis 1433 und mit der Wiedereinsetzung des alten Stadtrechtes, das 1426 verjagt worden war, im Jahre 1433.

Wir zeigten bereits, daß die Urkunde von 1330 mit den gleichzeitigen revolutionären Ereignissen in Bremen in Verbindung gebracht werden kann. Die Vermutung liegt nahe, daß auch die Anlage des Stadtbuches in irgendeiner Beziehung zu den Ereignissen in Bremen stehen könnte. Ein besonderer Anlaß zur Niederschrift muß vorhanden gewesen sein, da man die alte Jahreszahl 1330 beibehielt, aber den Inhalt änderte. Darin gibt sich das Bestreben zu erkennen, das Stadtbuch unter stillschweigender Aufnahme der seit 1330 geschehenen Abwandlungen als eine alte Niederschrift städtischer Rechte darzustellen. Die Abfassung des Buches steht also offenbar im Zusammenhang mit einer Restaurationsperiode, mit einer Wiederherstellung alter Zustände.

Daß die Ratsverfassung zugleich mit der Niederschrift unseres Stadtbuches irgendwie neu geregelt wird, ergibt sich aus der Einleitung des be-

¹¹⁾ Art. 4. — Vgl. Bremer Stadtrecht von 1303/08, I, 7. — 1428, II, 19. — 1433, I, 13.

¹²⁾ Vgl. S. 40, Anm. 14.

treffenden Artikels¹³⁾. Wir müssen also genau wie 1330 bzw. 1335 damit rechnen, daß der Rat vorher eine andere Gestalt gehabt hat. Vielleicht aber nur kurze Zeit; denn wir sahen schon, daß die Zahl der Ratsherren, vierzehn Personen, dem in den Ergänzungen der Urkunde von 1330 angestrebten Zustande entspricht.

Wenn unsere Behauptung richtig ist, daß die Anlage des Stadtbuches mit einer Neuregelung der Ratsverfassung zusammenhängt, so haben wir noch einen weiteren Beweis dafür, daß diese Neuregelung ältere Zustände wiederherstellen will: Die Ergänzung des Rates findet nämlich, wie im 1335 geschriebenen Zusatz zur Urkunde von 1330, durch Zuwahl statt¹⁴⁾. Der Rat ist also weitgehend von der Bürgerschaft unabhängig. Wie weit der Kreis der ratsfähigen Familien gezogen ist, wissen wir allerdings nicht.

Wenn wir zwischen der Abfassung unseres Stadtbuches und den politischen Ereignissen in Bremen Zusammenhänge vermuten, so können aus den oben angegebenen Gründen Beziehungen zu Bremen nur in einer Zeit ausgesprochener Reaktion zu finden sein. Eine solche bildet in Bremen das Jahr 1433. In diesem Jahr wird nach dem Scheitern der Revolution von 1426 die alte Verfassung der Stadt wiedereingeführt und die demokratische Neuordnung beseitigt¹⁵⁾.

In beiden Städten, in Bremen wie in Verden, sehen wir also eine Wiederherstellung alter Zustände, nachdem diese auch in Verden vermutlich für einige Zeit abgeschafft worden waren. Wir dürfen demnach vermuten, daß Verden auf eine uns nicht näher bekannte Weise von den Ereignissen in Bremen berührt wurde, — eine Annahme, die bei der geringen Entfernung zwischen beiden Städten große Wahrscheinlichkeit besitzt¹⁶⁾. Im Zusammenhang mit der Wiedererrichtung des alten Regimentes in Bremen 1433 ist dann vielleicht auch in Verden eine in den Einzelheiten nicht erkennbare Neuordnung erfolgt, und diese hat sich dann in der Abfassung unseres Stadtbuches niedergeschlagen.

Ich möchte deshalb vermuten, daß das Stadtbuch im Jahre 1433 oder kurz danach angelegt wurde.

Diese Ansicht widerspricht in keinem Punkte unseren bisherigen Datierungsversuchen und wird auch nirgends durch den Inhalt des Stadtbuches oder durch andere Quellen widerlegt. Sie findet sogar noch eine leichte Stütze von einer anderen Seite. Wir sahen, daß ein einziger Artikel des Stadtbuches¹⁷⁾ wörtlich aus dem Bremer Recht übernommen wurde. Nun

¹³⁾ Art. 13: „Ok hebbe wy radman vordreghen myt rade user wysesten unde myt vulbort user menheyt . . .“

¹⁴⁾ Art. 14.

¹⁵⁾ Vgl. Stadtrecht von 1433, I, 1, und I, 3. — Vgl. auch v. Bippen, Geschichte I, S. 313 f.

¹⁶⁾ Vgl. dazu die Wirkung der Bremer Revolution auch auf Oldenburg, S. 129.

¹⁷⁾ Vgl. Anm. 11.

gibt es zwar diesen Artikel in Bremen schon seit 1303/1308. Doch findet er sich in der Verdener Urkunde von 1330 noch nicht. Zudem wurde, wie wir sahen, 1433 das Bremer Recht neu herausgegeben. Eine solche Neuausgabe wurde sicher bald in den Tochterstädten bekannt. Sie weckte dort neues Interesse und das Bestreben, sich damit vertraut zu machen. Eine Aufnahme von Rechtsgut der Mutterstadt dürfte daher nach einer Neuausgabe des dortigen Rechtes leichter erfolgt sein als zu irgendeinem anderen Zeitpunkt.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß nach 1433 im 15. Jahrhundert in Bremen keine Umwälzungen mehr stattgefunden haben. Eine spätere Abfassung des Verdener Stadtbuches ist daher nicht wahrscheinlich.

Die Ergänzungen des zweiten und dritten Schreibers können natürlich später erfolgt sein; der zweite Schreiber schrieb jedoch, wie wir schon zeigten, spätestens 1480.

Wir sahen im Verdener Stadtbuch des 15. Jahrhunderts verschiedene Bestandteile zusammenfließen. Der größte Teil der Rechtssätze ist einfach aus der Urkunde von 1330 übersetzt worden. Dazu kommen als Ergänzung verschiedene selbständige Verdener Ratsstatuten aus der Zeit nach 1347, dem Schlußjahr der Ratsurkunde von 1330. Als dritter Bestandteil ließ sich schließlich ein Artikel aus dem Bremer Stadtrecht nachweisen.

Diese drei Gruppen verschiedener Herkunft konnten mit Sicherheit gezeigt werden. Als viertes scheinen sich Einflüsse der Bremer Unruhen von 1426/1433 in den Bestimmungen über die Ratsverfassung und in der Fälschung des Datums unseres Stadtbuches auszudrücken.

Etwa zehn Artikel des Stadtbuches findet man wörtlich oder doch in ähnlicher, als verwandt erkennbarer Form in den „Statuta Verdensia“ von 1582 wieder.

Es scheint, als sei das Stadtbuch noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts die einzige maßgebende Rechtsquelle gewesen, die sich in Verden befand. Bei ihrer Rechtsanfrage an Bremen von 1511¹⁸⁾ teilen die Verdener mit, daß sie ihr „boek“ mehrfach vergebens durchgelesen hätten. Sie schließen daraus, daß sich der vorliegende Fall in Verden noch nie ereignet habe, und bitten die Bremer, ihrerseits in ihrem Stadtbuch nachzusehen. Eine eigene Abschrift des Bremer Stadtrechtes liegt ihnen also offenbar noch nicht vor¹⁹⁾. Das Stadtbuch dagegen ist von vornherein dazu bestimmt, die vom Rat gefundenen Urteile auf seinen Blättern aufzunehmen²⁰⁾.

¹⁸⁾ Vgl. den Text, S. 81, Anm. 20.

¹⁹⁾ Darüber, daß auch eine ältere Vorlage der „Statuta Verdensia“ um 1511 noch kaum vorhanden gewesen ist, siehe S. 94.

²⁰⁾ Vgl. Stadtb., Art. 25.

f) Die „Statuta Verdensia“ von 1582¹⁾

Die früheste Handschrift der als „Statuta Verdensia“ bezeichneten umfassenden Verdener Rechtssammlung ist uns erst vom Ende des 16. Jahrhunderts überliefert. Von Pfannkuche²⁾ und nach ihm von Carl Meyer³⁾ und Matthæi/Rosenbrock⁴⁾ wird sie in das Jahr 1582 oder doch in die Nähe dieses Jahres gesetzt. Keiner der Genannten gibt in den mir erreichbaren Arbeiten eine Begründung für diese Zeitbestimmung.

Doch zeigt ein Vergleich der Handschrift mit anderen Schriftstücken des Verdener Stadtarchivs die Hand des Schreibers mehrfach um dieselbe Zeit⁵⁾. Wir können deshalb ohne Bedenken das Jahr 1582 als Entstehungsjahr der Statutensammlung beibehalten und verwenden.

Ein Vergleich dieser Rechtsaufzeichnung mit den verschiedenen Ausgaben des Bremer Rechtes ergibt eine starke Abhängigkeit von diesem. Es läßt sich jedoch eindeutig erweisen, daß nicht die erste erhaltene Bremer Stadtrechtsfestsetzung von 1303/08, auch nicht die Neufassung von 1428, sondern die letzte und endgültige Fassung von 1433 den „Statuta Verdensia“ als Vorbild gedient hat⁶⁾.

1. Die Statuten enthalten drei Artikel, die im Bremer Recht von 1303/08 und 1428 noch nicht vorkommen, wohl aber im Bremer Recht von 1433 erscheinen⁷⁾.

2. Ganze Gruppen von Rechtssätzen sind in der gleichen Reihenfolge, wie sie im Bremer Recht von 1433 stehen, in Verden übernommen worden, während sie in den beiden früheren Bremer Rechtsausgaben in ganz anderer Reihenfolge vorkommen⁸⁾.

3. Wo die Texte der Bremer Rechtsausgaben voneinander abweichen,

¹⁾ Zum Folgenden vgl. immer die Tabellen, S. 169 ff.

²⁾ Pfannkuche, Statute, S. 78 f.; ders., Bisthum Verden, S. 277.

³⁾ Meyer, Stadtgeschichte, S. 60. Danach fällt die Aufzeichnung „ungefähr in das Jahr 1582“.

⁴⁾ Städtebuch, Bd. III, S. 364.

⁵⁾ So in Briefentwürfen von 1579 (Stadtarchiv Verden, A XIII, 2, 10), 1589 (ebd. A XIII, 2, 3). Ein Aktenband von 1742 nennt für sein Auftreten die Jahre 1581 und 1594 (ebd. A XIII, 2, 11).

⁶⁾ Schon Oelrichs, Vollständige Sammlung, Vorbericht, S. XXXII, Anm. g, hat das gesehen. — Er gibt auch in seinem Abdruck des Bremer Rechtes von 1433 die Nummern der entsprechenden Verdener Statuten an — mit geringen Fehlern.

⁷⁾ Statuta Verdensia, Art. 36, 114 und 153. — Bremer Recht von 1433, Art. II, 1; II, 2; I, 92/93.

⁸⁾ Beispiele: Statuta Verdensia, Art. 31—34 entsprechen Bremen 1433, I, 10—13; Art. 56—61 entsprechen Bremen 1433, II, 57—62; Art. 123—129 entsprechen Bremen 1433, I, 74—80; Art. 145—148 entsprechen Bremen 1433, II, 95—99; Art. 152—155 entsprechen Bremen 1433, I, 91—95.

stehen die „Statuta Verdensia“ dem Bremer Recht von 1433 immer am nächsten⁹⁾.

Es fragt sich, ob die früheste erhaltene Fassung der Verdener Statuten wirklich die erste und ursprüngliche ist, oder ob wir andere, ältere, uns verlorene Handschriften annehmen können. Die Quellen geben uns dafür keine unmittelbaren Hinweise.

Pfannkuche¹⁰⁾ behauptet, den „Statuta Verdensia“ hätten Bremer Statuten von 1544 und Ordele von 1559 als Grundlage gedient. Nun gibt es aber zwischen 1433 und 1582 keinerlei Neuausgaben des Bremer Stadtrechtes. Dafür besitzen wir allerdings zahlreiche Abschriften der Ausgabe von 1433¹¹⁾. Sie gehen nur zu einem kleinen Teil auf das Original zurück, hängen aber untereinander wieder zusammen. Je weiter sie sich vom Original entfernen, desto größer wird die Zahl der Abschreiberverschlechterungen, wie Schreibfehler, Auslassungen, Umstellungen von Worten und ähnlichen.

Der Vergleich einer Gruppe von fünf Abschriften aus dem 16. Jahrhundert¹²⁾ mit der Erstausgabe von 1433¹³⁾ und den Verdener Statuten von 1582 zeigte deutlich, daß die von Verden wörtlich aus Bremen übernommenen Bestimmungen der Ausgabe von 1433 näherstehen als die späteren Abschriften des Bremer Rechtes selbst.

Unter den fünf Handschriften befindet sich eine, die das Datum 1559 aufweist¹⁴⁾. Vielleicht bezieht sich auf sie der Hinweis Pfannkuches. Aber auch sie weist gegenüber dem Original von 1433 mehr Fehler auf, als in den „Statuta“ zu finden sind.

Die von Pfannkuche erwähnte Bremer Rechtshandschrift des Jahres 1544 schließlich findet sich in Verden in Pfannkuches Nachlaß¹⁵⁾. Diese Abschrift

⁹⁾ Auf Einzelbeispiele muß hier verzichtet werden; der Tatbestand zeigt sich jedoch am deutlichsten bei Artikel 181, „de viff stucke, dar de radt nene gnade anne doen schall“. Die 5 Teile dieses Artikels sind im Bremer Recht von 1303/08 und 1428 noch auseinandergerissen und in anderer Reihenfolge angeordnet. Im Recht von 1433 stimmen sie in Anordnung und Inhalt mit den Statuta Verdensia überein (Bremen 1433, I, 106).

¹⁰⁾ Pfannkuche, Statute, S. 78 f.

¹¹⁾ Herr Dr. Walter Barkhausen, Wuppertal-Elberfeld, machte mir freundlicherweise Mitteilung von 25 Abschriften des Stadtrechtes von 1433, die vor der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts hergestellt sind.

¹²⁾ Staatsarchiv Bremen, P. 5. b. 2. b. Nr. 1.—5. — Nr. 1 wurde 1563 geschrieben, Nr. 4: 1559. Nr. 2, 3 und 5 sind undatiert, jedoch ergibt sich aus dem Inhalt, daß Nr. 3 und 5 nach 1532 geschrieben sind: der Bürgereid dieses Jahres ist mit aufgenommen.

¹³⁾ Nach der Ausgabe von Eckhardt benutzt.

¹⁴⁾ Staatsarchiv Bremen, P. 5. b. 2. b. Nr. 4. — Vgl. Anm. 12.

¹⁵⁾ Nachlaß des Senators Pfannkuche, Bibliothek des Domgymnasiums, Verden.

jedoch gehört zu einer Gruppe, welche der Erstausgabe von 1433 durch zahlreiche kleinere Abweichungen besonders fernsteht¹⁶⁾.

Die von Pfannkuche vorgetragene Ansicht beruht also auf einem Irrtum¹⁷⁾.

Der Vergleich mit den späteren Abschriften des Bremer Rechtes deutet aber zugleich darauf hin, daß die Wurzeln der „Statuta Verdensia“ wohl im 15. Jahrhundert liegen müssen. Das uns erhaltene Rechtsbelehrungsgesuch Verdens an Bremen von 1511¹⁸⁾ zeigte uns¹⁹⁾, daß wir um diese Zeit mit einer Abschrift des Bremer Rechtes in Verden nicht rechnen dürfen. Eine ältere Fassung der „Statuta Verdensia“ scheint aber 1511 auch noch nicht vorhanden gewesen zu sein. Denn gerade diese Rechtssammlung bringt sehr eingehende Rechtssätze über Streitigkeiten zwischen Bürgern und verschiedene Arten von Körperverletzungen²⁰⁾, die sich im Bremer Recht noch gar nicht finden, so daß die Verdener, wenn auch die einzelnen Sätze nicht haargenau auf den ihnen vorliegenden Fall paßten, doch wohl ein Urteil selbst hätten finden können. Zudem deutet die Schlußfolgerung der Verdener, ein solcher Fall sei bei ihnen noch nicht geschehen, da sie ihn nicht in ihrem „bock“ fänden, darauf hin, daß die ihnen vorliegende Rechtsquelle ein allein in Verden entstandenes, im Laufe der Zeit aus Verdener Willküren und Urteilen zusammengewachsenes Buch sein muß. Damit scheiden aber die weitgehend auf Bremer Recht aufgebauten „Statuta Verdensia“ aus, und alles deutet auf das Stadtbuch des 15. Jahrhunderts als bis dahin einzige Rechtsquelle.

So ist anzunehmen, daß der Verfasser der „Statuta Verdensia“ um 1582 eine Abschrift des Bremer Rechtes zur Verfügung hatte, die er sich vielleicht erst zum Zwecke der Rechtsaufzeichnung besorgte. Diese Bremer Handschrift allerdings dürfte aus dem 15. Jahrhundert gestammt haben, da sie, wie gezeigt, ältere Formen des Bremer Rechtes enthielt als die Abschriften des 16. Jahrhunderts. Eine ältere Fassung der „Statuta Verdensia“ als die uns erhaltene hat also um 1511 keinesfalls bestanden.

¹⁶⁾ Die Abschrift gehört zusammen mit dem Manuskript des Staatsarchivs Bremen, P. 5. b. 2. b. Nr. 5.

¹⁷⁾ Der Irrtum erklärt sich wohl daraus, daß in Verden zu Pfannkuches Zeit, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die Abschriften des Bremer Rechtes von 1544 und 1559 noch im Gericht benutzt wurden und ihm daher zugänglich waren. — Die Benutzung ergibt sich aus einem Schriftstück des in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts in Verden mehrfach bezeugten Obergerichtsanwaltes G. de Languilette, das sich in dem im Jahre 1856 ins Stadtarchiv Verden gelangten Nachlaß des Justizrates Dr. Koellner (Stadtarchiv Verden A III, 2, 13) befindet.

¹⁸⁾ Vgl. S. 81, Anm. 20.

¹⁹⁾ Vgl. S. 91.

²⁰⁾ „Statuta Verdensia“, Art. 162—165, 170; vgl. aber auch Art. 157, 158 und dazu Bremer Stadtrecht von 1303/08, II, 9 und II, 3.

Trotzdem haben wir in der Statutensammlung von 1582 das Endergebnis einer langen Entwicklung vor uns. Eigenes und fremdes, älteres und jüngerer Rechtsgut sind hier zusammengefloßen. Eines aber steht dabei fest: der Inhalt der Sammlung besteht zum weitaus größten Teil aus altem, ins 13. Jahrhundert zurückreichendem Recht. Das ergibt sich schon aus der engen Verwandtschaft mit dem Bremer Stadtrecht, dessen Wurzeln über 1303 hinaus hoch in das 13. Jahrhundert zurückgreifen.

Einen Überblick über die Verwandtschaftsverhältnisse zwischen den „Statuta Verdensia“ und dem Bremer Recht von 1433, wie auch über die Beziehungen zu den früheren Verdener Rechtsaufzeichnungen, kann am besten eine Tabelle vermitteln²¹⁾. Hier läßt sich auch deutlich machen, welche der von Bremen übernommenen Statuten ihren Ursprung im Hamburger Ordelbook von 1270 und im Sachsenspiegel haben.

Zahlenmäßig ergeben sich folgende Verhältnisse:

Von den 182 Artikeln der „Statuta Verdensia“ entsprechen 113 Artikel — also gut drei Fünftel — entweder wörtlich dem Bremer Recht von 1433 oder weichen doch nur so geringfügig davon ab, daß sowohl im Wortlaut als auch im Inhalt die Verwandtschaft mit dem Stadtrechte Bremens unzweifelhaft zutage tritt. Nur bei 69 Artikeln ist eine Herkunft aus dem Bremer Recht nicht sicher nachweisbar; doch zeigen fünf von ihnen starke Anklänge an Bremer Bestimmungen.

Zehn weitere Artikel gehen auf das Verdener Stadtbuch des 15. Jahrhunderts und auf die Ratsurkunde von 1330 zurück²²⁾.

Es bleibt also ein Rest von 54 Artikeln, für die wir weder Verdener Vorbilder noch eine Verwandtschaft mit dem Bremer Stadtrecht nachweisen können.

Wir betrachten zunächst die aus dem Bremer Recht übernommenen Statuten.

Bei der Behandlung der Ratsurkunde von 1330²³⁾ hatten wir bereits gesehen, daß sich die Stadtverfassungen Bremens und Verdens berühren. Es konnten jedoch in den Einzelheiten des Wortlauts keine Beziehungen zu den Bremer Rechtsaufzeichnungen festgestellt werden.

Ähnliches zeigt sich auch bei einem Vergleich der „Statuta Verdensia“ mit dem Bremer Recht. In den auf die Stadtverfassung bezüglichen Statuten sind nirgends Entlehnungen aus den Bremer Rechtsquellen nachzuweisen. Nur vereinzelte Anklänge lassen sich entdecken.

²¹⁾ Zum Folgenden vgl. immer S. 169 ff.

²²⁾ Einige dieser Artikel berühren sich wiederum mit dem Bremer Recht von 1303/08. — Vgl. dazu S. 83, Anm. 17, und S. 88, Anm. 10.

²³⁾ Siehe S. 83 ff.

Diese Feststellung wird durch die Betrachtung der Stadtrechte von Wildeshausen und Oldenburg bestätigt werden²⁴). Die Tochterstädte Bremens übernehmen einige Grundzüge der Verfassung ihrer Mutterstadt; aber die Einzelheiten der Stadtverfassung entwickeln sie dann weitgehend unabhängig von Bremen, unter den besonderen Voraussetzungen und Bedingungen, die jedem städtischen Gemeinwesen eigen sind und ihm sein eigentümliches Gepräge geben.

Andere Rechtsbereiche dagegen werden in Verden weitgehend nach dem Bremer Vorbild gestaltet. So ist der größte Teil der das Strafrecht betreffenden Statuten wörtlich aus Bremen übernommen. Nur die Artikel, welche Beleidigung, Friedensbruch oder Körperverletzung zwischen Bürgern behandeln, erfahren in Verden eine besondere und eigentümliche Prägung²⁵).

Auch die Bremer Bestimmungen über das Erbrecht und das eheliche Güterrecht finden wir fast ohne Ausnahme in Verden wieder, ebenso die wichtigsten Festsetzungen des Vormundschaftsrechtes.

Die bremische Ordnung des Rechtsganges dagegen, wie auch des Beweisrechtes, wird nur zum Teil übernommen.

Von den Bremer Statuten, welche die aus Verträgen erwachsenden Verpflichtungen behandeln, begegnet uns in Verden von denen des Schuldrechtes nur ein kleiner Teil. Auch die das unbewegliche Gut betreffenden Rechtssätze werden nur teilweise aufgenommen. Die Regelung der Haftpflicht und des Schadenersatzes in bezug auf bewegliches Gut dagegen ist ganz nach Bremer Vorbild gestaltet. Ebenso ist auch das Arbeitsrecht der Dienstboten bremischer Herkunft.

Schließlich folgen einige handelsrechtliche Bestimmungen dem Bremer Wortlaut, sowie mehrere baupolizeiliche Verordnungen.

Von den von Bremen übernommenen Statuten geht ein Teil, nämlich 38 Artikel, auf das Hamburger Ordelbook von 1270 zurück. Das ist fast ein Drittel der aus Bremen stammenden 113 Artikel oder etwa ein Fünftel der gesamten „Statuta Verdensia“. Da Bremen selbst von Hamburg 45 Artikel entlehnt hat²⁶), so sind also mehr als vier Fünftel davon weiter nach Verden gewandert.

Dieser verhältnismäßig große Anteil Hamburger Rechtssätze an dem in Verden aufgenommenen Bremer Stadtrecht ist dem Verfasser der „Statuta“ sicher selbst keineswegs bewußt gewesen. Wir haben keine Anzeichen dafür, daß man überhaupt von den Hamburger Rechtseinflüssen in der eigenen Statutensammlung etwas gewußt hat. Selbst in Bremen dürfte das Wissen um die Beziehung zum Hamburger Recht bei den Neuausgaben des Stadt-

²⁴) Vgl. S. 115 f. und S. 133.

²⁵) Siehe unten, S. 98. Vgl. dazu S. 94.

²⁶) Vgl. S. 63 f.

rechtes 1428 und 1433 schon nicht mehr vorhanden gewesen sein; denn die aus Hamburg übernommenen Sätze werden hier vollkommen auseinandergerissen, während sie 1303/08 noch eine ganz geschlossene Gruppe bildeten²⁷⁾.

Der verhältnismäßig große Anteil gerade der Hamburger Artikel im Verdener Recht ist nicht so verwunderlich, wenn wir bedenken, daß aus zwei Gruppen eigener Bremer Bestimmungen gar nichts nach Verden gelangt ist:

Wir hörten schon, daß keine auf die Stadtverfassung bezügliche Verordnung sich im Wortlaut in den „Statuta Verdensia“ wiederfindet. Aber auch die zahlreichen bremischen Bestimmungen, die städtisches Gut und Eigentum vor fremden Einflüssen in irgendeiner Weise schützen sollen, suchen wir in Verden vergebens.

Der nach Abzug dieser beiden Gruppen verbleibende Teil der bremischen eigenwüchsigen Statuten ist dann aber auch größtenteils in den „Statuta Verdensia“ wiederzutreffen.

Auf dem Umwege über Hamburg und Bremen kommen in 20 Fällen Einflüsse des Sachsenspiegels in das Verdener Recht²⁸⁾. Auch diese Rechtsbeziehung dürfte den Verdenern nicht bewußt gewesen sein. Von einer sonstigen Benutzung des Sachsenspiegels in Verden wissen wir nichts²⁹⁾.

Gegenüber den zahlreichen und tiefgreifenden Entlehnungen aus dem Bremer Stadtrecht fällt die Gruppe der 54 in den „Statuta Verdensia“ zum ersten Male auftretenden Verdener Rechtssätze inhaltlich nur wenig ins Gewicht.

Ein Teil dieser Statuten bringt einzelne Ergänzungen zu den verschiedenen aus Bremen übernommenen Rechtsgebieten. Sie vor allem mögen auf bremische Rechtsbelehrungen zurückgehen. Es heben sich aber doch vier Gruppen von Sätzen heraus, in denen Verden eine weitgehend eigenwüchsige Entwicklung zeigt:

Da sind zunächst die Bestimmungen über die Ratsverfassung³⁰⁾. Der Rat besteht jetzt aus zwei Bürgermeistern und zehn Ratmännern, von denen jeweils die Hälfte ein Jahr lang „im Eide“ sitzt. Die Ratmänner behalten ihr Amt lebenslänglich. Wenn einer ausscheidet, so erfolgt die Neuwahl durch die gerade nicht regierenden Ratsherren. Es besteht also noch das Selbstergänzungsrecht des Rates, wie wir es schon in der Ratsurkunde von

²⁷⁾ Vgl. S. 65 f.

²⁸⁾ Vgl. dazu im einzelnen die Tabelle, Anlage 3, S. 169 ff.

²⁹⁾ Bei Homeyer, Rechtsbücher, findet sich nicht ein einziges nach Verden gehörendes Rechtsbuch.

³⁰⁾ Bes. Art. 1—8.

1330³¹⁾ und im Stadtbuch³²⁾ fanden. Wir erfahren nun aber auch zum ersten Male, wer in den Rat gewählt werden kann, nämlich jeder Bürger³³⁾.

Weiterhin finden wir eine Fülle verschiedener Polizeiverordnungen, besonders aber baupolizeilicher Vorschriften, die ebenfalls keine Berührung mit dem Bremer Recht zeigen³⁴⁾.

Drittens zeigt Verden gegenüber Bremen eine umfangreichere und genauere Ausgestaltung der das Heergewäte betreffenden Statuten³⁵⁾.

Schließlich aber werden in Verden auch die Bestimmungen über Bestrafung von Streitigkeiten der Bürger untereinander — von Beleidigungen, Schlägereien, Körperverletzungen verschiedener Art bis zum Hausfriedensbruch und zum Totschlag — weitgehend unabhängig vom Bremer Recht ausgebildet³⁶⁾.

Im ganzen überwiegt in Verden an Zahl wie an Bedeutung der aus Bremen übernommene Teil der „Statuta Verdensia“ bei weitem die in Verden selbst gewachsenen Sätze.

Ein Vergleich des Verdener Rechtes mit den Rechten Lüneburgs³⁷⁾, Celles³⁸⁾ und Mindens³⁹⁾ läßt keine Anzeichen dafür erkennen, daß die nicht aus Bremen übernommenen Statuten aus den Stadtrechten dieser Städte stammen. Auch aus einem Vergleich mit dem Sachsenspiegel⁴⁰⁾ sind über die bereits erwähnten Beziehungen hinaus keine weiteren sicher festzustellen.

³¹⁾ Siehe S. 85.

³²⁾ Siehe S. 88.

³³⁾ Art. 3: Ein neuer Ratmann soll „uth der ganzen Gemeinheit wedder erwehlet werden“. Nahe Verwandte dürfen nicht gleichzeitig im Rat sitzen.

³⁴⁾ Art. 88—94, 97—100, 109, 110, 113, 117, 119.

³⁵⁾ Art. 137—140.

³⁶⁾ Art. 161—165, 170, 172, 177, 178.

³⁷⁾ Kraut, Stadtrecht von Lüneburg.

³⁸⁾ Bilderbeck, Zellisches Stadtrecht. — Eine gewisse Ähnlichkeit besteht nur bei den Bestimmungen über die Vergabung und Verjährung des Heergewätes wie über dessen Heimfall an den Rat, wenn es innerhalb von Jahr und Tag nicht beansprucht wird. Doch sind diese Verwandtschaften wohl auf gemeinsame landrechtliche Wurzeln wie auf gleiche städtische Gegebenheiten zurückzuführen.

³⁹⁾ Krieg, Mindener Stadtbuch.

⁴⁰⁾ Eckhardt, Sachsenspiegel.

g) Zusammenfassung

Von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis in die Neuzeit hinein sehen wir Verden in dauernder Rechtsbeziehung zu Bremen. Schon 1259 wird festgelegt, daß die Verdener beim Bremer Rat Rechtsbelehrungen einholen sollen. Daß sie es tatsächlich tun, ist allerdings nur ein einziges Mal, 1511, bezeugt. Wir dürfen aber annehmen, daß bei der geringen Entfernung beider Städte für diese Zwecke auf schriftlichen Verkehr meist verzichtet wurde.

Deutlich erkennbar wird die Verwandtschaft mit dem Bremer Stadtrecht, wie auch die ständige Wechselbeziehung zu den inneren Verhältnissen der Mutterstadt in den verschiedenen von uns betrachteten Rechtsquellen. In den „Statuta Verdensia“ von 1582 zeigt sich der Anteil des Bremer Rechtes als so groß, daß Verden ohne Bedenken zur Bremer Stadtrechtsfamilie gerechnet werden darf. Alle wichtigen Rechtsgebiete, Privatrecht, Strafrecht, Gerichtsverfahren werden ganz nach dem Bremer Vorbild gestaltet. Nur in ganz wenigen Teilgebieten fanden wir eine selbständige Ausgestaltung des Verdener Stadtrechtes.

Nach dem Bremer Vorbild richtete sich im 14. Jahrhundert auch die Einteilung des Rates. Hier wie dort finden wir übereinstimmend, daß jeweils ein Drittel der Ratsherren „im Eide“ sitzt. Im 15. Jahrhundert aber geht man, vielleicht wieder unter dem Einfluß Bremens, das 1398 seine Ratsverfassung geändert hat, zum zweischichtigen Rat über.

Ein Einfluß anderer Städte als Bremens ist im Recht der Stadt Verden nicht festzustellen. Er ist von den benachbarten Städten auch nicht zu erwarten. Lüneburg und Braunschweig sind weit entfernt; Lüneburg und seine Tochterstädte bilden zudem ein ganz in sich abgeschlossenes Stadtrechtsgebiet, das keine Einflüsse auf benachbarte Stadtrechtsfamilien ausgeübt hat. Celle erhält zwar 1301 Braunschweiger Recht, und dieses rückt dadurch dicht vor die Tore Verdens; aber Verden, viel älter und zu dieser Zeit auch sicher noch bedeutender als Celle, hat schon einen großen Teil seiner Rechtsentwicklung hinter sich und ist zudem schon mehr als 40 Jahre lang stadtrechtlich nach Bremen hin ausgerichtet.

So ist der Grund, warum gerade das Bremer Recht in Verden aufgenommen wird, zunächst einfach der, daß es keine andere Stadtrechtsfamilie in der Nähe gibt, die dieser Stadt als Vorbild hätte dienen können. Bremen aber, die mächtig aufblühende Handelsstadt, ist nur etwa 40 Kilometer entfernt. Zudem liegen beide Städte am gleichen Schiffahrtsweg. Alle Schiffe, die von Bremen aus die Aller und Leine aufwärts fahren, müssen notwendig Verden berühren. Zwar fehlen uns Nachrichten über Handelsverbindungen zwischen beiden Städten fast völlig; aber wir dürfen sie bei der Lage am selben Wasserweg als selbstverständlich voraussetzen. Obwohl

zwischen Bremen und Verden keine politischen Bindungen bestehen, obwohl Verden kirchlich nicht zu Bremen, sondern zur Erzdiözese Mainz gehört, obwohl wir kaum Nachrichten über den Handel beider Städte untereinander besitzen, kommt doch als Rechtsvorbild für Verden nur Bremen in Frage.

Die Nähe Bremens und die Lage an der gleichen Wasserstraße geben uns aber zugleich auch die Gründe, warum Verden, obwohl es als Stadt weniger jünger ist als Bremen, obwohl es Bischofssitz ist, obwohl es zeitweise sogar Reichsstadt wird, nur in Ansätzen ein eigenes Recht entwickelt und weitgehend fremdes Recht aufnimmt:

Verden bleibt immer im Schatten des benachbarten Bremen. Der Handel zur See, durch den Bremen so mächtig aufblüht, ist für Verden gesperrt¹⁾. So kann die Stadt nie einen bedeutenden Umfang gewinnen und nie eine größere Machtfülle entwickeln. Natürliche Bodenschätze, die, wie in Lüneburg oder Goslar, eine Grundlage für das Gedeihen bilden könnten, fehlen. Bei der Bedeutungslosigkeit des Bistums Verden im Spätmittelalter und der Ohnmacht des Bischofs kann die Stadt auch als Residenz sich nicht entfalten. Die Bischöfe residieren zudem meist in Rotenburg.

So bleibt Verden in kleinen Verhältnissen stecken. Notwendig müssen hier der Weitblick und die Erfahrung fehlen, die zu einer selbständigen Rechtsentwicklung erforderlich sind. Es ist bequemer und einfacher, sich an das ausgebildete Vorbild des Bremer Rechtes zu halten.

Daher gerät Verden auch in bezug auf das Stadtrecht in den Schatten der großen Nachbarstadt.

2. Wildeshausen

a) Quellen und Schrifttum

Die Quellen zur mittelalterlichen Geschichte der Stadt Wildeshausen ruhen zum größten Teil im Staatsarchiv Oldenburg¹⁾. Von den Urkunden ist ein beträchtlicher Teil im Oldenburgischen Urkundenbuch, vornehmlich im 5. Bande, abgedruckt oder verzeichnet²⁾. Die Rechtsquellen Wildeshausens finden sich hier jedoch zumeist nicht.

¹⁾ Auch an der Flußschiffahrt scheinen die Verdener im Mittelalter kaum einen Anteil gewonnen zu haben. Bei Peters, Schiffahrt, wird die Stadt Verden überhaupt nicht als Teilnehmerin an der Schiffahrt auf der Aller erwähnt. Nur um 1460 hören wir einmal von einem hohen Getreidezoll des Bischofs von Verden (Peters, Schiffahrt, S. 15).

¹⁾ Staatsarchiv Oldenburg, Bestand 105—23, Bestand 109, Bestand 262—9.

²⁾ Oldenb. UB. V (Südoldenburg).

Die Urkunde über die Bewidmung Wildeshausens mit dem Bremer Recht ist vollständig nur bei Sudendorf gedruckt³⁾. Das einzige Wildeshäuser Stadtbuch⁴⁾, wie auch eine Niederschrift der städtischen Gerechtsame um 1417/1418⁵⁾ und eine um 1500⁶⁾ angefertigte Abschrift von Rechtsaufzeichnungen sind bisher unveröffentlicht. Nur ein Auszug aus einer anderen Fassung der letzteren liegt vor⁷⁾.

An brauchbarem Schrifttum über das mittelalterliche Wildeshausen ist nicht viel zu nennen. Ausgezeichnet ist die Einleitung, die Hermann Oncken dem ersten Heft der Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg mitgegeben hat⁸⁾. Im übrigen hat die Forschung sich mehr mit dem Alexanderstift als mit der Stadt beschäftigt. So veröffentlichte Sudendorf schon 1843 Teile des ältesten Kopialbuches⁹⁾ mit einer ausführlichen Einleitung. Auch Roger Wilmans¹⁰⁾ bringt einen Abschnitt über das Stift. Mit beiden Arbeiten setzt sich Heinrich Buchenau¹¹⁾ kritisch auseinander. Eingehend behandelt auch Georg Sello¹²⁾ die Geschichte des Alexanderstifts.

Letzterer trägt überdies, neben Oncken, zur Stadtgeschichte in zusammenfassender Behandlung bei¹³⁾, freilich in unzureichender Form. Seine Arbeit über die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg allerdings bringt recht viel Einzelstoff¹⁴⁾. Sonst findet sich über Wildeshausen im Mittelalter außer dem von Hermann Lübbling für das Deutsche Städtebuch geschriebenen Artikel¹⁵⁾ und dem Aufsatz Dietrich Kohls über das ältere Verfassungsrecht der südoldenburgischen Städte¹⁶⁾ nichts, was erwähnenswert wäre.

Diese Armut ist nicht verwunderlich, wenn wir daran denken, daß erst 1930, mit der Veröffentlichung des 5. Bandes des Oldenburgischen Urkundenbuches, zum ersten Male ein größerer Teil des Wildeshäuser mittelalterlichen Quellenstoffes erschlossen wurde.

³⁾ Sudendorf II, S. 153 f., Anmerkung zu Nr. 280.

⁴⁾ Staatsarchiv Oldenburg, Bestand 262—9, Ab. D 1. — Vgl. S. 174 ff.

⁵⁾ Ebd. Ab. D 9. — Vgl. S. 179 ff.

⁶⁾ Staatsarchiv Münster, Msc. VII, Nr. 2304 b (Münsterscher Codex). — Siehe S. 183 ff. — Vgl. vor allem die dortige Einleitung.

⁷⁾ Oldenb. UB. V, Nr. 617, S. 244 ff. — Vgl. hierzu auch S. 183 ff.

⁸⁾ Oncken, Wildeshausen.

⁹⁾ Sudend., Stift Wildeshausen.

¹⁰⁾ Wilmans, Kaiserurkunden.

¹¹⁾ Buchenau, Propstei Wildeshausen.

¹²⁾ Sello, Herzogtum Oldenburg.

¹³⁾ Sello, Wildeshausen.

¹⁴⁾ Sello, Herzogtum Oldenburg.

¹⁵⁾ Städtebuch, Bd. III, S. 373—379.

¹⁶⁾ Kohl, Verfassungsrecht.

b) Überblick über die historische und rechtsgeschichtliche Entwicklung Wildeshausens im Mittelalter

Der Eintritt Wildeshausens in das Licht der Geschichte beginnt mit dem Alexanderstift und führt uns bis ins 9. Jahrhundert zurück. Im Jahre 851 nämlich werden die Reliquien des hl. Alexander dorthin überführt¹⁾. Jedoch noch Jahrhunderte vergehen, bis uns neben dem Kloster eine Stadt begegnet. Zwar gibt es vielleicht schon im 10. Jahrhundert einen Markt²⁾, aber die Entwicklung zur Stadt dürfte sich doch nicht vor dem 13. Jahrhundert vollzogen haben³⁾. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts allerdings ist der Stadtcharakter Wildeshausens deutlich erkennbar⁴⁾.

Einen bedeutsamen Einschnitt bringt das Jahr 1270. In diesem Jahre geht die Stadt, nachdem die Eigentumsverhältnisse jahrzehntelang sehr unklar waren⁵⁾, endgültig in den Besitz des Erzstiftes Bremen über. Mit dem Herrschaftswechsel ist zugleich die Verleihung des Bremer Rechtes verbunden⁶⁾. Auch Handelsbeziehungen zu den Bremern scheinen sich damals entweder neu anzubahnen oder doch zu verstärken⁷⁾.

Etwa 250 Jahre lang, von 1270 bis 1529, gilt nun bremisches Recht in Wildeshausen. Noch zweimal, in großen Abständen, erfahren wir in dieser Zeit von ausdrücklichen Bestätigungen⁸⁾. Zwar wird die Stadt in diesen zweieinhalb Jahrhunderten vom Bremer Erzbischof mehrfach verpfändet⁹⁾, so ab 1429 fast dauernd an das Bistum Münster¹⁰⁾; doch bleibt das Bremer Recht auch in dieser Zeit noch in Gebrauch.

Die Unterstellung unter einen geistlichen Herrn, vielleicht auch die Lage am Grenzsäum verschiedener Territorien — Grafschaft Oldenburg, Niederstift Münster, Grafschaft Diepholz, Grafschaft Hoya, Erzstift Bremen —,

¹⁾ Vgl. *Translatio S. Alexandri*.

²⁾ Vgl. S. 105 f., Anm. 9 und 10.

³⁾ 1184 wird Wildeshausen noch „villa“ genannt (Osn. UB. I, Nr. 377, S. 297 f., Sudend., Stift Wildeshausen, S. 231 f.; Oldenb. UB. V, Nr. 39, S. 23). — Vor 1229 haben die Grafen von Oldenburg hier bereits eine Burg gebaut (vgl. Oldenb. UB. V, Nr. 85, S. 40).

⁴⁾ 1236 (Oldenb. UB. V, Nr. 96, S. 44) und 1244 (ebd. Nr. 112, S. 50; Sudend., Stift Wildeshausen, S. 250) „opidum“ genannt. — 1268 erscheinen namentlich mehrere „consules“ und „tota universitas eiusdem civitatis“ (Osn. UB. III, Nr. 387, S. 266 f.; Oldenb. UB. V, Nr. 164, S. 65). — Vgl. Oncken, Wildeshausen, S. 32.

⁵⁾ Vgl. S. 104 ff.

⁶⁾ Vgl. S. 109, Anm. 48.

⁷⁾ Vgl. Brem. UB. I, Nr. 351, S. 392. Zollbefreiung der Bremer in Wildeshausen.

⁸⁾ 1348: Oldenb. UB. V, Nr. 392, S. 140; Sudendorf II, Nr. 280, S. 153 f.; vgl. Brem. UB. II, Nr. 580, S. 558. — 1425: Oldenb. UB. V, Nr. 617, S. 244 ff. (nach Stadtrecht, Codex B, Staatsarchiv Oldenburg, Bestand 262—9, Ab. D 8, S. 12). — Siehe auch unten S. 194, Art. 49 und 50.

⁹⁾ Siehe S. 122 f. — Vgl. Sello, Herzogtum Oldenburg, § 378, f., S. 203 f.

¹⁰⁾ Ebd.

ermöglicht es der Stadt, eine Selbständigkeit zu erreichen, welche diejenige anderer Städte gleichen Ranges, wie etwa Oldenburg, weit übertrifft. Das beweisen die Abgrenzungen der städtischen Freiheiten gegen die Amtmänner des Erzbischofs von Bremen, die uns von 1366/1367 und aus vor 1429 entstandenen, in späterer Abschrift erhaltenen Aufzeichnungen erhalten sind. Das zeigt auch das Stadtbuch aus dem 14. Jahrhundert und eine Stadtrechtsaufzeichnung von 1417/1418¹¹⁾.

Im Jahre 1529 aber geschieht ein großer Umbruch. Die Wildeshauser ermorden bei einem Überfall einen zum Bistum Münster gehörenden Geistlichen¹²⁾. Räuberische Gelüste, Reste des Fehdewesens und antikatholische, reformatorische Neigungen scheinen zur Tat zusammenzuwirken¹³⁾. Wildeshausen aber verfällt der Reichsacht, und der Bischof Friedrich von Münster soll sie vollstrecken. Er nimmt die Stadt ein: sie muß ihre Befestigungen schleifen und verliert ihre Rechte und Freiheiten. An Stelle des Bremer Rechtes erhält sie das Recht der anderen Flecken des Stiftes Münster¹⁴⁾. Zwar darf 1544 eine leichte Befestigung wieder angelegt werden¹⁵⁾; aber die Kraft der Stadt ist gebrochen, die Blüte ist dahin, das Bremer Recht verloren.

c) Die Ereignisse des Jahres 1270 und ihre Vorgeschichte. Die Erwerbung des Bremer Rechtes

Das Grundproblem der mittelalterlichen Geschichte Wildeshausens, der Stadt wie des Alexanderstiftes, ist die eigentümliche Zwischenstellung zwischen dem bremischen und dem westfälischen Raum, wie sie in Recht, Wirtschaft, territorialer und kirchlicher Zugehörigkeit zutage tritt. Gehört Wildeshausen seinem Wesen nach zum Bereich des Erzbistums und der Stadt Bremen? Oder ist es ein nördlicher Ausläufer Westfalens? Diese Frage kann, je nachdem, ob sie von der geographischen, wirtschaftlichen, rechtlichen Seite angepackt wird, oder ob wir die stammesmäßige Zugehörigkeit der Bevölkerung ins Auge fassen, sehr verschieden beantwortet werden. Sie erhält aber auch jeweils von der für die Betrachtung gewählten Zeit aus ein sehr wechselndes Licht. Eines nur bleibt hier gewiß: die Ungewißheit, die Feststellung, daß sich eine gültige Entscheidung über die Zugehörigkeit von Stadt und Stift nicht fällen läßt. Immer wieder werden sich Neigungen nach beiden Seiten finden.

Wenn wir jedoch fragen, wohin die größeren und ursprünglicheren Bin-

¹¹⁾ Vgl. S. 115 ff.

¹²⁾ Vgl. S. 122 ff. und Oldenb. UB. V, Nr. 966, 970, S. 400 ff.

¹³⁾ Vgl. die Zusammenfassung der Anklagen in der Einleitung zur Urkunde Oldenb. UB. V, Nr. 969, S. 403.

¹⁴⁾ Oldenb. UB. V, Nr. 970, S. 404.

¹⁵⁾ Vgl. Oldenb. UB. V, Nr. 1039, S. 442 f.

dungen gehen, so scheint es freilich, als müßten wir antworten: nach Westfalen.

Da aber taucht sofort die Frage auf: Wie kommt es dann, daß Wildeshausen bremisch wurde, und daß die Stadt zweieinhalb Jahrhunderte lang, das ganze Spätmittelalter hindurch, sich nach dem Stadtrecht Bremens gerichtet hat?

Dies Problem der Stadtgeschichte Wildeshausens kann nur gelöst werden von der Geschichte des Stiftes aus¹⁾.

Wir hörten bereits, daß die Stadt Wildeshausen im Jahre 1270 vom Erzbischof Hildebold von Bremen in Besitz genommen wurde, und müssen uns fragen: Welche Besitzrechte hatte der Erzbischof? Und auf welchem Wege hat er sie erworben?

In der Mitte des 9. Jahrhunderts war die Gegend des späteren Wildeshausen im Besitz der Nachkommen des Sachsenherzogs Widukind. Einer seiner Enkel, der Graf Waltbert²⁾, errichtete auf dem dortigen Herrenhofe³⁾ eine Kirche⁴⁾, der er besonderen Glanz dadurch verlieh, daß er vom Papst Leo IV. die Reliquien des hl. Alexander erbat und sie in seine Neugründung überführte⁵⁾.

Der Charakter der Stiftung als Hauskloster wird deutlich im Immunitätsprivileg Ludwigs des Deutschen von 855⁶⁾, aber noch ausgeprägter in einer Urkunde Waltberts von 872⁷⁾, in welcher der Graf seine Gründung reich dotiert und zugleich die Erbllichkeit des Rektorats in seiner Familie bis zu deren Aussterben festlegt.

In dieser Urkunde wird auch die „villa“ Wildeshausen dem Kloster geschenkt⁸⁾ und kann also im Jahre 872 zweifellos als dessen Eigentum betrachtet werden.

1) So schreibt schon Oncken, Wildeshausen, S. 3 f.: „Die Geschichte des Alexanderstiftes läßt sich nicht loslösen von der Geschichte der Stadt, und beide nicht von der Geschichte der Burg und des Amtes; wie schon ihre Anfänge auf einen gemeinsamen Ursprung zurückgehen, so haben sie im Laufe der Zeit eine unauflöbliche Wechselwirkung inmitten aller Umbildungen aufeinander ausgeübt...“ — Zur Stiftsgeschichte vgl. allgemein Oncken, Wildeshausen, S. 13 ff., mit dem sich die folgende Darstellung, obwohl unabhängig davon entstanden, vielfach berührt.

2) Über die Abstammung vgl. *Translatio S. Alexandri*, S. 427: „Igitur praedicti Witukindi filius, nomine Wibrecht... vir valde nobilis...“ — „De cuius lumbis exortus est Waltbraht nomine...“

3) Oldenb. UB. V, Nr. 8, S. 10 f.; Osn. UB. I, Nr. 46, S. 32 ff.; Sudend., Stift Wildeshausen, S. 226 ff.: „casa dominicata.“

4) Ebd.

5) Vgl. *Translatio S. Alexandri*.

6) Oldenb. UB. V, Nr. 7, S. 9 f.; Osn. UB. I, Nr. 38, S. 25 f.; Sudend., Stift Wildeshausen, Nr. 1, S. 225 f.

7) Vgl. Anm. 3.

8) Ebd. — Vgl. Städtebuch, Bd. III, S. 376.

Den nächsten wichtigen Einblick in die Geschichte Wildeshausens erhalten wir durch eine Urkunde Ottos II. von 980⁹⁾. Otto überträgt Wildeshausen mit dem Kloster sowie Bann und Zoll daselbst, die er von dem inzwischen verstorbenen Bischof Liudolf von Osnabrück eingetauscht hat, an das Kloster Memleben¹⁰⁾. Liudolf, ein Verwandter des Königshauses¹¹⁾, ist vielleicht der letzte Nachkomme des Widukindschen Mannesstammes gewesen¹²⁾.

Von der Abhängigkeit des Klosters Wildeshausen von Memleben hören wir nichts wieder. Wohl aber scheinen die Ottonen ihre Besitzrechte noch nicht ganz aufgegeben zu haben; denn im Jahre 988 hält sich Otto III. in Wildeshausen auf und stellt hier mehrere Urkunden aus¹³⁾.

Die nächsten Nachrichten über Wildeshausen bietet uns Adam von Bremen. Wir erfahren, daß Erzbischof Adalbert im Rahmen seiner Patriarchatspläne auch hier ein Suffraganbistum Bremens zu errichten beabsichtigte¹⁴⁾. Daß es sich dabei jedoch nicht um Ausübung irgendwelcher Besitzrechte des Erzbischofs am Alexanderstift gehandelt haben kann, sondern nur um den Versuch einer usurpatorischen Ausdehnung seiner Machtsphäre, wird aus einer späteren Stelle bei Adam deutlich, wo es heißt, er habe die Propstei *f a s t* in der Hand gehabt¹⁵⁾.

Diese Mitteilungen Adams sind die ersten Nachrichten, die uns Wildeshausen in einem Zusammenhang mit dem Erzbistum Bremen zeigen. Sie sind für 150 Jahre, bis 1219, auch die letzten.

Über die rechtlichen Besitzverhältnisse in Wildeshausen innerhalb dieser Zeit erfahren wir zuerst andeutungsweise aus einer Urkunde Kaiser Lothars von 1135¹⁶⁾. Lothar bestätigt nämlich auf Bitten seiner Gemahlin Richenza den Ministerialen seiner Kirche in Wildeshausen die gleichen Rechte, die sie

⁹⁾ MG DD II (Otto II.), Nr. 228, S. 256 f.; Osn. UB. I, Nr. 193, S. 91 f. — Auszug: Oldenb. UB. II, Nr. 6, S. 3.

¹⁰⁾ Ebd.: „Uuigildeshuson cum monasterio sancti martiris Alexandri...“ — „... bannum quoque et teloneum in Uuigildeshuson...“

¹¹⁾ In einer (inhaltlich freilich gefälschten) Urkunde Ottos I. von 972, Sept. 17 (MG DD I [Otto I.], Nr. 421, S. 574 f.) und in einer Urkunde Ottos II. von 975, April 25 (MG DD II [Otto II.], Nr. 100, S. 114) als „consanguineus“ bezeichnet. — Vgl. Dümmler, Jahrbücher, S. 438 und 544.

¹²⁾ Sello, Herzogtum Oldenburg, § 243, S. 116. — Vgl. Buchenau, Propstei Wildeshausen, S. 264; Sudend., Stift Wildeshausen, S. 189; Oncken, Wildeshausen, S. 19.

¹³⁾ 988, März 16, 18, 20. MG DD II (Otto III.), Nr. 40—42, S. 439 ff.; Hamb. UB. I, Nr. 49—51, S. 55 ff.; Regesten: Oldenb. UB. V, Nr. 15—17, S. 15 ff. — Nach Sello, Herzogtum Oldenburg, § 243, S. 116, stammen die Ottonen in weiblicher Linie vom Geschlecht Widukinds ab. — Wildeshausen wäre demnach als ottonisches Hausgut anzusehen.

¹⁴⁾ Adam v. Bremen, Lib. III, XXXIII, S. 175.

¹⁵⁾ Ebd. Lib III, LXIII, zu 1069, S. 205: „Wildashusin, preposituram Bremae vicinam, prope in manibus habuit.“ — Hier zuerst: Propstei.

¹⁶⁾ MG DD VIII (Lothar III.), Nr. 73, S. 112 f.; Oldenb. UB. V, Nr. 26, S. 19 f.; Sudend., Stift Wildeshausen, Nr. 4, S. 229 ff.

nachweislich zur Zeit des Herzogs Magnus besessen haben¹⁷⁾. Herzog Magnus Billung also hatte bereits Besitzrechte am Alexanderstift. Auf welchem Wege sie von den Ottonen an ihn und an das Haus der Billunger gelangt sind, ob, wie Sello¹⁸⁾ meint, unmittelbar von Memleben, auf Grund möglicher Abkunft ihres Geschlechtes von Graf Waltbert in weiblicher Linie¹⁹⁾, ist nicht näher ersichtlich.

So läßt uns die Überlieferung in der Frage, wie die Billunger in den Besitz Wildeshausens gelangten, aber auch, welche Rechtstitel Lothar für den Besitz der Propstei geltend machen konnte, im Stich. Aber wie dem auch sei: in Heinrich dem Löwen vereinigen sich das Billunger und das Supplinburger Erbe, und wenn die welfischen Besitzrechte in Wildeshausen im 12. Jahrhundert nur aus vereinzelt Schenkungsurkunden zu erschließen sind, — 1215²⁰⁾ und 1219²¹⁾ treten sie ganz deutlich in Erscheinung.

Die Urkunde Lothars von 1135 zeigt uns noch etwas anderes: es werden Vereinbarungen getroffen mit Einwilligung des Vogtes der Wildeshäuser Kirche, Egilmar²²⁾. Dieser Egilmar aber ist ein Angehöriger des Oldenburgischen Grafenhauses²³⁾. War schon in der Urkunde von 980 von einer möglichen Vogtswahl die Rede gewesen²⁴⁾, so sehen wir hier und auch in Zukunft die Grafen von Oldenburg (-Wildeshausen) als Inhaber der Stiftsvogtei. Wilmans²⁵⁾ glaubt daraus ableiten zu können, daß die Oldenburger ebenfalls vom Grafen Waltbert abstammen. Aber wie schon vor ihm Sudendorf²⁶⁾, so haben auch später Buchenau und Oncken²⁷⁾ das abgelehnt. Buchenau²⁸⁾ weist mit Recht auf die auffällige Tatsache hin, daß Pfalzgraf Heinrich

17) Ebd.: „ministerialibus ecclesiae nostrae(!) in Wildeshusen idem ius confirmamus, quod antiquitus tempore beatae memoriae Magni ducis probantur habuisse, volentes eos cum filiis et posteris suis parem habere conditionem et legem cum nostris et ducis Henrici (des Stolzen?) ministerialibus.“

18) Sello, Herzogtum Oldenburg, § 243, S. 117. — Vgl. Wilmans, Kaiserurkunden, S. 408.

19) Der Welfe und Erbe der Billunger, Pfalzgraf Heinrich, spricht 1215 von seinen Vätern, „qui Wildeshusensem ecclesiam fundaverunt“ (Oldenb. UB. V, Nr. 60, S. 32; Sudend., Stift Wildeshausen, Nr. 15, S. 240 f.)

20) Vgl. Anm. 19.

21) Hamb. UB. I, Nr. 432, S. 375. — Regest: Oldenb. UB. V, Nr. 68, S. 35.

22) Vgl. Anm. 16. — „Quod ut absque contradictione fieret, consentiente Egilmaro, prefate ecclesie advocato, ipsos omnino a districtu advocatiae immunes esse decrevimus.“

23) Wilmans, Kaiserurkunden, S. 401 ff.; Sudend., Stift Wildeshausen, S. 193; Oncken, Wildeshausen, S. 21 f.; Oldenb. UB. V, Register, S. 505.

24) Vgl. Anm. 9. — „... advocatus, quem ipsi (nämlich abbas et monachii) sibi utilem elegerint...“

25) Wilmans, Kaiserurkunden, S. 401 ff.

26) Sudend., Stift Wildeshausen, S. 193 f.

27) Buchenau, Propstei Wildeshausen, S. 267 f.; ders., Heinrich der Bogener, S. 235; Oncken, Wildeshausen, S. 22.

28) Buchenau, Propstei Wildeshausen, S. 267.

1219²⁹⁾ bei der Abtretung der Propstei an das Erzstift Bremen kein Wort über die Grafen von Oldenburg-Wildeshausen verliert. Auch sonst hören wir nirgends von Besitzrechten der Oldenburger. Da wir zudem 1229 noch erfahren, daß Graf Heinrich von Oldenburg-Wildeshausen die Burg Wildeshausen vom Bremer Erzbischof zu Lehen empfängt³⁰⁾, so dürfte auch für die vorhergehende Zeit die Ansicht Sudendorfs³¹⁾, Buchenaus³²⁾ und Onckens³³⁾ zu Recht bestehen, daß die Grafen von Oldenburg-Wildeshausen die Propstei Wildeshausen nur als welfisches Lehen innehatten, daß ihnen also keine auf Erbensprüchen beruhenden Besitzrechte an der Propstei zukamen.

Wenden wir uns zunächst dem bereits erwähnten Vertrage von 1219³⁴⁾ zu:

Dieser Vertrag macht langen Kämpfen zwischen den Welfen und den Erzbischöfen von Bremen, bei denen es sich besonders um die Grafschaft Stade handelte, durch einen Vergleich zwischen Erzbischof Gerhard II. und dem Pfalzgrafen Heinrich ein Ende. Hier nun tritt Heinrich auch die Propstei Wildeshausen an die Bremer Kirche ab. Ob das Alexanderstift bei den Verhandlungen nur mit in die Waagschale geworfen wurde, um endlich zum Frieden zu kommen, oder ob Erzbischof Gerhard auch Rechtsansprüche darauf geltend gemacht hatte — vielleicht in Erinnerung an die Bestrebungen Erzbischof Adalberts —, ist nicht zu erkennen.

Aber auch mit den askanischen Ansprüchen auf das Billungererbe³⁵⁾ muß sich Erzbischof Gerhard noch auseinandersetzen. Das geschieht in einem Vergleich mit Herzog Albrecht von Sachsen im Jahre 1228³⁶⁾: auch Albrecht verzichtet auf die Propstei Wildeshausen. Hier indessen scheint es, als geschähe der Verzicht nicht auf Grund berechtigter Ansprüche der Bremer Kirche, sondern als Draufgabe, vielleicht nur, um zu einem erfolgreichen Abschluß zu gelangen³⁷⁾.

So finden wir also seit 1219 bzw. 1228 das Alexanderstift im Besitze des Erzstiftes Bremen. Die Vogtei ist noch in den Händen der Grafen von Oldenburg-Wildeshausen.

Aber noch eine dritte Macht muß in die Betrachtung eingeführt werden,

²⁹⁾ Siehe S. 106, Anm. 21.

³⁰⁾ Oldenb. UB. V, Nr. 85, S. 40; Vogt, Monumenta inedita, S. 418.

³¹⁾ Sudend., Stift Wildeshausen, S. 198.

³²⁾ Buchenau, Propstei Wildeshausen, S. 268.

³³⁾ Oncken, Wildeshausen, S. 22.

³⁴⁾ Hamb. UB. I, Nr. 432, S. 375. — Regest: Oldenb. UB. V, Nr. 68, S. 35.

³⁵⁾ Vgl. dazu Buchenau, Propstei Wildeshausen, S. 266 und 268; Oncken, Wildeshausen, S. 25.

³⁶⁾ Hamb. UB. I, Nr. 491, S. 423 f.

³⁷⁾ Ebd.: „Nos autem, ut aliquid retribuere domino pro omnibus, que tribuit ipse nobis, ius et proprietatem, que in prepositura Wildeshusen noscimus habuisse, de mera liberalitate nostra Bremensi ecclesie contulimus perpetuo possidenda . . .“

deren Einfluß ebenfalls in Wildeshausen Geltung besitzt, nämlich der Bischof von Osnabrück. Er stellt neben der welfischen und dann bremischen einerseits und der oldenburgischen andererseits die dritte, sozusagen westfälische Komponente in der umstrittenen Stellung Wildeshausens dar.

Wildeshausen gehört kirchlich zur Diözese Osnabrück³⁸⁾. Dieses Verhältnis bleibt — allen sonstigen Machtverschiebungen zum Trotz — bestehen. Wir sahen, daß schon die Versuche Adalberts von Bremen, das Stift an sich zu ziehen, keinen Erfolg hatten. Das von Sudendorf teilweise gedruckte Kopialbuch des Alexanderstiftes³⁹⁾ zeigt deutlich, daß die Zugehörigkeit zu Osnabrück nicht nur auf dem Papier steht. Vom Ende des 12. Jahrhunderts an bringt es fortlaufend Zehntschenkungen, Bestätigungen und andere Urkunden der verschiedenen Osnabrücker Bischöfe⁴⁰⁾. Und noch 1299 vermehrt Bischof Ludwig von Osnabrück als geistliches Oberhaupt aller Kirchen seines Sprengels das Kapitel um einen Kanonikatsitz⁴¹⁾.

Das Erstaunliche ist nun, daß die Bremer Kirche in dieser Zeit, auch nach 1219, kaum in Wildeshausen in Erscheinung tritt. Nicht vor 1270 kennen wir von ihr derartige Schenkungen und Bestätigungen.

Erst in diesem Jahre 1270, nachdem die Vögte Wildeshausens, die Grafen von Oldenburg-Wildeshausen, die wir als welfische bzw. bremische Lehnsträger angesehen haben⁴²⁾, ausgestorben sind, nimmt Erzbischof Hildebold von Bremen das Stift tatsächlich in Besitz. Vorher ist die Bremer Kirche einfach nicht in der Lage, sich gegen ihre Wildeshauser Vögte durchzusetzen.

Zwar hören wir, daß Graf Heinrich von Oldenburg-Wildeshausen im Jahre 1229 die Burg Wildeshausen von Erzbischof Gerhard II. zu Lehen erhält⁴³⁾. Auch die Stiftsvogtei dürfte erzbischöfliches Lehen gewesen sein. Es gelingt aber den Erzbischöfen bis zum Jahre 1270 nicht, ihre 1219 und 1228 erworbenen Besitzrechte wirklich auszuüben.

Andererseits wird jedoch der Einfluß des Bischofs von Osnabrück zurückgedrängt. In einer Urkunde des Kardinallegaten Otto aus dem Jahre 1230⁴⁴⁾ ist festgelegt, daß die Propstwürde in Wildeshausen nur Kanonikern

³⁸⁾ Vgl. Sello, Herzogtum Oldenburg, § 65, S. 31 ff.; Sudend., Stift Wildeshausen, S. 213 ff.; Oncken, Wildeshausen, S. 27.

³⁹⁾ Sudend., Stift Wildeshausen, S. 225 ff.

⁴⁰⁾ So in den Jahren 1184, 1194, 1195/1216, 1209, 1211, 1221, 1225, 1239, 1244, 1248, 1249, 1265, 1281, 1295, 1299.

⁴¹⁾ Sudend., Stift Wildeshausen, Nr. 66, S. 277 f. — Vgl. ebd. S. 213.

⁴²⁾ Vgl. oben, S. 107.

⁴³⁾ Siehe S. 107, Anm. 30.

⁴⁴⁾ Brem. UB. I, Nr. 157, S. 183 f. „... sancti Alexandri Wildeshusensis in diocesi Osnabrugensi existens, cuius praesentatio ad episcopum Osnabrugensem, collatio vero ad archiepiscopum Bremensem spectare et pertinere dinoscitur . . .“ — „... ecclesiarum praepositurae sint dignitates in ecclesia Bremensi, duntaxat canonicis ecclesiae Bremensis, ut hactenus observatum est, per archiepiscopum conferendae.“

der Bremer Kirche zustehe. Das wird in Urkunden von 1231⁴⁵⁾ und 1236⁴⁶⁾ wiederholt.

In der Belehnung von 1229 und in der Erwerbung der Propstwürde für die Bremer Kirche haben wir aber auch die beiden einzigen Punkte, in denen vor 1270 das Anwachsen des erzbischöflich-bremischen Einflusses in Wildeshausen zu beobachten ist. Wir sahen schon, daß die kirchlichen Verbindungen mit Osnabrück weiterlaufen. Die Beziehung zum westfälischen Raum zeigt sich in dieser Zeit selbst im Münzwesen Wildeshausens⁴⁷⁾.

Im Jahre 1270 sterben die Stiftsvögte, die Grafen von Oldenburg-Wildeshausen, mit dem Tode Graf Heinrichs des Bogeners aus. Und jetzt erst zieht der Bremer Erzbischof — es ist Hildebold — die Wildeshausener Kirche wirklich an sich. Die Macht in Wildeshausen, seit 1219 zwischen dem Erzbischof von Bremen, dem Bischof von Osnabrück, dem gräflichen Stiftsvogt in der Schwebe, aber wohl hauptsächlich in den Händen des letzteren, verlagert sich in diesem Jahre eindeutig nach Bremen.

In der Urkunde vom August 1270⁴⁸⁾, mit der Erzbischof Gerhard II. von Wildeshausen Besitz ergreift, beruft er sich nur auf die Verträge mit den Welfen und Askanern von 1219 und 1228. Um so erstaunlicher ist es, daß er erst jetzt seine Ansprüche zur Geltung bringt. Offenbar waren die Grafen Lehnsleute der Bremer Kirche, und es handelt sich mindestens für

⁴⁵⁾ Oldenb. UB. V, Nr. 92, S. 42.

⁴⁶⁾ Oldenb. UB. V, Nr. 96, S. 44.

⁴⁷⁾ Buchenau, Heinrich der Bogener, S. 235, weist darauf hin, daß Sterlinge des Propstes Otto v. d. Lippe (1231 bis etwa 1247) von den entsprechenden münsterischen Denaren des Bischofs Ludolf (1226—1247) nur geringfügig abweichen.

⁴⁸⁾ Sudendorf II, S. 153 f., Anmerkung zu Nr. 280. — Die entscheidenden Sätze des Textes seien hier wiedergegeben: „... cupimus pervenire noticiam, quod, cum nobilis vir Hinricus comes de Oldenborch esset sublatus de medio vocatione divina, nos ad consules et cives Wildeshusensens personaliter accedentes, cum ecclesia Wildeshusensis et civitas ad nos et nostram ecclesiam pertineret, tamquam ad temporalem dominum pleno iure requisivimus ut debuimus a predictis, ut nobis et ecclesie nostre eandem civitatem cum omnibus iuribus suis traderent, que per mortem dicti comitis ad nos et nostram ecclesiam fuerat devoluta, prout in privilegiis illustrium principum Hinrici palatini comitis Reni et Alberti ducis Saxonie ostendimus manifeste; super qua requisitione prefati consules et cives non sine longa temporis mora tractatus habentes multiplices, de prudentum virorum consilio, qui hac in parte ius nostrum induebantur, in hoc unanimiter et concorditer consenserunt, ut se ad nos et ecclesiam nostram Bremensem converterent et civitatem Wildeshusensem dederent ut deberent, unde cum prefati consules et cives nos eorum verum dominum recognoscerent et nobis nomine Bremensis ecclesie civitatem Wildeshusen cum omnibus suis pertinenciis traderent, fidelitatis iuramenta nomine nostro et ecclesie nostre multis coram positis recepimus ab eisdem, relinquentes eis in perpetuum de consensu decani et capituli nostri et tocus ecclesie nostre libertatem et ius Bremensis civitatis, ita ut eo libere gaudeant et quiete; et sicut cives Bremenses per terminos nostri districtus et in nostro dominio ab omni theolonio sint exempti...“

das Schloß Wildeshausen um die Einziehung eines heimgefallenen Lehens. Daß die Bremer Kirche ihre Rechte an Wildeshausen nicht früher durchzusetzen sucht, muß wohl verstanden werden aus dem in dieser Zeit allgemeinen Kampf zwischen Immunitätsherr und Vogt um die Landesherrschaft, in dem der Vogt zunächst einfach der Stärkere ist. Der Eifer, mit dem sich Hildebold selbst nach Wildeshausen bemüht, zeigt, wieviel ihm an diesem Besitze liegt. Das wird bestätigt durch eine Nachricht von 1236⁴⁹⁾, in der noch Erzbischof Gerhard II. erklärt, er habe nur mit viel Mühe und großen Unkosten den Besitz von Kirche und Flecken Wildeshausen erlangt.

Wenn wir nicht annehmen wollen, daß 1219 und 1228 über die erhaltenen Urkunden hinaus noch Sonderverträge, die Propstei und Stadt Wildeshausen betreffend, geschlossen wurden — eine Annahme, für die uns jeder Hinweis fehlt —, so kann das Abwarten der Bremer Kirche nur so erklärt werden, daß die Grafen von Oldenburg-Wildeshausen über ihre Vogtei-rechte hinaus eine Machtstellung erlangt hatten, die es den Erzbischöfen unmöglich machte, sie zu verdrängen.

Bisher war immer nur von der Propstei Wildeshausen die Rede. Wir müssen fragen, mit welchem Recht Hildebold 1270 auch von der Stadt Besitz ergreift. In den beiden Urkunden von 1219 und 1228, auf die er seine Ansprüche doch offenbar begründet, steht nicht ein einziges Wort von der Stadt. Wir hören nur von der „praepositura“, die für die Bremer Kirche erworben wird. Sie ist es, die vom Stamme Widukinds über die Ottonen, Billunger und Welfen in die Hand des Erzbischofs gelangt ist. Erst in der Urkunde von 1236 vernehmen wir plötzlich, Gerhard II. habe auch das „opidum“ in seinen Besitz gebracht.

Für die Besitzergreifung Hildebolds in Wildeshausen ergeben sich so zwei grundsätzliche Möglichkeiten:

Entweder die Stadtherrschaft ist von altersher ohne weiteres mit der Herrschaft über das Stift oder mit der Stiftsvogtei verbunden⁵⁰⁾, oder Gerhard II. hat sich den Besitz der Stadt 1236 widerrechtlich angemaßt, und Hildebold hat diese Ansprüche dann 1270 ebenso widerrechtlich mit List oder Gewalt in die Tat umgesetzt.

Wir wissen wenig über die Anfänge der Stadt und ihre Beziehungen zum Alexanderstift in früher Zeit. Es scheint, als sei Wildeshausen aus der bereits 872⁵¹⁾ erwähnten „villa“ erwachsen. Die Nennung von Bann und Zoll im Jahre 980⁵²⁾ deutet auf einen Markt, vielleicht auf eine Marktsiedlung.

⁴⁹⁾ Siehe Anm. 46. — „... postquam non sine multis laboribus et utique gravibus expensis Bremensis ecclesie proprietatem ecclesie et opidi Wildeshusensis comparassemus...“

⁵⁰⁾ So: Sudend., Stift Wildeshausen, S. 205.

⁵¹⁾ Vgl. S. 104.

⁵²⁾ Vgl. S. 105, Anm. 9 und 10.

Auch die Zollfreiheit der Bürger von Aachen auf den Märkten in Wildeshausen, von der wir viel später, im 15. Jahrhundert, hören⁵³⁾, könnte auf das Bestehen einer alten Marktsiedlung mit Privilegien aus der Zeit hinweisen, wo Wildeshausen sich noch in den Händen der Ottonen befand⁵⁴⁾. Das Dorf aber war seit 872 Stiftsbesitz⁵⁵⁾, und auch den Markt, aus dem wohl die Stadt erwuchs, sehen wir 980 in enger Beziehung zum Stift. So dürfte sich diese alte Zusammengehörigkeit von Stift und Stadt bis in das 13. Jahrhundert hinein behauptet haben.

Mit größter Wahrscheinlichkeit schloß also der Besitz der Propstei Wildeshausen den der Stadt von vornherein in sich.

Nun zeigt uns aber die erzbischöfliche Urkunde von 1270⁵⁶⁾, daß die Besetzung der Stadt Wildeshausen offenbar nicht ohne größere Schwierigkeiten von Seiten der Bevölkerung vor sich ging. Auch andere Bewerber scheinen ihre Ansprüche angemeldet zu haben. Wir hören, daß Rat und Bürger von Wildeshausen sich erst eingehend beraten, bis sie sich auf den Rat kluger Männer, wie es heißt, nach Prüfung der erzbischöflichen Rechte, unterwerfen und den Treueid schwören. Das läßt der Vermutung Raum, daß die Rechte Hildebolds an der Stadt nicht unanfechtbar waren. Einen weiteren Hinweis gibt uns eine erzählende Quelle. Hier⁵⁷⁾ hören wir, Hildebold habe Wildeshausen mit List gewonnen, indem er gewissen Bürgern dort Geld versprochen habe, das er dann aber, nach Besetzung der Stadt, wieder aus ihnen herausgepreßt hätte. Sollten diese gewissen Bürger die „klugen Leute“ sein, von denen unsere Urkunde spricht?

Offenbar hatten die Einwohner von Wildeshausen die Möglichkeit, zwischen mehreren Stadtherren zu wählen, wurden dann aber durch Erteilung von Privilegien, vielleicht unter Zuhilfenahme von Druck oder Bestechung, wohl auch von einer bremisch gesinnten Partei in ihren Mauern beeinflusst, für Hildebold gewonnen.

Wer anders aber als das Erzbistum Bremen hätte Anspruch auf die Stadtherrschaft in Wildeshausen erheben sollen? Wir sahen bereits, daß in den Verträgen von 1219 und 1228, auf die sich die Urkunde Hildebolds von 1270 bezieht, mit keinem Wort von irgendwelchen Rechten der Grafen von Oldenburg-Wildeshausen die Rede war. Wir stellten aber auch fest, welch

⁵³⁾ Vgl. unten S. 195, Münsterscher Codex, Art. 57.

⁵⁴⁾ Über die Möglichkeit Aachen—Wildeshauser Handels und die Schranken, die der Kölner Stapel hier aufrichtet, vgl. Einleitung zum Münsterschen Codex, S. 185 ff.

⁵⁵⁾ Vgl. S. 104, Anm. 8.

⁵⁶⁾ Vgl. den Text, S. 109, Anm. 48.

⁵⁷⁾ Lappenberg, Geschichtsquellen Bremen, S. 14 (*Historia archiepiscopum Bremensium*). „Iste Hildeboldus gloriose rexit ecclesiam et eam potestate et divitiis ampliavit. Nam oppidum Wildeshusen cum quadam calliditate optinuit, promissa pecunia quibusdam civibus, quam tamen postea ab eisdem extorsit, cum prefatum oppidum optinisset.“ — Vgl. auch Oncken, Wildeshausen, S. 30.

großen tatsächlichen Einfluß die Grafen in Wildeshausen besaßen. Daher müssen wir bei den Anwärtern auf Propstei und Stadt auch zuerst an die dem ausgestorbenen Grafenhaus verwandten Grafen von Oldenburg und Bruchhausen denken⁵⁸). Es erscheint auffallend, daß wir von ihren Ansprüchen nichts hören. Sello⁵⁹) erklärt das daraus, daß Hildebold beiden Linien verwandtschaftlich und politisch nahestand, und glaubt, der Erzbischof hätte diese Anwärter auf die Wildeshauser Erbschaft wohl entschädigt. Er führt dazu zwei allerdings viel spätere Quellen an. Da heißt es einmal, Hildebold habe die Stadt mit Burg und Vogtei „cum sapientia“ von den Grafen von Oldenburg erworben⁶⁰), und an anderer Stelle, er habe die Grafen mit Geld abgefunden, das ihm die Bürger nachher wiedererstattet hätten⁶¹).

Aber auch die Welfen mögen 1270 noch nicht alle Ansprüche auf Wildeshausen aufgegeben haben, denn 1279 hören wir, daß Herzog Albrecht von Braunschweig zugunsten des Stiftes Bremen auf seine Anrechte „de oppido Wildehusen“ verzichtet⁶²).

Wenn unter den Anwärtern auf die Wildeshauser Erbschaft schließlich das Erzstift Bremen als Sieger hervorgeht, so zeigt die mehrfach erwähnte Urkunde von 1270⁶³), daß dieser Sieg unter anderem auch auf den Entschluß der Stadt Wildeshausen zurückzuführen ist, sich dem Erzbischof zu unterwerfen. Aber Rat und Bürgerschaft, sicher nicht ohne Kenntnis der Fragwürdigkeit der bremischen Ansprüche, übergeben ihre Stadt nicht, ohne Zugeständnisse von der Seite ihres Stadtherrn dafür zu erhandeln.

Das wichtigste Privileg ist die Erteilung der Freiheiten und Rechte Bremens⁶⁴). In derselben Urkunde werden die Wildeshauser, wie die Bremer, innerhalb des Erzstiftes von allen Zöllen befreit und erhalten schließlich noch das Nutzungsrecht der bei der Stadt gelegenen Heide.

In einer weiteren Urkunde aus diesen Tagen⁶⁵) bekommt Wildeshausen einen Haupthof des Erzbischofs zum Geschenk, sowie ein Grundstück innerhalb der Stadt zur Erbauung eines Rathauses.

Eine letzte Urkunde vom August 1270 schließlich⁶⁶) hebt eine Weinststeuer

⁵⁸) Vgl. Sello, Herzogtum Oldenburg, § 377, S. 202; vgl. auch Oncken, Wildeshausen, S. 30.

⁵⁹) Sello, ebd.

⁶⁰) Wolters, Chron. archiepiscop. Brem., nach Sello, Herzogtum Oldenburg, § 377, S. 203.

⁶¹) Krantz, Metropolis VIII, c. 24, nach Sello, Herzogtum Oldenburg, § 377, S. 203.

⁶²) Oldenb. UB. V, Nr. 185, S. 71; Sudendorf I, Nr. 89, S. 57.

⁶³) Siehe S. 109, Anm. 48.

⁶⁴) Ebd.

⁶⁵) Oldenb. UB. V, Nr. 168, S. 66 f.

⁶⁶) Oldenb. UB. V, Nr. 170, S. 67.

auf, die der verstorbene Graf der Stadt im Widerspruch zu ihren Rechten auferlegt hatte.

Wir haben die Vorgeschichte dieser Besitzergreifung des Erzbischofs von Bremen von der Stadt Wildeshausen und der Verleihung Bremer Rechtes so eingehend behandelt, weil hier deutlich wird, daß es trotz der geringen Entfernung zwischen Wildeshausen und Bremen nicht natürliche Entwicklungstendenzen sind, die diese Stadt mit dem bremischen Raume verbinden, sondern daß allein die aus den Machtkämpfen der Erzbischöfe mit den Welfen erwachsenen Verträge und das geschickte Handeln Hildebolds die Voraussetzungen für das Eindringen des Bremer Stadtrechts in Wildeshausen bilden. Zum Bistum Osnabrück bestehen alte kirchliche Beziehungen. Mit dem Oldenburger Grafenhaus ist Wildeshausen schon 1135 durch die Vogtei verbunden. Die Bindung an die Welfen beruhte auf dem aus dem alten Eigenkirchenrecht erwachsenen Erbrecht. Die Grundlage der Vereinigung mit dem Erzbistum Bremen aber ist erst der Vertrag von 1219. Und erst ab 1270 setzt sich die Bremer Kirche nach dem Aussterben des alten Vogtgeschlechtes wirklich durch.

Die Verleihung des Bremer Stadtrechtes und der Zollfreiheit im Erzstift bedeuten daher nicht nur einen Vorteil für Wildeshausen; sondern sie sollen sicherlich in erster Linie eine engere Verbindung Wildeshausens mit Bremen einleiten und das Hineinwachsen dieses Außenpostens in das Erzstift vorbereiten und fördern. So stellt der Verleihungsakt in doppelter Beziehung eine durchdachte politische Handlung dar: als Gunsterweis und als Mittel der Verknüpfung mit dem neuen Stadtherrn.

Die selbständige Stellung, in der uns die Stadt Wildeshausen im Jahre 1270 bereits begegnet, deutet auf eine längere vorausgegangene städtische Entwicklung. Wir müssen annehmen, daß die Stadt auch vor 1270 bereits Stadtrechte besessen hat. Es ist nun die Frage: Wie sahen diese Rechte aus? Nach welchem Vorbild hat sich Wildeshausen vor 1270 gerichtet?

Ein Blick auf die Kartenskizze zeigt uns⁶⁷⁾, daß die Zahl der Möglichkeiten sehr beschränkt ist. Die Stadt kann ein weitgehend im Landrecht wurzelndes, in den nicht landrechtlichen Teilen überwiegend selbständiges Recht besessen haben. Doch ist hierfür die Wahrscheinlichkeit sehr gering; denn wir besitzen keine Anzeichen dafür, daß die Entwicklung Wildeshausens zur Stadt noch in das 12. Jahrhundert fällt. Bei den im 13. Jahrhundert entstehenden Städten aber dürfen wir im allgemeinen damit rechnen, daß sie kein vollständig selbständiges Stadtrecht schufen, sondern von den vorhandenen älteren Städten beeinflusst wurden. So müssen wir auch in Wildeshausen mit fremden Rechtseinflüssen rechnen.

Woher kommen sie?

⁶⁷⁾ Siehe die Karte am Schluß der Arbeit.

Nur Bremen oder eine der westfälischen Stadtrechtsmutterstädte kommen in Frage.

Nun deutet aber der von uns skizzierte Verlauf der Geschichte des Alexanderstiftes, aber auch der Text der Urkunde von 1270 ganz entschieden darauf hin, daß das Bremer Stadtrecht erst 1270 und nicht früher in Wildeshausen Eingang gefunden hat. Wir dürfen daher vor 1270 nicht mit bremischen Rechtseinflüssen rechnen⁶⁸⁾.

Da die Stadt Oldenburg noch nicht besteht, ist es auch ausgeschlossen, daß das Bremer Stadtrecht etwa auf diesem Umwege, durch Beziehungen zwischen den Linien des Grafenhauses, nach Wildeshausen gelangt sein könnte.

Ebenso brauchen wir nicht mit Rechtseinflüssen welfischer Städte, etwa Braunschweigs oder Lüneburgs, zu rechnen, da diese doch, außerdem gemeinsamen Stadtherrn, kaum jemals Beziehungen zu Wildeshausen besessen haben dürften.

Es bleibt also einzig und allein die Möglichkeit westfälischer Stadtrechtseinflüsse in unserer Stadt übrig.

Für die Wahrscheinlichkeit solcher Einflüsse sprechen viele Tatsachen:

Wir haben die engen Bindungen des Alexanderstiftes an das Bistum Osnabrück gezeigt. Wir haben auch auf die Münzverwandtschaft zwischen der Propstei Wildeshausen und dem Bistum Münster hingewiesen. Wir müssen ferner noch die engen Handelsbeziehungen zur Stadt Osnabrück erwähnen, die sich in den erst ab 1298 erhaltenen⁶⁹⁾, aber sicherlich auch schon vorher vorhandenen Geleitsbriefen für die Osnabrücker Kaufleute zum Markt in Wildeshausen erkennen lassen. Wir müssen endlich darauf aufmerksam machen, daß Außenstehende, wie die Rüstringer Friesen, noch 1307 Wildeshausen mit Münster, Osnabrück und Vechta zu den Städten Westfalens zählen⁷⁰⁾.

Diejenige westfälische Stadtrechtsfamilie aber, die unsere Stadt am nächsten berührt, ist die Familie des Osnabrücker Rechtes, — des Rechtes der Stadt also, deren Name bereits mehrfach im Zusammenhang mit Wildeshausen genannt wurde. Osnabrücker Recht konnte auch schon für Vechta nachgewiesen werden⁷¹⁾, Wildeshausens Nachbarstadt, eine der wenigen schon vor 1270 in diesem Raum vorhandenen Städte. Und für Friesoythe, dessen Alter nicht klar festzustellen ist, wurde für die Frühzeit ebenfalls Osnabrücker Recht als wahrscheinlich angesehen⁷²⁾.

⁶⁸⁾ Hier stehe ich in Gegensatz zu Oncken, Wildeshausen, S. 32, der damit rechnet, daß auch schon vor 1270 das Bremer Recht als Vorbild gedient habe und Rechtsbelehrungen von Bremen geholt worden seien.

⁶⁹⁾ Osn. UB. IV, Nr. 514, S. 323 f.; Oldenb. UB. V, Nr. 252, S. 91, und viele andere.

⁷⁰⁾ Westfäl. UB. VIII, Nr. 390, S. 140; Hans. UB. II, Nr. 102, S. 43.

⁷¹⁾ Vgl. S. 32 f.

⁷²⁾ Vgl. S. 34.

So nehme ich an, daß Wildeshausen vor 1270 sich nach dem Stadtrecht von Osnabrück gerichtet hat⁷³⁾ oder doch in seiner eigenen Rechtsbildung entscheidend von dort beeinflußt wurde. Im Jahre 1270 wurde dann dieses Recht durch das Bremer Stadtrecht abgelöst.

Wir müssen in der Bewidmungsurkunde Hildebolds von 1270 unterscheiden zwischen den Freiheiten, wie sie die Bremer besitzen, und dem geltenden, materiellen Recht der Stadt Bremen.

Die Verleihung der Freiheiten Bremens ist für Wildeshausen der ungleich wertvollere Erwerb. Bedeutet sie doch, daß die Stadt theoretisch in den Genuß aller Privilegien kommt, die Bremen sich im Verlaufe einer langen Entwicklung vom Erzbischof erkämpft und erworben hat. Wieweit Wildeshausen diesen Gewinn wirklich ausnutzen konnte, ist schwer zu erkennen; denn die erste inhaltliche Festlegung der städtischen Rechte gegenüber dem erzbischöflichen Amtmann ist mehr als 100 Jahre jünger.

Auch über die Benutzung des Bremer Stadtrechtes in Wildeshausen sind wir nur sehr mangelhaft unterrichtet. Wir wissen nicht, ob und wieweit es wirklich angewandt wurde. Von einer Oberhoftätigkeit Bremens für Wildeshausen fehlt uns vor dem 14. Jahrhundert jede Spur. Es ist auch kein Beweis dafür vorhanden, daß die Stadt jemals eine Handschrift des Bremer Rechtes besessen hätte⁷⁴⁾.

d) Das Wildeshauser Stadtbuch

Uns ist nur ein einziges Stadtbuch Wildeshausens aus dem Mittelalter erhalten¹⁾. Es wurde in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts begonnen und gegen Ende des Jahrhunderts abgeschlossen. Die Zahl der hier festgehaltenen Statuten ist nur klein. Es sind gerade 30 Stück.

Ihre Hauptgruppen mögen kurz beschrieben werden:

Das Buch enthält einige Statuten über die Ratsverfassung²⁾. Hieraus ergibt sich klar die Einteilung des Rates in drei Parteien von je acht Männern, die umschichtig jeweils ein Jahr lang regieren³⁾. In welcher Form die Zuwahl erfolgt, ob durch Selbstergänzung oder durch Wahl der gesamten Bür-

⁷³⁾ Das würde sich auch mit der von Luise v. Winterfeld, *Verflechtungen*, S. 46, festgestellten Gewohnheit decken, „in den Diözesanhauptstädten die natürlichen Rechtsvorbilder für die innerhalb des Kirchensprengels neu entstehenden Städte zu sehen“.

⁷⁴⁾ Vgl. Oncken, *Wildeshausen*, S. 33.

¹⁾ Siehe den Abdruck, S. 174 ff., und die dortige Einleitung. — Zur Erläuterung vgl. Oncken, *Wildeshausen*, S. 33.

²⁾ Art. 1, 2, 8, 9, 10, 22.

³⁾ Art. 10, 11.

gerschaft, ist nicht zu erkennen. Wir hören nur, daß niemand gewählt werden darf, der nicht ein Pferd von drei Mark Wert halten kann⁴⁾, ein Satz, der in enger Verbindung zum Bremer Recht steht⁵⁾. Außerdem soll jeder Neugewählte zwei Mark für städtische Bauwerke und Befestigungen zahlen⁶⁾. Der regierende Rat soll darüber hinaus jährlich acht Mark an die Stadtbefestigung wenden⁷⁾.

Eine Reihe von Bestimmungen beschränkt die Übertreibung des Luxus bei Taufe, Hochzeit und anderen festlichen Anlässen⁸⁾.

In weiteren Statuten wird das Verhalten und Verfahren bei Gefangennahme von Bürgerkindern und bei sonstigen Schäden in städtischen Fehden festgelegt⁹⁾.

Auffällig ist das große Gewicht der Bestimmungen, die zum Schutze des städtischen Gutes vor Besitzergreifung durch Geistliche dienen sollen. Sie sprechen nicht gerade für ein besonders friedliches Verhältnis zum Alexanderstift. Daß keinem Geistlichen in der Stadt Besitz verkauft oder sonstwie gegeben werden darf¹⁰⁾, ist eine Verfügung, die sich in vielen Stadtrechten, so auch ähnlich in Bremen¹¹⁾ und Verden¹²⁾, findet. Es ist auch noch nichts Ungewöhnliches, daß niemand Besitz außerhalb der Mauern an Geistliche verkaufen, verpfänden oder sonstwie geben darf. Nur in rückkäuflicher Rente darf Besitz veräußert werden, wenn ein Bürger es nötig hat¹³⁾. Man geht aber noch weiter. So darf bei fünf Mark Strafe kein Bürger einen Geistlichen als Vormund setzen, wenn er nicht sowieso schon geborener Vormund, also naher Blutsverwandter ist¹⁴⁾.

Schließlich dürfen Vergabungen an Geistliche, die auf dem Totenbette geschehen, nur in Gegenwart zweier regierender Ratsherren stattfinden¹⁵⁾. So schützt die Stadt sich selbst wie auch die Erben eines Verstorbenen vor unkontrollierbaren Ansprüchen der Geistlichkeit.

Es sind nicht diese zahlreichen Bestimmungen zum Schutze der Stadt vor dem Einfluß der Geistlichkeit im einzelnen, die auffallen. Ein großer Teil der deutschen Stadtrechte enthält ähnliche Vorschriften. Es berührt jedoch

4) Art. 2.

5) Vgl. Bremer Stadtrecht v. 1303/08, III, 19, und III, 34 c (Nachtrag v. 1330).

6) Art. 8. — Vgl. Bremer Stadtrecht v. 1303/08, III, 34 c. — Vgl. dazu auch Oncken, Wildeshausen, S. 33.

7) Art. 9.

8) Art. 11, 14—19.

9) Art. 28—30.

10) Art. 6.

11) Vgl. Bremer Stadtrecht von 1303/08, III, 5; IV, 33 a.

12) Vgl. Statuta Verdensia, Art. 14.

13) Art. 23.

14) Art. 7.

15) Art. 12. — Eine ganz ähnliche, aber allgemeiner gehaltene Bestimmung findet sich in Celle 1537 (Bilderbeck, Zellisches Stadtrecht, S. 26). Hier muß jede Vergabung auf dem Siechbette in Gegenwart zweier Ratsherren geschehen.

seltensam, daß bei den spärlichen Stadtrechtsaufzeichnungen Wildeshausens die Statuten dieser Gattung einen so großen Raum einnehmen. Das deutet doch auf ein sicher aus übler Erfahrung gespeistes, heftiges Mißtrauen gegen die Geistlichkeit. Es zeigt zugleich, welche Bedeutung das Alexanderstift für die gesamten inneren Verhältnisse der Stadt auch zu dieser Zeit noch besitzt.

Wir haben damit die wichtigsten Gruppen von Bestimmungen gestreift und müssen jetzt nach dem Zusammenhang des Stadtbuches mit dem Bremer Stadtrecht fragen. Da zeigt es sich, daß nur wenige Artikel¹⁶⁾ einen Anklang an das Bremer Recht oder eine Ähnlichkeit mit ihm zeigen. Aber auch hier ist es, mit einer einzigen Ausnahme, nirgends klar erkennbar, ob diese Ähnlichkeit wirklich auf zwischenstädtischen Rechtsbeziehungen beruht, oder ob sie nicht doch aus verwandten städtischen Lebensvoraussetzungen, aus der Zeitlage herausgewachsen ist. Doch müssen wir andererseits darauf hinweisen, daß auch nirgends in den 30 Artikeln ein Widerspruch zum Bremer Stadtrecht zu entdecken ist, der darauf deuten könnte, daß Einflüsse anderer Stadtrechte in Wildeshausen eine Rolle spielen.

Prüfen wir nun, was an Beziehungen zu Bremen zu entdecken und klar zu erkennen ist.

An drei Stellen ist von Bremen die Rede:

Da heißt es zunächst in der Einleitung¹⁷⁾, der Rat von Wildeshausen rät zur Hand des Erzbischofs von Bremen, des Stiftes und der Stadt Wildeshausen. Der Stadtherr als übergeordnete Macht und die Stadt als Gemeinschaft, welche durch den Rat regiert wird, das sind die beiden polaren Kräfte, in deren Dienst der Rat tätig ist, auf die er seine städtische Politik ausrichtet.

In einer weiteren Bestimmung, die leider nicht völlig zu entziffern ist, läßt sich doch erkennen, daß in Wildeshausen Bremer Bier wenigstens zu gewissen Zeiten ausgeschenkt wird¹⁸⁾.

Ein drittes Statut aber ist für unseren Zusammenhang am wichtigsten. Es werden hier Schuld- und Schadensersatzfragen für den Fall einer Feuersbrunst geregelt¹⁹⁾. Inhaltlich ist nur eine leichte Berührung mit dem entsprechenden Bremer Statut festzustellen²⁰⁾. Aber der Text des Stadtbuches beginnt mit dem Hinweis auf die Gemeinsamkeit des Rechtsinhaltes dieses Statuts mit dem Bremer Recht²¹⁾.

Es ist dieses das einzige inhaltliche Beispiel, das wir besitzen, wo Wildeshausen bewußt auf dem gleichen Rechtsboden wie Bremen steht. Kohl²²⁾

¹⁶⁾ Art. 2, 6, 8, 11, 14, 15, 17, 25. — Vgl. die Anmerkungen im Abdruck, S. 174 ff.

¹⁷⁾ Art. 2.

¹⁸⁾ Art. 4.

¹⁹⁾ Art. 25.

²⁰⁾ Bremer Stadtrecht von 1303/08, II, 11.

²¹⁾ „Vortmer is en stades recht tho Bremen unde hir . . .“

²²⁾ Kohl, Verfassungsrecht, S. 163.

nimmt sicher mit Recht an, daß wir hier den schriftlichen Niederschlag einer aus Bremen eingeholten Rechtsbelehrung vor uns haben.

Diese Bestimmung erlaubt uns den Schluß, daß auch in anderen Zweifelsfällen Rechtsbelehrungsgesuche an Bremen gerichtet wurden. Sind doch für die weitaus meisten Oberhofbeziehungen nur vereinzelte Belehrungen wirklich nachweisbar²³). Meistens werden sie mündlich von der Mutterstadt eingeholt worden sein²⁴).

So zeigt uns doch das Stadtbuch, bei aller Dürftigkeit der Nachrichten, auf drei verschiedenen Gebieten Beziehungen Wildeshausens zu Bremen:

P o l i t i s c h tritt die Bindung an den Erzbischof von Bremen hervor.

W i r t s c h a f t l i c h werden wir auf die Handelsbeziehungen zur Stadt Bremen hingewiesen.

R e c h t l i c h zeigt sich ein Oberhofverhältnis Bremens zu Wildeshausen.

Eine vierte Beziehung, die **V e r f a s s u n g** betreffend, wird zwar im Stadtbuch nicht ausdrücklich ausgesprochen, läßt sich aber aus den Artikeln über die Ratsverfassung erschließen:

In Wildeshausen finden wir eine ähnliche Dreiteilung des Rates, wie in Bremen und Verden im 14. Jahrhundert²⁵).

So überträgt sich auch auf diese Tochterstadt die Gestaltung der Ratsverfassung der Mutterstadt²⁶).

e) Weitere mittelalterliche Rechtsquellen der Stadt

Drei verschiedene, zeitlich auseinanderliegende Quellen sollen hier im Zusammenhang betrachtet werden. Ihre Inhalte überschneiden sich in wesentlichen Teilen. Eine von ihnen trägt zu unserem Problem zudem kaum etwas bei.

Es handelt sich erstens um eine Urkunde der erzbischöflich-bremischen Vögte, der Ritter von Schagen, aus dem Jahre 1366(7)¹), welche die Rechte

²³) Auch die Listen der westfälischen Stadtrechtsbeziehungen bei v. Winterfeld, Verflechtungen, zeigen das deutlich.

²⁴) Das zeigt v. Winterfeld, Verflechtungen, S. 55, besonders für Soest.

²⁵) Vgl. dazu S. 43, Anm. 30; S. 64, Anm. 28; S. 83 f.

²⁶) Am Anfang des 15. Jahrhunderts, nachweisbar bis 1633, hat auch Vechta die gleiche Ratsordnung gehabt (Engelke, Verfassung Vechta, S. 104). Hier haben wir es aber nicht mit frühen Bremer Rechtseinflüssen im westfälischen Raume zu tun, sondern mit einer Späterscheinung. In Bremen selbst ist der dreischichtige Rat erst im 14. Jahrhundert sicher nachzuweisen. Vechta wird im Verlauf des 14. Jahrhunderts sich dem Wildeshauser Vorbild angeschlossen haben. Sonstige Einflüsse Bremer Rechtes sind dort nicht festzustellen, zumal sich keine Stadtbücher erhalten haben (Kohl, Verfassungsrecht, S. 163). Vechta richtete sich im 15. Jahrhundert nach Osnabrücker Recht. — Vgl. S. 32 f.

¹) Oldenb. UB. V, Nr. 452, S. 168 f.

der Stadt ihnen gegenüber festlegt. Dazu kommt eine Aufzeichnung aus den Jahren 1417/18²⁾, die in ihrem ersten Teil ebenfalls das Verhältnis zwischen den Amtmännern und der Stadt behandelt. Das Letzte ist schließlich eine umfangreichere, vielschichtige Niederschrift³⁾, deren ältestes und einziges vollständiges Exemplar aus der Zeit um 1500 stammt, aber auf Vorlagen zurückgeht, die zumeist spätestens 1429 abgeschlossen wurden. Teile ihres Inhalts decken sich mit den bereits genannten beiden Quellen.

Alle drei Quellen⁴⁾, besonders die zuletzt genannte, zeigen deutlich die für ihre Größenordnung äußerst freiheitliche Stellung der Stadt gegenüber dem Stadtherrn und seinen Vertretern. Wir finden da, wie es auch schon für das Stadtbuch vorausgesetzt werden mußte⁵⁾, das Recht zu selbständiger Fehde, mit der Berechtigung, alle Beute selbst zu behalten⁶⁾, das Befestigungsrecht⁷⁾, Befreiung vom stadtherrlichen Zins⁸⁾. Ja, die Wildeshauser brauchen dem Erzbischof von Bremen erst zu huldigen, wenn er ihre Privilegien bestätigt hat⁹⁾. Zahlreiche Einnahmequellen stehen der Stadt zur Verfügung, so das Geleitsrecht¹⁰⁾, weitgehende Jagdgerechtigkeiten¹¹⁾, die Fischerei auf Teilen der Hunte¹²⁾, die städtische Mühle¹³⁾, eine große Zahl von Landbesitzungen, Weidgerechtigkeiten und dergleichen¹⁴⁾. Auch die Akzise für Bremer Bier ist in der Hand des Rates¹⁵⁾, ebenso die Verkaufszölle für den Marktverkehr¹⁶⁾.

Die Rechte des Amtmannes sind in der Stadt nach verschiedenen Richtungen hin beschränkt. Der Stadtrichter wird zwar zusammen vom Amtmann und der Stadt eingesetzt, soll aber ein Bürger sein¹⁷⁾. Der Büttel wird allein vom Rat bestellt¹⁸⁾. Wird der Amtmann wegen Schulden von einem Bürger verklagt oder unternimmt er etwas gegen das Wohl der Stadt, so kann er rechtmäßig durch den Entzug der ihm zustehenden Abgaben aus Mühle und Zöllen zu seiner Pflicht gezwungen werden¹⁹⁾. Innerhalb der

2) Codex C. — Siehe S. 179 ff.

3) Münsterscher Codex. — Siehe S. 183 ff.

4) Vgl. dazu auch Oncken, Wildeshausen, S. 34 f.

5) Vgl. Stadtbuch, Art. 28—30.

6) Münsterscher Codex, Art. 9.

7) Urkunde von 1366(7) (Vgl. Anm. 1) und Münsterscher Codex, Art. 46.

8) Münsterscher Codex, Art. 3.

9) Ebd. Art. 2.

10) Ebd. Art. 21.

11) Ebd. Art. 22—26.

12) Ebd. Art. 27 und 28.

13) Ebd. Art. 29—32; Codex C, Art. 11—14.

14) Codex C, Art. 15—31.

15) Urkunde von 1366(7) (Vgl. Anm. 1); Münsterscher Codex, Art. 35.

16) Vgl. Münsterscher Codex, Art. 35.

17) Münsterscher Codex, Art. 13.

18) Ebd.

19) Ebd. Art. 15 und 44.

Stadt darf er selbst bei Fällen von Diebstahl oder Raub ohne Erlaubnis des Rates niemanden verhaften²⁰⁾. Die Bußen, die ihm bei Gewalttaten der Bürger zustehen, sind genau festgelegt²¹⁾.

Dieses alles zeigt den hohen Grad von Selbständigkeit, den die kleine Stadt Wildeshausen besitzt.

Es bleibt uns die Aufgabe, die in unseren drei Rechtsaufzeichnungen erscheinenden Bindungen und Beziehungen des Ortes zu seiner Umgebung, besonders zu Bremen, zu untersuchen.

In der Urkunde von 1366 (7) wird zu Beginn und zum Schluß der Schutz der alten Rechte durch die Bremer Amtmänner bestätigt. Doch fällt kein Wort darüber, ob diese Rechte in einem Bezug zum Bremer Stadtrecht stehen. Handelsbeziehungen zu Bremen zeigen sich darin, daß von der Zise des Bremer Biers gesprochen wird. Rechtliche Verbindungen zum bremischen Stadtrecht aber sind kaum zu erkennen. Vielleicht ist es auf Bremer Einfluß zurückzuführen, daß die Kämmerer der Stadt mit ihrem Eide das alte Recht beweisen können²²⁾. In Bremen geschieht dieser Beweis bis 1345 durch zwei „Wichmannen“²³⁾, aber 1362 und 1396 durch zwei Ratmänner²⁴⁾.

Die Ähnlichkeit einer Bestimmung über das Heergewäte²⁵⁾ mit einem Bremer Urteil²⁶⁾ braucht nicht unbedingt auf zwischenstädtischen Beziehungen zu beruhen. Derartige Vorschriften finden sich in vielen Stadtrechten.

Es deutet sich aber in unserer Urkunde eine Bindung ganz anderer Art an: Es heißt nämlich, daß bei Gewalttat durch einen Bürger der Vogt nicht mehr als 60 Schillinge erhalten soll²⁷⁾. Diese 60-Schilling-Buße des alten Königsbannes²⁸⁾ kehrt nun als einzige Wildeshauser Rechtsbestimmung unverändert in den beiden späteren Rechtsaufzeichnungen wieder²⁹⁾. Sie ist offenbar seit alters fest im Recht der Stadt verankert. Eine alte Verbindung

²⁰⁾ Ebd. Art. 18.

²¹⁾ Vgl. ebd. Art. 20, 64, 65.

²²⁾ Die Vögte wollen die Wildeshauser belassen „by alle eren anderen olden stades rechte, dat se aldus langhe hat hebben unde der ratmannen kemmere to Wildeshusen uppen hilligen beholden willet“.

²³⁾ Vgl. Brem. UB. I, Nr. 298, S. 336 f., v. 1259; Nr. 310, S. 350 f., v. 1262; UB. II, Nr. 537, S. 519, v. 1345.

²⁴⁾ Brem. UB. III, Nr. 185, S. 153 f.; UB. IV, Nr. 181, S. 238.

²⁵⁾ „... dat en echte broder mach enes unechten broder herwede nemen unde eyn echte kynt des unechten vader herwede nemen.“

²⁶⁾ Bremer Stadtrecht von 1303/08, IV, 121.

²⁷⁾ „Ok umme ene welde, de eyn borger deyt, dar en hebbe wy nicht mer anne den sestich Bremer scillinghe.“

²⁸⁾ Noch im Sachsenspiegel (Eckhardt, Sachsenspiegel, III, 64, § 4) heißt es: „Sechzich schillinge weddet men deme greven, unde och deme vogede, der under koninges banne dinget, ob her den ban von deme kuninge hat.“

²⁹⁾ Codex C, Art. 4; Münsterscher Codex, Art. 78.

mit dem mehrfach genannten jährlichen Freiending³⁰⁾ ist zu vermuten. Doch auch noch andere Beziehungen müssen beachtet werden.

In Bremen taucht im Stadtrecht die 60-Schilling-Buße überhaupt nicht mehr auf, auch nicht in anderem Zusammenhang. Schon in den Strafrechtsfestsetzungen von 1248³¹⁾ fehlt sie. Die Bußen für verschiedene Gewalttaten belaufen sich auf $\frac{1}{2}$ bis 4 Mark. Im Stadtrecht von 1303/1308 schwanken sie zwischen 1 und 20 Mark³²⁾.

Suchen wir sie in Bremen vergebens, so finden wir sie dagegen häufig in westfälischen Stadtrechten, in Münster³³⁾, in Soest³⁴⁾, in Minden³⁵⁾.

So scheint es fast, als seien auch jetzt noch, mehr als hundert Jahre nach der Verleihung des Bremer Stadtrechtes, westfälische Rechtseinflüsse in Wildeshausen zu spüren, wie wir sie für die Zeit vor 1270 angenommen hatten.

Die Rechtsaufzeichnung von 1417/18 kann uns kein neues Material zu unserer Fragestellung liefern. Sie vermag nur bereits Gesagtes zu bestätigen. So wird der Bremer Amtmann erwähnt³⁶⁾. Andererseits findet sich auch die 60-Schilling-Buße für Gewalttat wieder³⁷⁾. Weitere Hinweise aber fehlen. Die Aufzeichnung endet mit einem Heergewätekatalog³⁸⁾. Dieser stimmt, wie schon Kohl³⁹⁾ richtig gesehen hat, weder mit dem entsprechenden bremischen⁴⁰⁾ noch mit dem oldenburgischen⁴¹⁾ Verzeichnis überein.

Als letzte und wichtigste der drei Quellen bleibt uns die umfangreiche Aufzeichnung, deren Vorlagen aus der Zeit bis 1429 stammen. Der erste Teil zeigt starke Bindungen an die Stadt Bremen.

So sind Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof und der Stadt Wildeshausen vor dem Kapitel und dem Stadtrat von Bremen auszutragen⁴²⁾. Durch diese Bestimmung ist eine ständige Bindung an den Bremer Rat von vornherein gegeben.

Auch den Bremer Bierausschank in Wildeshausen finden wir in unserer Quelle wieder⁴³⁾.

³⁰⁾ Vgl. Codex C, Art. 5 und 6; Münsterscher Codex, Art. 33 und 54.

³¹⁾ Vgl. Brem. UB. I, Nr. 240, S. 279 f.

³²⁾ Bremer Stadtrecht von 1303/08, II, 5; II, 5 α ; II, 6.

³³⁾ Recht für Bielefeld 1326 (Gengler, Stadtrechte, S. 304 ff.), § 18; vgl. auch § 49.

³⁴⁾ Mitte 13. Jahrh. (Gengler, Stadtrechte, S. 438 ff.), § 22; vgl. auch § 39.

³⁵⁾ Krieg, Mindener Stadtbuch I, 104, 12, S. 83.

³⁶⁾ Codex C, Art. 3.

³⁷⁾ Ebd. Art. 4.

³⁸⁾ Ebd. Art. 32.

³⁹⁾ Kohl, Verfassungsrecht, S. 163.

⁴⁰⁾ Bremer Stadtrecht von 1303/08, IV, 144 γ .

⁴¹⁾ Oldenb. UB. I, Nr. 201, S. 142 (Belehrung von Bremen!).

⁴²⁾ Münsterscher Codex, Art. 4.

⁴³⁾ Ebd. Art. 35.

Von besonderem Interesse aber ist die Festsetzung, daß in der Stadt die Bremer Münze die gültige Währung ist und daß die Tonnen für Öl, Butter und dergleichen Bremer Maß besitzen müssen⁴⁴⁾.

Aber auch hier fehlt das Gegenstück nicht, denn alle Gewichte, der Kornscheffel und auch die Kannen richten sich nicht nach dem Bremer Vorbild, sondern nach dem Osnabrücker⁴⁵⁾.

So zeigt sich auch bei den Maßen und Gewichten die eigentümliche Zwischenstellung Wildeshausens zwischen dem bremischen und westfälischen Raum⁴⁶⁾.

Aus dem zweiten Teil unserer Rechtsquelle, einem Weistum, erfahren wir, daß das ganze Erzstift Bremen in Wildeshausen vom Zoll befreit ist; aber auch die Händler aus Friesoythe und Aachen brauchen keinen Zoll, sondern nur dem Drost eine jährliche Abgabe zu zahlen⁴⁷⁾.

Ganz deutlich ist besonders aus der zuletzt beschriebenen Rechtsquelle die wirtschaftliche Zwischenstellung Wildeshausens, der Einfluß Westfalens, besonders Osnabrücks, trotz der territorialen Bindung an das Erzstift Bremen zu erkennen. Und auch rechtliche Zusammenhänge sind zumindest zu vermuten.

f) Die Ereignisse des Jahres 1529

Im Jahre 1529 wird Wildeshausen seiner Freiheiten und seines Bremer Stadtrechtes beraubt. Die Vorgeschichte dieses Ereignisses beginnt genau hundert Jahre früher, im Jahre 1429. Und auch hier zeigt sich wieder die Grenzlage der Stadt, die sie zum Spielball politischer Machenschaften, zum bequemen Verpfändungsobjekt für den jeweiligen Besitzer als besonders geeignet erscheinen läßt. 1429 nämlich wird Wildeshausen durch den Grafen Nikolaus von Delmenhorst, Erzbischof von Bremen, an das Bistum Münster verpfändet¹⁾. Weiterverpfändungen an die Grafen von Hoya, dann an den münsterischen Vasallen und Amtmann zu Harpstedt, Wilhelm v. d. Busche, folgen²⁾. Zwischendurch versucht Bremen, den Ort wieder an sich zu ziehen³⁾. Es ist ein Wirrwarr sich durchkreuzender Ansprüche und

⁴⁴⁾ Ebd. Art. 36. — Vgl. Oncken, Wildeshausen, S. 33.

⁴⁵⁾ Ebd. Art. 37. — Vgl. Oncken, Wildeshausen, S. 33.

⁴⁶⁾ Westfälische Einflüsse könnten sich auch im Wergeld widerspiegeln. Wildeshausen kennt, wie Dortmund und Osnabrück, aber auch Iburg, Gehrde, Kloppenburg, Minden, das alte sächsische Freienwergeld von 13 M und 4 ß, das sich im Bremer Recht nicht findet. Siehe Münsterscher Codex, Art. 73. — Vgl. v. Winterfeld, Verflechtungen, S. 9.

⁴⁷⁾ Münsterscher Codex, Art. 57 und 58. — Vgl. Einleitung ebd., S. 185 ff.

¹⁾ Oldenb. UB. V, 636 und 637, S. 253 ff. — Vgl. Oncken, Wildeshausen, S. 40 ff.

²⁾ Vgl. hierzu Sello, Herzogtum Oldenburg, § 378, S. 203.

³⁾ Ebd.

Rechte, der sich vor unseren Augen ausbreitet. Die Stadt verliert für hundert Jahre jede feste territoriale Bindung. Gerade jetzt scheint ihre Selbständigkeit den Höhepunkt zu erreichen. Ganz allmählich aber vollzieht sich nun die Wendung zum westfälischen Raum — eine Rückwendung, wie wir vermuten möchten. Schon 1455 sehen wir Wildeshausen in einem großen Bunde westfälischer Mächte, zusammen mit dem Administrator von Münster und Osnabrück, dem Grafen Johann von Hoya, den Städten Münster und Vechta, gegen die Grafen von Oldenburg ziehen und dazu auf eigene Kosten 30 Pferde stellen⁴⁾. Aber noch immer beruft man sich auf die Freiheiten, die von Erzbischof, Kapitel und Stadt Bremen verliehen worden sind. 1497 werden sie durch den Bischof von Münster nochmals bestätigt⁵⁾.

Im Jahre 1509 sehen wir noch einmal, wie das Erzstift Bremen und das Bistum Münster um Wildeshausen ringen. Der Pfandinhaber, Wilhelm v. d. Busche, steht im Mittelpunkt des Streites⁶⁾. Noch einmal versucht Bremen, seine Herrschaft aufzurichten. Nun aber hören wir, daß Bürgermeister und Rat von Wildeshausen das Ansinnen Erzbischof Johann Rodes, ihm zu huldigen, ablehnen⁷⁾. Die Wendung zu Westfalen ist vollzogen, fast 20 Jahre bevor die Stadt endgültig dem Bistum Münster unterworfen wird⁸⁾.

Diese Wendung ist selbstverständlich keine prinzipielle. Es geht den Wildeshausern nicht darum, ihren Herrn zu wechseln, sondern sie wollen möglichst von beiden Seiten unbehelligt bleiben. Sie überschätzen ihre Kräfte und glauben, sich zwischen den Parteien behaupten und sogar auf eigene Faust handeln zu können. Das zeigt sich besonders deutlich bei den Ereignissen des Jahres 1529. Wie sie 1509 dem Erzbischof von Bremen die Huldigung verweigert haben, so fordern sie nun durch ihre Übergriffe den Bischof von Münster heraus.

So hat das Eingreifen Münsters im Jahre 1529 zwei Seiten⁹⁾:

Im Zuge der Festigung der Territorien und der Ausbildung des zentralisierten Beamtenstaates mußte es das Bestreben des Bischofs sein, die zwispältige Stellung Wildeshausens zu beseitigen und die Stadt ganz seinem Territorium einzuordnen. Dieser natürlichen Tendenz kamen nun besondere Umstände entgegen:

Wir hören¹⁰⁾, daß in Wildeshausen eine priesterfeindliche Bewegung um sich gegriffen hat. Man hat, unter dem Einfluß reformatorischer Neigungen,

4) Oldenb. UB. V, Nr. 753, S. 302 f.

5) Oldenb. UB. V, Nr. 874, S. 362.

6) Vgl. Oldenb. UB. V, Nr. 905, S. 373 f.

7) Oldenb. UB. V, Nr. 899, S. 370.

8) Noch 1577 versucht Bremen, seine Ansprüche geltend zu machen, und klagt vergebens beim Reichskammergericht. Noch bis 1700 wechselt der Besitz mehrfach zwischen Münster und Bremen. — Vgl. Sello, Herzogtum Oldenburg, § 379 f., S. 203 f.

9) Vgl. Oncken, Wildeshausen, S. 44 ff.

10) Oldenb. UB. V, Nr. 969, S. 403 f., Einleitung.

Geistlichen innerhalb und außerhalb Wildeshausens ihr Recht verweigert, man hat ihnen ihre Renten genommen, sie verfolgt, niedergeschlagen und beraubt.

Auf dem Hintergrund dieser größeren Zusammenhänge müssen wir das Geschehen des Jahres 1529 sehen. Der entscheidende Anlaß zum Eingreifen des Bischofs von Münster ist ein besonders heftiger Übergriff der Wildeshauser. Sie überfallen münsterische Untertanen weltlichen wie geistlichen Standes, berauben sie, nehmen einige gefangen. Ein Geistlicher der Diözese Münster aber wird dabei getötet¹¹⁾.

Ein Spruch des Freistuhls der Veste Recklinghausen verhängt wegen dieses Landfriedensbruches die Reichsacht über die Stadt¹²⁾. In Vollstreckung der Acht wird Wildeshausen durch den Bischof von Münster genommen. Der regierende Bürgermeister verliert seinen Kopf¹³⁾ — ein Zeichen, daß die ganze Bewegung vom Stadtre Regiment getragen oder zumindest unterstützt wurde.

Dann aber werden vom Bischof Maßnahmen über die Stadt verhängt, die geeignet sind, ihr Wesen völlig zu verändern:

Alle Befestigungen werden geschleift. Die Artillerie muß ausgeliefert werden. Die Freiheiten und Gerechtsame werden ausnahmslos beseitigt. Keinerlei Hoheitsrechte sollen der Stadt bleiben. Sie wird dem in münsterischer Hand befindlichen Gogericht auf dem Desum unterstellt¹⁴⁾.

Aber nicht nur die vom Erzbischof von Bremen erworbenen **F r e i h e i t e n** gehen verloren, sondern auch die Hauptfahrt nach Bremen, also die Benutzung des Bremer **S t a d t r e c h t e s** und das Einholen von Rechtsbelehrungen von dort, wird ausdrücklich verboten¹⁵⁾. Auch hier tritt an die Stelle Bremens das Gogericht auf dem Desum.

So wird uns die Urkunde, welche die Zugehörigkeit Wildeshausens zur Bremer Stadtrechtsfamilie beendet, zugleich noch einmal zum Zeugnis dafür, daß diese Zugehörigkeit, allen politischen Bindungen an Münster, allen Handelsbeziehungen nach Westfalen zum Trotz, doch bis zuletzt bestanden hat. Das auf Vereinheitlichung zielende innere Gesetz des sich festigenden Territorialstaates zerbricht schließlich das überspannte kleinstädtische Freiheitsstreben; es zerbricht auch die bestehenden rechtlichen Bindungen und zwingt den Rechtszug in seine Bahnen.

Was später geschieht, berührt unser Thema nur noch am Rande. Der Ort

¹¹⁾ Ebd. und Nr. 966, S. 400.

¹²⁾ Oldenb. UB. V, Nr. 966, S. 400.

¹³⁾ Oldenb. UB. V, Nr. 967, S. 401 f.

¹⁴⁾ Oldenb. UB. V, Nr. 969, S. 403 f.

¹⁵⁾ Ebd.: „... und so se voertyts er recht to Bremen als to hovede gesocht unde gehalt, datsulve sollen se vortmer vor gemelten unses gnedigen heren gerichte als tom Deszem voernemen, soiken und halen...“ — Zum Gogericht auf dem Desum vgl. Engelke, Gogericht.

bekommt die gleiche Verfassung wie die übrigen „Flecken“ des Stiftes Münster¹⁶⁾. Ein Rat von zwei Bürgermeistern und zehn Ratsverwandten wird gewählt und tritt an die Stelle des nach bremischem Muster gebildeten dreischichtigen Rates von 24 Personen. Die Ratmänner aber können jetzt vom münsterischen Amtmann abgesetzt werden. Der Stadtrichter wird vom Bischof ohne Mitwirkung des Rates eingesetzt.

Im Jahre 1544 werden die strengen Bestimmungen ein wenig gelockert¹⁷⁾. Eine leichte Befestigung zum Schutze gegen herumstreunende Landsknechte und gegen räuberische Überfälle aus der Grafschaft Oldenburg wird gestattet. Auch geringe Gerichtsrechte erhält der Rat wieder zugebilligt. Da er aber vom bischöflichen Amtmann abhängig ist, will das nicht viel besagen.

Die Bedeutung und Selbständigkeit der Stadt ist dahin.

g) Zusammenfassung

Wir haben gesehen, wie im Jahre 1270 der Erzbischof von Bremen seine nicht ganz einwandfreien Ansprüche auf die Stadt Wildeshausen durchsetzte und die Unterwerfung der Stadt unter seine Herrschaft mit weitgehenden Zugeständnissen an ihre Freiheit und Selbständigkeit erkaufte. Um die Bindung an das Erzstift enger zu gestalten, verlich er ihr das Bremer Stadtrecht.

So können wir fast auf den Tag genau die Zeit der Geltung bremischen Rechtes in Wildeshausen bestimmen. Im August 1270 wird es durch erzbischöfliches Privileg verliehen und am 26. April 1529 durch den Bischof von Münster wieder beseitigt.

Für diesen Zeitraum von mehr als 250 Jahren besitzen wir zwar keine Rechtsbelehrungen Bremens an die Stadt, die auf eine Oberhoftätigkeit mit Sicherheit schließen ließen; aber einige andere Zeugnisse zeigten uns doch, daß die Wildeshauser sich in Zweifelsfällen an den Rat von Bremen um Rechtshilfe gewandt haben müssen. Auch hier werden wir, wie in Verden, hauptsächlich mit einem mündlich durchgeführten Rechtsverkehr zwischen beiden Städten zu rechnen haben.

Wieweit das Bremer Recht in Wildeshausen in Geltung war, darüber sagen die Quellen nichts aus. Die spärlichen eigenständigen Wildeshauser Statuten im Stadtbuch und auch die anderen Rechtsquellen der Stadt deuten darauf hin, daß eine Entwicklung eigenen Rechtes kaum stattgefunden hat. Da die Aufzeichnungen des Stadtbuches nirgends dem Bremer Recht wider-

¹⁶⁾ Oldenb. UB. V, Nr. 970, S. 404.

¹⁷⁾ Oldenb. UB. V, Nr. 1039, S. 442 f.

sprechen, ja, sogar größtenteils als eine Ergänzung zu ihm aufgefaßt werden können, dürfen wir annehmen, daß das Bremer Recht in Wildeshausen weitgehend in Gebrauch war.

Auch die Ratsverfassung der Stadt zeigt die den Städten bremischen Rechtes eigene Besonderheit des dreischichtigen Rates. Diese Dreiteilung wird hier, im Gegensatz zu Verden, auch im 15. Jahrhundert beibehalten, zu einer Zeit also, wo Bremen selbst schon zum System der Zweiteilung des Rates mit halbjährlichem Wechsel je der Hälfte der „im Eide“ sitzenden Ratmänner übergegangen ist.

Für die Zeit vor 1270 müssen wir in Wildeshausen mit einem westfälischen Stadtrecht, vermutlich mit dem Rechte Osnabrücks, rechnen. Westfälische Rechtseinflüsse sind auch für die Zeit der Geltung bremischen Rechtes wenigstens zu vermuten.

Seitdem die Stadt ab 1429 meistens an das Bistum Münster verpfändet ist, dürften sich diese Einflüsse verstärkt haben. Mit der Besetzung der Stadt durch den Bischof von Münster im Jahre 1529 gewinnt westfälisches Recht endgültig die Oberhand. Die Zugehörigkeit zur Bremer Stadtrechtsfamilie wird rechtsgültig aufgehoben.

Die Rechtsgeschichte der Stadt zeigt, daß Wildeshausen in einem stadtrechtlichen Grenzgebiet liegt, in dem Einwirkungen verschiedener Stadtrechtskreise einander durchdringen. Für das vorwiegend geltende Recht ist dabei jedoch die territoriale Zugehörigkeit entscheidend.

Mit dieser Feststellung haben wir schon den Grund für die Einführung des Bremer Rechtes in Wildeshausen erfaßt. Auch hier spielt der Handel mit Bremen und ebenso die kurze Entfernung dorthin eine Rolle; aber die Handelsbeziehungen zu Westfalen dürften kaum geringer gewesen sein, und im Jahre 1529 schützt die Nähe Bremens durchaus nicht vor der Beseitigung des Bremer Rechtes.

Entscheidend für die Bewidmung mit dem Stadtrecht Bremens im Jahre 1270 ist der Wille des neuen Stadtherrn, des Erzbischofs von Bremen. Er hofft, auf diese Weise seinen neugewonnenen Besitz näher mit seinem Territorium zu verbinden. Ihm ist es zu verdanken, daß Wildeshausen nicht nur in den Genuß des Stadtrechtes, sondern auch der Freiheiten Bremens gelangt und während der Zeit der erzbischöflichen Stadtherrschaft eine weit unabhängigere Stellung einnimmt als die Städte der Grafschaft Oldenburg.

3. Oldenburg

a) Quellen und Schrifttum

Die Urkunden zur Geschichte der Stadt Oldenburg sind von Dietrich Kohl im Oldenburgischen Urkundenbuch¹⁾ in solcher Vollständigkeit veröffentlicht, daß auf ungedrucktes Urkundenmaterial nicht zurückgegriffen zu werden braucht. Hier finden sich neben sämtlichen mittelalterlichen Privilegien der Stadt auch die meisten der vom Rat erlassenen und in die Oldenburger Handschrift des Bremer Stadtrechtes eingetragenen Statuten.

Die Handschrift des Bremer Rechtes, die in Oldenburg benutzt wurde, ist in der Sammlung von Oelrichs mit abgedruckt worden²⁾. Er gibt von den wörtlich aus dem Bremer Stadtrecht von 1303/1308 stammenden Artikeln nur die Überschriften, bringt jedoch die eigenen Oldenburger Statuten vollständig, — allerdings daneben auch, ohne sie besonders zu kennzeichnen, die aus der Bremer „Kundigen Rulle“ von 1489 übernommenen Sätze³⁾.

Auch in bezug auf die Literatur sind wir hauptsächlich auf die Arbeiten von Dietrich Kohl angewiesen. Neben einer Anzahl von kleineren Aufsätzen — ihr für uns bedeutsamster handelt von der Entstehung der Stadt und ihrer Verfassung⁴⁾ —, ist für die Stadtgeschichte seine Arbeit über den Stadtkörper von Oldenburg⁵⁾ wichtig. Von Kohl stammt aber auch die bisher einzige und entscheidende Arbeit über das Oldenburger Stadtrecht⁶⁾. Kohl hatte die Möglichkeit, die drei in Oldenburg und das in Kopenhagen befindliche Oldenburger Stadtbuch untereinander und mit den Handschriften des Bremer Stadtrechtes zu vergleichen. Die Ergebnisse seiner Arbeit können deshalb von uns kaum bezweifelt noch ergänzt werden. Es bleibt uns daher nur übrig, einzelne Punkte herauszuheben und mit Hinzuziehung der gedruckten Urkunden unter dem besonderen Gesichtspunkt unserer Fragestellung zu beleuchten.

b) Überblick über die historische und rechtsgeschichtliche Entwicklung Oldenburgs im Mittelalter

Die Siedlung Oldenburg entwickelt sich neben einer wahrscheinlich schon 1108 vorhandenen Burg der Grafen von Oldenburg¹⁾. Von etwa 1150 bis 1667, also das ganze Mittelalter hindurch bis in die Neuzeit hinein, ist die

¹⁾ Oldenb. UB. I.

²⁾ Oelrichs, Vollständige Sammlung, S. 786—848.

³⁾ Vgl. Kohl, Stadtrecht, S. 17 f.

⁴⁾ Kohl, Entstehungsgeschichte.

⁵⁾ Kohl, Geschichte.

⁶⁾ Kohl, Stadtrecht.

¹⁾ Osn. UB. I, Nr. 223, S. 191 f.; vgl. Oldenb. UB. I, Nr. 2, S. 1.

Burg ständiger Sitz des Grafenhauses²⁾). Diese Tatsache bestimmt die gesamte Geschichte der Stadt. Oldenburg ist eine ausgesprochene Residenzstadt, selbst heute verleugnet es diesen Charakter noch nicht³⁾). Es hat sich zu keinem Zeitpunkt aus der Bindung an das Grafenhaus gelöst.

Erst 1243 hören wir, daß ein Markt vorhanden ist, der von den Grafen gefördert wird und als eine Art Stapelplatz den direkten Handelsverkehr der Bremer und Westfalen nach Friesland abfangen und an sich ziehen soll⁴⁾).

Zunächst scheinen sich noch westfälische Stadtrechtseinflüsse bemerkbar zu machen, denn in einer undatierten Urkunde, die von Kohl etwa in das Jahr 1299 gesetzt wird, sind uns Schöffen bezeugt, die als handelndes Organ in einer Streitsache gegen einen Osnabrücker Bürger auftreten⁵⁾). Im gesamten niedersächsischen Kernraume kommen Schöffen nirgends vor⁶⁾), auch in Bremen nicht, wohl aber allgemein in Westfalen. Rechtliche Beeinflussung und Handelsbeziehungen gehen hier offenbar Hand in Hand⁷⁾).

Die Schöffen erscheinen jedoch in Oldenburg nur dieses einzige Mal. Im Jahre 1307 bereits hängt an einem Geleitsbrief für die Osnabrücker Kaufleute das „Sigillum Consulium“⁸⁾), und die Bezeichnung „consules“ wird von nun ab in allen lateinischen Urkunden beibehalten. Die Einflüsse Bremens

²⁾ Städtebuch, Bd. III, S. 273.

³⁾ Lübbling, Behördenstadt, S. 70 f.

⁴⁾ Brem. UB. I, Nr. 223, S. 258 f.; Oldenb. UB. I, Nr. 6, S. 2. — Vertrag der Grafen Otto und Johann von Oldenburg mit der Stadt Bremen: „... Item nos nec cives nostros nec burgenses Bremenses nec Westfalos per omnem locum nostri domini ad forum aliquod in Frisiam transire permittemus, sed in Aldenburg bis in anno, videlicet in die Viti (15. Juni) et in die Galli (16. Okt.) forum adibunt.“ — Vgl. Lübbling, Handelsverkehr, S. 128 f.

⁵⁾ Oldenb. UB. I, Nr. 10, S. 5. — „... scabini opidi Aldenburgensis“ ersuchen die Stadt Osnabrück, sich für die Erstattung des Schadens zu bemühen, der zweien ihrer Bürger durch Gerhard Rumbeck zugefügt worden ist. — Rumbeck ist 1299 nachweisbar: Osn. UB. IV, Nr. 574, S. 368 f.

⁶⁾ Vgl. Städtebuch, Bd. III, Tl. Niedersachsen, passim.

⁷⁾ Kohl, Entstehungsgeschichte, S. 61 ff., möchte hier in Ansehung der Entwicklung des friesischen Städtewesens eher friesische Einflüsse annehmen. Dagegen ist jedoch vor allem darauf hinzuweisen, daß die friesischen Marktorte sich erst ca. zwei Jahrhunderte nach der Niederschrift unserer Urkunde zu Städten entwickelt haben (siehe Städtebuch, Bd. III, die betr. Artikel). Parallelen zwischen zeitlich so weit getrennten Vorgängen zu ziehen, scheint mir sehr mißlich zu sein. Kohl hat diese Annahme offenbar auch selbst später aufgegeben: vgl. Kohl, Stadtrecht, S. 7. — Dagegen hat die auch von Kohl, Entstehungsgeschichte, S. 61 f., schon ins Auge gefaßte Beziehung zu Osnabrück weit mehr Wahrscheinlichkeit für sich. Haben wir doch auch für die benachbarten Städte, Friesoythe, Wildeshausen, Vechta, rechtliche Beziehungen zu Osnabrück teils wahrscheinlich machen, teils nachweisen können (vgl. S. 34, 113 ff., 32 f.). Eine endgültige Entscheidung über die Herkunft läßt sich bei einer solchen Einzelnotiz selbstverständlich nicht fällen.

⁸⁾ Oldenb. UB. I, Nr. 15, S. 7 f.

haben offenbar in rechtlicher Beziehung bereits diejenigen Westfalens zurückgedrängt⁹⁾.

In den ersten Jahren nach 1330 müssen verschiedene Handschriften des Bremer Stadtrechtes von 1303/1308 nach Oldenburg gelangt sein¹⁰⁾. Die Oldenburger Bürger unterstanden zu dieser Zeit noch dem gräflichen Go- oder Landgericht. Das Recht war an den Sachsenspiegel gebunden¹¹⁾. Doch hat vielleicht schon im Laufe der Zeit, noch vor der Beschaffung der Bremer Rechtshandschriften, eine allmähliche Aufnahme bremischen Rechtes oder gewisser Teile desselben stattgefunden¹²⁾.

Ob, wie Kohl annehmen möchte¹³⁾, ein Zusammenhang zwischen der Einführung des Bremer Rechtes und dem Ratswahlstatut Bremens von 1330¹⁴⁾ — d. h. also den vorhergehenden Unruhen, die zu diesem Statut führten — besteht, läßt sich nicht feststellen. Die Ereignisse in Verden um dieselbe Zeit¹⁵⁾ lassen eine solche Vermutung nicht als ganz unbegründet erscheinen.

Diese allmähliche Übernahme bremischen Rechtes bekommt am 6. Januar 1345 Gesetzeskraft. Oldenburg erhält vom gräflichen Stadtherrn städtische Freiheiten und das Recht der Stadt Bremen¹⁶⁾. Die zahlreichen Vorbehalte und Einschränkungen zugunsten der Grafen beweisen allerdings, daß diese durchaus nicht gewillt sind, das Heft in der Stadt aus der Hand zu geben. Das zeigt sich auch darin, daß bei den vielen Bestätigungen des Privilegs in den folgenden Jahrzehnten¹⁷⁾ der Wortlaut mehrfach (1429 und 1463) unverändert wiederholt wird.

Besonders deutlich ist die Abhängigkeit 1433 zu erkennen¹⁸⁾. Die Oldenburger Bürger werden durch den Grafen energisch in die Schranken des Stadtprivilegs von 1345 zurückgewiesen, die sie unter Berufung auf die Freiheiten Bremens überspringen wollten.

Dieser Streit mit dem Stadtherrn um das Stadtrecht scheint mit den inneren Wirren Bremens um jene Zeit in Verbindung zu stehen¹⁹⁾. Doch die Neuausgabe des Bremer Rechtes von 1433 gelangt nicht nach Oldenburg. Die Stadt begnügt sich weiterhin mit ihren nach dem Vorbild des Bremer

⁹⁾ Vgl. Kohl, Stadtrecht, S. 7.

¹⁰⁾ Ebd. S. 8.

¹¹⁾ Ebd.

¹²⁾ Ebd.

¹³⁾ Ebd. S. 7 f.

¹⁴⁾ Brem. UB. II, Nr. 313, S. 311 f. — Auch Stadtrecht von 1303/08, III, 34 c. — Vgl. S. 43.

¹⁵⁾ Vgl. S. 82 ff.

¹⁶⁾ Oldenb. UB. I, Nr. 34, S. 15 ff. — Vgl. S. 131 ff.

¹⁷⁾ 1381: Oldenb. UB. I, Nr. 66, S. 35 f.; 1403: Nr. 101, S. 59; 1429: Nr. 129, S. 83; 1436: Nr. 146, S. 96 f.; 1451: Nr. 203, S. 144; 1463: Nr. 248, S. 166.

¹⁸⁾ Vgl. S. 134 ff.

¹⁹⁾ Vgl. Kohl, Stadtrecht, S. 11 ff.

Stadtrechts von 1303/1308 angefertigten Handschriften²⁰⁾. Erst nach 1489 werden größere Partien aus den Polizeibestimmungen und Ratsstatuten der Bremer „Kundigen Rulle“ von 1489 auch in Oldenburg übernommen. In jeder Handschrift des Oldenburger Rechts findet sich eine Auswahl daraus, aber immer von anderem Umfange.

Die Rechtsbeziehungen Oldenburgs zu Bremen beschränken sich jedoch nicht auf die Beschaffung von Handschriften des Bremer Rechtes und deren Benutzung, sondern von der Mitte des 14. Jahrhunderts an stehen beide Städte in einem lebendigen Oberhofverhältnis zueinander. Zahlreiche Rechtsbelehrungen Bremens an Oldenburg sind uns erhalten. Sie umfassen die verschiedensten Rechtsbereiche: Fragen der Strafrechtspflege²¹⁾, Sühnen für Beleidigungen aller Art bis zum Ungehorsam gegen den Rat²²⁾, erbrechtliche und pfandrechtliche Fragen²³⁾, Fremdenrecht²⁴⁾, Falschmünzerei²⁵⁾ und Körperverletzung²⁶⁾ werden in diesen Belehrungen angeschnitten. In allen Rechtsfällen, für die der Rat in Oldenburg auf Grund seiner weniger umfangreichen Gerichtserfahrung keine Lösung weiß, wendet er sich um Auskunft und Hilfe an das rechtserfahrene Stadtre Regiment Bremens.

Diese lebendige und dauernde Rechtsbeziehung zu Bremen ergänzt die nie abreißen den Handels- und Wirtschaftsverbindungen beider Städte.

Das Bremer Stadtrecht wird vom Oldenburger Rat in einzelnen Teilen durch eigene Statuten ergänzt. Vierzig solcher in Oldenburg selbst erwachsenen Rechtssätze sind uns überliefert²⁷⁾. Einige davon zeigen Anklänge an verwandte Bremer Bestimmungen. Die Statuten beziehen sich auf Einzelheiten der Ratsverfassung, auf das Bürgerrecht, auf Beleidigungen und Tätlichkeiten unter Bürgern und vieles andere. Eine selbständige, vom Bremer Vorbild abweichende Ausgestaltung auch nur eines einzigen Rechtsgebietes ist nicht zu erkennen. Diese Oldenburger Statuten stehen daher an Bedeutung weit hinter dem aus Bremen übernommenen Recht zurück und bieten nicht mehr als eine Ergänzung desselben.

Nach einer bremischen Quelle des Jahres 1447 scheint es, als sei der Bremer Rat im 15. Jahrhundert nicht nur Rechtsbelehrungs-, sondern auch Be-

²⁰⁾ Ebd. S. 16.

²¹⁾ Z. B. Oldenb. UB. I, Nr. 42, S. 22.

²²⁾ Z. B. Oldenb. UB. I, Nr. 43, S. 22 f.; Nr. 80, S. 48; Nr. 91, S. 53 f.; Nr. 97, S. 57; Nr. 140, S. 92; Nr. 198, S. 140 f.; Nr. 199, S. 141; Nr. 204, S. 144 f.; Nr. 264, S. 175.

²³⁾ Z. B. Oldenb. UB. I, Nr. 44, S. 23; Nr. 94, S. 55; Nr. 201, S. 142 f. (Heergewäte); Nr. 363, S. 226.

²⁴⁾ Z. B. Oldenb. UB. I, Nr. 95, S. 56; Nr. 323, S. 206 f.

²⁵⁾ Z. B. Oldenb. UB. I, Nr. 96, S. 56.

²⁶⁾ Z. B. Oldenb. UB. I, Nr. 364, S. 226 f.

²⁷⁾ Vgl. Oelrichs, Vollständige Sammlung, S. 786—848. — Der Inhalt aller Statuten angegeben bei Kohl, Stadtrecht, S. 19 ff.

rufungsinstanz für das Gericht in der Stadt Oldenburg oder sogar für das Gericht des Grafen gewesen²⁸⁾). Doch glaube ich hierin nur einen Versuch Bremens zu sehen, seine Einflußsphäre zu erweitern²⁹⁾).

c) Das Stadtrechtsprivileg von 1345

Die Urkunde vom 6. Januar 1345, in der die Grafen von Oldenburg ihrer Residenzstadt städtische Freiheiten verleihen¹⁾, setzt nur den Schlußstein unter eine längst in Gang befindliche Entwicklung²⁾). Bereits vor 1345 muß Oldenburg einen stadtähnlichen Charakter gehabt haben³⁾). Schon ein Jahrhundert lang ist es Markttort für Fernhändler aus Westfalen wie aus Bremen⁴⁾). Seit Anfang des Jahrhunderts ist eine Ratsverfassung nachweisbar⁵⁾). Wir sahen, daß auch das Bremer Recht bereits vor 1345 in den Ort eingedrungen ist⁶⁾).

Jetzt, im Jahre 1345, erhält Oldenburg städtische Freiheiten und wird zugleich mit dem Rechte der Stadt Bremen bewidmet⁷⁾). Das bedeutet aber nicht, daß auch die Freiheiten Bremens auf die Stadt übertragen werden. Denn der ganze Inhalt des Privilegs umfaßt im Grunde nichts als eine große Zahl von Vorbehalten zugunsten der Grafen und schränkt die

²⁸⁾ Vgl. Oldenb. UB. I, Nr. 187, S. 127 ff. — Vgl. besonders S. 136 ff.

²⁹⁾ Vgl. S. 138 ff.

¹⁾ Oldenb. UB. I, Nr. 34, S. 15 ff. — Über die Rechtsstellung der einzelnen Bürgergruppen nach diesem Privileg vgl. die ausführliche Interpretation bei Kohl, Entstehungsgeschichte, S. 39 ff.

²⁾ Vgl. Kohl, Entstehungsgeschichte, S. 46 f.

³⁾ Das zeigt sich schon im Datum der Urkundenausstellung. Der 6. Januar — Twolfsten, Epiphantias, Trium Regum — ist in Niedersachsen ein beliebter Tag für Ratswahl und Ratsumsetzung (häufig auch der erste Montag danach u. ä.), ebenso in Westfalen (Verden, Bremen, vielleicht Wildeshausen, Diepholz, Fürstenau, Hameln, Hannover, Hildesheim, Horn, Lemgo, Herford, Lübbecke). — Vgl. dazu hauptsächlich die entsprechenden Artikel im Städtebuch, Bd. III. — Die Verleihung der Stadtfreiheit und Neuregelung der Ratsordnung in Oldenburg fällt also wahrscheinlich mit dem üblichen Tag des Ratswechsels zusammen. Der 6. Januar ist (entgegen Städtebuch, Bd. III, S. 272) später nicht als Stadtgründungstag zugleich Tag des Ratswechsels, sondern das Stadtprivileg wird auf den 6. Januar gelegt, weil sowieso Ratswechsel ist.

⁴⁾ Siehe S. 128 und dort Anm. 4.

⁵⁾ Siehe S. 128 f.

⁶⁾ Siehe S. 129.

⁷⁾ „... also dat de ratman unde de stath van Oldenborch ere recht in allen stucken holden scolen na der stath van Bremen jo vor unsen voghede(!).“ — Nach Donandt, Stadtrecht II, S. 370, und Kohl, Entstehungsgeschichte, S. 27, wurde den Oldenburgern 1345 von Bremen aus auch das Hamburger Schiffsrecht mitgeteilt.

eben verkündete Freiheit wieder ein. Das Gericht wird zweimal wöchentlich von einem gräflichen Vogt abgehalten. Alle Brüche fallen an die Grafen⁸⁾. In ihrer Hand bleiben auch die Mühle, der Strom, der Zoll, die Ziegelei, die Münze, das Judenregal⁹⁾. Ausdrücklich werden der Stadt jegliche Bündnisse verboten¹⁰⁾. Den gräflichen Dienstleuten werden selbstverständlich Sonderrechte eingeräumt¹¹⁾. Eine große Behinderung der Entwicklung bedeutet es, daß der Graf die Ausdehnungsmöglichkeit der Stadt beschränkt¹²⁾. Und wenn ausdrücklich festgelegt wird, daß die Stadtmauern, wenn solche gebaut werden, bis an die gräfliche Burg gehen sollen, daß diese also faktisch in die Stadt einbezogen wird¹³⁾, so ist dadurch den Oldenburgern jede Auflehnung gegen den Stadtherrn zumindest sehr erschwert. Es wird aber auch von vornherein verhindert, daß die Stadt irgendwelche Rechte des Grafen für die Dauer in ihren Besitz bringen kann. Wenn nämlich die Oldenburger die Mühle, den Zoll, die Münze oder sonst irgendein gräfliches Gut erwerben, so gilt dieser Erwerb doch nur für fünf Jahre, dann fällt er an das gräfliche Haus zurück¹⁴⁾.

In Anbetracht dieser vielen gräflichen Vorbehalte und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Grafen in Oldenburg selbst residieren, ist es nicht verwunderlich, wenn es der Stadt nie gelingt, die stadtherrlichen Fesseln abzustreifen oder auch nur wesentlich zu lockern.

Das Privileg von 1345 gewinnt nun noch ein besonderes Gesicht, wenn wir zwei Urkunden betrachten, die genau drei Monate später, am 6. April 1345, ausgefertigt sind:

An diesem Tage nämlich richteten die Grafen je ein Schreiben an den Rat von Dortmund und von Osnabrück¹⁵⁾. Sie zeigen an, daß sie die Stadt Oldenburg zu einer freien Stadt erhoben, ihr Bremer Recht verliehen und sieben Messen im Jahre gestattet haben. Für letztere wird freies Geleit zugesichert. Die Zahl der Messen, die im Jahre 1307 erst jährlich drei betrug¹⁶⁾ und auch bis 1345 offenbar nicht erhöht wurde¹⁷⁾, wird also jetzt, im Zusammenhang mit der Erteilung des Stadtprivilegs, mehr als verdoppelt.

Am Schlusse der Schreiben aber bestätigt der Oldenburger Stadtrat den Empfang der städtischen Freiheiten¹⁸⁾.

⁸⁾ Art. 1.

⁹⁾ Art. 2 und 4.

¹⁰⁾ Art. 7.

¹¹⁾ Art. 8.

¹²⁾ Art. 11.

¹³⁾ Art. 9.

¹⁴⁾ Art. 15.

¹⁵⁾ Oldenb. UB. I, Nr. 37, S. 18 f.; Nr. 38, S. 19 f.

¹⁶⁾ Oldenb. UB. I, Nr. 15, S. 7 f. — Viti-, Margarethen-, und Lamberti-Markt.

¹⁷⁾ In den Geleitsbriefen für Osnabrücker Kaufleute in den Jahren 1308—1339 wird immer nur der Viti- und der Lamberti-Markt genannt. Vgl. Oldenb. UB. I, Nr. 17, S. 8; Nr. 20—22, S. 9 f.; Nr. 24—27, S. 11 f.; Nr. 29—31, S. 12 f. — Vgl. dazu Kohl, Entstehungsgeschichte, S. 32.

¹⁸⁾ Siehe Anm. 15. — „... ibidem jure Bremensi in omnibus uti debent...“ — „Et nos consules ejusdem civitatis Oldenburgensis recognoscimus predictam libertatem a nostris comitibus et dominis supradictis nobis traditam perpetue patentibus litteris durando ratificatam...“

Diese letzte Mitteilung ist ganz ungewöhnlich. Welches Interesse haben die Osnabrücker und Dortmunder daran, zu erfahren, daß die Stadt, deren Märkte sie bereits seit Jahrzehnten besuchen, städtische Freiheiten und Bremer Recht erhalten hat? Offenbar nimmt man an, daß die Kaufleute aus Dortmund und Osnabrück lieber eine städtische Messe besuchen als den Markt eines unter landesherrlicher Obhut stehenden, sich nach dem Landrecht richtenden und nicht besonders privilegierten Ortes. Vielleicht müssen wir auch mit Spannungen zwischen den Grafen von Oldenburg und den beiden Städten rechnen.

Für die Erteilung des Stadtrechtsprivilegs an Oldenburg aber ergibt sich so folgendes Bild:

Um die Hemmnisse zu beseitigen, die ein nichtstädtischer Markt für den Westfalenhandel bedeutet, entschließen sich die Grafen, ihrer Residenz eine Mindestzahl von Privilegien zu erteilen, um dadurch den Ansprüchen der auswärtigen Kaufleute zu genügen und den Handel, somit aber gleichzeitig ihre eigenen Einnahmequellen, zu fördern. Aus dem gleichen Grunde erhöhen sie auch die Zahl der Jahrmärkte von drei auf sieben.

Das Stadtrechtsprivileg von 1345 erscheint also als eine vorwiegend handelspolitisch begründete Zweckhandlung, bei der es nicht darum geht, den Bürgern besondere Freiheitsrechte zu gewähren, sondern den Fernhandel anzulocken.

Außer der Benutzung von Handschriften des Bremer Stadtrechtes, der ausdrücklichen Verleihung des bremischen Rechtes durch die Grafen und der Einholung von Rechtsbelehrungen in Bremen besteht wie in Verden und Wildeshausen eine Verwandtschaft mit der Mutterstadt im Aufbau der Ratsverfassung. Auch sie ist im Stadtprivileg zu erkennen¹⁹⁾.

Oldenburg besitzt einen dreischichtigen Rat von 18 Ratmännern, die auf Lebenszeit gewählt werden. Je sechs regieren ein Jahr lang, während die übrigen zwölf während dieses Jahres ausscheiden.

Neugewählte Ratmänner müssen — und hier zeigt sich wieder die besonders enge Bindung gerade Oldenburgs an den Stadtherrn — dem Grafen schwören.

Die für eine Erweiterung der Stadt vorgesehene Erhöhung der Ratsherrenzahl auf 24 wird nie durchgeführt.

¹⁹⁾ Art. 13. — Vgl. S. 43, Anm. 30; S. 64, Anm. 28; S. 83 f., 118.

d) Der Entscheid des Grafen Dietrich von Oldenburg (zwischen 1433 und 1440)¹⁾

Etwa gleichzeitig mit den inneren Wirren in Bremen war es auch in Oldenburg schon 1425 zu Unruhen und zu einem Aufstand gegen den regierenden Rat gekommen, in dessen Verlauf dieser während seines Amtsjahres abgesetzt und durch einen neuen, vielleicht nur das nächste Drittel, ersetzt wurde²⁾. Ein Ausschuß aus der Gemeinde trat neben den Rat, 24 Köpfe stark. Noch 1444 wird er erwähnt.

Dieser Aufstand wird jedoch schon 1426 geschlichtet.

Aber 1433, also wieder im Zusammenhang mit den Umwälzungen in Bremen, kommt es zu neuen Streitigkeiten zwischen Rat und Gemeinde. Die Bürgerschaft wendet sich diesmal mit einer schriftlichen Eingabe von elf Punkten an den Stadtherren, Grafen Dietrich. Er soll den Streit beilegen. Diese Eingabe ist uns nicht erhalten, wohl aber der Schiedsspruch, den der Graf daraufhin fällt.

Graf Dietrich sagt, er habe sich mit seinen Freunden und auch mit dem Rate von Bremen beraten und von ihnen sich belehren lassen. Danach soll man sich betreffs der Beschwerden, die die Bürgerschaft ihm gegen den Stadtrat von Oldenburg eingereicht hat, nach den alten Privilegien richten³⁾.

Die elf Beschwerdeartikel werden nun einzeln durchgesprochen. Zwei der Antworten sind für unseren Zusammenhang vor allem wichtig:

In der ersten heißt es: Für die Stadt Oldenburg und andere Städte bremsischen Rechtes gelten nicht die Ratsstatuten des Bremer Rates, denn Bremen hat vom Reiche besondere Rechte, welche die Grafen der Stadt Oldenburg nicht geben können⁴⁾.

In der Antwort auf den zweiten Beschwerdeartikel werden aus dieser Feststellung die Folgerungen gezogen. Bei dem Streitpunkt handelt es sich um einen Artikel, der in Bremen zu den fünf Stücken zählt, die der Rat

¹⁾ Oldenb. UB. I, Nr. 139, S. 89 ff. — Zur Datierung vgl. Kohl, Stadtrecht, S. 13.

²⁾ Hierzu und zum Folgenden vgl. Kohl, Stadtrecht, S. 11 ff.

³⁾ „... So hebbe wi uns belert mit unsen heren und frunden und mit dem rade tho Bremen, dat de stadt Oldenborch ere rechte scholen vorsoken und halen, wan it es tho donde is, na lude des privilegii, dat se hebben van unsen olden und unsen gnaden up de articuli, de uns de menheit in schriften gegeven hebben jegen unsen rad der stadt to Oldenborch.“

⁴⁾ „... dat de stadt Oldenborch ofte ander wickbelde, de ere rechte an dem rade tho Bremen soken, wan en des tho donde ys, nicht plichtich sin noch derven holden de statuta des rades tho Bremen, wente se geert und begiftet sind van dem hilligen Romischen rike mit sunderger werdicheit, des unse olderen edder wy dem rade to Oldenborch mit rechte nicht geven enmogen: hirusse endarf de rad van Oldenborch edder andere wickbelde, de ere rechte vor den rade tho Bremen soken, de statuta des stades tho Bremen van rechte wegen nicht holden.“

ohne Gnade richten soll⁵⁾. Es ist dem Rat von Oldenburg nun keine Anfechtung daraus zu machen, daß er diesen Artikel nicht angewandt hat, denn nach dem alten Privileg — gemeint ist die Stadtrechtsurkunde von 1345 — gehört jede peinliche Klage einschließlich der daraus anfallenden Bußen nicht vor den Rat, sondern vor das Gericht des Grafen und vor den gräflichen Vogt. Graf Dietrich nimmt daher den Rat in Schutz, daß er sich immer an diese Bestimmung gehalten hätte, wie es Ehre und Recht von ihm forderten⁶⁾.

Hier ist also deutlich zu erkennen, daß der Rat von Oldenburg sich ganz der Herrschaft des Grafen fügt. Aber in der Bürgerschaft gibt es Kreise, denen die Beschränkung der städtischen Freiheiten nicht gefällt. Sie beanspruchen die gleichen Rechte, wie sie vom Rat in Bremen ausgeübt werden, und möchten vor allem eine Ausdehnung der Ratsgerichtsbarkeit auf peinliche Fälle nach Bremer Vorbild erreichen. Ein Rechtsfall, in dem der Rat sich offenbar ganz nach dem alten Stadtrechtsprivileg von 1345 gerichtet hat, das ihm jede peinliche Rechtsprechung verbietet, gibt den Anlaß zu einer Beschwerde der Bürgerschaft, offenbar unter Berufung auf das Bremer Recht, in dem ein ähnlicher Fall vorkommt.

Demgegenüber stellt der Graf fest: In Oldenburg gilt wohl das Bremer Recht, wie es im Privileg von 1345 ja ausdrücklich festgelegt wurde. Aber es gelten darum noch lange nicht die vom Bremer Rat erlassenen Statuten. Die peinliche Gerichtsbarkeit vor allem geht den Rat gar nichts an, sondern nach wie vor ist hier die Urkunde von 1345 gültig, welche diese und ihre Buße allein dem Grafen und seinem Vogt vorbehält.

Es werden also streng geschieden: Bremer Recht, wir dürfen auch sagen Bremer Ordele einerseits und Bremer Ratsstatuten andererseits, besonders soweit sie sich auf die peinliche Gerichtsbarkeit beziehen. Nur erstere, die Ordele, sind für Oldenburg verbindlich.

Zum anderen aber wird nochmals eine scharfe Trennung und Abgrenzung der Gerichtsrechte in Anlehnung an das Privileg von 1345 durchgeführt. Die

⁵⁾ Bremer Stadtrecht von 1433, I, 106f.

⁶⁾ „Up den andern articul: ‚Thut ein man ein mest up einen borger ene dar mede tho slaende‘ hebben wy uns aver belert, de articul si eine van den vif stukken, de de rad tho Bremen beswert, so vaken also de rad wandelt, de tho richtende sunder gnade. Na dem dat de rad van Oldenborch dem so nicht gedaen heft, so ensy em de articul nicht tho vare, wente alle pinlike klage und broke darvan gebort sick tho richten vor unserm gerichte und unsen vogeden, na lude des privilegii van unsen olderen und uns gegeven der stadt tho Oldenborch. Hirumme kan me unsen rad tho Oldenborch mit rechte darmede nene vorflucht tho bringen, na dem dat se sick alle tid vor uns also vor erem rechten heren tho eren und tho rechte gebaden hebben, so se noch daen und dat gebot tho uns gekamen sint und wi ere und recht vor se gebaden hebben, des wi noch mechtich sint, wente se ere recht und vrigheit van unsen olderen und uns hebben.“

peinliche Gerichtsbarkeit bleibt dem gräflichen Vogtgericht allein vorbehalten.

Allerdings: Eine konkurrierende Gerichtsbarkeit des Rates in bürgerlichen Sachen scheint sich in den etwa 90 Jahren seit der Erteilung der Stadtfreiheit doch durchgesetzt zu haben, denn 1345 hören wir überhaupt nichts von einer Ratsgerichtsbarkeit. A l l e s Recht mußte vor dem Vogtgericht gesucht werden. Jetzt aber wird vom Grafen nur noch der Anspruch auf die peinlichen Sachen aufrechterhalten.

Trotz dieser Einschränkung ist aber doch klar zu erkennen, daß der Graf nicht gewillt ist, seine Rechte in der Stadt aus der Hand zu geben. Im Rat hat er sich ein gefügiges Organ geschaffen, das ihn bei diesem Bestreben auch gegen die Bürgerschaft unterstützt.

e) Der Prozeß des Bürgermeisters Alf Langwarden gegen Stadt und Stadtherrn¹⁾

Vor 1445, vermutlich im Jahre 1443²⁾, wird der langjährige Oldenburger Bürgermeister³⁾ Alf Langwarden aus der Stadt vertrieben und geächtet. Sein Vermögen wird beschlagnahmt⁴⁾. Er wendet sich, Klage gegen die Stadt und den Stadtherrn, Grafen Christian von Oldenburg, führend, an das kaiserliche Hofgericht. Dieses fordert mehrmals Bürgermeister und Rat der Stadt Bremen auf, dem Geächteten zu helfen⁵⁾. Das gelingt jedoch nicht. Statt dessen wird auch noch Alf Langwardens Frau verjagt⁶⁾. So fordert der kaiserliche Hofrichter am 26. Juni 1445 Bremen nochmals auf, beiden behilflich zu sein, zumal die Oldenburger sowieso in Bremen ihr Recht zu holen pflegen⁷⁾.

Aber auf Betreiben des Grafen Christian wird die Entscheidung des Streites von Bremen abgezogen und in die Hände des Herzogs Bernhard von Sachsen-Lauenburg als kaiserlichen Kommissars gelegt, der als Verwandter des Oldenburger Grafenhauses jedoch parteiisch ist, dem vertriebenen Bürgermeister das Recht verweigert und sogar dem Bevollmächtigten Alf Lang-

¹⁾ Vgl. dazu Kohl, Prozeß Alf Langwarden.

²⁾ Ebd. S. 136.

³⁾ Als Bürgermeister bezeugt 1430: Oldenb. UB. I, Nr. 131, S. 84; 1434: Nr. 141, S. 93 f., und Nr. 143, S. 94 f.; 1438: Nr. 155, S. 104; 1440: Nr. 159, S. 106 f., und Nr. 162, S. 107f.; 1441: Nr. 165, S. 110; 1442: Nr. 166, S. 111.

⁴⁾ Vgl. den Prozeßbericht, Oldenb. UB. I, Nr. 187, S. 127 ff.

⁵⁾ Vgl. das Schreiben des kaiserlichen Hofrichters Graf Michael zu Hardegg an Bremen. — Oldenb. UB. I, Nr. 177, S. 117 f.

⁶⁾ Ebd.

⁷⁾ Ebd. „... sintdemmol die von Aldemborg auch also gewant und mit euch herkommen sint, daß sie ir recht an euch zu suchen pflegen...“

wardens, Simon Cruse aus Lüneburg, eine Unterredung versagt⁸⁾). Deshalb appelliert Alf wegen Rechtsverweigerung am 21. April 1446 wiederum an das Hofgericht⁹⁾).

Fast ein Jahr später, am 10. März 1447, überweist Friedrich III. endgültig den Prozeß dem Rate zu Bremen zur Entscheidung¹⁰⁾, mit der Anordnung, daß das, was der Rat beschließt, gehalten werden solle, als habe der Kaiser oder sein Hofrichter selbst geurteilt.

Wenige Monate später ist der Prozeß bereits beendet. Am 24. Juli 1447 berichtet der Bremer Rat dem Kaiser über den Verlauf¹¹⁾. Die Einzelheiten interessieren in unserem Zusammenhang nicht. Es muß aber gesagt werden, daß Graf Christian sich dem Gericht nicht stellt und nur durch einen Mann, der nicht einmal mit genügender Vollmacht ausgerüstet ist, die Zuständigkeit des Bremer Rates anfechten läßt. Wie der Rat darauf nicht eingeht, verlassen auch die erschienenen Vertreter der Stadt Oldenburg das Gericht¹²⁾. Nun trägt Alf Langwarden seine Klage vor. Da heißt es, man habe ihn friedlos gelegt, obwohl er geschworener Bürgermeister war und obwohl er bereit gewesen sei, vor Gericht zu erscheinen. Weiter behauptet er: Hätten sie ihn rechtmäßig vor Gericht belangt und ihn dann mit einem unrechten Spruch belegt, so hätte er das Urteil nach Sitte und Gewohnheit ihrer Stadt vor dem Rate in Bremen schelten wollen¹³⁾. Dieser Berufungsweg wird also als der rechtmäßige hingestellt.

Ähnliches hören wir nun auch im Urteilsspruch des Bremer Rates, der in contumaciam gegen die Stadt Oldenburg und den Grafen Christian entscheidet. Die Ächtung soll aufgehoben werden, Alf seinen Ratsstuhl und seinen Besitz zurückerhalten und obendrein seinen Schaden noch ersetzt bekommen. Weiter soll über den ehemaligen Bürgermeister nach Aufhebung der Ächtung ein richtiges Gericht gesprochen werden. Wolle er sich aber gegen den dort gefällten Spruch berufen oder diesen schelten, so solle er das nach Gewohnheit der Stadt Oldenburg vor dem Bremer Rate tun¹⁴⁾.

⁸⁾ Vgl. hierzu: Oldenb. UB. I, Nr. 180, S. 119 ff.

⁹⁾ Ebd.

¹⁰⁾ Oldenb. UB. I, Nr. 184, S. 124 f.

¹¹⁾ Oldenb. UB. I, Nr. 187, S. 127 ff.

¹²⁾ Ebd. „... unde ghingen samptliken vorsatliken deme hilgen Romschen riike to unhorsamheit unde to smaheit unde to hone van unsem radhuse unde enwolde Alfs clage und unse rechtschedinge nicht horen.“

¹³⁾ Ebd. „... seden se em aver en recht, dat eme enthegen were unde in den rechten nicht bestan enmochte, dat wolde he na sede unde wonheit erer stat schelden vor den rad to Bremen, dar se ere recht sochten, unde hedde he myd lyve, ere ofte gude ghebroken, he wolde dat beteren na unsem seggene.“

¹⁴⁾ Ebd. „... worde eme aver wes ghevunden unde togescheden, darvan he siik beropen ofte dat he schelden wolde, dat schal unde mach he na setliker wonheit der stad Oldenborch schelden vor uns unde dat den vort vor uns to vervolghende unde daromme to gande alz recht is.“

Hier begegnet uns also der Bremer Rat nicht nur als Rechtsbelehrungsstelle für die Städte Bremer Rechtes, sondern auch als Berufungsinstanz und als urteilfällendes Gericht in der Rechtssache einer Tochterstadt. Es ist dies der einzige mir bekanntgewordene Fall in der mittelalterlichen Geschichte der Bremer Stadtrechtsfamilie.

Nach der Aussage Alf Langwardens und nach dem Urteilsspruch des Rates, wie beide im Prozeßbericht an Friedrich III. erscheinen, müssen wir annehmen, daß Bremen bereits seit längerer Zeit neben der Erteilung von Rechtsbelehrungen an Oldenburg auch Berufungsinstanz für das dortige Gericht gewesen ist. Das ist nun sehr auffällig, zumal wir, soweit ich sehe, keine weiteren Belege dafür besitzen. Nach der Stellung Oldenburgs zu seinem Stadtherrn wäre weit eher zu vermuten, daß Berufungen an diesen gingen. Zwar erfahren wir bereits, daß nach 1433 auch ein Oldenburger Graf sich in einer Rechtssache vom Rat in Bremen *b e r a t e n* ließ¹⁵⁾; daß er aber zugelassen haben sollte, daß der Bremer Rat eine *B e r u f u n g s -*instanz für das Stadtgericht seiner Residenz darstellte, erscheint als recht unwahrscheinlich.

Nun hören wir allerdings, daß im Jahre 1447 der Kaiser den Bremer Rat zur Rechtsentscheidung im Prozeß des Alf Langwarden bevollmächtigt. Er weist also hier dem Rate eine Stellung zu, wie sie sonst die Oberhöfe der großen Reichsstädte Dortmund, Aachen, Frankfurt einnehmen. Nicht nur die Stadt Oldenburg, sondern auch Graf Christian sollen dem Entscheid Bremens unterworfen sein. Dadurch wird ein Präzedenzfall geschaffen, der für die Zukunft, besonders in einem Streit um die Reichsunmittelbarkeit der Stadt, hätte bedeutungsvoll werden können.

Aber sofort zeigt sich beim Prozeß die Schwäche der bremischen Stellung: Graf Christian erscheint nicht. Und auch die Vertreter der Stadt Oldenburg, die sich dem Stadtherrn anpassen müssen, verlassen — ein wohl schon vorher festgelegtes Schauspiel — das Gericht und sind nicht bereit, sich ihm zu unterwerfen, obwohl es in des Kaisers Namen tagt.

Dieser Tatbestand läßt berechnete Zweifel auftauchen an der Behauptung, Bremen sei Berufungsinstanz für Oldenburg.

Sehen wir uns noch einmal genauer den Prozeßbericht an, vergegenwärtigen wir uns, daß er offenbar das einzige Zeugnis für eine Berufungstätigkeit des Bremer Rates im Mittelalter ist, so drängt sich folgende Überlegung auf:

Alf Langwarden hat bei seiner Klage am kaiserlichen Hofgericht auf die Oberhoftätigkeit Bremens für Oldenburg hingewiesen. Durch ihn ist dem Hofrichter bzw. dem Kaiser diese Rechtsverbindung bekanntgeworden¹⁶⁾. Alf aber dürfte gerade an der Betrauung Bremens mit der Entscheidung

¹⁵⁾ Vgl. S. 134.

¹⁶⁾ Vgl. S. 136, Anm. 7.

seines Prozesses besonderes Interesse gehabt haben, denn die Erfahrungen mit Herzog Bernhard von Sachsen zeigten ihm, daß er hier wegen der verwandtschaftlichen Beziehungen der Fürstenfamilien untereinander auf wenig Erfolg rechnen konnte. In Wien hat man — möglicherweise durch die Darlegungen Alfs beeinflußt — vielleicht keine klare Vorstellung von den Rechtsverhältnissen und den Beziehungen zwischen Bremen und Oldenburg gehabt und betraute so den Bremer Rat mit der Führung eines Prozesses, in dem es dazu kam, daß Bremen ein Urteil gegen den Grafen von Oldenburg fällen mußte.

In dem Prozeßbericht an den Kaiser bot sich nun für den Rat eine günstige Gelegenheit, die Oberhofstellung Bremens herauszustreichen. Mit Hilfe des Alf Langwarden, der dem Rat für ein günstiges Urteil dankbar sein mußte, wurde versucht, der in diesem einen Falle durch kaiserliche Gnade erreichten Stellung als Obergericht bei einem Streitfall innerhalb der Grafschaft Oldenburg Dauer zu verleihen. Das Urteil ging u. a. dahin, daß Alf sich noch einmal einem ordentlichen Gerichte in Oldenburg stellen sollte und von dort aus den Berufungsweg an den Bremer Rat einschlagen konnte, was angeblich von vornherein seine Absicht gewesen war. Da nun aber der Graf Christian in den ganzen Prozeß verwickelt war, das Gericht in Oldenburg auch vermutlich sein Grafengericht sein mußte, so mußte zwangsläufig eine erneute Berufung an den Rat in Bremen wieder den Grafen dem Spruch des Ratsgerichtes unterwerfen.

So scheint sich hier dem Rat der Stadt Bremen die Gelegenheit zur Erweiterung seines Einflusses in der Grafschaft Oldenburg zu bieten, zugleich eine Erweiterung seiner Oberhoftätigkeit und eine Stärkung seines Ansehens im Reiche — wichtig für Bremens späteren Kampf um die Reichsunmittelbarkeit.

Aber die Tatsache, daß die Beklagten sich dem Ratsgericht nicht stellen, zeigt, daß für eine den großen Reichsoberhöfen ähnliche Stellung in Bremen doch die Voraussetzungen fehlen. Was dort in langen Jahrhunderten gewachsen ist, kann hier nicht einfach durch Usurpation geschaffen werden.

Über unseren Rechtsfall hören wir nur noch, daß Alf Langwarden sich im Jahre 1448 mit der Stadt Oldenburg durch Vermittlung des Bremer Rates verglichen hat¹⁷⁾. So scheint es, als verlief die ganze Sache hinsichtlich der Ansprüche Bremens letzten Endes im Sande. Nicht die Durchführung des Spruches scheint erreicht worden zu sein, sondern man hat sich im Vergleichsverfahren geeinigt. Wir hören, daß Alf seine Güter zurückbekam; aber als Bürgermeister oder Ratmann begegnet er uns nicht wieder.

Nach dem Gesagten hege ich an einer angeblich bereits lange vor 1447 bestehenden Tätigkeit des Bremer Rates als Berufungsinstanz für die Stadt

¹⁷⁾ Oldenb. UB. I, Nr. 190, S. 133 f.

Oldenburg stärkste Zweifel. Ich möchte in den diesbezüglichen Formulierungen des Prozeßberichtes einen geschickten Schachzug des Bremer Rates sehen, unter Ausnutzung der durch den Prozeß Alf Langwardens gegebenen Möglichkeiten seine Einflußsphäre zu erweitern.

Die tatsächliche Grundlage dieses angeblichen Berufungszuges dürfte die schiedsrichterliche Tätigkeit des Bremer Rates gewesen sein, wie sie offenbar auch unseren Prozeß schließlich beendet hat. Für Vergleichsverfahren war die Rechtserfahrung wie das Ansehen des Bremer Rates sehr geeignet; für die Durchsetzung von gefällten Urteilen außerhalb der Stadt aber fehlte die Machtgrundlage.

f) Zusammenfassung

Von der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts an bis weit in die Neuzeit hinein besteht eine Fülle stadtrechtlicher Beziehungen Oldenburgs zu Bremen. Diese enge Verbindung drückt sich auf jede nur mögliche Weise aus. Schon vor der Bewidmung mit bremischem Stadtrecht sahen wir den Ort im Besitz von Bremer Rechtshandschriften. Durch den gräflichen Freiheitsbrief von 1345 und seine zahlreichen Bestätigungen wird die Benutzung Bremer Rechtes mehrfach festgelegt. Eine große Zahl von Rechtsbelehrungen des Bremer Rates für die Stadt zeugt davon, daß die Beziehungen von beiden Seiten aus lebendig bleiben. Ja, in einem Falle sahen wir sogar den Bremer Rat von Reichs wegen über einen Rechtsstreit Oldenburgs zu Gericht sitzen.

Auch die Ratsordnung Oldenburgs zeigt mit dem Vorhandensein der für Städte bremischen Rechtes charakteristischen Aufteilung des Rates in drei jährlich wechselnde Schichten die Verbindung zur Stadtverfassung der Mutterstadt. Zudem hörten wir, daß die inneren Umwälzungen in Bremen nicht ohne Einfluß auf die Verhältnisse in der Stadt Oldenburg bleiben, wenn dort auch die Verfassung jahrhundertlang im Kern unverändert ist.

Diese engen Beziehungen zum Recht der Stadt Bremen können jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die umfangreichen Freiheiten Bremens, in deren Genuß die Wildeshauser doch teilweise gekommen waren, den Oldenburgern vorenthalten bleiben. Dafür erleben sie allerdings auch nicht einen so tiefen Sturz wie Wildeshausen 1529. Die Grafen von Oldenburg behalten das Heft in ihrer Residenz fest in der Hand und erinnern die Bürger notfalls nachdrücklich daran, daß zwischen Stadtrecht und Stadtfreiheiten ein Unterschied besteht.

Dem Eingreifen der Grafen mit ihren zahlreichen Beziehungen zur Stadt Bremen wird es auch vorwiegend zuzuschreiben sein, wenn sich die westfälischen Stadtrechtseinflüsse, die um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert in Oldenburg einmal schlagartig aufleuchten, auf die Dauer nicht

durchsetzen und trotz regster Handelsbeziehungen zum westfälischen Raum vollkommen durch das Bremer Recht verdrängt werden.

Gerade in dieser weitgehend unter dem Einfluß des Stadtherrn stehenden Residenzstadt können wir sehen, wie bestimmend der stadtherrliche Wille für die stadtrechtliche Bindung kleinerer Städte ist. Die Stadterhebung im Jahre 1345 muß als eine vorwiegend durch fiskalische Interessen bestimmte Maßnahme zur Förderung des Handels erscheinen, die an den tatsächlich in der Stadt herrschenden Verhältnissen wenig ändert. Noch fast hundert Jahre später wird das Stadtprivileg vom Grafen Dietrich dazu benutzt, die Anwendung der dem Stadtherrn nicht zusagenden Teile des Bremer Stadtrechtes zu unterbinden.

4. Delmenhorst

a) Quellen und Schrifttum

Die Quellen zur Geschichte des mittelalterlichen Delmenhorst fließen sehr spärlich. Die Urkunden sind verstreut abgedruckt im Oldenburgischen Urkundenbuch, hauptsächlich im 2. und 4. Bande¹⁾. Alte Stadtbücher sind nicht mehr vorhanden²⁾.

Dem Mangel der Quellen entsprechend ist auch die Literatur über Delmenhorst im Mittelalter wenig ertragreich. Grundigs Arbeit über die Verfassung und Verwaltung der Stadt bis 1811³⁾ bietet für das Mittelalter wenig. Auch die Arbeiten von Sichart über die Herrschaft Delmenhorst⁴⁾ und von Georg Sello über die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg⁵⁾ bringen kaum etwas, das über die wenigen im Oldenburgischen Urkundenbuch gedruckten Quellen hinausgeht.

b) Die Verleihung des Bremer Stadtrechtes im Jahre 1371 im Zusammenhange der Geschichte der Stadt im Mittelalter

Die Ortschaft Delmenhorst schließt sich an eine bereits 1259 bestehende¹⁾ gräfliche Burg an, die der jüngeren Linie des Oldenburger Grafenhauses als Residenz dient²⁾. Delmenhorst ist also wie Oldenburg ein Burgort.

¹⁾ Oldenb. UB. II und IV.

²⁾ Nach freundlicher Mitteilung von Herrn Staatsarchivdirektor Dr. Lübbing, Oldenburg.

³⁾ Grundig, Verfassung.

⁴⁾ Sichart, Herrschaft Delmenhorst.

⁵⁾ Sello, Herzogtum Oldenburg.

¹⁾ Vgl. Oldenb. UB. II, Nr. 121, S. 44 f.; Brem. UB. I, Nr. 297, S. 335 f.

²⁾ Sello, Herzogtum Oldenburg, § 250, 8, S. 124.

Um 1300 hören wir zuerst von einem „preurbium“³⁾, worunter wohl ein kleiner Flecken vor der Burg zu verstehen ist. Kurz darauf, im Jahre 1311, verpflichten sich die Grafen Johann und Christian von Delmenhorst, zur Förderung von Handel und Verkehr auf ihre Kosten die Straße von Delmenhorst bis zu dem Dorfe Huchting für den Wagenverkehr instand zu halten⁴⁾. Trotzdem blüht der Ort so langsam auf, daß er erst 1371 städtische Rechte und Freiheiten erhält. Märkte sind gar erst 1601 nachweisbar⁵⁾.

Das von der Delmenhorster Linie des Oldenburger Grafenhauses im Jahre 1371 verliehene Stadtrechtsprivileg⁶⁾ ist nach dem Vorbild der Oldenburger Urkunde von 1345⁷⁾ abgefaßt. So treffen wir hier die gleichen stadtherrlichen Vorbehalte und Einschränkungen, die wir nicht zu wiederholen brauchen⁸⁾. Den kleineren Verhältnissen entsprechend, umfaßt der Stadtrat nur zwölf Personen, von denen jeweils vier den sitzenden Rat bilden. Also auch hier finden wir wieder den dreischichtigen Rat.

In diesem Privileg wird den Delmenhorstern mit ähnlichen Worten wie 1345 den Oldenburgern der Gebrauch des Bremer Stadtrechtes zugebilligt⁹⁾.

Von 1380 ab ist Delmenhorst Gegenstand zahlreicher Verpfändungen¹⁰⁾. 1436 wird die gesamte Grafschaft wieder mit der Stammgrafschaft vereinigt¹¹⁾. Aber erst seit 1577 residiert von neuem eine Nebenlinie des Grafenhauses in Delmenhorst¹²⁾. Und jetzt erst finden wir die ersten Spuren einer Niedergerichtsbarkeit¹³⁾. Weitere 120 Jahre später, 1699, wird sie der Stadt übertragen¹⁴⁾.

3) Oldenb. UB. IV, Nr. 878, S. 374. — Graf Otto von Oldenburg ersucht den Bremer Erzbischof Giselbert, das (1285 gegründete, vgl. Oldenb. UB. IV, Nr. 877, S. 373 f.) Chorherrenstift Delmenhorst zu bestätigen, und bittet für die Kanoniker um das Recht, „quod hiis, qui in urbe in Delmenhorst et in preurbio et in palude circa urbem commorantur, administrare valeant ecclesiastica sacramenta, et quod apud ipsos valeant sepeliri.“

4) Brem. UB. II, Nr. 115, S. 122. — „... propter commodum et profectum mercatorum ac omnium per vias ambulancium... stratam communem, qua eatur de castro nostro Delmenhorst usque villam, que dicitur Huchtinghe, singulis annis habilem curribus et carrucis et singulis transeuntibus parabimus in perpetuum nostris laboribus et expensis...“

5) Städtebuch, Bd. III, S. 101.

6) Oldenb. UB. II, Nr. 442, S. 153 ff.

7) Oldenb. UB. I, Nr. 34, S. 15 ff. — Vgl. Grundig, Verfassung, S. 108 f. — Vgl. auch S. 131 ff.

8) Siehe S. 131 f.

9) Siehe Anm. 6. — ebd.: „... also dat se alles rechtes unde vryheyt bruken scolen, alze in der stad to Bremen, iodoch vor unzer herschap voghede...“

10) Vgl. Brem. UB. III, Nr. 569, S. 536 f., und folgende Urkunden. — Vgl. auch Städtebuch, Bd. III, Art. „Delmenhorst“.

11) Vgl. Städtebuch, Bd. III, S. 103.

12) Grundig, Verfassung, S. 118.

13) Ebd.

14) Ebd. S. 109, 119.

Daß Delmenhorst eine Handschrift des Bremer Rechtes besessen hätte, ist nicht bekannt. Ebenso sind keine Zeugnisse für Rechtsbelehrungen oder Belehrungsgesuche überliefert.

Wir sahen, daß Delmenhorst das ganze Mittelalter hindurch bedeutungslos bleibt. Die Lage an der friesisch-flämischen Handelsstraße¹⁵⁾ nach Bremen bietet keinen Ausgleich für die erdrückende Nähe der kaum 15 Kilometer entfernten Mutterstadt.

Erst das 19. Jahrhundert mit seiner Industrialisierung bringt auch dieser kleinen Stadt den großen Aufschwung.

5. Harpstedt, ein Stadtgründungsversuch des Jahres 1396

Der Ort Harpstedt erscheint schon im 13. Jahrhundert als Kirchspiel¹⁾. Im Jahre 1415 zuerst hören wir vom Bestehen einer Burg²⁾, die aber wahrscheinlich ins 14. Jahrhundert zurückreicht. Eine Urkunde des Jahres 1404 dürfte sich schon auf sie beziehen³⁾.

Im Jahre 1396 erlassen Graf Otto von Hoya und Bruchhausen und sein Sohn Gerd ein Privileg⁴⁾, in dem sie die Errichtung eines Weichbildes oder einer Stadt zu Harpstedt ankündigen⁵⁾. Die geplante Siedlung soll in der Hand der Grafen bleiben und ihnen huldigen. Das Gericht, die Gerichtsgefälle, Münze, Zoll, Mühle und Akzise wollen sie ebenfalls behalten. Der neue Ort soll Weichbildrecht nach Bremer Recht gebrauchen⁶⁾. Den Bewohnern wird freies Abzugsrecht gewährt. Diese Freiheiten sollen für alle Leute gelten, die in das Weichbild ziehen; nur Eigenleute sollen nicht auf diese Weise frei werden.

Dieses Privileg ist der einzige Hinweis, daß in Harpstedt je Bremer Recht gebraucht werden sollte. Die beabsichtigte Gründung hat offenbar nie stattgefunden. Daß sie bei Ausstellung der Urkunde noch nicht vollzogen war, geht aus dem Text einwandfrei hervor. Das Bremer Recht kann danach auch nicht auf die längst vorhandene Dorfsiedlung Harpstedt bezogen werden. Die Annahme v. Bippens⁷⁾ und Kohls⁸⁾, Harpstedt habe bremisches Recht besessen, ist daher abzulehnen.

¹⁵⁾ Städtebuch, Bd. III, S. 101.

¹⁾ Oldenb. UB. V, Nr. 187, S. 71, zu 1279.

²⁾ Hoyer UB. I, Nr. 402, S. 240 ff.

³⁾ Brem. UB. IV, Nr. 315, S. 403 ff., hier § 22.

⁴⁾ Pufendorf, Observationes IV, Appendix S. 238 f.

⁵⁾ Ebd.: „... dat wy ... hebben uthghegheven unde gevet in dessem breve eyne stad ofte wycbelde to mackende, up to slande und to begripende to Harpe- stede...“

⁶⁾ Ebd.: „... wycbeldes rechtes na Bremer rechte.“

⁷⁾ v. Bippen, Geschichte I, S. 166.

⁸⁾ Kohl, Verfassungsrecht, S. 162; Stadtrecht, S. 6.

Schluß

1. Systematische Zusammenfassung der Ergebnisse

a) Bremen und seine Tochterstädte Übereinstimmungen und Unterschiede

Die Zusammengehörigkeit der Städte Bremer Rechtes beruht nicht — wie es bei den großen Reichsoberhöfen Dortmund, Frankfurt, Aachen und anderen der Fall ist — in erster Linie auf der Berufung, sondern sie wurzelt in der Benutzung des gleichen Rechtes und in der Einholung von Rechtsbelehrungen beim Bremer Rat. Die Stellung des Rates in Bremen als Rechtsbelehroberhof ist für alle Städte bremischen Rechtes außer Delmenhorst sicher nachzuweisen. Die Tätigkeit des Rates als eines von Reichs wegen mit der Urteilsfällung beauftragten Gerichtes in der Rechtssache einer Tochterstadt — Oldenburg — scheint eine Ausnahme zu sein. Die Stellung Bremens als Berufungsinstanz für Oldenburg wird zwar vom Bremer Rat behauptet, ist aber zu bezweifeln.

Die Benutzung von Handschriften des Bremer Stadtrechtes als Ergänzung der Einholung von Rechtsbelehrungen ist nur für Oldenburg erwiesen. In Verden ist sie mit Sicherheit anzunehmen, in Wildeshausen zu vermuten.

Die Verweisung nach Bremen als Rechtsbelehroberhof oder die Verleihung des Bremer Stadtrechtes ist für alle Tochterstädte durch Urkunden bezeugt.

Die Benutzung des Bremer Stadtrechtes erstreckt sich in Oldenburg auf alle Rechtsgebiete, in Verden auf die meisten und wichtigsten. In Wildeshausen und Delmenhorst dürfen wir ähnliches vermuten, können es jedoch nicht nachweisen.

Von der Benutzung des materiellen Bremer Rechtes ist zu unterscheiden die Gewährung der *Freiheiten* Bremens. Nur Wildeshausen wird mit diesen 1270 bewidmet. Verden, das sich schon im 14. Jahrhundert aus der Abhängigkeit von seinem Stadtherrn herauslöst, baut seine Freiheiten ganz selbständig aus, lehnt sich jedoch in den Formulierungen an das Bremer Stadtrecht an. Oldenburg und Delmenhorst dagegen benutzen nur das Bremer Recht als Gesetzessammlung, gelangen aber nicht in den Genuß der Freiheiten Bremens. Die Grafen von Oldenburg lassen es hier nie zu einer freiheitlichen Entwicklung kommen und behalten vor allem die Gerichtsrechte fest in der Hand.

Eine Gemeinsamkeit aller Städte bremischen Rechtes ist die Dreiteilung des Rates. Im 14. Jahrhundert ist es allgemein in der Bremer Stadtrechtsfamilie üblich, daß nur jeweils ein Drittel der Ratmänner ein Jahr lang regiert. In Bremen wird diese Einteilung im Jahre 1398 beseitigt. Im 15. Jahrhundert verläßt Verden sie ebenfalls. In Wildeshausen, Oldenburg und Delmenhorst jedoch wird sie das ganze Mittelalter hindurch beibehalten.

Die innere Beziehung zwischen den Verfassungen der verschiedenen Städte zeigt sich auch darin, daß die revolutionären Bewegungen in Bremen nicht ohne Nachwirkung auf die Tochterstädte bleiben. So sind Einflüsse der Bremer Wirren von 1330 und 1426/1433 in Verden und Oldenburg teils nachzuweisen, teils zu vermuten.

In einigen Städten Bremer Rechtes sind Einflüsse anderer Stadtrechtsfamilien spürbar. So muß in Wildeshausen vor der Bewidmung mit dem Bremer Recht ein westfälisches, wohl Osnabrücker Stadtrecht angenommen werden. Ebenso gilt dort nach dem Verlust des bremischen wieder ein westfälisches Recht, das von Münster. Aber auch in der Zeit der Zugehörigkeit zum Bremer Rechtskreis erlöschen die Rechtseinflüsse Westfalens hier offenbar nicht ganz.

In Oldenburg zeigen sich ebenfalls in der Anfangszeit der Entwicklung zur Stadt schwache Spuren fremder, vermutlich westfälischer Stadtrechtseinflüsse; doch verschwinden sie seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts völlig.

In Verden und Delmenhorst lassen sich derartige außerbremische Rechtseinwirkungen nicht erkennen.

Neben dem bremischen Rechte finden sich in den Tochterstädten Bremens Ansätze zu eigener Rechtsschöpfung. In Verden sehen wir sie am weitesten entwickelt. Hier zeigen einige kleinere Gebiete des materiellen Rechtes, wie Teile des Erbrechtes, des Strafrechtes, vor allem aber baupolizeiliche Vorschriften eine selbständige Entwicklung. In Wildeshausen und Oldenburg beschränkt sich die Schaffung eigener Statuten im wesentlichen auf Polizeiverordnungen.

Darüber hinaus aber entwickeln Verden, Wildeshausen und Oldenburg zahlreiche eigene Bestimmungen über Einzelheiten der Ratsverfassung, über das Verhältnis der Bürger zum Rat, über Erwerb des Bürgerrechtes und dergleichen.

In Wildeshausen treffen wir außerdem auf umfangreiche Aufzeichnungen, welche die Jahrmärkte und alles, was damit zusammenhängt, betreffen.

Von mittelalterlichen Statuten Delmenhorsts ist nichts bekannt.

b) Die Bremer Stadtrechtsfamilie im nordwestdeutschen Raume Gründe ihrer Entstehung und ihres Zusammenhanges Eigentümlichkeiten gegenüber anderen Stadtrechtsfamilien

Wir haben gesehen, daß die kleine Bremer Stadtrechtsfamilie inmitten der großen von Norden, Süden und Osten angrenzenden Stadtrechtsprovinzen eine selbständige, von den benachbarten Familien nicht unbeeinflusste, aber doch eigenwüchsige Gruppe bildet, deren Zusammenhang auf der allen

ihren Städten gemeinsamen Benutzung des Bremer Stadtrechts und auf der Einholung von Rechtsbelehrungen beim Bremer Rat beruht.

Mit einem Blick auch auf die umliegenden Stadtrechtsfamilien müssen wir nun versuchen, herauszuheben, wie es zu der eigenständigen Entwicklung des Bremer Rechtes, zu seiner Verbreitung und Weiterverleihung gekommen ist, und welches die besonderen Eigenarten gerade unseres Bremer Rechtskreises sind.

Ähnlich vielen anderen Stadtrechtsmutterstädten unseres Raumes hat Bremen bezüglich seines Rechtes ein doppeltes Gesicht:

Bremen steht einerseits, wenn auch nur in lockerer Bindung, in dem weiten Rechtszusammenhang, der Köln und Soest mit Lübeck und Hamburg verbindet. Heinrich Reincke hat in seiner neuesten Arbeit¹⁾, die vorausgegangene Forschung zusammenfassend und vertiefend, die großen verbindenden Linien aufgewiesen, die sich zwischen den genannten Städten ziehen lassen.

Bremen bildet andererseits, wie wir sahen, das rechtliche Haupt einer Anzahl von kleineren Orten. Diese sind in das übergreifende Geflecht von Rechtsbeziehungen, in dem ihre Mutterstadt steht, für sich allein offenbar wenig oder gar nicht einbezogen. Sie erfahren stadtrechtliche Einflüsse hauptsächlich von ihrer Rechtsbelehrungsstelle, eben von Bremen.

Wir fragen, woher diese eigentümliche Doppelstellung kommt.

Bremen reicht als Stadt im Rechtssinne in das 12. Jahrhundert zurück²⁾. Schon in dieser Zeit dürfte sich das Stadtrecht aus den von uns gezeigten verschiedenen Wurzeln³⁾ heraus allmählich entwickelt haben, wenn auch eine Aufzeichnung so früh wohl noch nicht stattfand.

Ähnlich verhält es sich aber auch mit den anderen Stadtrechtsmutterstädten unseres Raumes. Auch ihre Stadtwerdung fällt mindestens in das 12. Jahrhundert. Sie stellen die erste Städteschicht Nordwestdeutschlands dar.

Bei dieser Entwicklung zur Stadt wirkte jeweils eine besondere Gunst der Verhältnisse mit. In manchen Fällen waren es die Bodenschätze, so das Salz Soests und Lüneburgs, das Silber Goslars. Andere Orte wurden durch den Stadtherrn in besonderer Weise gefördert, wie Braunschweig durch Heinrich den Löwen. Wieder andere konnten sich an natürlichen Einschnitten in den Handelsweg zu Fernhandelsplätzen entwickeln, wie etwa Stade. Bei Städten wie Münster und Osnabrück schließlich spielte die Residenz des geistlichen Fürsten eine bedeutsame Rolle für die Entwicklung.

Darüber hinaus aber war besonders der Aufschwung Hamburgs und Lü-

¹⁾ Reincke, Kölner usw. Recht.

²⁾ 1139 „civitas“ genannt: Brem. UB. I, Nr. 30, S. 33 ff. — Städteprivileg durch Heinrich den Löwen, vielleicht schon 1155/58: Vgl. S. 53.

³⁾ Vgl. S. 68 f.

beck's ein Ergebnis der Ostbewegung. Die große Wanderung von Westfalen über Lübeck in den Ostseeraum, die Rechtsverbindung Köln-Soest-Lübeck-Hamburg und das Aufblühen der Hanse greifen hier ineinander mit der für Hamburg wichtigen Entwicklung der ostelbischen Binnenlandschaften.

Die Gunst der Umstände fördert auch die frühe und großzügige Entfaltung Bremens. Zwar verfügt es über keine Bodenschätze; aber es ist geistliche Residenz — das führt zur ersten Marktgründung —, und es hat eine ausgezeichnete Lage, einerseits als letzte günstige Übergangsstelle der Nord-Südstraßen vor der Wesermündung, andererseits als bedeutender See- und Flußhafen.

Alle jene ältesten Städte unseres Raumes entwickeln nun im Verlauf ihrer Stadtwerdung und inneren Festigung eigene Stadtrechte, die einerseits in einem manchmal engeren, manchmal nur sehr lockeren Zusammenhange miteinander stehen und die doch andererseits eine jeweils ganz eigene Prägung besitzen. Seitdem sie, im 12. Jahrhundert beginnend, aufgezeichnet werden, zeigen sie eine große Beständigkeit und wandeln sich in manchen Teilen bis in die Neuzeit hinein nicht mehr. In Bremen ist diese Konstanz zwar erst ab 1303 erkennbar⁴⁾, von da ab aber mit völliger Klarheit.

Innerhalb dieser durch günstige Umstände im 12. Jahrhundert aufblühenden ersten Städteschicht bringen es in unserem Raume nur wenige Orte nicht zur Stellung eines Stadtrechtsmittelpunktes. Und immer scheinen dann ganz besondere Ursachen vorzuliegen. Wir sahen das Beispiel Verdens, das, obwohl Bischofsstadt, im Schatten Bremens und ohne genügendes Hinterland sich nicht entfalten konnte, und Stades, das im Zuge der Ostbewegung wirtschaftlich von Hamburg überspielt wurde.

Erst im 13. und 14. Jahrhundert füllt eine zweite Schicht von kleinen und kleinsten Städten, teils noch gewachsen, teils schon planmäßig gegründet, die Räume zwischen den alten Plätzen. Erst jetzt werden Wildeshausen, Oldenburg und Delmenhorst zu Städten. Da sind überall die Rechtsvorbilder der ersten Städteschicht bereits ausgeprägt. So bilden sich keine eigenen Stadtrechte mehr heraus. Die Stadtherren, die Förderer der Stadtwerdung, bestimmen das Recht, die Grafen von Oldenburg und Delmenhorst oder der Erzbischof von Bremen. Sie verleihen das Recht, das sich in Bremen längst herausgebildet und so gefestigt hat, daß es als Vorbild für den normalen Gebrauch in allen Rechtsstreitigkeiten dienen kann.

Wir fragen, warum sie gerade das Recht Bremens verleihen, nach welchem Gesichtspunkt sie wählen.

Eine territoriale Verbindung mit dem Erzstift Bremen ist von allen Städten bremischen Rechtes nur für Wildeshausen gegeben. Im Gegensatz

⁴⁾ Aber auch hier dürfen wir annehmen, daß Teile des Rechtes in der 1303/08 vorliegenden Form schon in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zurückgehen: Vgl. S. 60 und dort Anm. 4.

etwa zu den fast nur auf welfisches Gebiet beschränkten Stadtrechten von Lüneburg oder Braunschweig können wir feststellen: Jede Stadt bremischen Rechtes hat einen anderen Stadtherrn. Nur Wildeshausen teilt mit Bremen den Erzbischof als Herrn. Verden untersteht — von der Episode der Reichsunmittelbarkeit abgesehen — dem dortigen Bischof und dem Domkapitel. Oldenburg ist in der Hand seines Grafenhauses. Delmenhorst verdankt sein Bremer Recht einer Nebenlinie dieses Hauses.

Die Bremer Stadtrechtsfamilie zeigt aber auch sehr deutlich, daß ebenso wenig die kirchliche Verflechtung bei der Stadtrechtsverleihung eine Rolle spielen muß. Eine größere Verschiedenheit der kirchlichen Zugehörigkeit bei einer so kleinen Zahl nahe beieinanderliegender Orte ist kaum denkbar: Verden gehört zum Erzbistum Mainz, Wildeshausen trotz territorialer Bindung an das Erzbistum Bremen doch weiterhin zum Bistum Osnabrück. Nur Oldenburg und Delmenhorst unterstehen der Bremer Kirche. Die Stadtrechtsverflechtung geht also ganz offensichtlich völlig über die kirchliche Gliederung hinweg. Die von Luise von Winterfeld für Westfalen als weit verbreitet festgestellte Gewohnheit, „in den Diözesanhauptstädten die natürlichen Rechtsvorbilder für die innerhalb des Kirchensprengels neu entstehenden Städte zu sehen“⁵⁾, gilt nicht für die Familie des Bremer Rechtes.

Wir fragen nochmals: Nach welchem Gesichtspunkt wählen die Stadtherren für ihre Städte das Stadtrecht aus?

Für die Bremer Stadtrechtsfamilie wird es sehr deutlich: Sie wählen das Recht der nächstgelegenen Stadt, denn so ist der Weg zur Einholung von Rechtsbelehrungen kurz. Ohne große Mühe kann nun der Rat der kleinen Städte, in denen es an den für Rechtsschöpfung und Rechtsfindung befähigten Köpfen fehlt, bei schwierigen und komplizierten Rechtsfällen, aber auch wenn das aufgeschriebene Recht versagt, in Bremen selbst um Rechtsauskunft bitten⁶⁾. Und hier ist dank der Größe der Stadt und dank der ständigen großen Zahl fremder Kauf- und Seeleute die Zahl der Rechtsstreitigkeiten so umfangreich, daß sich ein breiter Schatz von Rechtserfahrungen ansammelt, aus dem rechtskundige und kluge Männer den um Belehrung bittenden Tochterstädten freigebig mitteilen können. Hier sind auch Bürgermeister, wie etwa Friedrich Wigger⁷⁾, wohlhabend genug, sich zur Ergänzung des städtischen Rechtes eine eigene Handschrift des Sachsenspiegels anfertigen zu lassen und damit den Bereich ihrer Rechtserfahrung zu erweitern.

So sind die späte Entstehungszeit der Tochterstädte, die überragende Bedeutung der Mutterstadt Bremen in bezug auf Größe, Einfluß und Rechtserfahrung, vor allem aber die räumliche Nähe Bremens und der bestimmende

⁵⁾ v. Winterfeld, Verflechtungen, S. 46.

⁶⁾ Vgl. Verden 1259: S. 79 ff. und S. 80, Anm. 19.

⁷⁾ Vgl. S. 16.

Wille des Stadtherrn maßgebend für die Entstehung und Ausbildung der Bremer Stadtrechtsfamilie. Handelsbeziehungen und politische Bindungen, wie wir sie für Wildeshausen zeigen konnten⁸⁾, üben ebenfalls ihren Einfluß aus. Sie vermögen sogar, wie gerade auch hier sichtbar wurde, ältere Verflechtungen rechtlicher Art zurückzudrängen oder zu lösen.

Verden macht in einigen Punkten eine Ausnahme. Das Alter dieser Stadt, ihr Charakter als Bischofssitz, die weitgehende Unabhängigkeit vom Stadtherrn, die sie schon im 14. Jahrhundert erwirbt, hätten, so sollte man meinen, die Möglichkeit zu einer selbständigen Rechtsentwicklung geben müssen⁹⁾. Aber die Nähe Bremens verhindert das Aufblühen der Stadt. Der Zugang zum Meere wird durch die mächtige Nachbarin blockiert. Verden bleibt eine Stadt ohne Bedeutung und findet so nicht die Kraft zu eigener Rechtsbildung. Es wählt, wie die jüngeren Städte, den bequemeren, billigeren und sichereren Weg der Anlehnung an ein ausgebildetes Recht und der Einholung von Rechtsbelehrungen.

Hier, wo ein Teil der oben für die Rechtsverbindung der anderen Tochterstädte mit Bremen aufgewiesenen Gründe wegfällt, ist es besonders klar erkennbar, welche Bedeutung es für die Wahl des Bremer Rechtes hat, daß die Entfernung der Tochterstädte Bremens zu anderen Stadtrechtsmutterstädten, wie etwa Hamburg, Lüneburg, Braunschweig, Osnabrück, Münster, mindestens doppelt so groß ist wie zu Bremen.

Wir haben auf das doppelte Gesicht hingewiesen, das Bremen — und mit ihm jede andere Stadtrechtsmutterstadt Nordwestdeutschlands — in rechtlicher Hinsicht zeigt: Rechtszusammenhänge der Mutterstädte untereinander einerseits — kleine, abgeschlossene Stadtrechtsfamilien andererseits. An dem Beispiel Bremens haben wir zu zeigen versucht, aus welchen Bedingungen heraus sich eine solche kleine Stadtrechtsfamilie entwickelt.

Es bleibt zweierlei zu fragen:

1. Welche Bedeutung haben Volksrecht und Stammesrecht für die Ausbildung der Stadtrechtsfamilien unseres Raumes? Wieweit beeinflussen vor allem sie die Rechtsverwandtschaft innerhalb des Kreises der Stadtrechtsmutterstädte? Eine eingehende Beantwortung dieser Frage müssen wir uns versagen. Wir können nur darauf hinweisen, daß wir uns auf dem Boden durchgehend sächsischen Rechtes befinden. Andere Stammesrechte treten hier

⁸⁾ Vgl. S. 102, Anm. 7; S. 113.

⁹⁾ In der Tat scheint es fast, als habe Verden in seiner Frühzeit teilgehabt an dem großen Köln-Soest-Lübeck-Hamburger Rechtszusammenhang. Frau Dr. Luise von Winterfeld wies mich darauf hin, daß der Anteil des Stadtherrn, bzw. seines Richters an einem Drittel der vom Rat verhängten Bußen, wie er in der bischöflichen Urkunde für Verden von 1259 erscheint (vgl. S. 76 f.), kölnisch und für Soest und Neuß bezeugt sei. — Vgl. v. Winterfeld, *Verflechtungen*, S. 14; *Stadtrecht von Soest* (Gengler, *Stadtrechte*, S. 438 ff.), §§ 22, 36, 38 u. a.

kaum in Erscheinung¹⁰⁾. Auf die Differenzierung innerhalb des sächsischen Rechtes, wie sie sich schon im Ehegüterrecht der „Lex Saxonum“ ausdrückt¹¹⁾, können wir hier nicht eingehen¹²⁾. Auch die Stellung Bremens im Rahmen dieser verschiedenen Rechtsspielarten muß in einer besonderen Untersuchung behandelt werden. Andeutend mag nur gesagt werden, daß Volksrecht und Stammesrecht eine der auf das Stadtrecht einwirkenden Rechtsschichten darstellen, die über die „Stadtrechtsfamilie“ hinaus größere Rechtszusammenhänge schaffen.

2. Wir wissen, wie eng das geschichtliche Leben mit der Gliederung und Struktur der Landschaft verknüpft ist, in der es abläuft. Vor allem Handel und Verkehr müssen sich der Landschaft anpassen und sich die Wege suchen, die die Natur ihnen weist.

Wir fragen, ob wir auch für die Stadtrechtsgruppierung, insbesondere der Stadtrechtsfamilien im Raume um Bremen, vor allem aber für unsere Bremer Gruppe selbst, Anlehnungen an die natürliche landschaftliche Gliederung feststellen können. Diese Frage wird uns — über Verkehrs- und Handelsprobleme — zu der Sonderstellung der Bremer Stadtrechtsfamilie innerhalb der Rechtsverflechtung Nordwestdeutschlands führen.

Die beiden großen Flußsysteme der Elbe und der Weser scheinen eine gewisse Gliederung in die stadtrechtliche Verflechtung dieses Raumes hineinzugetragen. Zwischen den Unterläufen beider Wasserstraßen verhindert ein breiter Streifen von Moor und Heide die Entwicklung von Städten. An der unteren Elbe bildet sich die Familie des Hamburg-Stader Rechtes aus. Oberhalb Hamburgs erstreckt sich auf dem linken Elbufer, um Luhe, Ilmenau und Jeeze gruppiert, die Lüneburger Stadtrechtsfamilie. Beide Städtegruppen scheinen jeweils durch ein Flußsystem zusammenzuhängen, über das sie nicht hinausreichen¹³⁾.

Schauen wir auf unsere Bremer Stadtrechtsfamilie, so sehen wir, daß auch sie sich auf ein zusammenhängendes Flußnetz, das von Aller-Weser-Hunte, beschränkt. Aber hier ist die Bindung eben durch dieses Flußsystem als Zusammenhang von Handelswegen schon fraglich. Von Oldenburg wissen wir, daß es, wie Bremen, das Hamburger Schiffsrecht benutzte¹⁴⁾. Für Verden fehlt es uns bereits an Nachrichten, die den Fluß als Verbindungsstraße zur Mutterstadt zeigen. Zwar erzählen uns viele Quellen von der Schifffahrt auf Aller und Leine nach Bremen, also Verden berührend¹⁵⁾;

¹⁰⁾ Zu Goslar und Hann.-Münden vgl. S. 27, Anm. 11; S. 26, Anm. 6.

¹¹⁾ Lex Saxonum, Art. 47 und 48.

¹²⁾ Vgl. dazu v. Winterfeld, Verflechtungen, S. 19 ff.; Reincke, Kölner usw. Recht, S. 36.

¹³⁾ Siehe die Kartenskizze am Schluß der Arbeit.

¹⁴⁾ Vgl. S. 131, Anm. 7.

¹⁵⁾ Vgl. Peters, Schifffahrt; die einschlägigen Kapitel bei Müller, Handel und Verkehr.

aber die Tatsache, daß über einen Handel Verdens selbst mit Bremen kaum Belege vorliegen¹⁶⁾, scheint doch darauf zu deuten, daß die Schiffe an Verden meist vorbeifuhren. Diese kleine Stadt mit ihrem ärmlichen Hinterland¹⁷⁾ hatte dem Handel kaum etwas zu bieten. Für Wildeshausen scheidet der Fluß als Handelsweg schon ganz aus.

Gehen wir aber weiter nach Süden und Osten, wo das Bild des Flußnetzes wirrer und vielfältiger wird, so endet vollends diese einfache Anlehnung der Stadtrechtsfamilien an ein ihnen gemeinsames Flußsystem. Wenn wir schließlich in den Bereich der Mittelgebirge gelangen, so wird die Stadtrechtskarte bunt und verworren.

Die landschaftliche Gliederung als solche — so dürfen wir sagen — formt keineswegs die Stadtrechtsgruppierung. Wir können nicht von einer durch die Natur vorbestimmten oder vorwiegend bedingten Prägung der Rechtslandschaften sprechen.

Diese Feststellung zwingt uns, die Zusammenhänge zwischen Handel und Verkehr einerseits und der stadtrechtlichen Verflechtung Nordwestdeutschlands andererseits genauer ins Auge zu fassen. Hier müssen wir uns wieder in erster Linie den großen Fernhandelsplätzen aus der ersten Städteschicht zuwenden.

Wir wiesen schon auf die zuletzt von Reincke¹⁸⁾ behandelten Rechtsbeziehungen zwischen Köln, Soest, Lübeck und Hamburg hin. Hier schufen sich bedeutende Städte in wechselseitigem Geben und Nehmen ihre Stadtrechte. Das Recht folgte dem Zuge von Handel und Siedlung. Auch sie sind Grundlage für Rechtszusammenhänge in ganz bestimmten Rechtsschichten.

Auch das Bremer Recht steht dem der genannten Städte nicht ganz fern. Wir haben gezeigt, wie Bremen Teile des Hamburger Rechtes übernimmt¹⁹⁾. Wir haben aber auch darauf hinweisen können, wie Formen der Kölner Verfassung abgewandelt in Bremen weiterwirken²⁰⁾. So schließt sich die Kette. Aber eines zeigt sich doch sehr deutlich: das Glied, das Bremen in dieser Kette darstellt, ist nur recht schwach. Die Rechtsbeziehungen zu Hamburg und Köln gehören, soweit wir erkennen können, erst in das 14. Jahrhundert, also in eine für die Entwicklung des Stadtrechtes sehr späte Zeit. Im ganzen weist Bremen gegenüber jenen Städten doch eine sehr große rechtliche Selbständigkeit auf. Heinrich Reincke hat mit Recht diese Tatsache hervorgehoben und betont²¹⁾. Gerade die rechtliche Eigenständigkeit einer Stadt wie Bremen, mitten im großen sächsischen Stammes- und Volksraum,

¹⁶⁾ Vgl. S. 82, Anm. 21.

¹⁷⁾ Vgl. S. 75 f.

¹⁸⁾ Reincke, Kölner usw. Recht.

¹⁹⁾ Vgl. S. 63 ff.

²⁰⁾ Vgl. S. 43, Anm. 30.

²¹⁾ Reincke, Kölner usw. Recht, S. 32.

unmittelbar neben einem bedeutenden, auf Handel und Siedlung beruhenden „Rechtsstrang“, muß in Erstaunen setzen.

So erhebt sich die Frage: **W o d u r c h i s t d i e s t a d t r e c h t l i c h e E i g e n s t ä n d i g k e i t B r e m e n s b e d i n g t ?**

Hier ist der Punkt, wo die Forschung erneut anzusetzen hat. Wir können die vollständige Antwort auf diese Frage nicht geben. Sie würde den Rahmen eines zusammenfassenden Schlußkapitels sprengen²²⁾. Aber wir vermögen doch hier schon einige Hinweise zur Klärung des Problems zu bieten.

Einen Schlüssel gibt uns Bremens Verhältnis zur Hanse. Die großen wie kleinen Städte Norddeutschlands, soweit sie Fernhandel treiben, organisieren sich im 13. Jahrhundert allmählich wirtschaftlich und auch politisch in diesem Bunde. Aus verschiedenen Städtegruppen wächst er langsam zusammen. Bremen aber macht trotz seiner weitgespannten Handelsbeziehungen zunächst nicht mit. Erst 1358 tritt es der Hanse bei²³⁾.

Die Entwicklung der Hanse aber steht in unlösbarem Zusammenhange mit der Erschließung des Ostseeraumes für den deutschen Kaufmann und mit der Ostkolonisation. Jedoch auch hier hat Bremen offenbar nur sehr geringen Anteil. Zwar erscheint ein Bremer bei dem Handelsvertrag, den im Jahre 1229 der Fürst von Smolensk mit den Kaufleuten von Riga und auf Gotland abschließt²⁴⁾, aber das ist für die Frühzeit auch die einzige Nachricht über das Auftreten Bremer Kaufleute in der Ostsee. Und auch später fehlt es an derartigen Hinweisen fast ganz. Daß Livland nicht, wie man früher annahm, durch die Bremer zuerst erschlossen wurde, hat schon Konstantin Höhlbaum nachgewiesen²⁵⁾.

Die Öffnung des Ostseeraumes für den deutschen Kaufmann ist nicht zu trennen von der Gründung und dem Aufblühen Lübecks. In der Bevölkerung Lübecks aber hat das westfälische Element die Führung. So entwickelt die Stadt ihr Recht nach dem Vorbild einer westfälischen Stadt: Soest.

Hier liegen lange bekannte Zusammenhänge von Handels- und Siedlungsbewegung einerseits und Rechtsübertragung andererseits vor, die wir nur streifen können. Sie geben uns einen Hinweis für die Wurzeln der rechtlichen Sonderstellung Bremens. Die eigenständige Rechtsentwicklung unserer Stadt, ihre geringe Beteiligung bei der Erschließung des Nordostens und ihr langes Fernbleiben von der Hanse stehen offenkundig in einem Zusammenhang, der im einzelnen noch der Aufhellung bedarf. Die Lösung muß in der Handelsgeschichte gesucht werden: **W a r u m** beteiligt sich Bremen nicht an der Ostseefahrt? Warum hält es sich aus den hansischen Zusammenhängen

²²⁾ Ich hoffe, einmal eine besondere Untersuchung darüber vorlegen zu können.

²³⁾ v. Bippen, Aufnahme, S. 153 ff. — Städtebuch, Bd. III, Art. „Bremen“ (Prüser).

²⁴⁾ Hans. UB. I, Nr. 232, S. 72 ff.

²⁵⁾ Höhlbaum, Gründung. — Vgl. Vogel, Seeschiffahrt, S. 165 f. — Müller, Handel und Verkehr, S. 237.

so lange heraus? Bringt ihm das Fernbleiben Vorteile? Oder wird es von den verbündeten Städten gegen seinen Willen ausgeschlossen²⁶⁾.

Wie auch die Antwort lauten mag: In dieser Isolierung Bremens gegenüber dem großen Zug, der von Westfalen über Lübeck in den Ostseeraum geht, dürfen wir einen der Hauptgründe für die besonders selbständige Entwicklung des Bremer Stadtrechtes sehen.

Hier müssen wir abbrechen und können nur noch auf eine andere Erscheinung kurz verweisen:

Keine der Tochterstädte Bremens ist als Mitglied der Hanse nachzuweisen. Während das Oldenburg benachbarte Friesoythe zu den westfälischen Hansestädten zählt und mit Haselünne zusammen dem Vorort Meppen zugerechnet wird²⁷⁾, wird von Oldenburg selbst im Jahre 1470 durch einen Brief der in Lübeck versammelten hansischen Gesandten auf eine Beschwerde des Herzogs Karl von Burgund ausdrücklich gesagt, daß diese Stadt *n i c h t* Mitglied der Hanse sei²⁸⁾. Verden wird in den Hanserecessen überhaupt nicht genannt. Wildeshausen wird häufig erwähnt, aber nicht als Bundesmitglied, sondern als Durchgangsort für Reisen nach dem Westen, gelegentlich auch aus anderen Gründen²⁹⁾. Wir müssen Walther Steins Fest-

²⁶⁾ Heinrich Reincke schreibt, Hans. Gesch. Bll. 65/66, 1940/41, S. 221 f.: „Hansisch... sind alle Städte mit Fernkaufleuten deutschen Blutes, sofern sie sich am Verkehr auf den nördlichen Meeren beteiligt haben...“ Es wäre zu fragen, warum die Bremer „zeitweise sich von der Hanse fernhalten konnten, obwohl sie doch Mercatores Imperii waren“.

²⁷⁾ Vgl. Niehues, Hansa in Westfalen, S. 56.

²⁸⁾ Hanserecesse von 1431—1476, VI. Band, Nr. 363, S. 359 f., von 1470, Sept. 17. „... Ok en is de stad Oldenborch nyn lethmathe der Dutschen hanse, wii de ok nicht in vorbiddinge hebben, sunder de in bewynde des eddelen heren Gherden greven to Oldenborch is belegen...“ Ein Auslieger, angeblich aus Oldenburg und mit oldenburgischer Besatzung, hatte im Hafen von Sluis zwei Schiffe weggenommen.

²⁹⁾ Hanserecesse von 1256—1430, VI. Band, Nr. 400, § 14, S. 398, von 1417: Eine Beschwerde des deutschen Kaufmanns in Brügge über geraubtes Gut. Die Wildeshäuser behaupten hier, ein verbrieftes Recht auf Hehlerei zu haben: „Unde ok umme dat en deel des vorscreven gudes to Wildeshusen bevunden ward, so was van dem rade dar vorantwordet, dat ere borgers ere der tiit (1412) gherovet gud gekoft hadden, unde dat se des pligen to donde; unde hebben se de vryheid boven anderen, dat is deme copmanne hir nicht kentlik.“ — Hanserecesse von 1477 — 1530, VII. Band, Nr. 416, S. 753, von 1521, Juni 6. Die zu Lübeck versammelten hansischen Gesandten an Zwolle: „Wes Fyck Robe by den ersamen borgermester to Wildeszhuszen over j. e. unde unze frunde van Campen beclaget, hebben j. e. uth invorslaten synes breves aveschrift to vornemen.“ Der Kläger hat offenbar die Klage in Wildeshausen abgeliefert, mit der Bitte, sie Bremen zu übermitteln, das dann den Brief mit nach Lübeck (es ist dort vertreten: siehe ebd. S. 688) zur Tagung nahm. — Hier dient also einmal der Rechtsbelegungsweg als Postweg für eine hansische Angelegenheit.

stellung³⁰⁾ bestätigen: „Längs der Nordseeküste gab es zwischen Groningen und den Hansestädten an der unteren Elbe nur eine einzige Hansestadt: Bremen.“ Und wir müssen nochmals darauf hinweisen: selbst diese Stadt erst seit 1358.

So ist es auch erklärlich, daß wir Bremen auf den Hansetagen nach 1358 immer nur sich selbst, nie kleinere Städte vertreten sehen. Im Gegensatz etwa zu Westfalen, wo kleine und kleinste Orte der Hanse angehören, beobachten wir nicht nur in Bremen selbst, sondern auch in seinem Rechtskreis eine Sonderentwicklung innerhalb des hansischen Raumes.

Die Frage nach den Gründen für die selbständige Entwicklung des Bremer Stadtrechtes schließt, wie sich zeigte, eine Fülle anderer Probleme in sich. Die Stellung des bremischen Rechtes innerhalb der verschiedenen Spielarten des sächsischen Rechtes, die frühe Handelsgeschichte der Stadt, ihre Beteiligung an Hanse, Ostseefahrt und Ostkolonisation, der Strahlungskreis ihrer Bevölkerung, ihrer Münze — das alles bedarf noch eingehender und ineinandergreifender Untersuchung unter dem Gesichtspunkt der gestellten Frage. Es ergeben sich hier Ausblicke für die weitere Erforschung der mittelalterlichen Geschichte Bremens auf den Gebieten der reinen Rechtsgeschichte, der Wirtschafts-, Siedlungs-, Münzgeschichte, die wir, da es uns hauptsächlich darum ging, in einer historischen Arbeit einen Überblick über die Geschichte der ganzen Bremer Stadtrechtssfamilie zu geben, nur andeuten durften.

Wir hoffen, hier den Faden bald wiederaufnehmen zu können.

³⁰⁾ Stein, Hansestädte, S. 280.

2. Chronologische Übersicht

über die Geschichte der Bremer Stadtrechtsfamilie im Mittelalter

- 965 Otto I. verleiht dem Erzbischof Adaldag ein Privileg zur Errichtung eines Marktes in B r e m e n und erlaubt den Kaufleuten, die dort wohnen, die gleichen Rechte zu benutzen, wie sie in den übrigen königlichen „urbes“ gelten.
- 980 In W i l d e s h a u s e n werden Bann und Zoll genannt. Wahrscheinlich besteht schon eine Marktsiedlung.
- 985 Otto III. verleiht dem Bischof Erpo das Recht zur Errichtung eines Marktes in V e r d e n.
- vor 1180 Heinrich der Löwe erteilt den Bürgern B r e m e n s ein Privileg, (vielleicht dessen Hauptinhalt mit dem Satz „Stadtluft macht frei“ umschrieben werden kann. Ein Privileg gleichen Inhalts erhalten die Bürger von S t a d e.
zwischen 1155 und 1158)
- 1186 Dies B r e m e r Privileg wird durch Friedrich I. ohne Nennung Heinrichs des Löwen erneuert.
- Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts(?) Die Gottesfriedensbewegung formt in B r e m e n die Strafen für Friedensbruch in Strafen an Hals und Hand um.
- 1206 Aufhebung der Gerade in B r e m e n durch Erzbischof Hartwich II.
- 1217 Bestätigung der Stadtrechte B r e m e n s durch Erzbischof Gerhard I.
- 1233 Bestätigung aller Rechte und Freiheiten B r e m e n s durch Erzbischof Gerhard II.
- vor 1246 Erste Stadtrechtsaufzeichnung in B r e m e n. Nicht erhalten.
- 1246 Erzbischof Gerhard II. zwingt der Stadt B r e m e n die sogenannten Gerhardischen Reversalen auf, verbietet den Erlaß von Willküren.
- 1248 Vertrag Erzbischof Gerhards II. mit der Stadt Bremen über die Bestrafung von Friedensbrechern.
- 1259 Regelung der Gerichtsverhältnisse für die Stadt V e r d e n durch Bischof Gerhard von Verden. Rechtsbelehrungen sollen in B r e m e n eingeholt werden.
- vor 1270 W i l d e s h a u s e n entwickelt sich zur Stadt. Es richtet sich wahrscheinlich nach einem westfälischen, wohl dem O s n a b r ü c k e r Stadtrecht.
- 1270 W i l d e s h a u s e n fällt an das Erzbistum Bremen und erhält das Recht und die Freiheiten der Stadt B r e m e n.
- vor 1300 O l d e n b u r g entwickelt sich zur Stadt. Westfälische (oder friesische?) Rechtseinflüsse scheinen sich anzudeuten.
- nach 1300 O l d e n b u r g wendet sich dem B r e m e r Rechtskreis zu.

- 1303 In **Bremen** beginnt der Rat mit einer neuen, der ersten erhaltenen Aufzeichnung des Stadtrechtes.
- 1308 Die Aufzeichnung ist im wesentlichen abgeschlossen. Um diese Zeit ist in **Bremen** zuerst der dreischichtige Rat, später eine Eigentümlichkeit aller Städte bremischen Rechtes, zu erkennen.
- 1330 Nach Unruhen kommt es in **Bremen** zu einer neuen Ratswahlordnung. Die Unruhen wirken sich jetzt und im Laufe der folgenden Jahre auf die Verfassung **Verdens** in nicht klar erkennbarer Weise aus. Der dortige Rat erläßt die ersten Statuten, die 1335 und 1347 ergänzt werden. Auch in **Verden** findet sich jetzt der dreischichtige Rat.
- nach 1330 Vielleicht unter dem Einfluß der Bewegung in Bremen verschafft sich die Stadt **Oldenburg** ihre ersten Handschriften des **Bremer** Rechtes.
- 1345 Die Grafen von Oldenburg verleihen an Oldenburg beschränkte städtische Freiheiten und den Gebrauch des **Bremer** Rechtes.
1. Hälfte des 14. Jahrh. Die Stadt **Wildeshausen** legt ein Stadtbuch an. Hierin wird die Rechtsverbindung mit Bremen einmal ausdrücklich erwähnt.
- 1366 Die Stadt **Wildeshausen** grenzt ihre Rechte gegen den bremischen Vogt ab.
(1367)
- 1371 **Delmenhorst** erhält städtische Freiheiten nach dem Vorbild des **Oldenburger** Privilegs von 1345 und soll das **Bremer** Stadtrecht benutzen.
- 1396 Die Grafen von Hoya versuchen vergeblich, bei dem Dorf **Harpstedt** eine städtische Siedlung gleichen Namens zu gründen, die sie mit **Bremer** Stadtrecht bewidmen wollen.
- 1398 Ratsneuordnung in **Bremen**. Der dreischichtige Rat wird abgeschafft (Einfluß Kölns?). Er hat sich inzwischen in **Wildeshausen**, **Oldenburg** und **Delmenhorst** während des 14. Jahrhunderts durchgesetzt und wird dort auch während des 15. Jahrhunderts beibehalten.
- vor 1429 In **Wildeshausen** werden in verschiedenen — mindestens drei — Niederschriften die städtischen Freiheiten und Gerechtsame aufgezeichnet. Undeutlich zeigen sich Rechtsbeziehungen zu Westfalen. Die Bindung an den **Bremer** Raum ist aber noch klar erkennbar.
- 1426 Revolution in **Bremen**. Ein demokratischer Rat gewinnt die Regierungsgewalt.
- 1428 Der revolutionäre **Bremer** Rat läßt eine Neuausgabe des Stadtrechtes anfertigen.
- 1429 Die Stadt **Wildeshausen** wird an das Bistum **Münster**

- verpfändet. Von jetzt an vielleicht zunehmende westfälische Rechtseinflüsse.
- 1433 Wiederherstellung der alten Ordnung in Bremen. Wiedereinsetzung des 1426 verjagten Rates. Eine Neuausgabe des Stadtrechtes angefertigt.
- nach 1433 Unruhen in Oldenburg, im Zusammenhang mit den Bremer Umwälzungen. Der Graf als Schiedsrichter. Nicht Bremer Freiheiten, sondern nur Bremer Recht gelten in Oldenburg. Festigung der gräflichen Stadtherrschaft, gestützt auf den dem Grafen ergebenen Stadtrat.
15. Jahrh. In Verden wird, vielleicht im Zusammenhang mit den Bremer Unruhen von 1433, ein Stadtbuch angelegt und mit dem Datum 1330 versehen. Ein einzelnes Statut ist neu aus dem Bremer Recht aufgenommen. Der Rat ist jetzt zweischichtig.
- 1447 Der Bremer Rat entscheidet auf Anordnung Kaiser Friedrichs III. eine Streitsache zwischen dem geächteten Oldenburger Bürgermeister Alf Langwarden einerseits und der Stadt Oldenburg und dem Grafen Christian anderseits. Er behauptet, Berufungsinstanz für die Stadt Oldenburg zu sein.
- 1450 Erste Ausgabe der „Kundigen Rullen“ in Bremen.
- 1489 Zweite Ausgabe der „Kundigen Rullen“ in Bremen.
- nach 1489 Die Stadt Oldenburg übernimmt Teile der Bremer „Kundigen Rulle“ von 1489.
- um 1497 In Wildeshausen werden zwei vor 1429 angefertigte (verlorene) Niederschriften der Rechte und Freiheiten der Stadt mit einer Abschrift und einigen Inhaltsangaben von Stadtrechtsbestätigungen abgeschrieben und zusammengefaßt zum „Münsterschen Codex“.
- 1511 Einziges bisher bekanntgewordenes Rechtsbelehrungsgesuch Verdens an Bremen.
- 1529 Wildeshausen wird in Vollstreckung einer Reichsacht vom Bischof von Münster besetzt, verliert seine Freiheiten wie sein Bremer Stadtrecht. Es erhält die Rechte münsterischer Flecken und scheidet damit aus der Bremer Stadtrechtsfamilie aus.
- um 1529(?) In Wildeshausen wird von der ersten der beiden (verlorenen) Rechtshandschriften, die schon um 1497 abgeschrieben worden waren, eine weitere Abschrift angelegt (Stadtrecht „Codex B“).
- um 1582 In Verden wird die erste uns erhaltene große Ausgabe der dortigen Statuten angefertigt, größtenteils eine Entlehnung aus dem Bremer Stadtrecht von 1433.

Anlagen

1. Urkunde des Rates der Stadt Verden, 1. Mai 1330

Das Original der Urkunde befindet sich im Stadtarchiv der Stadt Verden unter der Signatur A XIII, 1, 1.

Bisher einziger (fehlerhafter) Abdruck bei Pfannkuche, Statute, S. 77—91.

Die Urkunde besteht aus einem dünnen Pergament von 49,5 cm Breite und 51 cm Höhe. Unten sind 4 cm zur Befestigung des Siegels umgeschlagen. Das Siegel fehlt, doch ist das Pressel noch vorhanden.

Der Text ist gut erhalten, verdorbene Stellen finden sich nur vereinzelt in den Faltbrüchen. Im unbeschriebenen Teile des Pergaments sind einige kleine Löcher.

Die Urkunde ist von einer einzigen Hand geschrieben. Der Text läuft ohne Absätze durch. Trotzdem kann mit einiger Sicherheit gesagt werden, daß er in zeitlichen Abschnitten niedergeschrieben worden ist.

Der ursprüngliche Text dürfte nur die Artikel 1—10 umfaßt haben, denn Artikel 10 enthält bereits die Datierung. Alles was nach Artikel 10 noch folgt, darf als späterer, nach der Ausfertigung und Besiegelung erfolgter Zusatz betrachtet werden.

Als zweiter Abschnitt, also als erster Zusatz, sind die Artikel 11—15 anzusehen. Wann sie geschrieben worden sind, ist kaum festzustellen. Eine Abweichung von den Artikeln 1—10 ist im Schriftbild nicht erkennbar. Vielleicht sind sie noch im gleichen Jahre 1330 hinzugefügt worden.

Ein dritter Abschnitt umfaßt die für die Ratsverfassung Verdens sehr bedeutsamen Artikel 16—21, sowie den Artikel 22. Hier zeigt sich im Schriftbild deutlich ein neuer Ansatz. Die Schrift wird etwas kleiner, feiner und zierlicher. Daß nicht etwa eine Unterbrechung der Schreibtätigkeit von nur einigen Stunden vorliegt, ergibt sich aus einem Vergleich der Ratslisten in Artikel 16 mit dem in Artikel 1 namentlich aufgeführten Stadtrat. Von den in Artikel 1 genannten sechs Ratsleuten tauchen nur zwei unter den bei der Neuordnung des Rates in Artikel 16 unter den dort aufgezählten 3 mal 6 Namen wieder auf, nämlich Johannes de Bugen und Albertus Gloye, und auch sie erst als Ratsleute für das zweite Drittel, d. h. für das folgende Jahr. Von den sechs „conburgenses“ des Artikels 1 erscheinen in Artikel 16 einer, nämlich Albertus de Brokelo, für das zweite Ratsdrittel und zwei, Ludolfus Advocatus (in Art. 1 noch „quondam advocatus“) und Johann de Ouhusen (Ousen) für das dritte Drittel.

Die Ratslisten in Artikel 1 und Artikel 16 weichen also so erkennbar voneinander ab, daß zwischen beiden Artikeln ein beträchtlicher zeitlicher Abstand anzunehmen ist.

Diese Ansicht findet, neben dem erwähnten Unterschied im Schriftbild, eine Unterstützung in der Tatsache, daß neben der Zeile, in der Artikel 16 beginnt, am rechten Rande eine kleine „XXXV“ steht, die durchaus vom gleichen Schreiber stammen könnte. Sie darf als Jahreszahl betrachtet werden. Dann ergibt sich, daß die Artikel 16—22 im Jahre 1335 entstanden sind. So erklärt sich auch zwanglos die Abweichung in Schriftbild und Ratslisten.

Einen vierten und letzten Abschnitt bilden die Artikel 23—26. Auch sie weichen, bei offenbar gleicher Hand, im Schriftbild von den vorhergehenden ab. Die Schrift ist größer und klobiger, die Abkürzungen werden ungenau benutzt, es häuft sich zudem die in den vorhergehenden Artikeln kaum vorkommende Abkürzung durch Suspension. Am rechten Rande, neben der Zeile, in der Artikel 23 beginnt, steht auch hier eine römische Zahl, nämlich „XLVII“. Auch sie ist größer als die „XXXV“ neben Artikel 16, aber auch sie könnte vom gleichen Schreiber stammen. Es sind daher die Artikel 23—26 in das Jahr 1347 zu setzen.

So ist die Urkunde also in vier Abschnitten entstanden. 1330 wurde sie ausgefertigt und besiegelt. Damals bestand sie aus den Artikeln 1—10. Der zweite Abschnitt, Artikel 11—15, entstand kurz danach, jedenfalls vor 1335. Der dritte Abschnitt, Art. 16—22, wurde 1335 hinzugefügt. Der vierte Abschnitt endlich, Art. 23—26, wurde erst 1347 ergänzt.

Auf der Rückseite der Urkunde steht, wohl von einer Hand des 16./17. Jahrhunderts: „Stiftung des Hergeweides“, darunter, offenbar aus dem 18. Jahrhundert: „No 3“.

Die Einteilung des Textes in Artikel erfolgt durch den Herausgeber. Sie ist der Einteilung des Stadtbuches (S. 163 ff.) angepaßt, um den Vergleich zu erleichtern.

1. *Iuste iudicate filii hominum. In nomine Domini amen. Nos Johannes de Bugen, Hermannus Dithmari, Johannes Bernardi, Albertus Gloye, Hincricus dictus Parvus, Dithmarus Raddagi junior, consules civitatis Verdensis, / et Dithmarus senior Raddagi, Ludolfus quondam advocatus, Albertus de Brokelo, Johannes de Ousen, Dithmarus dictus Dux et Hermannus dictus Parvus, conburgenses ibidem¹⁾, recognoscimus et tenore presencium publice protesta/mur sub appensione sigilli nostre civitatis predictae, quod cum consensu et consilio discretorum nostrorum et tocius universitatis nostrorum concivium in hoc concordavimus communiter et nichilominus arbitrati sumus, nosque consules pre/dicti iuramento nostro, quod prestitimus, approbavimus, ac universi successores nostri in consulatu suis affirmabunt iuramentis, ut omnia et singula, que subscribuntur, serventur inviolabiliter et iugiter durare debeant ob concor/diam hominum uniformem.*

2. *Siquis²⁾ debet dare exuvias, dabit optimum eq[u]um suum et frenum, cellam et cetera attinencia que pertinent ad eq[u]um. Item dabit optima arma sua pertinencia ad corpus unius viri et galeam, ferreum pilleum^{a)}, / optimas vestes suas ad corpus unius viri pertinentes, quibus induebatur temporibus estivali et hyemali, cingulum suum et trusale et alia spectancia ad cingulum unum sicut vivens portavit. Item dabit omne metallum suum, quod / ab eo, dum viveret, portabatur. Item dare tenebitur optimum suum vitrum argenteum vel optimam pateram^{b)} argenteam vel optimum ciphum argenteum, alterutrum ex tribus istis, optimam amphoram, balneamen suum, ratorium, optimum / caldarium de auricalco factum, urseum et pelvim, martareolum, ollam valentem pro decoctione pulli, caldarium in quo potest decoqui scapula, bipennem, furcam ignis, lucernam, optimam mensam vel optimum „disch“. optimum mensale, op/timum manuterium, optimum candelabrum, optimam sedem et optimum cussinum super ipsam, cultellos mensales, optimum lectum, optima lintheamina exceptis illis lintheaminibus quibus utuntur mulieres in puerperio^{c)}. Item dabit optimum / pulvillum*

¹⁾ Zum Folgenden vgl. Stadtbuch S. 164, Art. 1.

²⁾ Vgl. Stadtb., Art. 2. — Ebenso: Statuta Verdensia, Art. 140. — Dagegen anders und kürzer: Bremer Stadtrecht von 1303/08, IV, 144 γ. — Das Bremer Recht von 1428 und das von 1433 enthalten keinen Heergewätekatalog.

a) „ferreum pilleum“ auf Rasur.

b) Übergeschrieben, offenbar von gleicher Hand: „i. schale“. — c) Das erste „r“ übergeschrieben.

capitis, optimum cervical hoc est cussinum capitalem, optimam culcitram, optimam lodicem, cystam ad quam vir adiit in persona propria et abiit, veru et patellam subtus, forpicem equorum, strigilem, optimum par flascu/larum, optimum subcellium et subsaccinulam, optimam balistam aut optimum arcum et talia instrumenta, que sunt adhoc pertinencia, forficem pannorum, ulnam, funiculum telarum, uncenarium, stateram et stateres, patellam in qua solet pistari ovorum torta. /

3. Prescripta³⁾ universa et singularia dabit exuviarum expositor aliquis, vel suo iuramento demonstrabit, ubi talia non est habens.

4. Que vero mulierum reliquias dare debet, que vulgo „wyverade“ vocantur, dabit omnes / vestes suas sarcitas ad corpus illius mulieris, preter lineum et laneum minime sar[ci]tum^{d)}, quod dare non tenetur. Item dabit omne metallum quod portavit, et omnia pepla, omnes paniculos suos „dhoke“ vulgariter dictos, omne licium suum / crudum, omne linum suum, quod per se laborari procuravit; linum vero non quassatum, id est „uneboket“, dare non debet. Preterea dabit cortinam et duas partes omnium lectorum pulvinarium, cussinorum, lintheaminum, mensalium, / manuteriorum, balneaminum, culcitarum, lodicum, salunorum; dummodo ad exuvias virorum non pertineat, dare debet. Terciam quoque partem istorum ipsa reliquiarum ministratrix obtinebit; sed lintheamina, quibus mulieres in puerperio perfruuntur, / ante omnia exponet. Item dabit sartagine[m] vel caldarium, cum quo consuetum est braxari, et dolium siliquarum, quod dicitur „seykuven“, optimum alveum, optimas duas standas, optimas duas cystas, et unum scrinium „enlade“ / nuncupatum, et psalterium vel alterum librum. Hec quidem aliqua reliquiarum dabit expositrix, aut iuramento suo declarare debet, ubi ipsa non habet.

5. Senior⁴⁾ et propinquior ex parte patris potest tollere exuvias virorum.

6. Item se/nior et propinquior ex parte matris potest recipere reliquias mulierum, sive sit clericus sive mulier.

7. Item virginibus manentibus in possessione, que non sunt^{e)} tradite nuptui, et procreate de una matre existunt, cedere debent reliquie femellarum; verum cum / omnes viris copulate fuerint, tunc senior inter eas tollet.

8. Item⁵⁾ legitimus et legitima possunt tollere exuvias virorum et reliquias mulierum; sed lito et illegitimus ad ipsas ius nullum habent sive sit vir sive mulier. Et ubi reliquie mulierum percipi nequeunt, ibi dari non debent, clericis exceptis.

³⁾ Vgl. Stadtb., Art. 3.

⁴⁾ Vgl. Stadtb., Art. 5. — Vgl. Statuta Verdensia, Art. 134.

⁵⁾ Vgl. Stadtb., Art. 6; Statuta Verdensia, Art. 135. — Vgl. auch Bremer Stadtrecht von 1303/08, IV, 55 und IV, 121.

d) Die eingeklammerten Buchstaben unleserlich. e) Übergeschrieben.

9. Item⁶⁾ advocato, qui presidet iudicio, cum exponuntur exuvie virorum vel reliquie mulierum, dabitur solidus denariorum, et preconii sex denar(iorum). Preterea quicumque aliquas virorum ex/uvias aut mulierum reliquias requirit, ad unum annum et diem fideiussorem ponet, ut, si alius venerit, qui melius jus ad ipsas habeat, donet illi. Ille vero, qui iniuste tollit, dabit talentum civitati.

10. Statuta⁷⁾ sunt / hec in domo consulum Verden(sium) anno Domini M^oCCC^oXXX^o ipso die beatorum Philippi et Jacobi apostolorum.

11. Item⁸⁾ aliqua mulier habens pueros ab uno viro legitimo, et ipso viro mortuo, si divisit cum pueris suis, eadem mulier cum parte bonorum, que / sibi cedet, facere potest licite sine impedimento alicuius tam in vita quam in morte quicque sue placuerit voluntati. Si vero habuerit bona feudalia, de hiis sicut iustum fuerit procedetur.

12. Item⁹⁾ carnifex ex opere carnificum pro suis excessibus median/te iusticia repulsus ad reintrandum dictum opus nullam gratiam de cetero consequetur.

13. Item¹⁰⁾ aliquis nostrorum civium, sive sit vir sive mulier, hereditates suas sitas intra muros Verden(ses) alicui ecclesiastice persone dare, vendere vel obligare non debe/bit; si vero quisquam premissa fecerit, tunc hereditates huiusmodi principaliter debent pertinere civitati, et excessum emendabit secundum consulum voluntatem.

14. Item¹¹⁾ nullus suam dimittet hereditatem, nisi faciat hoc coram advocato nostre civitatis et coram con/sulibus, ita quod civitati iura sua que „pflicht“ dicuntur inde ministrentur.

15. Item¹²⁾ quicumque civitatem voluntarie egreditur ad habitandum alibi vel qui filium suum vel filiam extra civitatem per matrimonium copulaverit, si ille aut illa ad^{f)} civitatem redire de/creverit, civilitatem acquirat; sed aliquis exiens civitatem necessitatis egestatisve causa, talis per hoc civilitatem seu commune civium non debet amisisse.

16.^{g)} Item concordavimus in hoc nos consules cum consilio discretorum nostrorum et cum consensu communis civitatis, / quod constituimus decem et octo consules permanentes quamdiu vixerint, videlicet Hermannum Rad-dagi, Hermannum Lutteken, Dithmarum de Brokelo, Hermannum Schelen,

⁶⁾ Vgl. Stadtb., Art. 7. — Statuta Verdensia, Schluß von Art. 140.

⁷⁾ Vgl. Stadtb., Schluß von Art. 1.

⁸⁾ Vgl. Stadtb., Art. 8. — Vgl. auch Bremer Stadtrecht von 1303/08, IV, 112. — Vgl. Statuta Verdensia, Art. 32.

⁹⁾ Vgl. Stadtb., Art. 9. — Vgl. dazu auch Statuta Verdensia, Art. 121 und 122.

¹⁰⁾ Vgl. Stadtb., Art. 10. — Vgl. auch Statuta Verdensia, Art. 14; Bremer Stadtrecht von 1303/08, III, 5; IV, 33 a.

¹¹⁾ Vgl. Stadtb., Art. 11. — Auch Bremer Stadtrecht von 1303/08, IV, 24.

¹²⁾ Vgl. Stadtb., Art. 12.

f) Übergeschrieben. — g) Am rechten Rande: „XXXV“.

Conradum de Hamborch, Allexandrum Hertoghen. Hii debent esse consules primo anno. Albertus de Broke/lo, Albertus Gloye, Dithmarus Hertoghe, Dithmarus Hermanni, Hinricus Lutteke et Johannes de Bugen junior. Isti sex erunt consules secundo anno. Ludolfus advocatus, Hardewicus de Bugen, Hinricus de W(u)nstorp, Johannes de Ouhusen, Bertoldus Hertoghe et Mar/quardus Bernardi. Hii sex erunt consules tercio anno. Prefati consules president consulatui de anno in annum sicut hic ordo prenotatus requirit, donec veniant usque ad quatuordecim, quorum XIII sex presidere debent primo anno. Quo / anno elapso, tunc iidem sex iuxta iuramentum suum duos ex eis in consulatu(!) dimittere debent, qui magis expediant civitati, et ad illos intrabunt quatuor de aliis octo, qui remanent, prout in ordine requi-[ri]tur premissis. Duo seniores illi, „older/manne“ nuncupati, qui ante inibi dimittebantur, debent iterum iuxta suum iuramentum duos in consulatu dimittere ex aliis quatuor, et sic eciam facient presidentes tercio anno.

17. Ita ¹³⁾ quoque perpetuo permanere debet, nisi forte de dictis quatuordecim / aliquis moreretur aut per impotenciam vel paupertatem periret vel civitatem exiret voluntarie, mansionem alibi faciendo, seu extra civitatem depelleretur sive amoveretur, quod ipsum consulatum demerisset, id est amisisset culpis iustis. De / quacumque partya taliter aliquis exiret consulatum, ut dictum est, eadem partya eliget ad se unum alium infra octo dies proximos iuxta sua iuramenta virum equidem bonum et civitati expedientem et utilem.

18. Si ¹⁴⁾ vero ille, quem eligerent, / consulatum intrare nollet, hic dabit civitati decem marcas Bremensis argenti, et tunc iterum alium eligere debent.

19. Et ¹⁵⁾ si aliqua parcium seu partyarum prefatarum, quam tangeret, forsitan non eligeret infra spacium octo dierum continuo sequen/cium, ex tunc ascendent domum consilii et non descendent quin elegerint prius, et quicumque ante electionem descenderit, dabit civitati decem marcas et carebit de cetero consulatu aliique supramanentes eligent ultra, et in quacunque partyam maior / pars consenserit et concordaverit, illa perseverabit.

20. Preterea ¹⁶⁾ hii sex, qui illo anno consules fuerint, in quo facto ^{h)} ipsi concordēs existerent, super hoc nulli testes prevalebunt nec superibunt.

21. Et ¹⁷⁾ quique in anno illo non presidet consulatui, hic faciet / sua debita, id est „pflicht“, velud (!) burgensis alter.

22. Item ¹⁸⁾ qui indiguerit maioris sigilli civitatis, ille debet pro eo civitati tres solidos denariorum ministrare.

¹³⁾ Vgl. Stadtb., Art. 14, zweite Hälfte.

¹⁴⁾ Vgl. Stadtb., Art. 15.

¹⁵⁾ Vgl. Stadtb., Art. 16.

¹⁶⁾ Vgl. Stadtb., Art. 17.

¹⁷⁾ Vgl. Stadtb., Art. 18.

¹⁸⁾ Vgl. Stadtb., Art. 22.

h) Übergeschrieben.

23.i) Item¹⁹⁾ quicumque civis masculini vel feminini sexus cum iusticia prosecutus / est coram iudicio et consulatu civ(itatis), consules nuncium suum una cum nuncio iudicii pro pignore mittunt. Quocienscumque consules illum nuncium tali(ter) emiserint illeque pignoris huiusmodi prenegacionem fecerit, tociens dabit civi/tati decem solidos denariorum; quos si forte non daret aut pignus aut denarios non haberet, hunc consules in clausuram deducunt civitatis.

24. Item²⁰⁾ quando nuncius civitatis pignus accipit pro vigiliis et operibus, quicumque hoc pignus / dare prenegaverit, quociens consules proinde mittunt, tociens dabit civitati tres solidos denariorum, dummodo nuncius ille bonum virum habeat adhoc presentem, quod pignus sibi sit prenegatum.

25. Item²¹⁾ cuicumque civi vi/ro aut mulieri consules nuncium suum bis destinaverint et hic sua vice non venerit dare, tenetur civitati tres solidos denariorum.

26. Item²²⁾ qui in sabbatis post vespervas fimum habuerit ante vel retro domum suam, civitati sex den(ariorum) ministrabit.

2. Stadtbuch der Stadt Verden, 15. Jahrhundert

Das Original des Stadtbuches befindet sich im Stadtarchiv der Stadt V e r d e n unter der Signatur A XIII, 1, 1.

Erster Abdruck bei Vogt, Monumenta inedita, S. 237 ff. Wiederholt bei Gengler, Stadtrechte, S. 507 ff.

Das Stadtbuch besteht aus 8 Pergamentbogen. Je vier sind zu einer Lage zusammengefaltet, so daß jede Lage 8 Blätter = 16 Seiten umfaßt. Insgesamt enthält das Stadtbuch also 32 Seiten. Jede Seite ist 15 cm breit und 22 cm hoch. Der Schriftblock ist jeweils etwa 10 cm breit und 15 cm hoch. Die Seiten sind nicht nummeriert, jedoch alle liniert. Benutzt ist aber nur die erste Lage bis Seite 14.

Das Siegel, welches nach Artikel 1 des Textes „in dat teghede blat“ gehängt wurde, fehlt; doch ist das Pressel noch auf Seite 19/20, also dem zehnten Blatt, vorhanden.

Der Einband besteht aus einer Pergamenturkunde des Jahres 1377, Bremer und Osnabrücker Kirchenverhältnisse betreffend. Es scheint sich um den ursprünglichen Einband zu handeln. Die Bindung erfolgte durch schmale Pergamentstreifen. Löcher einer früheren Bindung sind in den Lagen nicht zu finden. Da die Urkunde des Einbandes nicht nachträglich beschnitten wurde, steht sie unten etwa 1½ bis 2½ cm über.

¹⁹⁾ Vgl. Stadtb., Art. 19. — Vgl. auch Statuta Verdensia, Art. 67.

²⁰⁾ Vgl. Stadtb., Art. 20.

²¹⁾ Vgl. Stadtb., Art. 21.

²²⁾ Vgl. Stadtb., Art. 23.

i) Am Rande „XLVII“.

Auf der Vorderseite des Einbandes steht, offenbar von einer Hand des 16./17. Jahrhunderts: „Verdisches Alt Stadtbuch A. Ao. 1330“.¹⁾

Das Stadtbuch zeigt drei verschiedene Schreiberhände:

Hand 1: Seite 1—12 (Artikel 1—28). Buchschrift des 15. Jahrhunderts. Die Initialen fehlen. Sie sollten wohl farbig ausgeführt werden, was dann aber aus unbekanntem Gründen unterblieb. Eine genauere Datierung der Schrift war mir nicht möglich. Andere Schriftstücke von derselben Hand oder sonstige Vergleichsstücke finden sich in Verden nicht.

Hand 2: Seite 13—14 oben (Artikel 29). Urkundenschrift des 15. Jahrhunderts. Der Schreiber versucht, wohl in Anlehnung an das Vorbild des ersten Schreibers, seine Schrift etwas zu stilisieren. Das prägt sich in den ersten Zeilen von seiner Hand am stärksten aus, verliert sich dann allmählich, jedoch nicht vollständig. Dieser Versuch erschwert einen Vergleich mit den in Verden vorhandenen Urkunden. Verwandte Hände finden sich von etwa 1400 bis 1480. Besonders deutliche Parallelen sind in Urkunden über die Johanniskirche (Stadtarchiv Verden, G XXI, 3, 1) anzutreffen, so in Urkunden von 1409, 1457 und 1477. Vor allem zwei von gleicher Hand stammende Urkunden aus dem Jahre 1477 zeigen auch in Einzelheiten große Ähnlichkeit mit der Schrift des Stadtbuches. Da jedoch auch noch Unterschiede vorhanden sind, war es mir nicht möglich, eine Gewißheit zu erzielen.

Hand 3: Seite 14 (Artikel 30—31). Buchschrift des 15. Jahrhunderts. Jedoch ist diese Schrift von einer anderen, weniger gepflegten Hand als die des ersten Schreibers. Genauere Datierungsversuche scheiterten auch hier aus Mangel an Vergleichsmaterial.

Die Einteilung in Artikel hält sich an den Originaltext. Die Zählung weicht von derjenigen Genglers ab.

1.²⁾ (I)n godes (namen) amen. Wi radman der stad to Verden bekennet unde betughet openbare in dessem ieghenwardeghe(n) boke unde hebbet unses stades inghezeghel hir to hanghen in dat teghede blat³⁾, dat wi mit rade der wisesten unde mit volbort der menen stad des vordreghen hebbet, dat men holden schal al, dat in dessem screven steyt, also dat (de) rad, nige unde old, mit volbort der menheyt moghen na tyd an der menen stad nütteheyt unde beste dit lenghen unde korten, unde hebbet dat ghewilkort unde hebben dat ghenomen uppe unsen ed, unde alle de radman, de na uns komet, de schollen dat ok nemen up eren ed, wod an dessem boke screven steyt, dat men dat schal holden unde dat dat ewych bliven schal dorch endrac(h)teheyt wyllen der luden. Dit⁴⁾ bok is gheven na godes bort dusent iar drehundert iar unde drittich iar, hilghen daghe der hilghen apostole Phylippi et Jacobi.

2.⁵⁾ (W)eme herwede bord uth to ghevene, de scal gheven syn beste perd

1) Zur Datierung des Stadtbuches vgl. S. 89 ff.

2) Vgl. Ratsurkunde, S. 159 ff., Art. 1. — Dieser Artikel wird z. T. wörtlich übersetzt.

3) Vgl. die einleitenden Bemerkungen.

4) Vgl. Ratsurkunde, Art. 10.

5) Der Heergewäte-Katalog ist wörtlich übersetzt aus der Ratsurkunde, Art. 2. — Er wird wiederholt in den Statuta Verdensia, Art. 140.

unde enen thom unde enen sadel unde ander tuch, dat to eneme perde hort, unde syne beste wapene to enes mannes lyve, unde enen helm, unde enen ysernen hoth, unde syne besten cledere to enes mannes lyve, de he dregghen het wynter unde somer, unde en gordel unde en stekemesset unde ander thuch, dat tho eneme gordele hort, also he it ghedregghen heft, unde alle syn smyde, dat he dregghen heft, unde syn beste sulverne glas efte syne besten sulvernen scale efte synen besten sulvernen nap, desser dryger stucke en, syne besten kannen, syn badelaken unde en scheremesset, den besten meschenen ketel, en hantvat, en becken, enen moser, enen gropen, dar me ^{a)} en hon ane seden mach, unde enen ketel, dar me ene sculderen ane seden mach, en bhil, ene wûrforke, ene luchten, de beste taflen efte den besten dysch, unde dat beste tafellaken, de beste handtwelen, den besten luchter, unde den besten stol, unde dat beste kussen uppen stol, unde de tafelmesse, dat beste bedde, de besten slaplakene, ane de lakene, de vrowen an deme kynnelbedde under unde over hebbed, den besten hovetpole unde dat beste hovetcussen, de besten colten, de besten dekene, de kysten, dar en man sylven to unde af gheyt, en yserne speth unde den scapen dar under, ene perdesschere unde ene scrape, unde dat beste par vlaschen, dat beste sadelvat, unde enen watsak, unde dat beste aremborst efte den besten boghen, unde also dane also ^{b)} dar to hort, ene wantschere, enen elen, enen lewendes reph, enen uncenere, ene wachscale unde de lode, de dar to boret, enen scapen, dar me den eyervladen ane backet.

3.⁶⁾ (D)esse stucke, de hyr bescreven stat, de scal men gheven to herwede, heft men ze. Efte me scallet bewysen myt eme rechte, dat me erer nicht ne heft.

4.⁷⁾ (H)eft en vrowe enen man unde werd ze sek, se mach gheven dre stucke erer besten cledere wor ze wel myd allen dyngghen, also se de dregghen heft, sunder brazen, de me afspannen mach. Were ok, dat er ere eldern edder ere vrunt noch cledere gheven scolden, de mach ze vorgheven liker wys eft ze de dregghen hedde. Desse ghyft moghen tughen man unde wyf, ghestlych unde werlyk; beholt ze dat lyf, de gave scal nene mach(t) hebben.

5.⁸⁾ (D)em eldesten unde dem ^{c)} neghesten van des doden ^{d)} weghene, dem mach dat herewede toboren van der swertsyden ^{e)}.

⁶⁾ Wörtlich übersetzt aus der Ratsurkunde, Art. 3.

⁷⁾ Wörtlich aus dem Bremer Stadtrecht von 1303/08, I, 7. Nur Schluß leicht abgewandelt und erweitert. — Ebenso: Statuta Verdensia, Art. 34.

⁸⁾ Übersetzt aus der Ratsurkunde, Art. 5. — Ebenso: Statuta Verdensia, Art. 134.

a) Vor „en“ radiert.

b) Das „l“ übergeschrieben.

c) Die Zeile ist hier nur halb gefüllt. — d) „doden“ ist von anderer Hand übergeschrieben. — e) „van der swertsyden“ ist von anderer Hand, vielleicht Hand 2, hinzugesetzt.

6.⁹⁾ (E)n echte kynd mach upboren dat herewede enes unechten, mer eghen unde unechte, de en mach nen herewede upboren.

7.¹⁰⁾ (D)em^{f)} voghede, de dat rychte syd, wan me herewede utghyft, dem schal me gheven enen schyllingh, dem scryvere, de dat bok lest, ses pennynghen unde dem vronen ses pennynghen. Vortmer we herewede esschet, de schal dat beborghen; were dat iement queme bynnen iar unde daghe^{g)}, de dar betere recht to hadde, dat het deme wedder gheve. Unde der stad schal he gheven en punt, de yd to unrechte upboret.

8.¹¹⁾ (E)n vrowe, de kyndere heft van erem echten manne, wan de man dod is unde de vrowe delet heft myd den kynderen, so mach se don myd erem dele des godes, dat er tovalt, by lyve unde by dode, wot ze wel, ane iemendes hinder; is dat over lengut, id ga daromme also recht is.

9.¹²⁾ (E)n knokenhouwere, de myd rechter schult uth dem ammechte wust werd, de en schal dar nicht mer inkomen, de rad en konde der stad beste unde vromen daran proven.

10.¹³⁾ (N)en borghere edder borgherthe (!) en schal vorkopen noch gheven noch setten ghestliken luden erve, dat bynnen der muren tho Verden gheleghen is; dede dat we, so scole dat erve tovoren der stat horen, unde den broke schal men beteren na wyllen des rades.

11.¹⁴⁾ (V)ortmer schal nement syn erve laten, he en do dat vor dem voghede unde vor dem rade, unde der stad en sche ere plich darvan; unde dem dat erve laten wert, de schal dar op nemen des stades bryf, dar he mede bewysen moghe, wo he yn dem erve sytte, unde schal borghen nemen, dat men ene ware jar unde dach, dat is dre daghe, ses weken unde en iar.

12.¹⁵⁾ (W)e ok myd wyllen uth der stad vard, anders wor to wonende, efte syne kyndere beret buten de stad, wel erer welk dar wedder yn, de schal de buesscop wynnen; vore over we uth van noth efte van armode, de en heft der burscop nycht vorbort.

⁹⁾ Vgl. Ratsurkunde, Art. 8. — Wörtlich wiederholt: Statuta Verdensia, Art. 135. — Vgl. Bremer Stadtrecht von 1303/08, IV, 55; IV, 121.

¹⁰⁾ Vgl. Ratsurkunde, Art. 9. — Wiederholt am Schluß des Art. 140 der Statuta Verdensia.

¹¹⁾ Wörtlich übersetzt aus der Ratsurkunde, Art. 11. — Vgl. Statuta Verdensia, Art. 32; Bremer Stadtrecht von 1303/08, IV, 112.

¹²⁾ Übersetzt aus der Ratsurkunde, Art. 12. — Vgl. dazu auch Statuta Verdensia, Art. 121 und 122.

¹³⁾ Wörtlich übersetzt aus der Ratsurkunde, Art. 13. — Vgl. Statuta Verdensia, Art. 14; Bremer Stadtrecht von 1303/08, III, 5; IV, 33 a.

¹⁴⁾ Die erste Hälfte, bis „... plich darvan“, wörtlich übersetzt aus der Ratsurkunde, Art. 14. — Vgl. Statuta Verdensia, Art. 15; Bremer Stadtrecht von 1303/08, IV, 24.

¹⁵⁾ Wörtlich übersetzt aus der Ratsurkunde, Art. 15.

f) Vor „voghede“ radiert. — g) Das Schluß-„n“ ist wegradiert, aber noch lesbar.

13.¹⁶⁾ (O)k hebbe wy radman vordreghen myt rade user wysesten unde myt vulbort user menheyt, dat user vertey(n) radman schün zeven sytten dat ene iar unde de anderen zeven dat ander iar, went se komen uppe twolve, so schün sesse dat ene iar sytten unde sesse dat andere, unde also schal yt blyven.

14. (D)e nyge rad schal yn gan alle iar des ersten mandaghes na twolf-ten¹⁷⁾, so schal de rad under syk kesen enen borghermester by eren eden, de en dünke der stad nüttes(t) wesen, also wes de meste del upendrech, dar scal yt by b(ly)ven^{h)}. In der sulven wyse schal de borghermester unde de rad ok twe kemerer kesen, unde we aldus ghekoren wert to borghermestere edder to kemerern, de schal malk syn iar bewaren, yt en dede eme openbare noth; so scholde de rad anders wene setten in de stede. Unde wot ordele edderⁱ⁾ rechtes en iüwelk rad to syk nympt, dat schal malk steden bynnen syme syttenen iare, unde aldus schal yt blyven. Were¹⁸⁾ aver dat uth dessen sessen we storve efte van unmacht edder van armode vorghynge efte uth der stat vore, myt wyllen stedes anders wor to wonende, efte vorwyset worde uth der stad, dat he den rad myt rechter schuld vorboret hedde, uth welcher partyge aldus we queme uth deme rade, also hyr vore screven is, de sulve partyge schal enen gūden man wedder to en kesen bynnen achte daghen by eren eden, de en dunke der stat nuttest wesen.

15.¹⁹⁾ (W)ere dat de ghenne, de yn den rad ghekoren wert, yn den rad nycht en wolde, de schal gheven der stad tey(n) Bremer mark^{k)}, so scal de rad enen anderen kesen.

16.²⁰⁾ (W)ere ok dat de partyge, der yt toborede, nycht en kore bynnen achte daghen, so schun se gan up dat radhus uppe ere eghene kost, unde dar nicht af, se en hebben enen koren. Welkere er^{l)} af gheyt, de schal gheven der stad teyn mark unde schal den rad vorbort hebben, unde de anderen, de dar uppe blyvet, de scholen vordkesen, unde yn welcher partyge de meste del overendrecht, dat scal vortgan.

17.²¹⁾ (V)ortmer wes de ratman, de des iaes sytten, vordreghet, dat schal macht hebben dar, un scün nene tūghe boven gan.

¹⁶⁾ In der Form vgl. hierzu die Ratsurkunde, Art. 16. Die Formulierungen z. T. wörtlich übersetzt; inhaltlich jedoch stark abweichend.

¹⁷⁾ „twolfsten“: 6. Januar.

¹⁸⁾ Von hier ab übersetzt aus der Ratsurkunde, Art. 17.

¹⁹⁾ Wörtlich übersetzt aus der Ratsurkunde, Art. 18.

²⁰⁾ Wörtlich übersetzt aus der Ratsurkunde, Art. 19.

²¹⁾ Übersetzt aus der Ratsurkunde, Art. 20.

h) Das „y“ wegradiert, dafür „l“ eingesetzt, das vergessen worden war. Für beide Buchstaben reichte der Platz nicht mehr.

i) Das Wort „ordele“ wegradiert, aber noch gut lesbar.

k) das „r“ von gleicher Hand übergeschrieben.

l) Drei Buchstaben wegradiert.

18.²²⁾ (W)e des iars yn deme rade nycht en sit, de schal syne plicht don na wyllen des rades^{m)}.

19.²³⁾ (W)elk borgher edder borghersche myt rechte vervolghet is vor richte unde vor rade, dem de radman eren boden mit des richtes bode(n) sendet umme en pant, also dicke also se den boden pandes weygheret, also dicke scûn se der stad teyn schillinghe gheven. Were dat se des nicht en deden efte der pennighe efte de pande nicht en hedden edder den broke nicht en beborgheden, de scun de ratman bringhen laten in des stades hec(h)te.

20.²⁴⁾ (W)e des stades boden pandes weyghert umme wake unde umme werk, also dicke bricht he ver schillinghe, wo de bode dar enen guden man over hebbe hat, dat em des pandes weyghert si.

21.²⁵⁾ (W)eme de ratman twyge boden sendet, it si borgher edder borghersche, kumt de nicht, de schal gheven dre schillinghe.

22.²⁶⁾ (W)e des stades groten inghezeghels behovet, de schal dar vore gheven dre schill(inghe).

23.²⁷⁾ (W)e des sunnavendes na vespere vore edder achtere sime hus mes lieghende heft up der strate, de schal der stad gheven ses peninghe, wan de rad daromme panden let. Vorsumeden dat de boden, dat en schal des rades ede nicht roren.

24. (W)an men echtedingh holt edder wan de rad en burding holt efte en burding kundeghen let, welk hushere de dar to hûs is, de dat weth unde dar nicht en kumt, de schal gheven dre schillinghe, wan de rad dat eschen let.

25. (V)ortmer, wat de rad na tyden wint vor en recht, dat in erem rechtboke nicht en steyt, dat scun se dar in scriven laten, er se dat recht uthspreken, uppe da des ryken recht unde des armen recht en recht si unde en recht blive.

26. (W)elk broke vor dem rade beborghet werd, den schal de rad uthvorderen binnen ver weken, uppe dat sick malk sulven dwinge.

27. (E)n iewelk rad schal de kemerere laten rekenen dem anderen rade, er se uth gat.

28. (D)e rad schal rekenscop nemen van allen vorwareren der godeshûs, der broderschop unde des teyghelhuses, er de rad uth gheyt.

²²⁾ Übersetzt aus der Ratsurkunde, Art. 21.

²³⁾ Wörtlich übersetzt aus der Ratsurkunde, Art. 23. — Vgl. Statuta Verdensia, Art. 67.

²⁴⁾ Frei übersetzt aus der Ratsurkunde, Art. 24.

²⁵⁾ Wörtlich übersetzt aus der Ratsurkunde, Art. 25. — Vgl. Statuta Verdensia, Art. 68.

²⁶⁾ Wörtlich übersetzt aus der Ratsurkunde, Art. 22.

²⁷⁾ Bis „... gheven ses peninghe“ wörtlich übersetzt aus der Ratsurkunde, Art. 26.

m) Ein „w“ wegradiert.

29. Were iement de an der stad noet uns entweeke edder syne borgherschûp upgheve, also wy orlich unde krych hedden, unde nicht vigent wesen en wolde, dar de gantze stad vigent were, deme en scolde neyn gnade scheen, dat hee unde syn wif meer an unser stad wonen scolden, de rad old unde nye myd der meenheytⁿ⁾ en konde dar eyn betere unde eyn nüttere vet prüven, dat vor de stad were. Worde ok deghenne, de aldus utqueme, eder syne vrend des rades edder der borghere vyende edder vorhoneden erer dar welken umme, so scolde de rad sik synes erves unde ghudes, dat bynnen Verden gheleghen were, underwynden unde laten syk dat eghenen myd ordelen unde mit rechte in gherichte. Ok en scal sik des ghudes unde des erves nement underwynden; dede dat iement, de unse borghere were, sunder willen unde vûlbord des rades, nye unde old, syn lif unde syn gûd scolde staen an wold des rades unde der stad.

30. De ok aldus to kemereren gekoren werden also vorscreven is, de scullen in erem sittenden iare io betalen de achte Bremer m(a)rk rente, de in unser stad belecht sin und horen to den vicarien in deme dome, to sunte Johanse und to sunte Niclawese.

31. We ok to ratmanne gekoren wert, de schal sine radmans koste don binnen den ersten ver wekenen, by ener Bremer m(a)rk, und also mengen mant also he den des vorder nicht en dede, also menge Bremer m(a)rk schal he der stad geven.

3. Vergleichstabellen über die in den „Statuta Verdensia“ v. 1582 zusammengewachsenen Rechtssätze und ihre Herkunft

Dem Vergleich liegen als Quellenausgaben zugrunde:

1. „Statuta Verdensia“: Pufendorf, *Observationes*, I. Band, Appendix, S. 77 ff.

2. Bremer Stadtrecht von 1303/1308 und von 1433: a) Oelrichs, *Vollstaendige Sammlung*. (Hier auch bei den einzelnen Artikeln des Stadtrechtes von 1433 Hinweise auf die entsprechenden Verdenschen Statuten.) — b) Eckhardt, *Rechtsquellen*. (Hier beim Stadtrecht von 1303/1308 am Rande und in den Anmerkungen Hinweise auf die Übereinstimmungen mit dem Hamburger Ordelbook von 1270 und dem Sachsenspiegel.)

3. Hamburger Ordelbook von 1270: Lappenberg, *Rechtssalterthümer*.

4. Sachsenspiegel: Eckhardt, *Sachsenspiegel*.

5. Verdener Ratsurkunde von 1330 und Verdener Stadtbuch des 15. Jahrhunderts: Die in Anlage 1 (S. 158 ff.) und 2 (S. 163 ff.) wiedergegebenen Originale des Stadtarchivs Verden.

Nicht völlig eindeutige Zusammenhänge, wie auch Artikel, bei denen — trotz klar erkennbarer Verwandtschaft — der Wortlaut stark abweicht, sind in Klammern gesetzt.

n) Das zweite „e“ der ersten Silbe übergeschrieben.

Statuta Verdensia 1582	Sachsen- spiegel	Hamburger Ordelbook 1270	Bremer Stadtrecht 1303/08	Verdener Ratsurkunde 1330	Verdener Stadtbuch 15. Jahrh.	Bremer Stadtrecht 1433
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						(I, 4)
9						(I, 29)
10		I, 9	IV, 70			I, 47
11			IV, 138			I, 44
12						
13		I, 5 b	IV, 68			I, 45
14			(III, 5)	(13)	(10)	
15						
16			IV, 20			II, 71
17						
18			IV, 124			I, 21
19	III, 38 § 2	IV, 8	IV, 110			I, 20
20			IV, 33 α			I, 22
21			I, 11			I, 19
22			I, 3			I, 7
23						
24			I, 4			I, 8
25			I, 4			I, 8
26			I, 5			I, 9
27			I, 8			I, 14
28			I, 9			I, 16
29			I, 10			I, 18
30						
31			I, 6			I, 10
32			(IV, 112)	(11)	(8)	I, 11
33			IV, 135			I, 12
34			I, 7		4	I, 13
35			III, 27			I, 23
36						II, 1
37			IV, 7			II, 18
38						
39	III, 12 § 1	IX, 20	IV, 97			II, 12
40						
41						
42			IV, 17			II, 70
43		VII, 19	IV, 82			II, 72
44			IV, 18			II, 74
45						(II, 48)
46						
47						(II, 31)
48						
49						
50			IV, 21			II, 33

Statuta Verdensia 1582	Sachsen- spiegel	Hamburger Ordelbook 1270	Bremer Stadtrecht 1303/08	Verdener Ratsurkunde 1330	Verdener Stadtbuch 15. Jahrh.	Bremer Stadtrecht 1433
51	(I, 70 § 2)	IX, 14	IV, 93			II, 34
52	III, 39 § 1 u. 2	IX, 13	IV, 92			II, 73
53			IV, 51			II, 51
54			IV, 3			II, 56
55			IV, 131			II, 55
56			IV, 120			II, 57
57	II, 60 § 1 u. 2	IX, 21	IV, 98			II, 58
58			IV, 132			II, 59
59	III, 5 § 3—5	XII, 12	IV, 79			II, 60
60		VI, 16	IV, 105			II, 61
61			IV, 36			II, 62
62			IV, 15			II, 39
63			IV, 13			II, 43
64			IV, 10			II, 41
65			IV, 32			II, 42
66		VI, 18	IV, 106			II, 24
67				23	19	
68				(25)	(21)	
69			IV, 58			I, 24
70		I, 7	IV, 69			I, 46
71						(I, 73)
72			I, 13			I, 72
73	(III, 6 § 1)	IX, 18	IV, 96			I, 81
74			IV, 38			I, 84
75			IV, 65			II, 92
76			IV, 12			II, 67
77			IV, 60			II, 19
78			IV, 129			II, 68
79			IV, 64			II, 82
80			IV, 39			II, 78
81			IV, 127			II, 80
82		IX, 11	IV, 90			II, 77
83			IV, 37			II, 75
84		IX, 10	IV, 89			II, 76
85			IV, 53			II, 54
86		I, 21 (II, 4)	IV, 111			I, 48
87			IV, 43			I, 49
88						
89						
90						
91						
92						
93						
94						
95			IV, 28			I, 40
96			IV, 62			I, 41
97						
98						
99						
100						

Statuta Verdensia 1582	Sachsen- spiegel	Hamburger Ordelbook 1270	Bremer Stadtrecht 1303/08	Verdener Ratsurkunde 1330	Verdener Stadtbuch 15. Jahrh.	Bremer Stadtrecht 1433
101			II, 11			I, 42
102			IV, 6			II, 5
103			IV, 117			II, 13
104			IV, 4			II, 17
105		VII, 4	IV, 81			II, 91
106			IV, 29			II, 46
107			IV, 63			II, 95
108		IX, 17	IV, 95			I, 86
109						
110						
111	(II, 40 § 1 u. 2; 62 § 1)	VI, 19	IV, 107			II, 93
112	(II, 40 § 4)	VI, 20	IV, 108			II, 94
113						
114						II, 2
115			IV, 33 β			II, 16
116		IX, 22	IV, 113			I, 87
117						
118			III, 13			I, 63
119						
120						
121				(12)	(9)	
122				(12)	(9)	
123	I, 22 § 2	VIII, 2	IV, 84			I, 74
124		VIII, 4	IV, 86			I, 75
125		VIII, 5	IV, 87			I, 76
126			III, 2			I, 77
127	II, 33	VIII, 3	IV, 85			I, 78
128			IV, 45			I, 79
129	II, 32 § 2 u. 3	VIII, 1	IV, 83			I, 80
130						
131			IV, 125			I, 82
132						
133			IV, 119			I, 25
134				5	5	
135			(IV, 55 u. 121)	8	6	
136			IV, 128			I, 28
137						
138						
139						
140				2 und 9	2 und 7	
141			II, 1			I, 53
142		X, 5	IV, 102			I, 54
143			II, 15			I, 59
144	II, 37 § 1—3	XII, 6	IV, 75			I, 90
145	II, 36 § 1 u. 4—5	XII, 5	IV, 74			II, 96
146	III, 35 § 1	IX, 9	IV, 88			II, 97
147	III, 89	IX, 23	IV, 99			II, 98
148		VI, 15	IV, 104			II, 99

Statuta Verdensia 1582	Sachsen- spiegel	Hamburger Ordelbook 1270	Bremer Stadtrecht 1303/08	Verdener Ratsurkunde 1330	Verdener Stadtbuch 15. Jahrh.	Bremer Stadtrecht 1433
149			IV, 61			II, 101
150	II, 35	XII, 4	IV, 73			II, 100
151	II, 13 § 7	XII, 8	IV, 77			I, 88
152			II, 5 β			I, 91
153						I, 92/93
154			II, 7			I, 94
155		IX, 16	IV, 94			I, 95
156						
157			II, 9			I, 96
158			II, 3			I, 98
159			IV, 50			I, 100
160						
161						
162						
163						
164						
165						
166						I, 99
167		XII, 9	IV, 78			I, 101
168			IV, 136			I, 105
169			II, 4			I, 97
170						
171	III, 91 § 1	XII, 2	IV, 72			I, 103
172						
173			II, 10			I, 104
174			II, 8			II, 89
175						
176			IV, 54			II, 90
177						
178						
179						
180	(II, 13 § 1 u. 3—5	XII, 7	IV, 76			II, 102
181			II, 6 II, 5 II, 5 α II, 2			I, 106
182						

4. Stadtbuch der Stadt Wildeshausen, 14. Jahrhundert

Das Original des Stadtbuches befindet sich im Staatsarchiv Oldenburg, Bestand 262—9 (Stadt Wildeshausen) Ab. D 1.

Das Stadtbuch ist bisher ungedruckt.

Das Buch umfaßt 30 Pergamentblätter — 60 Seiten — von je 16,5 cm Breite und 30,5 cm Höhe. Sämtliche Seiten sind liniert und in je zwei Spalten aufgeteilt. Die Zählung der Seiten erfolgte von späterer Hand.

Der Einband besteht aus zwei mit Pergament überzogenen Holzdeckeln. An den vier Ecken und in der Mitte jedes Deckels waren Verzierungen, offenbar Metallknöpfe, angebracht. Doch sind nur noch die Befestigungsnieten vorhanden. Vom Rost der Nieten zeigen die Pergamentblätter vorn bis Seite 9 und hinten ab Seite 55 Löcher und braune Stellen.

Das Buch ist durch eine Lederschnalle verschließbar.

Der ganze Band, besonders aber die obere Hälfte, hat unter der Einwirkung von Feuchtigkeit gelitten.

Auf dem Deckblatt vor Seite 1 befinden sich verschiedene Archivvermerke, u. a. „Anno 1383“.

Der Inhalt des Stadtbuches gliedert sich in zwei Teile:

1. Auf Seite 1—7 (Art. 1—24) und Seite 50—51 (Art. 25—30) befinden sich Statuten und Willküren des Rates, also stadtrechtliche Aufzeichnungen. Seite 8—49 sind unbeschrieben.

2. Ab Seite 54 folgen gerichtliche Eintragungen verschiedener Art. Hier ist die Schrift so verdorben, daß die Wiederherstellung eines zusammenhängenden Textes nicht möglich ist. Auf Seite 54 und Seite 58/59 handelt es sich offenbar um Schuldverpflichtungen und Güterverschreibungen. Auf Seite 60 befindet sich eine Liste von etwa 30 Namen, mit Bürgen, welche für die Freiheit der dort Genannten Bürgschaft leisten; hier dürfte eine Neubürgerliste vorliegen.

Dieser zweite Teil des Stadtbuches soll im Folgenden unberücksichtigt bleiben. Es mag nur noch hinzugefügt werden, daß hier andere Schreiber am Werke waren als im ersten Teile.

Der erste Teil, Statuten und Willküren des Rates, zeigt verschiedene Schreiberhände. Die Reihenfolge der Schreiber ist nicht eindeutig zu klären. Es wurde daher im Folgenden die Reihenfolge gewählt, in der sie im Stadtbuch zuerst erscheinen.

Um die Zeit der einzelnen Niederschriften näher zu bestimmen, wurde das Stadtbuch mit den im Staatsarchiv Oldenburg vorhandenen Wildeshauser Urkunden verglichen, und zwar mit folgenden Beständen:

1. Bestand 105, Urkunden der Stadt Wildeshausen.
2. Bestand 109, Urkunden des Alexanderstiftes in Wildeshausen.
3. Bestand 262—9, Urkunden der Stadt Wildeshausen aus dem dortigen Stadtarchiv.

Dieser Vergleich ergab jedoch nur wenige neue Aufschlüsse¹⁾. Es mag hier die Liste der Schreiber folgen:

Hand 1: Artikel 1—6, Buchschrift, 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Hand 2: Art. 7—9, Urkundenschrift, 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Hand 3: Art. 10, Urkundenschrift, 14. Jahrhundert.

Hand 4: Art. 11 und 13, Urkundenschrift, 14. Jahrhundert.

¹⁾ Um die Abfassungszeit jedes einzelnen Rechtssatzes zu bestimmen, wäre eine sehr umfangreiche paläographische Untersuchung erforderlich, die letztlich auf eine Geschichte der Schrift im Raume Wildeshausen im Spätmittelalter hinführen würde. Eine solche Untersuchung konnte hier nicht gegeben werden. Sie

Hand 5: Art. 12, Urkundenschrift, 14. Jahrhundert.

Hand 6: Art. 14—22, 24. — Der Artikel 24 trägt das Datum 1383, November 1.

Hand 7: Art. 23, Urkundenschrift. Sie findet sich wieder in einer Urkunde von 1384, Mai 8 (Bestand 105, Kasten 5). Desgleichen, aber schon anders ausgeschrieben, in einer Urkunde von 1403, November 29 (ebd.). In allen Fällen wurde die gleiche, auffällig schwarze Tinte benutzt.

Hand 8: Art. 25, Urkundenschrift, wohl älter als Hand 2, erste Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Hand 9: Art. 26, Urkundenschrift, jünger als Hand 8 und wohl auch als Hand 2, aber wohl noch erste Hälfte des 14. Jahrhunderts. Sie findet sich nur noch in einer undatierten Urkunde. (Bestand 105, Kasten 7; dort erst zu 1450, dann zu 1360 gesetzt; beide Daten sind sicher falsch.)

Hand 10: Art. 27, Urkundenschrift. Steht Hand 9 nahe.

Hand 11: Art. 28—30. Buchschrift.

Auf Seite 51 ist Spalte 2 (also S. 52, Sp. 1) abgeschnitten. Das herausgeschnittene Stück war, wie stehengebliebene Buchstabenreste zeigen, beidseitig beschrieben, offenbar von Hand 11.

Die obige Aufstellung gibt einige Hilfen für die Datierung des Stadtbuches. Die angeführte Jahreszahl 1383, die einzige feste Angabe, welche wir für die Zeitbestimmung besitzen, stammt von Hand 6. Wesentliche Teile des Stadtbuches sind also um 1383 geschrieben worden. Hand 1 und Hand 8 deuten dagegen schon in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts, wenn nicht in dessen Anfang, so daß wir die Anlage des Buches bereits in diese Zeit setzen müssen.

Die Artikel 14 und 11 schließen einander aus. Zwischen Hand 6 und Hand 4 dürfte daher wohl ein zeitlicher Abstand von einigen Jahren zu vermuten sein. Hand 4 ist die jüngere, schrieb also nach 1383. Da Hand 7, 1384 und 1403 bezeugt, bereits 1403 ein ganz anderes Schriftbild zeigt — eine reifere und ausgeschriebenere Altershand — als im Stadtbuch, dürften wir nicht fehlgehen, wenn wir sagen:

Die ersten 7 Schreiber schrieben alle vor 1400.

Da Hand 8—10 noch in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts gehören dürften, die schwer datierbare Hand 11 sicher auch ins 14. Jahrhundert, so hat unser Versuch, die Abfassungszeit des Stadtbuches zu bestimmen, also folgendes Ergebnis:

Die Eintragungen beginnen zu einem nicht näher bestimmbar, wahrscheinlich frühen Zeitpunkt in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Sie enden gegen Ausgang des 14. Jahrhunderts.

Zu den anderen erhaltenen Wildeshäuser Rechtsaufzeichnungen zeigt das Stadtbuch keine Beziehungen. Nur im Münsterschen Codex (Anlage 6) findet sich eine Berührung mit Artikel 4 des Stadtbuches.

Die Reihenfolge des Abdruckes folgt dem Stadtbuch. Die Stellung der einzelnen Artikel nach Seite und Spalte ist aus den Anmerkungen zu ersehen.

1. a) D[it] b) is dat bōc des stades van Wildeshusen, dar scal men nicht in scriven, mer dat men holden mach, unde dat scal men don na rade vēr unde

ist für unsere Zwecke auch nicht unbedingt erforderlich, da die Gültigkeit von Ratswillküren häufig schon in die Zeit vor ihrer Aufzeichnung zurückreicht, immer aber über die schriftliche Niederlegung hinaus längere Zeit wahren wird. Die angegebenen Datierungsversuche für die einzelnen Schreiber sind daher nur als vorläufige Hinweise aufzufassen.

a) S. 1, Sp. 1. — b) Loch im Pergament.

tvintich man, de ratman sin unde ratman hebbet ghewesen, dar to sal men legghen dre tit, wer men it holden moghe ofte nicht.

2. Ton ersten, dat wi ratman raden tho der hant unses heren van Bremen unde des stichtes, unde der stat van Wildeshusen, na witte unde na sinne, also wi besth moghen, unde dat wi richten den armen also den riken, dat wi dat nicht ne laten dorch lef noch dörch leyt. Unde och nine ratman tho kesene, se ne holden malc eyn pert dryer marc starch¹⁾.

3.^{c)} Vortmer des stades gut schal men nicht vordon, men an stades deneste ofte uppe den hūs.

4. Vo[rtmer] dat men Bremer be[er i]^{d)} ratmann na st[.]^{d)} na witte, also wi besth moghen, behalven to vryen marketen unde tokumst unses heren van Bremen.

5. Vortmer dat wi ratman dat leemdac holden, dat nyman decke, he ne decke mit leemen, oc dat nyman stoppe sin hus, he en beghetet mit leemen, pro tribus solidis^{e)}.

6.^{f)} Weten²⁾ scal men, dat de ratmam (!), de witticheyt unde de ganse menheyt tho Wildeshusen sint des endrachliken over eyn ghekomen, dat nin geystlick man, dat sy pape eder monich, scal hus eder erve kopen eder wedden ofte geven werden binnen der stat tho Wildeshusen. Welich man de dar enboven dede, sin lif unde sin god scolde stan in des stades wolt. Och so scal men ninen geysliken luden^{g)} twischen den brughen³⁾ eder binnen der muren tho Wildeshusen erve vorkopen, wedden eder geven. We dat dot, sin lif unde sin god scal stan in des stades wolt.

7.^{h)} Ok wii borghere to Wildeshusen, de tho rade pleghet tho gande, zint wol over en ghedreghen, dat nyn unser borghere efte borgherschen ne scolen ghestlike lūde zetten tho vormūnden, ze ne weren dar tho rechte borene voremūnden. We dar enboven dede, de scolde unser stad gheven vif mark.

8. Vortmer wanner eyn ghekoren wert in den raed tho Wildeshusen, de scal de vere unde twintich rathmanne unde ere vrowen, eren scrivere unde ere twe boden bidden, en eyn etend tho donde eyn maal. Vor dat andere⁴⁾, dat dar tho horde, scal he keren unde gheven twe mark swarer penninghe in unses stades mūren efte in unses stades bowe, war is best tho donde is, unde antworden dat gelt denghenen, den dat den bevolen is.

9.ⁱ⁾ Aver hebbe wy uns des vordreghen, dat de rathman tho Wildeshusen alle jar scolen keren achte mark in unses stades muren. Were dat hir gacht an velle van orloghes weghene efte anders umbe nūet efte umbe noet, so

¹⁾ Vgl. Bremer Stadtrecht v. 1303/08, III, 19 und III, 34 c (Nachtrag v. 1330).

²⁾ Vgl. Bremer Stadtrecht v. 1303/08, III, 5 und IV, 33 a.

³⁾ Sondergemeinde Zwischenbrücken.

⁴⁾ Vgl. Bremer Stadtrecht v. 1303/08, III, 34 c.

c) S. 1, Sp. 2. — d) Unleserlich. — e) „pro tribus solidis“ von späterer Hand. —

f) S. 3, Sp. 1. — g) Ein durchgestrichenes „b“. — h) S. 3, Sp. 2.

i) S. 3, Sp. 2, bis S. 4, Sp. 1.

scolden de rathman, de de achte mark nicht ne bekereden, antworten den andern rathmannen, eren nakomelingen, de tho bekerende in unses stades muren mid den andern achte marken, de ze ok in unses stades muren keren scholen.

10.^k) Vortmer so hebbe wy ratmanne des over eyn dreghen, also dat de achte ratmanne, de des jares zittet, de scolen dat rydent vorwaren, dar de stad tho wervende ofte tho donde hebbet, dat en were, dat ze eynen bederven man ofte twe myd ziich bidden wolden, dat moghen zu dōn, ofte dat en were eyne meyne dath ofte eyn meyne orloch.

11. Vortmer⁵) hebben wii XXIIII radtman uns hebben vordragen umme der menheyt besten willen, dat nyn man schal mer schottelen hebben dan XII des dages wen men syn kynt kerstet.

12.^l) Ock zo syn wy radmannes tho Wyldeshusen, de tho rade pleget tho gande, des over eyn ghedreghen myd unser stad wytheyt, dat nyn mǎn unser borghere offte borgherssche schal gheven geystlichen luden, papen edder monycken, yn eren lesten unde vārbedde ghawe, dar ene syn twe zworne an unde over ut unsen zyttene rade. Welk borger edder borgherssche dat dede, de scholde unser stad gheven vyff marck, unde de ghawe scholde los wesen. nr.^m)

13. Ock schal men weten, dat welck man, dede nympt eyne borgersche offte borgers kynt tho echte unde underwynt sick myt der, offte der borger were, de schal dar stades werck aff don.

14.ⁿ) Vortmer⁶) dat wy ver unde twintich raetman uns des vordreghen hebbet umme der meynheyt beste willen, dat nyn man schal meer hebben den ses schotelen des daghes wanner dat men zin kint kerstent.

15. Vortmer⁷) wanner eyn vrowe tho kerken gheyt, so schal ze gaen zulf achtete vrowe tho kerken, unde mid meer nicht.

16. Vortmer wanner eyn juncvrowe tho kerken gheyt, de des avendes schal bruet wezen, de ne schal nicht meer hebben den ses schotelen.

17.^o) Vortmer⁸) zo ne schal nyn man ofte vrowe meer hebben tho dēr bruetlacht den viftich schotelen; id ne were dat de brudegamme ofte de bruet van bütene tho queme, so moghen ze hebben alzo vele alze ze willet, na gnade der raetmanne.

18.^p) Vortmer zo ne schal nyn man ofte vrowe den anderen eren, de bedevart ghewezen heft.

19. Vortmer zo ne schal nyn man ofte vrowe den anderen eren, de ute

⁵) Vgl. Art. 14. — Vgl. auch Bremer Stadtrecht v. 1303/08, III, 15.

⁶) Vgl. Art. 11 und Anm. 5.

⁷) Vgl. Bremer Stadtrecht v. 1303/08, III, 16.

⁸) Vgl. Bremer Stadtrecht v. 1303/08, III, 34.

k) S. 4, Sp. 1.

l) S. 4, Sp. 2. — m) Das „nr“ ein Zeichen des Schreibers? — n) S. 5, Sp. 1. — Der ganze Artikel ist durchgestrichen. — o) S. 5, Sp. 1—2. — p) S. 5, Sp. 2.

eynen hurhûes vart in dat andere ofte de ute eyner hurbôden in de anderen varet, id ne were dat eyn man eyn hûes bawede eder kofte, den moghen zine vrent eren zunder broke.

20. Vortmer zo ne schal nyn borghere kopen mid der gaste ghelde.

21. We desse neghesten zeven artikele vorghenomet brekt, de schal dat beteren mid ener mark.

22.^{q)} Vortmer zo ne schal zich nyn raetman des stades ghulde bezeghelen des iares went he zittene is, he ne do dat mid vulbort unde van hetene der raetmanne, de dar neghest in den rade zitten scholen.

23. Vortmer hebbet zich dē rad vordreghen, dat nin borghere to Wildeshusen ne scal ghestliken luden, papen, moniken nin lant up deme essche to Wildeshusen vorkopen, vorzetten noch gheven. Were aver dat welk borghere behovede, zo mach he ghelt in zinen lande vorkopen, mid deme onderschede, dat he ofte zine erven dat unvoriaret moghen wedder kopen.

24.^{r)} Vortmer hebbe wy raetmanne uns des vordreghen, dat eyn borghere tho Wildeshusen loven mach by synen live alzo vele alze he wil. Men were dat he aflivich worde, so ne scholen syn vrowe, syne kindere unde syne rechten anerven na sinen dode van des loftes weghene nicht bereden. Datum ac scriptum anno Domini M^o CCC^{mo} octuagesimo tercio in festo omnium sanctorum⁹⁾.

25.^{s)} Vortmer¹⁰⁾ is en stades recht tho Bremen unde hir: were dat gÿneges borgheres hus entfenghet worde van vÿre, unde dar apenbare ruchte unde pleghelich af queme van den huseren eder sinen inghesinne, dat van hÿlpe unde macht des volkes wÿrde utghebroken, unde nin scade vordere van queme, des dat hus ghewesen hevet eder is, de scal darumme nine beswarnisse eder not liden. Were over dat van den vÿre w(ÿ)rde^{t)} apenbare rÿchte van den huseren ofte sinen inghesinne, unde nicht en wÿrde utghebroken, deghene, dar de scade van queme, de beteret den scaden den ratmannen tho des stades hant mit dren marken. Vortmer were och dat de brant wÿrde van den borgheren ghesen, unde dar nin openbare ruchte van den huseren eder sinen inghesinne ne queme, unde de nabur dar an scaden van quemen, de man, de den scaden dede, beteret it den ratmannen tho des stades hant over mit dren marken, unde anderes nemende.

26. Vortmer hebbe wy rathman tho Wildeshusen unde witheyt des over eyn komen^{u)}, war men des stades goet uth deyt, dat men vor den bref nicht mer nemen scal den twelf penninge. Were aver dat zich dat also borede, dat men dar mer van neme, dat scolde men keren in des stades denst.

27.^{v)} Vortmer zint wy rathman unde menhet tho Wildeshusen des over

⁹⁾ 1383, November 1.

¹⁰⁾ Vgl. Bremer Stadtrecht v. 1303/08, II, 11.

^{q)} S. 6, Sp. 1. — ^{r)} S. 7, Sp. 1. — ^{s)} S. 50, Sp. 1.

^{t)} Original „wrde“. — ^{u)} Durchgestrichen: „zint“. — ^{v)} S. 50, Sp. 2.

eyn dreghen, dat men des stades güldê^{w)} unde tyns nemene doen scole, he ne zy borghere tho Wildeshusen.

28.^{x)} Wy ratman tho Wildeshusen dreghet des over en mit der gansen menheyt, were dat yheneghes mannes kint ghevanghen worde untsegheder vede, dat sulfmündich nicht en were unde enes borgheres kint were, dat en scolde men nicht losen. We dat dede, sin lif unde sin got scolde stan in des stades wolt.

29. Deme sulven^{y)} manne, deme dat kint ofghevanghen worde, de scal deme manne volgen na rade der ratmanne mit eme lantrechte. Were over dat deghene kortliken eder over langh dar na ghevanghen worde, den scal men antworten den rade unde desghenen, des dat kint hevet ghewesen, de scal dar over richten eder de negesten, na rade der ratmanne, by sinen live unde by sinen gode.

30. Vortmer were dat geneghen borghere to Wildeshusen scade scude untsegheder vede, de scolde denghenen volghen na rade der ratmanne mit eme lantrechte. Worde he over begrepen over langh eder kort, so scal men antworten den rade unde demeghenen, den de scade scen were, de scal dar over richten, eder de negeste, na rade der ratmanne, by sinen live unde gode, unde anders nement.

5. Wildeshauer Stadtrecht, Codex C

Gerechtsame der Stadt Wildeshausen, um 1417/1418

Das Original befindet sich im Staatsarchiv Oldenburg, Bestand 262—9 (Stadt Wildeshausen) Ab. D 9.

Die Aufzeichnung besteht aus einem einzelnen Pergamentblatt von etwa 21 cm Breite und 32,5 cm Höhe. Der rechte Rand ist unregelmäßig geschnitten.

Der Schreiber des Blattes ist mehrfach in Wildeshauer Urkunden des Staatsarchivs Oldenburg nachweisbar:

1. 1417, Febr. 2. (Bestand 105, Urkunden der Stadt Wildeshausen, Kasten 5).
2. 1417, April 23. (Bestand 109, Urkunden des Alexanderstifts Wildeshausen, Kasten 11).
3. 1417, Juni 15. (Bestand 262—9, Deposita, Urkunden aus dem Stadtarchiv Wildeshausen. Kasten der Jahre 1344—1440).
4. 1418, Mai 25. (ebd.).
5. 1418, Sept. 1. (Bestand 105, Kasten 5).
6. 1418, Nov. 11. (Bestand 109, Kasten 11).
7. 1426, Sept. 27. (Bestand 105, Kasten 6).

In der zuletzt aufgeführten Urkunde zeigt die Schrift bereits leicht veränderte Züge. Die Schreibweise des Codex C stimmt völlig mit derjenigen der Urkunden

w) Das „l“ nachträglich mit dunklerer Tinte eingeschoben oder nachgezogen, ebenso das übergestellte „e“. — x) S. 51, Sp. 1.

y) Letzter Schaft des „n“ mit einem Häkchen, so daß statt „n“ dort „ir“ steht.

von 1417 und 1418 überein. Da nun der Schreiber in diesen beiden Jahren häufig, vorher gar nicht, danach aber nur ein einziges Mal erscheint, so ist das vorliegende Blatt von seiner Hand, der Codex C, mit großer Wahrscheinlichkeit in den Jahren 1417/1418 entstanden.

Parallelen zum Münsterschen Codex der Wildeshauser Stadtrechtsaufzeichnungen sind in den Anmerkungen aufgewiesen.

1. Dyt ys unzer stad rechticheyt in unzen burriche bynnen unzer stad, dat men unzen borgeren des vares nicht weygheren mach erst men darumme bydde.

2. Ock zo ne mach unse amptman offte unze borchmanne unze borgere buten Wyldeshuzen nicht to richte laden, ze ne hebben ze ersten in unzen burriche vorvolget.

3. Ock¹⁾ zo ne mach unzes heren amptman van Bremen unze borgere nicht vaen edder upteen, dede eyne broke broken hevet edder erve unde eghens also vele hevet effte borgen setten mach, de vör den broke gut syn.

4. Ock²⁾ wert dat unze borgere ene welde deden, de moghen ze beteren myt zestyh holleden Bremer schillinghe.

5. Ock³⁾ zo ne darff men nyn vrygedynck holden in unzer stad, men an deme hilligen avende to zunte Odelricus daghe⁴⁾.

6. Ock⁵⁾ zo synt in unzer stad des yares twe vryghe markede, to zunte Olricus daghe unde to zunte Symonis et Judes dage der hilligen apostele⁶⁾.

7. Ock⁷⁾ zo en mach des stades vrone nyne staede pennynghen nemen in den vryghen markede bynnen unzer borgere erve unde hus also vere also ere wyndelaghe wendet.

8. Ock⁸⁾ zo ne gyfft men in unzen vryghen markeden vor unzer stad doren to tolne nicht mer vor dat hele laken men twe pennynghen unde vor de stufen eyne pennynch.

9. Ock⁹⁾ zo gyfft in unzer stad to tolne in den vryghen markede dat cluwede herwestwullen eyne vrynck unde de clatwulle vry.

10. Ock¹⁰⁾ zo mach unzes stades vrone gan unde besetten wente to deme Dulshorne, to den Kakesmerdycke, to den Nodelopes bussche, tor Peperbeke unde to den Kallecculen.

11. Dyt¹¹⁾ ys des rades rechticheyt ut der molen to Wyldeshuzen: ton ersten so hevet de rad to Wyldeshuzen de besettynghe unde ensettynghe myt den mollers.

12. Vortmer zo hevet de rad in der molen twolff schire molt moltes unde twolff molt drogedes rogen unde twe schepel wetes to paschen unde twe schepel wetes to wynnachten.

1) Vgl. Münsterscher Codex, Art. 66.

2) Vgl. ebd. Art. 78.

3) Vgl. ebd. Art. 33, 53 und 54.

4) Juli 3.

5) Vgl. Münsterscher Codex, Art. 54.

6) Juli 4 und Oktober 28.

7) Vgl. Münsterscher Codex, Art. 59.

8) Vgl. ebd. Art. 61.

9) Vgl. ebd.

10) Vgl. ebd. Art. 63.

11) Vgl. ebd. Art. 29.

13. Ock¹²⁾ zo scal unze moller in der molen holden enen knecht, eyn perd unde enen wagen uppe der strate, de ze almanne vore syn koren tor molen unde weder yn, eyn perd der stad van dren marken to holdenne, eyne ever unde eyne eken tor molen behoff.

14. Ock zo schal de sulve moller den syttenen rade gheven ene halve marck tho Mertens dage¹³⁾ vor ale unde ene halve marck to vastelavende¹⁴⁾ vor honnere, de de syttene rad under zick boren scholen.

15. Ock zo horet de garde by der molen der stad.

16. Ock zo hevet de stad eyne kamp by der molen tor Baggenzowe unde de weyde by der ow up unde^{a)} dale in der Hunte, dar de moller tor Baggenzowe den syttenen rade vor gheven scal enen vetten weder unde ene vette goes, dar he des mede umme bruken scal, unde twe schillynghe to allen sunte Mertens daghe¹⁵⁾.

17. Ock zo mach unzer borger gut gan wente to den Ruspele.

18. Ock zo ys de Steynloge unzer stad.

19. Ock zo ys de weyde uppe der owe unzer stad wente to den Steynvorde.

20. Ock zo hevet unze stad de weyde de Wyckouwe up wente inte den Vereren Kampe unde dat negeste stücke to der heydewart.

21. Vortmer so hevet unze stad de Westermerssch unde de nederen molen dar by, myt alle erer thobehorynge, de Pennynchsteder beke upp wente to den Pennynchsteder wysschen, unde ene ware in der Pennynchsteder marke van der nederen molen vorgeschreven.

22. Ock zo hevet unze stad ere rechticheyt in deme Asbroke van der nederen molen wegenn.

23. Ock zo mach unzes stades gud gan in dat Holzecker holt to graze uppe de weyde.

24. Ock zo hevet unze stad to Holzeke ene hove myt alle erer tobehorynghe.

25. Vortmer zo hevet unze stad to Malstede eyne hove, de in den Hilligen Geyst horet, de Borchard Malstede unde Wybbeke syn husvrowe dar in gheven, dar van hevet de stad echtwart uppe den Schockenbroke.

26. Ock zo hevet unze stad ene hove tor Honzune unde twe hus tor Katenbeke myt alle erer thobehorynghe, myt lande, myt weyde, wente to der Olden Apeldoren.

27. Ock zo horet dar to eyn mör, de licht tusschen Heryngehuzen unde der Katenbeke.

¹²⁾ Vgl. ebd. Art. 31.

¹³⁾ November 11.

¹⁴⁾ Zeit von Donnerstag vor Estomihi bis Dienstag darnach, besonders der letzte Tag. — Estomihi: 7. Sonntag vor Ostern.

¹⁵⁾ November 11.

a) „up unde“ von anderer Hand ergänzt.

28. Ock zo horet de Rozenhagen tor Honzune.

29. Ock zo hevet unze stad van der hove to Malstede de Honzune, twe hus tor Katenbeke, echtwart unde rechticheyt in den Schockenbroke unde uppe der Lynden.

30. Ock zo horet de Pestorper mor unzer stad wente to der Welcbrake.

31. Ock zo mach unzer stad gut gan wente uppe de Lobeke unde mach bruken heyde unde weyde.

32. Dyt schal eyn borger edder borgerssche to Wyldeshuzen tho herwede gheven:

Item to den ersten synen besten hoyken, syne besten kogelen, synen besten rōck, synen underrōck offte syn wamboys, syne besten lÿnencledere, syne besten hosen, syne besten schō, syn gordel, dar he syne hosen tobynt unde syn beste gordeltasschen unde stekemesset.

Item synen yserenhoet, syne hundeskogelen, syne yacken, syne stalne borst, syn panzer, synen schot, syn beenwapent, eyn swert, syne sporen, eyne glavien, syne lerzen, eyn par armeleder unde wapen, twe hansschen unde harneschozen.

Item eyn bedde negest den besten, enen hovetpole nest den besten, ene dekene neyst der besten, eyn par lakene nest den besten, eyn hovetkussen unde enen hovetdōck, eynen ketel, dar men myt enen sporen in treden mach. Ys dar eyn groter, den darff men nicht gheven. Eynen gropen, dar men en hoen ynne zeden mach, eyne quarte vlaschen, eyne quarte kannen, eynen sulvernen lepel, eyne sulverne schalen, syn beste vyncgeren, sulverin offte gulden^{b)}).

Item eyn pratspet, eyn bratschape, eyne rosteren, eyne pepermolen, eyne ryven unde enen eygschappen.

Wes desses vorgenanten gudes dar nicht en ys unde nicht en hevet, des ene darff men nicht gheven.

Item ene bylen, eynen hanthamer, eyne hanttanghen unde eyn nagel-yseren.

b) „syn beste vyncgeren, sulverin offte gulden“ später, offenbar von gleicher Hand, nachgetragen.

6. Wildeshauser Stadtrecht, Münsterscher Codex Freiheiten und Gerechsamte der Stadt Wildeshausen Zusammenfassung verschiedener, meist vor 1429 entstandener Rechtsaufzeichnungen, um 1500

Das einzige vollständige Exemplar dieser Rechtsaufzeichnung befindet sich im Staatsarchiv Münster unter der Signatur Msc. VII, Nr. 2304 b („Münsterscher Codex“). Die Handschrift ist bisher ungedruckt.

Die Aufzeichnung besteht aus 6 Papierbogen, die zusammengefaltet und geheftet sind zu einem Heft von 12 Blättern = 24 Seiten. Jede Seite ist 14,5 cm breit und 21 cm hoch. Die Seiten sind nicht liniert. Doch ist jeweils rechts und links der Schriftblock durch einen innen etwa 2, außen etwa 3 cm breiten Rand abgegrenzt. Von Seite 15 ab ist nur noch links ein gerader Rand. Ab Seite 18 ist der Rand rechts sehr unregelmäßig. Die ersten beiden Seiten sind nicht beschrieben. Die folgenden, beschriebenen, sind von neuerer Hand durchnummeriert von 1—22. Die einzelnen Artikel sind durch Zwischenräume voneinander getrennt, jedoch nicht numeriert.

Der Einband besteht aus einem stark beschädigten und mit vielen kleinen Wurm-löchern durchsetzten Pergament, das hinten 7 bis 8 cm übersteht und so nach vorn umgeschlagen werden kann.

Die gesamte Aufzeichnung stammt von einer einzigen Hand. Die Handschrift deutet auf die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert. Der Schreiber hat zweimal angesetzt: Artikel 1—51 scheinen in einem Zuge geschrieben zu sein. Hier ist die Tinte dunkelbraun, die Schrift nicht ganz ohne Sorgfalt. Bei den Artikeln 52—79 ist die Tinte hellbraun, die Schrift sehr nachlässig und flüchtig. Der Artikel 52 bietet mit dem spätesten überhaupt erwähnten Datum, nämlich 1497, einen Anhaltspunkt für die Zeit der Abfassung der Handschrift.

Ein weiteres, in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts entstandenes Exemplar, das aber inhaltlich nur die Artikel 1—51 unseres Abdrucks umfaßt, befindet sich im Staatsarchiv Oldenburg unter der Signatur: Bestand 262—9, Ab. D 8, bei den Deposita des Stadtarchivs Wildeshausen. Es ist dort als „Stadtrecht, Codex B“ bezeichnet.

Diese Aufzeichnung wurde von Gustav Rühning im Oldenburgischen Urkundenbuche, Band V, 1930, Nr. 617, S. 244 ff., in breitem Auszug abgedruckt. Rühning setzt die dem Codex B zugrunde liegende Vorlage in die Zeit um 1425.

Eine Abschrift des Münsterschen Codex, die im 19. Jahrhundert angefertigt wurde, befindet sich im Staatsarchiv Oldenburg unter der Signatur: Bestand 262—9, Ab. D 7, mit der Benennung „Stadtrecht, Codex A“. Hier sind jedoch die Artikel 48—52 fortgelassen und durch den Hinweis ersetzt:

„Hier folgen Urkunden-Abschriften oder Inhaltsangaben von Urkunden, von welchen sich die Originale oder Transsumpte oder Abschriften bei den Doc. Wildeshus. im hiesigen Archiv befinden.“

Da es sich hier um eine moderne, noch dazu unvollständige Abschrift handelt, kann sie unberücksichtigt bleiben.

Es muß kurz auf das Verhältnis des oldenburgischen „Codex B“ zum Münsterschen Codex eingegangen werden.

Der Codex B ist, soweit er sich mit dem Münsterschen Codex deckt (also bis zu Art. 51 des Münst. Cod.), von einer einzigen Hand geschrieben. Es folgt dann dort noch von anderer Hand die mittelniederdeutsche Übersetzung einer lateinischen Urkunde Erzbischof Hildebolds von Bremen aus dem Jahre 1270.

Die Handschrift des Codex B zeigt, daß er später als der Münstersche Codex entstanden sein muß.

In der Anordnung der Artikel zeigen die beiden Handschriften geringe Abweichungen (so bei Art. 17 und 18 des Münst. Cod.). Dies dürfte auf Nachlässigkeit des Schreibers von Codex B zurückzuführen sein, denn zwei Artikel (15 und 16 des Münst. Cod.) werden im Codex B doppelt, an verschiedenen Stellen, gebracht. Ja, ein Artikel (47 des Münst. Cod.), die alten Freiheiten und Gerechtes der Stadt betreffend, erscheint in der Oldenburger Handschrift sogar dreimal! Dies könnte vielleicht darauf deuten, daß der Codex B kurz nach 1529 geschrieben sei, unter dem Eindruck des Verlustes aller städtischen Freiheiten bei der Einnahme Wildeshausens durch den Bischof von Münster. Das Schriftbild des Codex B widerspricht dieser zeitlichen Zuordnung nicht.

Im übrigen stimmen Codex B und Artikel 1—51 des Münsterschen Codex inhaltlich und fast überall auch wörtlich vollkommen überein.

Ein Vergleich der beiden Handschriften zeigt allerdings, daß unser Münsterscher Codex der bei weitem bessere und sorgfältigere ist. Von den bereits mitgeteilten Wiederholungen abgesehen, zeigt der Oldenburger Codex B Auslassungen einzelner Worte, wie auch Schreib- und Lesefehler.

Es kann daher bei unserem Abdruck des Münsterschen Codex der Oldenburger Codex B nur in einigen wenigen Fällen zur Ergänzung herangezogen werden, darf im übrigen aber unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt des Münsterschen Codex gliedert sich klar in drei verschiedene Gruppen, die auch herkunftsmäßig getrennt werden müssen:

1. Der erste Teil (Artikel 1—47) behandelt hauptsächlich das Verhältnis zwischen der Stadt und dem Erzbischof von Bremen bzw. dessen Amtmann. Doch findet sich auch eine kleinere Anzahl von Sätzen, die von der Regelung des jährlichen St.-Ulrichs-Marktes handeln. Da Wildeshausen seit 1429 ständig verpfändet ist, meistens an das Bistum Münster, so müssen wir annehmen, daß wir es in unserem Münsterschen Codex mit einer Abschrift zu tun haben, deren Vorlage vor 1429 entstanden sein dürfte. Diese Vorlage ist als verschollen zu betrachten. Einen vorläufigen „terminus post quem“ für diese Vorlage gibt uns Art. 10. Hier wird das Datum 1389 genannt. Zwischen 1389 und 1429 dürfte also die Vorlage des Münsterschen Codex entstanden sein. Doch deutet der Art. 1 darauf hin, daß hier Rechtssätze zusammengefaßt sind, die mindestens teilweise in das Jahr 1270 zurückgehen, in dem der Bremer Erzbischof Hildebold von Wildeshausen Besitz ergriff.

2. Der zweite Teil (Art. 48—52) besteht aus der Abschrift oder Inhaltsangabe von 5 stadtherrlichen Privilegien aus den Jahren 1270, 1348, 1425, 1429 und 1497. (Die Originale, Transsumpte oder Abschriften sind erhalten und befinden sich zumeist im Staatsarchiv Oldenburg. Abdruck bzw. Regesten im 5. Bande des Oldenburgischen Urkundenbuches.)

Hinter dem Artikel 51 (der Urkunde von 1429) liegt, wie wir oben sahen, ein Einschnitt: ab Artikel 52 haben wir andere Tinte und schlechtere Schrift.

Mit Artikel 51 endet aber auch die Übereinstimmung mit dem Oldenburger Codex B! Art. 52, auf das Jahr 1497 bezogen, findet sich dort nicht mehr.

Hieraus ergibt sich:

Der Oldenburger Codex B und die Artikel 1—51 des Münsterschen Codex gehen auf eine gemeinsame Vorlage zurück, deren letzte Aufzeichnung die Bestätigung der städtischen Privilegien durch den Bischof Heinrich von Münster bei der Verpfändung Wildeshausens an diesen im Jahre 1429 darstellt.

Daß der Münstersche Codex in der Tat kein Original, sondern eine Abschrift ist, ergibt sich ferner deutlich aus einigen Einzelheiten:

a) Im Artikel 25 ist kurz vor dem Ende bei dem Worte „mogen“ das Wort „moten“ übergeschrieben, ohne daß eines der beiden Worte durchgestrichen wäre. Der Abschreiber konnte offenbar die Stelle der Vorlage nicht eindeutig lesen und ließ beide Möglichkeiten offen. — Bei Schreibfehlern pflegt er durchzustreichen.

b) Noch eindeutiger: Die Überschrift der Urkunde von 1429 (Art. 51), „als wy by dat stichte van Monster ghekomen sint“, steht im Münsterschen Codex sofort im Anschluß an das Datum des Urkundenregests von 1425 (Art. 50). Erst dann folgt eine Lücke. So entsteht der Eindruck, als sei Wildeshausen schon 1425 an Münster gekommen. Das ist sachlich falsch und, da sich die Urkunde von 1425 auf Bremen bezieht, auch sinnlos und zeugt von der Unkenntnis und mechanischen Arbeitsweise des Abschreibers.

Da die gesuchte gemeinsame Vorlage des Münsterschen Codex und des Oldenburger Codex B mit der Urkunde von 1429 endet, sich aber inhaltlich auf das Verhältnis der Stadt zum Erzbischof von Bremen, also auf die Zeit vor 1429 bezieht, so ergeben sich drei Möglichkeiten der Entstehung:

aa) Die Vorlage enthielt Aufzeichnungen aus verschiedenen Zeiten, deren letzte 1429 erfolgt.

bb) Die Vorlage wurde 1429 bei der Verpfändung Wildeshausens an das Bistum Münster angefertigt, um die alten, gewohnheitsmäßig überlieferten Rechte gegenüber dem Stadtherrn festzulegen und sie nach Bedarf dem neuen Herrn vorweisen zu können.

cc) Die Vorlage selbst war schon eine zusammenfassende Abschrift älterer Rechtsaufzeichnungen.

Zwischen diesen drei Möglichkeiten eine Entscheidung zu treffen, scheint mir nicht möglich.

Da sich einige Artikel des Münsterschen Codex bzw. des Oldenburger Codex B mit dem auf 1417/1418 anzusetzenden Oldenburger Codex C inhaltlich berühren (siehe die Verweise in den Anmerkungen), so dürfte die Vermutung nicht ganz fehlgehen, daß die gesuchte Vorlage in die Nähe des Jahres 1420 zu setzen ist.

3. Der dritte Teil des Münsterschen Codex (Art. 53—79) handelt hauptsächlich von innerstädtischen Angelegenheiten, Freimarkt, Handel, Zoll und dergleichen. Es ist eine Sammlung von Bestimmungen, die der Rat beim Freinding am St.-Ulrichs-Abend „vinden“ lassen soll. Die einzelnen Artikel sind in Frage und Antwort aufgespalten. Es handelt sich also um ein Weistum. Nur bei den letzten drei Artikeln (77—79) fehlt dieser Weistumsstil.

Schon die Eigentümlichkeit, daß wir ein Weistum vor uns haben, läßt erkennen, daß diesem Teile eine selbständige Vorlage zugrunde liegt.

Der Text gibt keinerlei direkte Hinweise auf die Entstehungszeit. Doch kann ein Blick auf den bereits behandelten ersten Teil unserer Handschrift weiterhelfen. Dort wird nämlich im Artikel 33 vom Freinding am St.-Ulrichs-Abend gesprochen und dabei eine „rülle“, also eine Sammlung von Polizei- oder Marktverordnungen, erwähnt, in der die Regelung des Freiendings festgelegt sei.

Ich sehe in dem dritten Teil unseres Münsterschen Codex diese im Artikel 33 des ersten Teils erwähnte „rülle“. Das bedeutet: Der dritte Teil unserer Handschrift geht auf eine ältere Vorlage zurück als der erste Teil oder zumindest als der Artikel 33.

Darüber hinaus aber läßt sich erkennen, daß hier zum wenigsten einzelne Sätze von sehr hohem Alter bewahrt sind. Dazu gehören besonders die Artikel 57 und 58. Deutet an und für sich schon die Entrichtung von Naturalabgaben an den Vogt (Art. 58) auf sehr alte Bestimmungen, so ist besonders die Erwähnung

Aachens höchst auffällig. Wir müssen fragen: Wann kann Aachen mit Wildeshausen Handel getrieben haben?

Hier aber muß etwas weiter ausgeholt werden:

Bereits vor 1168, vor dem Regierungsantritt des Kölner Erzbischofs Philipp von Heinsberg, versuchen die Kölner, die Weiterreise fremder Kaufleute über Köln hinaus zu unterbinden. Ein diesbezüglicher Streit mit den Kaufleuten von Gent zieht sich 10 Jahre lang hin und wird erst 1178 — allerdings zuungunsten der Kölner — geschlichtet¹⁾: Den Gentern wird die freie Rheinfahrt über Köln hinaus zugestanden. Doch ist die Entscheidung, die der Erzbischof mit Einwilligung der Kölner trifft, keine grundsätzliche: Sie gilt nur für die Genter.

Daß um diese Zeit und etwas später der Anspruch Kölns nicht durchgehend verwirklicht ist, zeigen einige Kölner Urkunden für die Kaufleute von Dinant. Diese gehen 1171, 1203 und 1211 über Köln hinaus²⁾. Aber die Dinanter könnten auch ein besonderes Privileg für den Durchgangsverkehr gehabt haben, denn der Anspruch Kölns, Endziel aller dorthin kommenden Kaufleute zu sein, erlischt nicht:

Am 7. Mai 1259 wird dieser Anspruch in einer Urkunde des Erzbischofs Konrad von Hochstaden ausdrücklich als alte Gewohnheit bestätigt³⁾. Daß er sich durchgängig gegen alle fremden Kaufleute außerhalb der Kölner Diözese richtet, soweit sie nicht ausdrücklich einen Dispens der Kölner besitzen, zeigt der uns überlieferte Inhalt einer Urkunde für die Bürger von Maastricht aus dem gleichen Jahre 1259⁴⁾, die eine solche Erlaubnis enthielt.

Neun Jahrzehnte später, 1349, wird das Verbot für alle fremden Kaufleute,

¹⁾ Hans. UB. I, Nr. 29, S. 17 f. — (Sperrungen vom Verfasser). „... quod cives de Ghent per alveum Reni ad placitum suum navigio ascendere sibi licitum esse jure mercationis dicebant, cives vero Coloniae ascensum supra Coloniam jure suo negabant...“ — Hier steht offenbar das alte Kaufmannsrecht im Kampf mit dem neu sich bildenden städtischen Willkürrecht.

²⁾ 1171: Hans. UB. I, Nr. 22, S. 13; Quellen Köln I, Nr. 80, S. 563 f.; Auszug: Kuske, Handelsquellen I, Nr. 5, S. 2: „... si trans Rhenum cuprum emerint et in civitatem nostram adduxerint...“ — 120(3): Hans. UB. I, Nr. 61, S. 31 ff.; Quellen Köln II, Nr. 5, S. 6 ff.; Auszug: Kuske, Handelsquellen I, Nr. 8, S. 3: „... si vero de Goslaria vel undecumque trans Rhenum Coloniam venerint...“ — „... cum eisdem curribus vel carrucis per Coloniam transeuntes...“ — „... cum navibus vero venientes Coloniam vel de inferioribus vel de superioribus partibus...“ — 1211: Quellen Köln II, Nr. 32, S. 37 f.; Regest: Hans. UB. I, Nr. 86, S. 37. Bestätigung der Urkunde von 120(3).

³⁾ Hans. UB. I, Nr. 523, S. 182 ff.; Quellen Köln II, Nr. 396, S. 413 ff.; Regest: Kuske, Handelsquellen I, Nr. 28, S. 9. (Sperrungen vom Verfasser.) „Quod videlicet nullus mercatorum de Ungaria, Boemia, Polonia, Bawaria, Suevia, Saxonia, Thuringia, Hassia et quibuscumque aliis orientalibus partibus cum mercibus quibuslibet ad Rhenum veniens extra atque ultra civitatem Coloniensem excepta sola causa peregrationis procedet. Neque etiam ullus Flamingus vel Brabantinus aut alius quicumque de ultra Mosam vel aliarum parcium inferiorum secundum consuetudinem antiquam et de jure servandam causa mercandi ulterius quam in Coloniam et non trans Renum neque versus partes superiores ultra villam nomine Rodinkirchen procedet. Et similiter nullus mercatorum de superioribus partibus extra dyocesim Coloniensem existens ultra inferiorem turrin civitatis Coloniensis vel saltem ultra villam nomine Ryle causa mercandi descendendo procedet...“

⁴⁾ Hans. UB. III, Nr. 610, S. 401.

über Köln hinauszugehen, in einer großen Urkunde Kaiser Karls IV. wörtlich nach dem Texte von 1259 wiederholt⁵⁾).

Der Anspruch Kölns wird also durch fast zwei Jahrhunderte aufrechterhalten. In Anbetracht der Urkunden für Gent von 1178 und für Maastricht von 1259 kann ich mich der Auffassung Bruno Kuskes⁶⁾ nicht anschließen, daß die Kölner nicht versucht haben sollten, das von ihnen erstrebte Vorrecht vollkommen durchzusetzen. Wenn, wie Kuske berichtet⁷⁾, sich immer wieder Kaufleute nachweisen lassen, die über Köln hinausgegangen sind, so dürften sie entweder ein Privileg dazu gehabt haben, wie Gent oder Maastricht — oder sie haben Köln umgangen. Kuske glaubt⁸⁾, die Stadt Köln „begnügte sich . . . normalerweise mit dem Verkaufrecht und einem Umschlagszwang, bei dem weniger der Kaufmann als vielmehr der Frachtführer wechselte“. Es erscheint mir jedoch auch ohne die Dispense für Gent und Maastricht, die ja deutlich eine andere Sprache sprechen, ausgeschlossen, daß die Kölner zwei Jahrhunderte lang immer wieder sich in Urkunden und Privilegien um einen Anspruch bemühten, auf dessen praktische Durchführung sie dann freiwillig verzichtet hätten.

Es scheint mir vielmehr, als habe Köln schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts den Anspruch, Endziel aller es berührenden Kaufmannsreisen zu sein, durchgesetzt und habe diese Regelung in Zukunft freiwillig nur durch Sonderprivilegien für einzelne Städte durchbrochen.

Dieser Anspruch wurde aber noch besonders gestützt und gefördert durch die ausgezeichnete geographische Lage Kölns und die hydrographischen und nautischen Verhältnisse des Rheinstromes⁹⁾, die Köln auch ohne die Rechtsansprüche seiner Bewohner zu einem hervorragenden Umschlageplatz zwischen Schiff und Schiff wie zwischen Land- und Wasserweg machten.

Wenn wir einen kurzen Blick auf die Handelsbeziehungen A a c h e n s werfen, wie sie uns in den Urkunden des Hansischen Urkundenbuches erscheinen, so finden wir folgendes Bild: Es scheint, als habe Aachen in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts nach Österreich und Rußland Handel getrieben¹⁰⁾. In der Folgezeit aber, etwa von 1170 an, finden wir die Aachener wohl in Holland, Flandern, England, auf den Messen der Champagne¹¹⁾, aber nicht nordostwärts des Rheins, in Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Diese Feststellung deckt sich genau mit unserer aus dem Kölner Material gewonnenen Überzeugung, daß die Kölner bereits in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts ihren Anspruch, keinen nicht zur Diözese Köln gehörigen Kaufmann — Aachen gehört zur Diözese Lüttich! — über Köln hinausreisen oder den Rhein überqueren zu lassen, durchgesetzt hätten.

Dem scheinen nun die Artikel 57 und 58 der im Münsterschen Codex niedergelegten Wildeshauser Freiheiten und Gerechtsame zu widersprechen. Danach hätten nämlich Aachener Kaufleute die Wildeshauser Märkte besucht.

Aber schon die Erwähnung der Naturalabgabe von einem Pfund Pfeffer deutet

⁵⁾ Kuske, Handelsquellen I, Nr. 95, S. 28 ff.

⁶⁾ Kuske, Kölner Stapel, S. 26.

⁷⁾ Ebd.

⁸⁾ Ebd.

⁹⁾ Vgl. Kuske, Kölner Stapel, S. 28 ff.

¹⁰⁾ Vgl. Hans. UB. III, S. 393.

¹¹⁾ Vgl. Hans. UB. I, Nr. 23, S. 13, von 1173; Nr. 39, Anm. 1, S. 22, von 1194; Nr. 58, S. 31, von 1202; Nr. 431, S. 142 f., von 1252; Hans. UB. II, Nr. 243, Anm. 4, S. 95, von 1313.

auf ein hohes Alter der betreffenden Bestimmung¹²⁾. Und nach den oben gemachten Feststellungen dürfen wir annehmen, daß die Aachener mindestens seit dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts die Märkte in Wildeshausen wegen des Kölner Stapels, aber auch wegen ihrer mehr nach Westen gerichteten eigenen Handelsinteressen, nicht mehr aufgesucht haben.

So können wir als Ergebnis feststellen, daß einige Partien des dritten Teiles unseres Münsterschen Codex ihrer Entstehung nach bis in das 12. Jahrhundert zurückreichen dürften.

Wir fassen noch einmal die Momente zusammen, die zu dieser Feststellung führten:

- a) Die Pfefferabgabe der Aachener an den Vogt in Wildeshausen.
- b) Die Sperrung des Rheinüberganges durch den Kölner Stapel seit der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts.
- c) Das Fehlen jeder weiteren Nachricht über das Auftreten Aachener Kaufleute im Nordosten des Rheins seit dieser Zeit.

Aber wir dürfen wenigstens hypothetisch noch weiter gehen: Schon die Erwähnung von Bann und Zoll zu Wildeshausen im Jahre 980¹³⁾ deutet auf einen Markt daselbst. Vielleicht reichen die Wildeshausen-Aachener Handelsbeziehungen und die Zollbefreiung der Aachener auf den Wildeshauser Jahrmärkten bis in diese Zeit zurück.

Wenn wir abschließend einen Überblick über die Entstehungsgeschichte des Münsterschen Codex zu geben versuchen, so erhalten wir das nachfolgende Bild:

Schon 980 dürfen wir mit einem Markte in Wildeshausen rechnen, der vielleicht schon damals, sicher später, von Aachener Kaufleuten besucht wird. Es bilden sich sehr früh Ordnungen für die Regelung des Marktverkehrs wie der Marktgerichtsbarkeit heraus, die zu einem Zeitpunkt vor 1429, der nicht näher bestimmbar ist, von der Stadt zusammengefaßt werden zu einer Aufzeichnung, die jährlich am St.-Ulrichs-Abend auf dem Freiending in Frage und Antwort verlesen wird. Der erste Ansatz einer Festlegung muß wohl noch im 12. Jahrhundert erfolgt sein, denn seit dieser Zeit kommen die Aachener, höchstwahrscheinlich gehindert durch den Kölner Stapel, nicht mehr über den Rhein; die Erinnerung an ihre früheren Besuche wird aber in dieser Aufzeichnung durch die Jahrhunderte bewahrt.

Später als diese für das Freiending bestimmte Rechtssammlung, aber spätestens 1429, legen die Wildeshauser eine andere Aufzeichnung an, die zwar auch einige marktrechtliche Bestimmungen, hauptsächlich aber Festsetzungen über die Rechte Wildeshausens gegenüber dem Erzbischof von Bremen enthält. Auch hier sind teilweise ältere Bestimmungen, die bis 1270 zurückgehen, zusammengefaßt. Die Aufzeichnung wird mit der Eintragung der 1429 erfolgten Bestätigung der städtischen Freiheiten durch den Bischof von Münster abgeschlossen.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts oder zu Beginn des 16., um das Jahr 1497, vielleicht kurz vorher, wird unser Münsterscher Codex angelegt — möglicherweise für den Bedarf der bischöflich-münsterschen Verwaltung. Der Schreiber schreibt die zweite, jüngere Rechtssammlung (Art. 1—51), mag sie ihm nun im Original oder schon in einer Abschrift vorliegen, ohne tieferes Verständnis für die geschichtlichen Zusammenhänge ab. Nach einer Pause (andere Tinte, schlechtere Schrift) vermerkt er die Bestätigung der Stadtfreiheiten durch den Bischof von Münster von 1497 (Art. 52). Vielleicht geschieht dies gleich bei der Ausstellung, eben im Jahre 1497. Im Anschluß daran fügt er auch die ältere Rechtsaufzeichnung (Art. 53—79) hinzu.

¹²⁾ Nach Kuske, Kölner Stapel, S. 6, setzen sich seit dem 13. Jahrhundert mehr und mehr Geldabgaben durch.

¹³⁾ MG DD II (Otto II.), Nr. 228, S. 256 f.; Auszug: Oldenb. UB. II, Nr. 6, S. 3.

Einige Zeit später, vielleicht 1529, wird die jüngere Rechtsaufzeichnung (Art. 1 bis 51) oder das ihr zugrunde liegende Material von einem anderen Schreiber in Wildeshausen nochmals abgeschrieben: Das ist der Oldenburger Codex B.

Die Artikel sind im Folgenden in der Reihenfolge der Handschrift durchnummeriert. Die Einteilung folgt nicht überall dem Schreiber.

In nomine Domini amen.

1. (D)esset nabescreven is des rades unde der borghere tho Wyldeshussen redelike sede, recht unde olde wonheit, de ze hebben ghehât van olden tho olden, wo men dat myt eynen biscuppe tho Bremen unde synen amptman holden schal, als dat wenthe her tho gheholden ys, als wy ersten to deme stichte van Bremen quwemen. Datum anno Domini M^o II^c LXX^o in den ouwstmande¹⁾.

2. Thon ersten dat wy unsen hern erbenant nyne huldinghe don en dorffen, he eyn hebbe uns ersten unde thovoren unse privilegium vorseghelt, dat he uns by al^{a)} unsen olden stad wonheit, sede unde rechticheit lathen wille.

3. Ock wen eyn biscupp tho Bremen endrachliken thoghelaten werth, deme eyn dorffe wy nynen schat gheven.

4. Were ock dat unse gnedighe leve here van Bremen uns wes tho to segghen hadde offte syn amptman, dat schal unse gnedighe here offte syn amptman don offte don lathen vor deme capittel unde rade van Bremen, unde dar schollen wy synen gnaden offte amptman don, wes wy em schullich sint tho donde in vruntscuppen offte in den rechte, unde war se uns mede besegghen, dat schole wy daghen unde des volghen, unde desgheliken schal syn gnade darsulves weder umme don uns in mathen vorgescreven.

5. Vurder offte unse gnedighe leve here van vêde weggen worde avervallen, dar wy syner mochten tho mechtich wesen tho rechte, unde en dan nyn lick offte recht wederfaren mochten van synen wederparte, so mach sick unse gnedighe here uth unde in tho Wyldeshussen behelpen so langhe synen gnaden lick unde recht van synen (wederparte) wederfaren sy.

6. Unde desgheliken offte wy averfallen worden, dar unse gnedighe here unser tho mochte mechtich syn tho rechte, unde syner vorbedinghe nicht eyn mochten gheneten, so scholde unse here uns hulpe unde bistant dôn myt synen ghestichte so langhe uns lick unde recht van unsen wederparthe wederfaren were.

7. Item oft unse gnedighe leve here uns bede, myt harnesche na em tho ridene, offte synen gnaden leuden unse borghere tho vote, dar syn gnade in den velde were offte syne vulmechtighen amptlude, so scholde syn gnade unse hovethere wesen. Wes wy darmede wynnen hulpen, dat horde unsen gnedighen leven heren, behalven vordel, na olden lofften, als men dat plecht tho holdene. Unde wan wy dan alzo^{b)} na synen gnaden riden offte gân,

¹⁾ 1270, August.

a) „al“ übergeschrieben. b) „alzo“ übergeschrieben.

schal uns pantquitinghe schen gelick gudenmannen offte anderen vromen steden.

8. Ock offt wy thor jacht quwemen, wo de ghevallen mochte, dat stichte helpen tho beschüddene unde beschermene, unde des in scaden quwemen, den scaden schal men uns van des stichtes wegen weder belegghe.

9. Vürder offt wy uthe unser stat quwemen van kloekenslaghes wegen eder doch uttoghden uppe unses sulves hant unde uns numment vor schaden stonde, wes wy dan wünnen offte uns god heyles günde, dat were al unse.

10. Were ock dat wy fanghene grepen, wo de weren, de schal men bringhen in unser stadt veste, unde de scatten de helffte scholet hebben de wyanners unde de anderen helfften schal hebben unse stadt, unde de schal de vanghene voden in den staken; unde des geliken schal id ock syn myt likendelers offt we van unsen volken unse borghere fanghene grepe, so wy uns des myt unser ghemenheit vordreghen hebben unde des eyn privilegium vorseghelt, datum anno Domini M^o CCC^o LXXXIX des donrerdaghes vor Bartholomei²⁾).

11. Unde offte unse amptman myt uns in den velde were, de eyn scholde nicht mer hebben dan na antael^{c)}.

12. Item wen unse gnedighe leve here hir voer enen amptman settende werth, he hebbe dat slöt in weddescatte offte doch gestedighet werth vor eynen amptman, de schal uns eyn privilegium vorseghelen myt articülen als hir vorgeschen unde ghedan ys.

13. Ock so settet unse amptman unde wy raed den richter samptliken unde endrachtliken, dat unse borghere sy, als men den erlikest hebben mach; sunder den vronen setthe wy raet allene, unde de doit dar synen ed tho, dat he dat ampt waren wil als sick dat ghebort.

14. Vürder war besathe schut umme schult offte umme ander thosaghe willen, wo de wesen mach, de besathe eyn schal unse amptman nicht affdon noch weme orleven uthe der besathe to thende; war he dat dede, so scholde he denghennen, de de besathe dan hadde, syne schult betalen offte desghennen klaghe leggheren, id eyn were, dat wy raed vulbort dar tho gheven, dat id so ghelegghen were, men de besathe loeslethe na reden.

15. Item wen unse amptman ock witlike schult schuldich is, unde worde he des van der schult wegghen vor uns daromme verclaget, so scholde wy eme segghen offte segghen lathen, wo de N. unse borghere offte borgesche aver em gheclaghet hadden, dat he dan betalende to XIII nachten als unse stat recht ys; war he des nicht eyn dede, so schal men ene dwynghen myt molen, porten, velinghe offte smedende zo langhe he betalt hebbe.

²⁾ 1389, August 19.

^{c)} Codex B: „ . . . denn manthal.“

16. Ock so schal he nümme ende entholden uppe deme slote tho unsen wederwillen.

17. Item³⁾ offte unse amptman enen uthmån van brokes wegen wes to tho segghen hadde, den eyne schal he uppe der straten noch bynnen unse stadt nicht gripen offte weltliken anfån, sunder den schal he laten besetten myt den vronen unde schal em borghen affeschen laten vor synen broke; kan he nynen borghen krighen offte hebben, zo mach he den mån uppe dat slot thēn vor synen broke.

18. Item hadde unse amptman ock to weme tho tho segghen van düffe offte van rofes wegghen, nochtan eyne schal he den nicht allene gripen offte gripen lathen büthen unses rades wethent offte vülbort.

19. Item hir is eyne olt recht, dat hir nyn doyt hant in unse ståt noch in noch ut geit.

20. Unde war nyn hant affsneden werth van dotslaghes wegen, dar eyne hefft de amptman nyn vārgelt ane nicht, men ene blotrünninghe.

21. Ock⁴⁾ dat gheleyde in unse ståt dat hoert deme rade, sunder se eyne schollen nemande gheleyden, de jegghen unsen gnedighen heren dan hefft in anesechter vede^{d)}, noch nemandes wege gheleyden vor unse borgher schult, eder weme gheleyden, de unsen borghere synen mach offte vrünt affgheslagghen hefft, id eyne sy myt der erbenanten part willen.

22. Vürder is unse stat olde recht, war unse amptman seth syne rêsēl in den hagghen, zo ver als syn jeggher myt den hünden tohalt, dar mogen wy offte de unse jagen myt ener strickjacht unde fån, wes eme god gifft unde wederfart van wiltwercken, sunder jemandes bespēr.

23. Ock zo moghe wy offte de unse hasen fangghen myt töuwen, war ze konet.

24. Vürder wen eyne ghemene wülffejacht schüd, wath nüthsammes wildes dan ghefangghen wart in den panden, dat mogen wy rād thosammende vorteren.

25. Item wilde honer de mogen unse borghere fangghen uppe unse esche, so ver de kert, unde tho Sparesche; wilt se fürder honer fån, dar mogen^e ze willen umme hebben.

26. Item vincken mach fangghen weme des ghelüstet, war men dat hebben kån.

27. Vürder holden wy den Hunteström vrig herdale van Koldenrade wente tho Dotlingghen, also dat men mach vische fangghen in der Hünthe myt anghelen, korven und töuwe, wo men best mach ware slån. Sunder nyn mån schal van der borchbrügghen an wente in den Hemen ware slån.

³⁾ Vgl. Art. 66.

⁴⁾ Vgl. Art. 76.

^{d)} Codex B: „... ane ene sechter veide.“ — ^{e)} Übergeschrieben „moten“; Codex B: „moten“. Vgl. Einleitung, S. 184 f.

28. Ock eyn schal nyn mån wade vischen uppe unse kolcke offte jegen unse stadt, so ver unse statmüre kert.

29. Item⁵⁾ de mole hoert der ståt eghen unde^{f)} hefft dat uppsettent unde affsettent daranne, indeme dat unsen amptman dar XII molt roggen unde XII molt moltes iarlikes uth werde. Were ock dat de^{g)} mole in welke månde nicht umme eyn ginghe, des mandes scholde de amptman in syner renthe myssen.

30. Item schal de amptman dar ut hebben VI β uppe den hilligen avent tho wynachten vor eyn swyn unde IIII β vor honre. Anders is de mole dar stad vrig.

31. Ock⁶⁾ zo schal de moller in der molen holden eyenen wagen myt eyenen paghen unde eyenen knecht, de malke syn korne to der molen fore unde malen weder infore.

32. Unde wen ock eyn moller alzo de molen ynne hefft, de giffet der stadt ock so vele kornes tho renthe tho allen manden gelick den amptman unde myt alsodanen undersche, als vorgeschreven ys, unde VI β vor honer uppe den sulfften avent.

33. Item⁷⁾ so schal men uppe alle sunte Olricüs avent⁸⁾ holden eyn vrigdink, unde wo men dat holden schal, dat steyt bescreven in eyner rullen.

34. Item⁹⁾ IX nacht voer unde IX nacht na sunte Olricus dach¹⁰⁾ mach men Bremer bër tappen unde uppe thokumpst unses gnedigen heren van Bremen.

35. Ock de scize van den Bremeren bër unde van allen velinghen, dar men scize upp setten mach, de hoert der stadt unde hefft dat uppsettent unde dat affsettent.

36. Vürder zo^{h)} schal men sick hir hebben na Bremer münte, unde hir scholen ock Bremer tünnen gan van XX qüarten unde hündert.

37. Sunder alle ghewichte unde punde unde desgeliken qüarten kannen schal men hebben na Ossenbrügger ghewichte, uthesproken den korneschepel, de is dar groter, unde desgeliken schal hir de syn na Ossenbrügger mathe.

38. Vürder¹¹⁾ worde wår gefunden twe scepel in eyenen hüs, de ene mynner, de ander groter, zo vele als twe ghespen inⁱ⁾ grot, de were myt der mathe eyn velscher, dat scholde he der stad betheren.

⁵⁾ Vgl. Codex C, Art. 11.

⁶⁾ Vgl. ebd. Art. 13.

⁷⁾ Vgl. Art. 53 und 54. — Vgl. auch Codex C, Art. 5.

⁸⁾ Juli 3.

⁹⁾ Vgl. Stadtbuch von Wildeshausen, Art. 4.

¹⁰⁾ Juni 25 bis Juli 13. ¹¹⁾ Vgl. Bremer Stadtrecht von 1303/08, Art. IV, 113.

f) Durchstrichen „dat“. — g) zweimal „de“.

h) „zo“ ist überschrieben. i) Codex B: „in“ fehlt.

39. Vortmer¹²⁾ worde ghefunden anders dan myt Bremer tünnen valscher wichte, oliemathe, bottermathe unde desgeliken myt Bremer quarten, dat valsche scholde men bernen unde dat valscheyt der stadt beteren.

40. Vürder we velinghe uppsleyt olie, botteren offte heringk, wo he de velinghe erst uppsleyt unde den kōp voer dat erste dar utgiff, den schal he^{k)} also by den sulfften kope uthsliten. Sloghe he ock de velinghe weder tho unde sede, he eyn hedde des nicht mēr, men scholde ene darumme schuldighen. Wolde he sick des myt synen rechte entladen, des moste men eme staden.

41. Ock offte jement heringk uppsloghe unde den umme schote, den groteren synen wech unde den mynneren den anderen wech, so dat he twe kopenscupp dede uthe eyner tünnen, gelick in anderen velinghen, zo vorgherort ys, he betert dat der stadt, he eyn wille sick des myt synen rechte entladen.

42. Ock zo eyn schal nyn mǎn der ghemenheit afftünen, affploghen, affgraven offte haghē, dat he vor dat syne beholden wil tho eghendome. We dat dede, de betert dat der stadt.

43. Item offte korne, als roggē, gerste, molt, haver, dūr wūrden, dat uthforent uth der stadt unde darynne to beholdene steyt an unses rades hant unde de hefft dat uppsettent unde affsettent daranne, wo eme darmede gheraden duenket syn^{l)}).

44. Item offte eyn amptman wes uppname, dat jeghen unse stadt, offte wy rād irkennen konden, dat ieghen dat ghemene beste were, wolde he des nicht affstellen, so schal men ene dwinghen myt porten, myt smeden in mathen vorgeschreven.

45. Item so schal eyn amptman des avendes unde syn ghesinne by wyntertit uppe syn tho — uren unde by somertit tho — uren. Were sake he lenger affbleve, dat scholde syn myt des rades willen offt id quweme van sunderlingen saken tho.

46. Ock zo schal unde mach de rād erer stadt vor deme slote offte war des tho donde ys, büthen unde eyn bynnen erer müren, vesten sunder jemandes insagen offte bespēr.

47. Baven alle desse articulen schal unse gnedige leve here offte syn amptman uns laten by al unsen olden wonheiden unde sede^{m)}), dat wy alsus langhe vor unse olde recht ghehat hebben, unde dar nynen hinder offte besperinge anne to donde etc.

48. Tho wetene dat dat erste privilegium, als wy by dat stichte van

¹²⁾ Ebd.

k) Zweimal „schal he“, einmal durchstrichen.

l) Hier folgen im Codex B noch drei den Amtmann betreffende Artikel, die den obigen Artikeln 17, 18 und 15 entsprechen.

m) Hier nochmals „laten“.

Bremen ghekomen sint, hefft uns vorseghelt biscupp Hildeboldüs¹³⁾, dat he uns laten wil by al unser stadt herlicheit unde vrigheyt, dat wy vor ghehat hebben, er wy tho den genannten stichte ghekomen sint. Vortmer dat wy scollen hebben alle herlicheit, vrigheyt, rechticheit ghelick de stadt van Bremen, unde tollen vrig aver dat gantze stichte van Bremen, gelick ere borghere. Dat privilegium hebben confirmert dat capittel unde raet myt eren hanghenen segelen.

49. Item anno Domini M° CCC° in deme XLVIII° jår¹⁴⁾ hefft uns her Maüricius van Oldenborg, eyn endrachtlik biscüpp ghekoren tho Bremen, eyn priviligiüm vorseghelt in mathen vorghescreven, et sic de aliis multum.

50. Item biscupp Nicolaus hefft uns eyn privilegium vorseghelt in mathen vorgescreven anno Domini M° CCCC° XXV° in vigilia purificationis Marie¹⁵⁾.

51. Als wy by dat stichte van Monster ghekomen sint:ⁿ⁾ Wy Hinrik van godes gnaden biscupp thon Monster bekennen unde betughen openbår an dessen breve vor alsweme, dat wy unde unse nakomelinghe, alle de wyle wy Wyldeshüsen in besittinghe hebben, willen unde schullen den raed, meynheyt unde inwonere der stadt tho Wyldeshusen truweliken bescermen, forbidden unde vordeghedinghen na al unse macht unde ze beholden unde laten by aller rechticheit, vrigheyt unde privilegien, dar ze an vortiden van ertzebiscüppen, capittel unde raed van Bremen mede begifftighet unde privilegiert sint. Unde were dat wy afflivich worden, so scollen unse nakomelinghen den van Wyldeshusen vorwaringhe dõn in aller wyse also vorgescreven ys, er ze en dorven weder huldighen. Dat wy em hebben ghelavet unde laven jeghenwardich in dussen breve an guden t[ruw]en^{o)} stede, vast unde unvorbroken to holdene sunder argelist, unde hebben des to tughe vor uns unde vor unse nakomelingen unse ingeseghel myt wytscüpp unde guden willen an dessen breff don hanghen. Unde wy deken unde cappittel der kercken tho Monster bekennen unde betughen vor alsweme, dat alle de articüle unde puncten, de vorgescreven sint, myt unsen guden willen gheschen, unde hebben des tho mehrnen bekentenisse unsen groten ingeseghel myt unses gnedigen heren van Monster ingeseghele hangen heten to dessen breve. Datum anno Domini M° CCCC° XXIX jare in vigilia Johannis baptiste nativitatis¹⁶⁾.

52. Item biscupp Conrat van godes gnaden tho Monster^{p)}, administrator

¹³⁾ 1270, August. — Vgl. Sudendorf II, S. 153 f., Anm. zu Nr. 280; Oldenb. UB. V, Nr. 168—170, S. 66 ff.

¹⁴⁾ 1348 (Juli 24). — Vgl. Oldenb. UB. V, Nr. 392, S. 140.

¹⁵⁾ 1425, Februar 1.

¹⁶⁾ 1429, Juni 23. — Vgl. Oldenb. UB. V, Nr. 637, S. 255.

n) Dieser Satz steht in der Vorlage fälschlicherweise als Abschluß des Art. 50. — Vgl. Einleitung, S. 185. — o) Unleserlich. Codex B: „truwen“.

p) Darüber durchstrichen: „Item biscupp Conradt van Monster.“

der kerken to Ossenbrugge, hefft uns eyn privilegium vorsegelt in maten vorgescreven anno etc. XCVII^o amme avende Undecim Milium Virginum¹⁷⁾, als wy sint myt deme stichte vorgescreven in pantscupp verstricket.

53. Desse nabescreven ordele unde rechte schal de borgermester unde rât vinden laten amme vrighendinge uppe sunte Oldericus avent.

54. Tho¹⁸⁾ den ersten, wo vaken dat des iars scal eyn vrigdink unde vrigmarket wesen. Dar scal men upp vinden: twyghe amme iaer, uppe sunte Olricus avent unde uppe Symonis et Jude apostolorum avent¹⁹⁾.

55. Item wanner dat de droste mach tollen annemen in den vrighen markeden vor den porten: van der eyenen vesper wente to der anderen.

56. Item wo vele unde wo hoch dat eyn gast kopen mach, dat he nicht vortollen eyn derff: wes he hoger kofft den boven XII den.

57. Item wat^{q)} lude de moghen tollen vrig wesen in den vrighen^{r)} markeden : de van Aken, de van Oyte, de van Schadehasbergen²⁰⁾ unde dat gantze stichte van Bremen.

58. Item dar mach de droste weder upp vraghen lathen, wes syn herlicheit dar weder eyn jeghen sy : de van Aken scholem (!) em gheven des iars eyn punt pepers, de van Oyte enen halven ammer botteren, de van Schadehasbergen eyne vette goes unde eyn voder greses. Unde wen ze dån tosammende komen, so schal em de droste eyenen vetten wêder weddergheven unde eyenen henkeman bers.

59. Item²¹⁾ wo vêr de droste mach stedegelt nemen laten in unse stât in den vrighen markeden : büthen ens mans wyndelage.

60. Item wo vaken dat eyn borger mach eyenen waghen vrighen in den vrighen markeden sunder tollen : ens.

61. Item²²⁾ wat gud dat tollen gheven schal in den vrighen markeden : dat hele laken twe den., dat halve laken eyenen den., de hervestwulle eyn verinck, de clatwulle nicht.

62. Item wo ver dat de vrone mach gan uppe ens mans were : went voer syne doêr.

63. Item²³⁾ wo ver dat de vrone mach besate dån büthen unse stât : tho der Peperbeke, to der Hosteder Hant, to den Dulshorne,

¹⁷⁾ 1497, Okt. 20. — Vgl. Oldenb. UB. V, Nr. 874, S. 362.

¹⁸⁾ Vgl. Art. 33. — Vgl. Codex C, Art. 5 und 6.

¹⁹⁾ 3./4. Juli — 27./28. Okt. — Vgl. die in Anm. 18 angegebenen Stellen.

²⁰⁾ Aachen, Friesoythe, Hasbergen (am Nordrande der Delmenhorster Geest.) — Vgl. S. 185 ff.

²¹⁾ Vgl. Codex C, Art. 7.

²²⁾ Vgl. Codex C, Art. 8 und 9.

²³⁾ Vgl. Codex C, Art. 10.

q) Durchstrichen: „de“. — r) Zweimal „vrighen“, davon einmal durchstrichen.

to der Kneter Hant, to den Schitelbüsche, to den Elhornes busche, to des stades dyke unde wente to den Nodelopes busche.

64. Item war unse borghere eyne blotrännige dōn, wes de droste daranne hefft : XXV β.

65. Item oft^{s)} war unse borghere unde ere knechte ene blotrunninge deden eyn buthen unsen vrighen stapel, dat were war dat were, wes de droste daranne hefft : XXV β.

66. Item²⁴⁾ oft de droste ock wal enen uppent slot then^{t)} mach al umme sulke broke vorgescreven : hefft he erven unde eghen offte kån he dar gheloven vor don, zo eyn mach ene de droste nicht uppthēn noch bynden in dat gherichte.

67. Item oft unse borghere wolden enen gast bosetten lathen, wo men sick daranne hebben scholde : de vrone schal denn gasten vraghen, oft he unsen borghere ock wal gheloven setten kone. Buth he gheloven, den schal he van em nemen unde gan van der eynen porten wante to der anderen. Kan he nynen gheloven krigen offte wil he nynen gheloven dån, zo mach he ene lathen besetten.

68. Item oft unse borghere den vronen nicht hebben eyn konde : zo schal he darto eschen twe borghere, de scholden, ene waren wente an den vronen.

69. Item oft unse borghere des weygherden unde wolden des nicht dōn unde lethēn den gast gån, wath broke ze deden : de scholden unsen borghere dat gheven unde betalen, des he uppe den mån to tho segghen hadde.

70. Item oft unse borghere van alsodanner eschinghe in schaden quwemen, we en den scaden gelden scholde : deghene de ze dartho eschet hadde.

71. Item oft de gast unsen borgheren entweldighede, wo ze sick den dar by hebben scholden : de borghere scholde den gasten myt eynen lantruchte bescrighen.

72. Item wo vēr dat unse borghere eynen deffe dat syne weder affjaghen mach unde to sick nemen sunder broke : zo ver als syn were kērt.

73. Item oft eyn mån eynen deff grepe unde lethe den lopen, wes de droste daranne hadde, de den lopen lethe : eyn wargelt als IIII β unde XIII mark.

74. Item²⁵⁾ wo langhe dat eyn borghere hir eyn bynnen wonen mach, dar he syne vrigheyt mede beholden mach : is he eyn borgher unde warth he bynnen eynen iare unde dage van eghendomes wegen nicht beclaghet, zo schal men ene vor eynen vrighen mån vordeghedinghen.

²⁴⁾ Vgl. Art. 17. — Vgl. Codex C, Art. 3.

s) „oft“ übergeschrieben.

²⁵⁾ Vgl. Art. 21.

t) Urspr. „thenen“; „-en“ durchstrichen.

75. Item oft welk gut m^{an} were, de hir wolde eyne uth vorbesm^{en}, de hir eyne ia^{er} unde dach hadde unbeclaghet wessen, wo sick de hebben scholde : de scholde h^{an} eyne syntener goldes vor unse porten unde kleden de muren myt scharlaken unde h^{an} ene lodighe mark in ens ysliken ratmans brantroden. Is he hir dan nicht gheleydet, zo schal he noch s^{en}, wo he^u) van hir kome.

76. Item ock oft de raet wal eyne gheleyden moge vor unser borghere schult : n^{en}, id eyne sy myt willen desgennen, den he schuldich ys.

77. Item zo eyne schal unde eyne mach unse droste umme ene slichte ticht unse borghere nicht vaereden.

78. Ock²⁶⁾ umme ene^{v)} welde, de unse borghere doet, daer eyne hefft eyne droste nicht m^{er} ane den sestich holde Bremer schillinge.

79. Item dat vrighe dinck tho sl^{utene} myt deme krammel ordel.

7. Glossar zu den Anlagen in mittelniederdeutscher Sprache

Das Glossar erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es soll nur die Lektüre der Quellentexte erleichtern. Es stützt sich in der Hauptsache auf die Wörterbücher von Schiller-Lübben und Lübben-Walther. Wo sie versagten, versagten meist auch die anderen Hilfsmittel. Hier mußten selbständige Deutungen einzelner Worte gewagt werden.

VStB.: Stadtbuch der Stadt Verden.

WStB.: Stadtbuch der Stadt Wildeshausen.

Cod. C.: Wildeshauser Stadtrecht, Codex C.

Cod. Mon.: Wildeshauser Stadtrecht, Münsterscher Codex.

Die Zahlen bezeichnen die Artikel. Worte, die mit „c“ beginnen, unter „k“.

beborghen, durch Bürgen Sicherheit stellen: VStB 7.

bedevart, Wallfahrt: WStB 18.

belegghen, auf Zins legen: VStB 30; ersetzen, bezahlen: Cod. Mon. 8.

bereden, verheiraten: VStB 12; bezahlen: WStB 24.

besathe, Beschlagnahme, Pfändung, Schuldarrest: Cod. Mon. 14, 63.

besetten (bosetten), beschlagnehmen, pfänden, in Schuldarrest nehmen: Cod. C 10, Cod. Mon. 17, 67.

brantroden, Brandbock, eiserner Bock zum Auflegen der Holzscheite auf den Herd: Cod. Mon. 75.

brazen, Brosche, Spange: VStB 4.

echte, Ehe: WStB 13.

echtward, Nutzungsrecht (an einem gemeinschaftlichen Eigentum): Cod. C 25, 29.

²⁶⁾ Vgl. Codex C, Art. 4.

u) Durchstrichen: „n“. v) „ene“ übergeschrieben.

eke, Nachen: Cod. C 13.
entweldighen, Gewalt antun: Cod. Mon. 71.
ever, flaches Fahrzeug für Flüsse und Watten: Cod. C 13.
eygshopen, Eierpfanne, -tiegel: Cod. C 32.
gacht, Verfolgung der Feinde; die verfolgende Menge. Hier wohl eher: Ein Haufen Bewaffneter: WStB 9.
ghespe, was man mit der Höhlung der beiden aneinandergelegten Hände fassen kann: Cod. Mon. 38.
glavie, Lanze: Cod. C 32.
gude man, Mann im vollen Besitz bürgerlicher Rechte: VStB 14, 20; Adliger, ritterbürtiger Vasall: Cod. Mon. 7.
gut, Vieh: Cod. C 17, 23, 31.
handdwele, Handtuch: VStB 2.
harneschozen (= *harnesch hozen*), Bekleidung der Beine und Füße, zur Rüstung gehören: Cod. C 32.
hecte, Haft, Gefängnis: VStB 19.
henkeman, eine Vierteltonne: Cod. Mon. 58.
herwest wullen, im Herbst gewonnene Wolle: Cod. C 9, Cod. Mon. 61.
hoyken, Mantel: Cod. C 32.
hundeskogel, metallene Kopfbedeckung: Cod. C 32.
hurboden, kleines Mietshaus: WStB 19.
kersten, taufen: WStB 11, 14.
clatwulle, grobe Wolle: Cod. C 9, Cod. Mon. 61.
klockenslaggh, Sturm läuten, Glocken läuten zum Aufgebot der Leute: Cod. Mon. 9.
cluwede, (zusammengeballte Masse als Gewichtsbestimmung =) 100 Pfund: Cod. C 9.
kogel, Kapuze: Cod. C 32.
kolck, Wasserloch: Cod. Mon. 28.
colte, Matraze: VStB 2.
krammel, (Verkleinerungsform zu Kram?) — *krammel ordel*, Gerichtsverfahren über die beim Kleinhandel vorgekommenen Streitigkeiten und Verfehlungen??: Cod. Mon. 79.
lerze, ledernes Beinkleid; weiter, hoher Stiefel: Cod. C 32.
lode, Gewicht für die Waage: VStB. 2.
moser, Mörser: VStB 2.
pantquitinghe, Zahlung der Schuld: Cod. Mon. 7.
rêsêl, Seil, Schlinge, um Rehe zu fangen: Cod. Mon. 22.
reph, Seil, Tau: VStB 2. — (*lewendes reph*, *funiculus telarum*. Seil vom Weberbaum? Bewegliches Seil?)
scape, *schape*, Tiegel, Pfanne: VStB 2, Cod. C 32.
scrape, Striegel: VStB 2.

stake, Gefängnis: Cod. Mon. 10.
strickjacht, Jagd mit Stricken oder Schlingen: Cod. Mon. 22.
stuwen, Zeugrest, Stück Zeug, das nicht die vorgeschriebene Länge hat: Cod. C 8.
syntener, Zentner: Cod. Mon. 75.
teghede, das Zehnte . . .: VStB 1.
uncenere, kleine Waage: VStB 2.
untseghede vede, Niederlage in der Fehde?: WStB 28, 30.
uthsliten, in kleinen Mengen verkaufen: Cod. Mon. 40.
vaken, oft, häufig: Cod. Mon. 54, 60.
vårbedde, Krankenbett, Sterbebett: WStB 12
vårgelt, *wargelt*, Wergeld: Cod. Mon. 20, 73.
vare, Rechtsverfahren, das demjenigen juristischen Nachteil bringt, der die Prozeßregeln verletzt: Cod. C 1.
velinghe, Feilkauf, zum Verkauf bestimmtes Gut: Cod. Mon. 35, 40, 41; Akzise des Vogtes aus solchem Gut: Cod. Mon. 15.
verynck, Viertelpfennig: Cod. C 9, Cod. Mon. 61.
vorbedinghe, Anerbieten, eine Sache gerichtlich auszutragen: Cod. Mon. 6.
vorbesmên, als Leibeigenen beanspruchen: Cod. Mon. 75.
vordel, ein besonderes Vorzugsrecht („*na olden loffte*“): Cod. Mon. 7.
wade, großes Zugnetz zum Fischen: Cod. Mon. 28.
wargelt, vgl. *vårgelt*.
ware, Berechtigung zur Nutzung: Cod. Mon. 27.
watsak, Reisetasche: VStB 2.
wente, bis: (passim).
wûrforke, Feuergabel: VStB 2.
wyndelaghe, Fensterladen: Cod. C 7, Cod. Mon. 59.
yacke, Brustharnisch: Cod. C 32.

Quellen und Schrifttum

Die Schreibweise sämtlicher Quellen und Quellenstellen, ungedruckter wie gedruckter, wurde in Anlehnung an die Quellenveröffentlichungen der letzten Jahrzehnte normalisiert. Das gilt auch für die Anlagen.

I. Im Original benutzte oder verglichene Quellen

1. Zur Rechtsgeschichte Verdens:

- a) Staatsarchiv Bremen:
Fünf Abschriften des Bremer Stadtrechtes von 1433 aus dem 16. Jahrhundert. Quartformat. (P. 5. b. 2. b. Nr. 1—5.)
- b) Bibliothek des Domgymnasiums in Verden:
Abschrift des Bremer Stadtrechtes von 1433 aus dem Jahre 1544. Quartformat. — (Nachlaß des Senators Pfannkuche.)
- c) Stadtarchiv Verden:
Urkunde für die Stadt Verden aus dem Jahre 1259. (A XII, 1.)
Urkunde des Rates der Stadt Verden, 1330, Mai 1. (A XIII, 1, 1.) — (Siehe Anlage 1, S. 158 ff.)
Stadtbuch der Stadt Verden, 15. Jahrhundert, angeblich 1330. (A XIII, 1, 1.) — (Siehe Anlage 2, S. 163 ff.)
Urkunden der Johanniskirche in Verden. (G XXI, 3, 1.)
Civitatis Verdensis Statuta (Statuta Verdensia, 1582). (A XIII, 1, 2.) — Dazu Abschriften des 17. und 18. Jahrhunderts. (A XIII, 1, 3; 1, 5; 1, 7.)
Akte über die Abschaffung des Heergewätes, 1694. (A XIII, 2, 2.)
Zur Datierung der Statuta Verdensia herangezogene Akten. (A XIII, 2, 3; 2, 10; 2, 11.)
Nachlaß des Justizrates Dr. Koellner. (A III, 2, 13.)

2. Zur Rechtsgeschichte Wildeshausens:

- a) Staatsarchiv Oldenburg:
Amtsbücher der Stadt Wildeshausen, 14.—19. Jahrhundert. (Bestand 262 — 9, Ab. D 1, 7, 8, 9.) — (Siehe Anlage 4, S. 175 ff. und Anlage 5, S. 179 ff.)
Urkunden der Stadt Wildeshausen. (Bestand 105 und Bestand 262 — 9 A.)
Urkunden des Alexanderstiftes Wildeshausen. (Bestand 109.)
- b) Staatsarchiv Münster:
Aufzeichnung städtischer Freiheiten und Gerechtsame Wildeshausens. (Msc. VII, Nr. 2304 b.) — (Siehe Anlage 6, S. 183 ff.)

II. Gedruckte Quellen, Untersuchungen und Darstellungen

(Nach den in den Anmerkungen benutzten Kurztiteln alphabetisch geordnet. Auch die Kurztitel der in den Anlagen gedruckten Quellen wurden aufgenommen.)

Adam von Bremen:

Adam von Bremen, „Hamburgische Kirchengeschichte“, 3. Aufl., hrsg. v. Bernhard Schmeidler, Hannover und Leipzig 1917. — *Scriptores rer. Germ. in usum scholarum.*

Annales Stadenses:

„Annales Alberti Abbatis Stadensis“, MG SS, Tom. XVI, S. 271—379.

- Aubin, Stadtrechtslandschaften:
Hermann Aubin, „Die deutschen Stadtrechtslandschaften des Ostens“ in:
„Vom deutschen Osten“, Max Friederichsen zum 60. Geburtstag, hrsg. v.
Herbert Knothe, Breslau 1934, S. 27—52. — Veröff. d. Schles. Ges. f. Erd-
kunde e. V. und d. Geogr. Inst. d. Univ. Breslau, 21. Heft.
- Bessel, Bremen:
Georg Bessel, „Bremen. Die Geschichte einer deutschen Stadt“, Leipzig 1935.
- Bilderbeck, Zellisches Stadtrecht:
(C. L. Bilderbeck), „Zellisches Stadt-Recht, aufs neue übersehen und von
denen vielen in die vorige Edition eingeschlichenen Erratis gesäubert. Auch
mit einigen kurtzen Anmerkungen erläutert . . .“, Zelle 1712.
- v. Bippen, Aufnahme:
Wilhelm von Bippen, „Die Aufnahme Bremens in die Hanse“, Hans. Gesch.-
Bll., Jg. 1890/91, S. 153—158.
- v. Bippen, Geschichte:
Wilhelm von Bippen, „Geschichte der Stadt Bremen“, 3 Bde., Halle und
Bremen 1892/1904.
- Böttcher, Verbreitung:
Werner Böttcher, „Geschichte der Verbreitung des lübischen Rechtes“, Phil.
Diss., Greifswald 1913.
- Borchling, Sachsenspiegel:
Conrad Borchling, „Das Landrecht des Sachsenspiegels nach der Bremer
Handschrift von 1342“, Dortmund 1925. — Hamburg. Texte u. Untersuch.
z. Deutschen Philologie, I, 1.
- Bremer Stadtrecht:
Vgl. Eckhardt, Rechtsquellen.
- Brem. UB.:
„Bremisches Urkundenbuch“, hrsg. v. D. R. Ehmck und W. v. Bippen,
5 Bde. (—1433), Bremen 1873/1902. — Bd. VI, hrsg. v. Hermann Entholt,
1. u. 2. Lieferg., Bremen (1940 f.).
- Buchenau, Topographie:
Franz Buchenau, „Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet, Ein Beitrag
zur Geographie und Topographie Deutschlands“, 3. Aufl., Bremen 1900.
- Buchenau, Heinrich der Bogener:
Heinrich Buchenau, „Graf Heinrich der Bogener von Wildeshausen“, Bll. f.
Münzfreunde, 36. Jg. 1901, Nr. 11, S. 235—236.
- Buchenau, Propstei Wildeshausen:
Heinrich Buchenau, „Die Münzen der Propstei Wildeshausen“, Zeitschr. f.
Numismatik, 15. Bd., Berlin 1887, S. 262—280.
- Cassel, Geschichte Celle:
Clemens Cassel, „Geschichte der Stadt Celle, mit besonderer Berücksichti-
gung des Geistes- und Kulturlebens der Bewohner“, 1. Bd., Celle 1930.
- Codex B:
Wildeshauser Stadtrecht, Codex B. — Vgl. hierzu die Einleitung zum Mün-
sterschen Codex, S. 183 f.
- Codex C:
Wildeshauser Stadtrecht, Codex C. — Siehe Anlage 5, S. 179 ff.
- Dehio, Erzbistum:
Georg Dehio, „Geschichte des Erzbistums Hamburg—Bremen bis zum Aus-
gang der Mission“, 2 Bde., Berlin 1877.

- Doebner, Städteprivilegien:**
Richard Doebner, „Die Städteprivilegien Herzog Ottos des Kindes und die ältesten Statuten der Stadt Hannover“, Hannover 1882.
- Doebner, Urkundenrepertorium Wunstorf:**
Richard Doebner, „Urkunden-Repertorium der Stadt Wunstorf“, Zeitschr. d. Histor. Vereins f. Niedersachsen, Jg. 1899, S. 149—175.
- Dörries, Entstehung und Formenbildung:**
Hans Dörries, „Entstehung und Formenbildung der niedersächsischen Stadt, Eine vergleichende Städtegeographie“, Forsch. z. deutschen Landes- und Volkskunde, 27. Bd., Heft 2, Stuttgart 1929.
- Donandt, Stadtrecht:**
Ferdinand Donandt, „Versuch einer Geschichte des Bremischen Stadtrechtes, Mit einer Einleitung über die Entstehung und Fortbildung der Bremischen Verfassung bis zum Jahre 1433“, 2 Tle., Bremen 1830.
- Dümmler, Jahrbücher:**
Rudolf Köpke und Ernst Dümmler, „Kaiser Otto der Große, Jahrbücher der Deutschen Geschichte“, Leipzig 1876.
- Eckhardt, Rechtsquellen:**
Karl August Eckhardt, „Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen“, Veröff. aus d. Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Heft 5, Bremen 1931. — (Nach dieser Ausgabe werden die aus dem Bremer Stadtrecht von 1303/08, 1428 und 1433 angeführten Belegstellen zitiert.)
- Eckhardt, Sachsenspiegel:**
Karl August Eckhardt, „Sachsenspiegel, Land- und Lehnrecht“, MG Fontes iuris Germanici antiqui, nova series, Tom. I, Hannover 1933.
- Engelke, Anfänge Stade:**
Bernhard Engelke, „Die Anfänge der Stadt Stade“, Niedersächs. Jahrb., Bd. 18/1941, S. 39—57.
- Engelke, Gogericht:**
Dr. Engelke, „Das Gogericht auf dem Desum“, Jahrb. f. d. Gesch. d. Herzogtums Oldenburg, Bd. XIV/1905, S. 1—87.
- Engelke, Verfassung Vechta:**
Senator Dr. Engelke, „Ein Beitrag zur älteren Verfassung der Stadt Vechta“, Jahrb. f. d. Gesch. d. Herzogtums Oldenburg, Bd. XIX/1911, S. 100—137.
- Feise, Einbecker Stadtrecht:**
Wilhelm Feise, „Eine Sammlung des Einbecker Stadtrechtes“, Zeitschr. d. Histor. Vereins f. Niedersachsen, Jg. 1899, S. 326—358.
- Figge, Altes Recht in Celle:**
Robert Figge, „Altes Recht in Celle, Geschichte des Celler Stadtrechtes, Zum 400jährigen Jubiläum des Celler Stadtrechtes von 1537“, Celle 1938.
- Frensdorff, Braunschweiger Stadtrecht:**
Ferdinand Frensdorff, „Das Braunschweigische Stadtrecht bis zur Rezeption“, Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch., German. Abt., Bd. 26/1905, S. 195—257.
- Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile:**
Ferdinand Frensdorff, „Dortmunder Statuten und Urteile“, Hansische Geschichtsquellen, Bd. III, Halle a. S. 1882.
- Frensdorff, Lüb. Recht:**
Ferdinand Frensdorff, „Das lübische Recht nach seinen ältesten Formen“, Leipzig 1872.

Frensdorff, Studien:

Ferdinand Frensdorff, „Studien zum Braunschweigischen Stadtrecht“, Nachr. d. kgl. Gesellsch. d. Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-hist. Klasse, 1905, S. 1—50 und 1906, S. 278—311.

Gengler, Stadtrechte:

Heinrich Gottfried Gengler, „Deutsche Stadtrechte des Mittelalters“, Nürnberg 1866.

Geschiedkundige Atlas:

„Geschiedkundige Atlas van Nederland“, 7, 2: „De bourgondische Tijd“, Tweede Aflevering, S. 95—140, „De Stadrechten“ door wijlen Mr. A. Telt-ing en Dr. W. S. Unger, s^g-Gravenhage 1923. — (Karte und Textband.)

Görges/Spehr/Fuhse:

Görges-Spehr, „Vaterländische Geschichten und Denkwürdigkeiten der Lande Braunschweig und Hannover“, 3. Aufl., hrsg. v. F. Fuhse, 3 Bde., Braunschweig 1925/1929.

Göschen, Die Goslarischen Statuten:

Otto Göschen, „Die Goslarischen Statuten, mit einer systematischen Zusammenstellung der darin enthaltenen Rechtssätze und Vergleichung des Sachsenspiegels und vermehrten Sachsenspiegels“, Berlin 1840.

Graefe, Echtheit:

Hans Graefe, „Die Echtheit des großen Privilegs Ottos des Kindes für Münden vom 7. März 1247 (nicht 1246)“, Hannoversches Magazin, Jg. 2, Nr. 1, Hannover 1926, S. 1—6.

Grote-Broennenberg, Hanöverisches Stadtrecht:

Julius Reichsfreiherr Grote und Steuereinspektor Dr. jur. Broennenberg, „Das hanöverische Stadtrecht“, Vaterländ. Archiv d. histor. Vereins f. Niedersachsen, Jg. 1844, S. 117—558.

Grothaus, Statuta Stadensia:

Nicolaus Antonius Henricus Iulius de Grothaus, „Statuta Stadensia de Anno 1279 ex codice authentico accurate descripta cum Introductione historica...“, Göttingen 1766.

Grundig, Verfassung:

Edgar Grundig, „Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Delmenhorst bis 1811“, Oldenburger Jahrb., Bd. 41/1937, S. 108—128.

Hamb. UB.:

„Hamburgisches Urkundenbuch“, 1. Bd., hrsg. v. Johann Martin Lappen-berg, anastatische Reproduktion der Ausgabe v. J. 1842, Hamburg 1907.

v. Hammerstein, Älteste Gerichte:

Freiherr von Hammerstein, „Die ältesten Gerichte im Stift Verden, nebst einem Anhang, das alte Recht im Gogericht Verden betreffend“, Zeitschr. d. Histor. Vereins f. Niedersachsen, Jg. 1854, S. 60—183.

Hanserecesse:

a) „Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430“, 8 Bde., Leipzig 1870/97. — b) „Hanserecesse von 1431—1476“, bearbeitet v. Goswin Frhr. von der Ropp, 7 Bde., Leipzig 1876/92. — c) „Hanserecesse von 1477—1530“, bearbeitet v. Dietrich Schäfer und Friedrich Tehen, 8 Bde., Leipzig 1881/1910.

Hans. UB.:

„Hansisches Urkundenbuch“, bearbeitet von Konstantin Höhlbaum, Karl Kunze, Hans-Gerd v. Rundstedt, Walther Stein, 11 Bde., Halle/Leipzig/Weimar/München 1876/1939.

Hasse:

„Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden“, bearbeitet und hrsg. v. P. Hasse, 1. Bd. (786—1250), Hamburg und Leipzig 1886.

Helmold:

„Helmolds Slawenchronik“, hrsg. v. Reichsinstitut f. ältere deutsche Geschichtskde., 3. Aufl., bearbeitet v. Bernhard Schmeidler, Hannover 1937. — *Scriptores rer. Germ. in usum scholarum.*

Hildebrand, Sächsischer Staat:

Ruth Hildebrand, „Der sächsische ‚Staat‘ Heinrichs des Löwen“, *Histor. Studien*, Heft 302, Berlin 1937.

Hintze, Privilegien Winsen:

Otto Hintze, „Die alten Privilegien der Stadt Winsen a. L.“, *Winsener Gesch.-Bll.*, Heft 3/1927.

v. Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen:

Wilhelm von Hodenberg, „Verdener Geschichtsquellen“, 2 Hefte, Celle 1857/1859.

Höhlbaum, Gründung:

Konstantin Höhlbaum, „Die Gründung der deutschen Kolonie an der Düna“, *Hans. Gesch.-Bll.*, Jg. 1872, S. 21—65.

Homeyer, Rechtsbücher:

G. Homeyer, „Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften“, neu bearbeitet von C. Borchling, K. A. Eckhardt und J. v. Gierke, 2. Abt., „Verzeichnis der Handschriften“, bearbeitet von Conrad Borchling und Julius von Gierke, Weimar 1931.

Hoogeweg, Inventare Kreis Alfeld:

Hoogeweg, „Inventare der nichtstaatlichen Archive im Kreise Alfeld“, *Forsch. z. Gesch. Niedersachsens*, II. Bd., 3. Heft, Hannover und Leipzig 1909.

Hoyer UB.:

„Hoyer Urkundenbuch“, hrsg. v. Wilhelm von Hodenberg, 2 Bde., Hannover 1848/1855.

Jordan:

Karl Jordan, „Die Urkunden Heinrichs des Löwen, Herzogs von Sachsen und Bayern“, *MG* 500—1500, „Die deutschen Geschichtsquellen des Mittelalters“, C 3, 1. Stück, Leipzig 1941; 2. Stück, Weimar 1949.

Keutgen, Untersuchungen:

Friedrich Keutgen, „Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung“, Leipzig 1895.

Keutgen, Urkunden:

Friedrich Keutgen, „Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte“, Berlin 1901.

Keyser, Entstehung:

Erich Keyser, „Die Entstehung der Stadt Harburg“, *Harburger Jahrb.* III/1948, S. 53—63.

Kiesselbach, Handelsstellung:

G. Arnold Kiesselbach, „Zur Frage der Handelsstellung Bardowicks, Schleswigs und Stades im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert“, *Zeitschr. d. Histor. Vereins f. Niedersachsen*, Bd. 77/1912, S. 210—240.

Kochii Synopsis:

Paul Kochii „Synopsis et concordantia statutorum liberae reipublicae Bremensis nec non civitatum Verdensis et Oldenburgensis“, Bremen 1684.

- Kohl, Entstehungsgeschichte:
Dietrich Kohl, „Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg“, 3. Artikel, „Zur Entstehungsgeschichte der Stadt und ihrer Verfassung“, *Jahrb. f. d. Gesch. d. Herzogtums Oldenburg*, Bd. XII/1903, S. 20—67.
- Kohl, Geschichte:
Dietrich Kohl, „Geschichte der Stadt Oldenburg“, 1. Tl., „Der Stadtkörper“, Oldenburg i. O. 1925.
- Kohl, Prozeß Alf Langwarden:
Dietrich Kohl, „Der Prozeß des oldenburgischen Bürgermeisters Alf Langwarden“, *Jahrb. f. d. Gesch. d. Herzogtums Oldenburg*, Bd. XIV/1905, S. 135—136.
- Kohl, Stadtrecht:
Dietrich Kohl, „Das Oldenburger Stadtrecht, seine äußere Geschichte und handschriftliche Überlieferung“, *Oldenburger Jahrb.*, Bd. XXXIV/1930, S. 5—65.
- Kohl, Verfassungsrecht:
Dietrich Kohl, „Das ältere Verfassungsrecht der südoldenburgischen Städte“, *Niedersächs. Jahrb.*, Bd. 9/1932, S. 155—179.
- Koppmann, Kämmererechnungen:
Karl Koppmann, „Kämmererechnungen der Stadt Hamburg“, 10 Bde., (8. Bd. bearbeitet von Hans Nirrnheim, 9. u. 10. Bd. von Gustav Bolland), Hamburg 1869/1951.
- Kraut, Stadtrecht von Lüneburg:
Wilhelm Theodor Kraut, „Das alte Stadtrecht von Lüneburg“, Göttingen 1846.
- Krieg, Mindener Stadtbuch:
Martin Krieg, „Das Mindener Stadtbuch von 1318“, Münster 1931. — *Mindener Geschichtsquellen*, Bd. III.
- Kühtmann, Romanisierung des Civilprocesses:
Alfred Kühtmann, „Die Romanisierung des Civilprocesses in der Stadt Bremen“, *Untersuch. z. Deutschen Staats- und Rechtsgesch.*, 36. Heft, Breslau 1891.
- v. Künßberg, Rechtssprachegeographie:
Eberhard Frhr. v. Künßberg, „Rechtssprachegeographie“, *Sitzungsberichte der Heidelberger Akad. d. Wissensch., phil.-hist. Klasse*, Jg. 1926/27, 1. Abh., Heidelberg 1926.
- Kuske, Handelsquellen:
Bruno Kuske, „Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter“, 4 Bde., Bonn 1917/34. — *Publ. d. Ges. f. Rhein. Geschichtskunde*, XXXIII.
- Kuske, Kölner Stapel:
Bruno Kuske, „Der Kölner Stapel und seine Zusammenhänge als wirtschaftspolitisches Beispiel“, *Jahrb. des Kölnischen Geschichtsvereins* 21/1939, S. 1—46.
- Lappenberg, Geschichtsquellen Bremen:
Johann Martin Lappenberg, „Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen“, Bremen 1841.
- Lappenberg, Ratswahl:
Johann Martin Lappenberg, „Von der Rathswahl und Rathsverfassung zu Hamburg vor dem Wahlrecesse v. J. 1663“, *Zeitschr. d. Vereines f. hamburg. Geschichte* 3/1851, S. 282—347.

- Lappenberg, Rechtsalterthümer:**
 „Die ältesten Stadt-, Schiffs- und Landrechte Hamburgs“, hrsg. v. Johann Martin Lappenberg, Hamburg 1845. — Hamburgische Rechtsalterthümer, Bd. I.
- Lau, Verfassung:**
 Friedrich Lau, „Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396“, Bonn 1898.
- v. Lehe, Stade als Wikort:**
 Erich von Lehe, „Stade als Wikort der Frühzeit“, Stader Jahrb. 1948, S. 19—47.
- Lex Saxonum:**
 „Leges Saxonum und Lex Thuringorum“, hrsg. v. Claudius Frhr. v. Schwerin, Hannover und Leipzig 1918. — Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum.
- Löning, Münzrecht:**
 George A. Löning, „Das Münzrecht im Erzbistum Bremen“, Quellen und Studien zur Verfassungsgesch. d. Deutschen Reiches, Bd. VII, Heft 3, Weimar 1937.
- Lübbers-Walther:**
 August Lübbers und Christoph Walther, „Mittelniederdeutsches Handwörterbuch“, Norden und Leipzig 1888.
- Lübbers, Harburger Stadtrecht:**
 Friedrich Lübbers, „Vom Harburger Stadtrecht, eine Zusammenstellung“, Harburger Jahrb. 1940/41, S. 90—118.
- Lübbling, Behördenstadt:**
 Hermann Lübbling, „Oldenburg als Behördenstadt, ihre Wesenszüge und Wandlungen in 600 Jahren“, Oldenburger Jahrb. 50/1950, S. 69—80.
- Lübbling, Handelsverkehr:**
 Hermann Lübbling, „Der Handelsverkehr zur Zeit der friesischen Konsulatsverfassung in Rüstringen und den Nachbargebieten, ein Beitrag zur nordwestdeutschen Kulturgeschichte vom Beginn des 13. Jahrhunderts bis über die Mitte des 14. Jahrhunderts“, Oldenburger Jahrb. XXXI/1927, S. 117—180.
- Mathiesen, Verden, Lebensraum:**
 Ingrid Mathiesen, „Verden und sein Lebensraum, eine stadtgeographische Untersuchung“, Hannover 1940. — Sonderdruck aus dem Jahrb. d. Geogr. Gesellsch. zu Hannover f. 1938 und 1939.
- May, Regesten:**
 Otto Heinrich May, „Regesten der Erzbischöfe von Bremen“, Bd. I, Bremen 1937.
- Meppener UB.:**
 „Meppener Urkundenbuch“, hrsg. v. Hermann Wenker, Meppen 1902/04.
- Meyer, Alt-Verden:**
 Carl Meyer, „Alt-Verden“, Verden a. d. Aller 1917.
- Meyer, Stadtgeschichte:**
 Carl Meyer, „Die Stadtgeschichte von Verden an der Aller“, Verden a. d. Aller 1913.
- Meyer, Bürgerfreiheit:**
 Herbert Meyer, „Bürgerfreiheit und Herrschergewalt unter Heinrich dem Löwen“, Histor. Zeitschr. 147/1933, S. 277—319.

- Meyer, Freiheitsroland:**
Herbert Meyer, „Freiheitsroland und Gottesfrieden, neue Forschungen über den Bremer Roland“, *Hans. Gesch.-Bll.* 56/1931, S. 5—82.
- MG:**
Monumenta Germaniae Historica.
- MG DD:**
Monumenta Germaniae Historica, Diplomata regum et imperatorum Germaniae.
- MG SS:**
Monumenta Germaniae Historica, Scriptores.
- Moormeyer, Grafschaft Diepholz:**
Willy Moormeyer, „Die Grafschaft Diepholz“, Studien und Vorarbeiten zum Histor. Atlas Niedersachsens, 17. Heft, Göttingen 1938.
- Müller, Handel und Verkehr:**
Johanna Müller, „Handel und Verkehr Bremens im Mittelalter“, 2 Tle., *Bremisches Jahrb.* 30/1926, S. 204—262, und 31/1928, S. 1—107.
- Müller, Staats- und verfassungsrechtliche Entwicklung:**
Karl Müller, „Die staats- und verfassungsrechtliche Entwicklung in Bremen bis zum Jahre 1848 (Die Zeit der reichsständischen Ratsverfassung), unter Berücksichtigung von Hamburg und Lübeck“, Diss. Leipzig, Bremen 1931.
- Münsterscher Codex:**
Wildeshauser Stadtrecht, Münsterscher Codex. — Siehe Anlage 6, S. 183 ff.
- Niehues, Hansa in Westfalen:**
Bernhard Niehues, „Die Organisation der Hansa in Westfalen, insbesondere im Münsterlande“, *Hans. Gesch.-Bll.*, Jg. 1879, S. 49—65.
- Oelrichs, Vollstaendige Samlung:**
Gerhard Oelrichs, „Vollstaendige Samlung alter und neuer Gesez-Bücher der kaiserlichen und des Heil. Römischen Reichs Freien Stadt Bremen, aus Original Handschriften herausgegeben“, Bremen 1771.
- Ohlendorf, Anfänge Wunstorf:**
H. Ohlendorf, „Die Anfänge des Stiftes und der Stadt Wunstorf“, *Hannoversches Magazin*, Jg. 3, Nr. 4, Hannover 1928, S. 31—43.
- Oldenb. UB.:**
„Oldenburgisches Urkundenbuch“, hrsg. v. Dietrich Kohl und Gustav Rühning, 8 Bde., Oldenburg 1914/1935.
- Oncken, Wildeshausen:**
„Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg“, I. Heft, „Amt Wildeshausen“, Oldenburg 1896. — (Hier die historische Einleitung, S. 1 bis 60, von Hermann Oncken.)
- Orig. Guelf.:**
„Origines Guelficae“, opus emissus studio Chr. L. Scheidii, 5 Bde., Hannover 1750/1780.
- Osn. UB.:**
„Osnabrücker Urkundenbuch“, bearbeitet und hrsg. v. F. Philippi und M. Bär, 4 Bde., Osnabrück 1892/1902.
- v. d. Osten, Landstadt:**
Gustav von der Osten, „Aus einer kleinen Landstadt, Festschrift zum fünf-hundertjährigen Jubiläum der Stadt Otterndorf“, Otterndorf 1900.
- Peters, Schiffahrt:**
Arnold Peters, „Die Geschichte der Schiffahrt auf der Aller, Leine und Oker bis 1618“, *Forsch. z. Gesch. Niedersachsens*, Bd. 4, Heft 6, Hannover 1913.

- Pfannkuche, Bisthum Verden:
Chr. G. Pfannkuche, „Die aeltere Geschichte des vormaligen Bisthumes Verden“, Verden 1830.
- Pfannkuche, Reichsunmittelbarkeit:
Chr. G. Pfannkuche, „Über die ehemalige Reichsunmittelbarkeit der Stadt Verden“, Neues vaterländ. Archiv des Kgr. Hannover, Bd. 2/1822, S. 284 bis 320.
- Pfannkuche, Statute:
Chr. G. Pfannkuche, „Die Statute der Stadt Verden vom 1 sten Mai 1330“, Vaterländ. Archiv des Kgr. Hannover, Bd. 1/1819, S. 77—91.
- Planitz, Frühgeschichte:
Hans Planitz, „Frühgeschichte der deutschen Stadt“, Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch., German. Abt., 63/1943, S. 1—91.
- Planitz, Stadtgemeinde:
Hans Planitz, „Die deutsche Stadtgemeinde“, Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch., German. Abt., 64/1944, S. 1—85.
- Planitz, Rechtsgeschichte:
Hans Planitz, „Deutsche Rechtsgeschichte“, Graz 1950.
- Pratje, Altes und Neues:
Johann Hinrich Pratje, „Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden“, 12 Bde., Stade 1769/1781.
- Prüser, Herkunft:
Friedrich Prüser, „Über die Herkunft der mittelalterlichen Bevölkerung Bremens“, Zeitschr. d. Vereins f. Hamb. Gesch., Bd. XLI/1951, S. 125—154.
- Pufendorf, Observationes:
Friderici Esaiæ Pufendorfii „Observationes Juris Universi... Adjecta est Appendix variorum statutorum et jurium“, 4 Bde., Frankfurt, Hannover und Leipzig 1744/1770.
- Quellen Köln:
Leonhard Ennen und Gottfried Eckertz, „Quellen zur Geschichte der Stadt Köln“, 6 Bde., Köln 1860/1879.
- Ratsurkunde:
Urkunde des Rates der Stadt Verden, 1330, Mai 1. — Siehe Anlage 1, S. 158 ff.
- Raum Westfalen I.:
Aubin/Müller/Kuske/Schulte, „Der Raum Westfalen“, Bd. I, Berlin 1931.
- Rauschen, Legende:
Gerhard Rauschen, „Die Legende Karls des Großen im 11. und 12. Jahrhundert“, mit einem „Anhang über Urkunden Karls des Großen und Friedrichs I. für Aachen“, von Hugo Loesch, Leipzig 1890.
- Rehme, Stadtbücher:
Paul Rehme, „Stadtbücher des Mittelalters“, 1. Tl., Leipzig 1927.
- Reichard, Stadtrechte:
Hans Reichard, „Die deutschen Stadtrechte des Mittelalters in ihrer geographischen, politischen und wirtschaftlichen Begründung, Umriss einer gejuristischen Stadtrechtsgeschichte“, Berlin 1930.
- Reincke, Älteste Stadtrechte:
Heinrich Reincke, „Die ältesten hamburgischen Stadtrechte und ihre Quellen“, I und II, Zeitschr. d. Vereins f. Hamburg. Gesch., Bd. XXV/1924, S. 1—40.

- Reincke, Das hamburgisch-lübeckische Recht:
Heinrich Reincke, „Das hamburgisch-lübeckische Recht“, Zeitschr. d. Vereins f. Hamb. Gesch., Bd. XXXIII (1933), S. 214—238.
- Reincke, Herkunft:
Heinrich Reincke, „Die Herkunft des hamburgischen Stadtrechts, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des lübischen Rechts“, Zeitschr. d. Vereins f. Hamburg. Gesch., Bd. XXIX/1928, S. 219—246.
- Reincke, Kölner etc. Recht:
Heinrich Reincke, „Kölner, Soester, Lübecker und Hamburger Recht in ihren gegenseitigen Beziehungen“, Hans. Gesch.-Bll. 69/1950, S. 15—45.
- Reinecke, Geschichte Lüneburg:
Wilhelm Reinecke, „Geschichte der Stadt Lüneburg“, 2 Bde., Lüneburg 1933.
- Rietschel, Burggrafenamnt:
Siegfried Rietschel, „Das Burggrafenamnt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters“, Leipzig 1905.
- Rietschel, Städtepolitik:
Siegfried Rietschel, „Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen“, Histor. Zeitschr., Bd. 102/1909, S. 237—276.
- v. d. Ropp, Göttinger Statuten:
Goswin Frhr. von der Ropp, „Göttinger Statuten, Akten zur Geschichte der Verwaltung und des Gildewesens der Stadt Göttingen bis zum Ausgang des Mittelalters“, Quellen und Darstellungen z. Gesch. Niedersachsens, Bd. 25, Hannover und Leipzig 1907.
- Rüther, Hadler Chronik:
Ernst Rüther, „Hadler Chronik, Quellenbuch zur Geschichte des Landes Hadeln“, Bremerhaven 1932.
- Scheidt, Nachrichten:
Christian Ludwig Scheidt, „Historische und diplomatische Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland“, 2 Bde., Hannover 1754/55.
- Schiller-Lübben:
Karl Schiller und August Lübben, „Mittelniederdeutsches Wörterbuch“, 6 Bde., Bremen 1875/1881.
- Schlichthorst, Visselhövede:
Pastor Schlichthorst, „Ungedruckte, zur Geschichte des Kirchspiels Visselhövede gehörige Urkunden“, Vaterländ. Archiv des Kgr. Hannover, Bd. 2/1820, S. 124—132.
- Schmidt, Gründung des Bistums Verden:
Kurt Dietrich Schmidt, „Die Gründung des Bistums Verden“, Stader Jahrbuch 1947, S. 25—36.
- Schneider, Städteprivilegien:
Emil Schneider, „Die deutschen Städteprivilegien der Hohenstaufischen Kaiser Friedrichs I. und Heinrichs VI.“, Leipziger Diss., Eisleben 1883.
- Schröder-Künßberg:
Richard Schröder und Eberhard Frhr. v. Künßberg, „Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte“, 7. Aufl., Berlin und Leipzig 1932.
- Schubart-Fikentscher, Verbreitung:
Gertrud Schubart-Fikentscher, „Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa“, Forschungen zum deutschen Recht, Bd. IV, Heft 3, Weimar 1942.

- Sello, Herzogtum Oldenburg:
Georg Sello, „Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg“, Studien und Vorarbeiten zum Histor. Atlas f. Niedersachsen, 3. Heft, Göttingen 1917.
- Sello, Wildeshausen:
Georg Sello, „Wildeshausen, aus der Vergangenheit von Stadt, Stift und Burg“, in: „Alt-Oldenburg, gesammelte Aufsätze zur Geschichte von Stadt und Land“, Oldenburg und Leipzig 1903, S. 81—142.
- Sichart, Herrschaft Delmenhorst:
K. Sichart, „Die Herrschaft Delmenhorst im Wandel der Zeiten, politisch betrachtet nach archivalischen Quellen“, Niedersächs. Jahrb., Bd. 13/1936, S. 1—59.
- Siedel, Fürstbistum Verden:
Adolf Siedel, „Untersuchungen über die Entwicklung der Landeshoheit und der Landesgrenze des ehemaligen Fürstbistums Verden (bis 1586)“, Studien und Vorarbeiten zum Histor. Atlas f. Niedersachsen, Heft 2, Göttingen 1915.
- Spangenberg, Chronikon:
Cyriacus Spangenberg, „Chronikon oder Lebens-Beschreibung und Thaten aller Bischöfe des Stifts Verden . . .“, Hamburg (ohne Jahr).
- Spieß, Ratsherren:
Werner Spieß, „Die Ratsherren der Hansestadt Braunschweig“, Braunschweig 1940.
- Städtebuch, Bd. III:
„Deutsches Städtebuch, Handbuch städtischer Geschichte“, hrsg. v. Prof. Dr. Erich Keyser, Bd. III, „Nordwestdeutschland“, I. „Niedersachsen und Bremen“, Stuttgart 1952. — (Mit freundlicher Genehmigung von Herrn Prof. Dr. Erich Keyser im Umbruch benutzt. — Auch die geretteten Korrekturbogen der bereits 1943 geplanten Ausgabe wurden herangezogen.)
- Stadt b.:
Stadtbuch der Stadt Verden, 15. Jahrhundert. — Siehe Anlage 2, S. 163 ff.
- Stadt buch:
Stadtbuch der Stadt Wildeshausen, 14. Jahrhundert. — Siehe Anlage 4, S. 174 ff.
- Stadtrecht von 1303/08:
Vgl. Eckhardt, Rechtsquellen.
- Stadtrecht von 1428:
Vgl. Eckhardt, Rechtsquellen.
- Stadtrecht von 1433:
Vgl. Eckhardt, Rechtsquellen.
- Statuta Verdensia:
In: Pufendorf, Observationes, I. Bd., Appendix, S. 77 ff.
- Stein, Akten:
Walther Stein, „Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert“, 2 Bde., Bonn 1893/95.
- Stein, Hansestädte:
Walther Stein, „Die Hansestädte“, 2. Tl., Hans. Gesch.-Bll., Jg. 1914, S. 257—289.
- Stumpf, Reichskanzler:
Karl Friedrich Stumpf, „Die Reichskanzler, vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts, nebst einem Rückblick auf die Merowinger- und Karolinger-Urkunden“, 3 Bde., Innsbruck 1865/1883.

Sudendorf:

H. Sudendorf, „Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande“, 10 Bde., 1 Registerband, Hannover 1859 ff.

Sudend., Stift Wildeshausen:

H. Sudendorf, „Beiträge zur Geschichte des Stiftes Wildeshausen“, Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. u. Alterthumskde. Westfalens, Bd. 6/1843, S. 179—281.

Sültemeyer, Nachrichten Dannenberg:

Sültemeyer, „Nachrichten zur Geschichte des Schlosses, auch der Stadt Dannenberg, von den ältesten bis zu der Zeit, wie sie zum zweiten Male dem Fürstenthume Lüneburg incorporieret wurden; nach den Originalurkunden der Stadt-Registratur auch anderen vorhandenen Nachrichten“, Vaterländ. Archiv des Kgr. Hannover, Bd. 2/1820, S. 209—246.

Telting, Stadtboek:

Albartus Telting, „Stadtboek van Groningen“, s'-Gravenhage 1886. — Werken der vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht, 1. Reeks, No. 9.

Translatio S. Alexandri:

Bruno Krusch, „Die Übertragung des H. Alexander von Rom nach Wildeshausen durch den Enkel Widukinds 851, das älteste niedersächsische Geschichtsdenkmal“, Nachr. v. d. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen, Phil.-hist. Klasse, 1933, S. 405—436.

Ubbelohde, Lüneburgsches Stadtrecht:

C. Ubbelohde, „Erörterungen zum Lüneburgschen Stadtrecht“, Lüneburg 1884.

UB. Braunschweig:

„Urkundenbuch der Stadt Braunschweig“, hrsg. v. Ludwig Hänselmann und Heinrich Mack, 4 Bde., Braunschweig und Berlin 1873/1912.

UB. Duderstadt:

„Urkundenbuch der Stadt Duderstadt bis zum Jahre 1500“, hrsg. v. Fr. Julius Jaeger, Hildesheim 1885.

UB. Göttingen:

„Urkundenbuch der Stadt Göttingen“, hrsg. v. Gustav Schmidt, 2 Bde., Hannover 1863/67. — Urkundenbuch des Histor. Vereins f. Niedersachsen, Heft VI und VII.

UB. Goslar:

„Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen“, bearbeitet v. Georg Bode, 4 Tle., Halle 1893/1905. — Geschichtsquellen der Prov. Sachsen, 29.—32. Bd.

UB. Hameln:

„Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln“, hrsg. v. Otto Meinardus und Erich Fink, 2 Bde., Hannover 1887 ff. — Quellen u. Darstellungen zur Gesch. Niedersachsens, Bd. II und X.

UB. Hannover:

„Urkundenbuch der Stadt Hannover“, 1. Tl., hrsg. v. C. L. Grotefend und G. F. Fiedler, Hannover 1860. — Urkundenbuch des Histor. Vereins f. Niedersachsen, Heft V.

UB. Hochstift Hildesheim:

„Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe“, hrsg. v. K. Janicke und H. Hoogeweg, 1. Tl., Publ. aus d. K. Preuß. Staatsarchiven, 65. Bd., Leipzig 1896; 2.—5. Tl., Quellen und Darstellungen z. Gesch. Niedersachsens, Bd. VI, IX, XXII, XXIV, Hannover und Leipzig 1901/1907.

- UB. Stadt Hildesheim:
„Urkundenbuch der Stadt Hildesheim“, hrsg. v. Richard Doebner, 8 Bde., Hildesheim 1886/1901.
- UB. Stadt Lüneburg:
„Urkundenbuch der Stadt Lüneburg“, hrsg. v. Wilhelm Friedrich Volger, 3 Bde., Hannover und Lüneburg 1872/77. — Urkundenbuch des Histor. Vereins f. Niedersachsen, Heft 8—10.
- Varges, Verfassungsgeschichte:
Willi Varges, „Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen im Mittelalter“, 2 Tle., Zeitschr. d. Histor. Vereins f. Niedersachsen, Jg. 1895, S. 207—289, und Jg. 1897, S. 37—85.
- Vogel, Seeschifffahrt:
Walter Vogel, „Geschichte der deutschen Seeschifffahrt“, Bd. 1, „Von der Urzeit bis zum Ende des 15. Jahrhunderts“, Berlin 1915.
- Vogel, Wik-Orte:
Walter Vogel, „Wik-Orte und Wikinger, eine Studie zu den Anfängen des germanischen Städtewesens“, Hans. Gesch.-Bll., Bd. 60/1935, S. 5—48.
- Vogt, Monumenta inedita:
Joh. Vogt, „Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Bremensium“, 1. Bd., Bremen 1740/1741.
- Volger, Kloster und Stadt Walsrode:
Erich Volger, „Kloster und Stadt Walsrode“, Görge/Spehr/Fuhse III, S. 74 ff.
- Volger, Ursprung der Stadt Lüneburg:
Wilhelm Volger, „Der Ursprung und der älteste Zustand der Stadt Lüneburg“, Lüneburg 1861.
- Vollbehr, Holländer:
Friedel Vollbehr, „Die Holländer und die deutsche Hanse“, Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins, Bl. XXI, Lübeck 1930.
- Weiland, Herzogtum:
Ludwig Weiland, „Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen“, Greifswald 1866.
- Wentz, Salzwedel:
Gottfried Wentz, „Das alte Recht der Stadt Salzwedel“, in: „Salzwedel, die alte Markgrafen- und Hansestadt in der Altmark 1233—1933“, hrsg. v. F. Hartleb, Salzwedel 1933, S. 63—74.
- Westfäl. UB.:
„Westfälisches Urkundenbuch“, 3. Bd., „Die Urkunden des Bisthums Münster von 1201—1300“, bearbeitet von Roger Wilmans, Münster 1871; 8. Bd., „Die Urkunden des Bistums Münster von 1301—1325“, bearbeitet von R. Krumboltz, Münster 1913.
- Wiebalck, Geschichte Verden:
Robert Wiebalck, „Geschichte der Stadt Verden“, Görge/Spehr/Fuhse III/1929, S. 192 ff.
- Wilmans, Kaiserurkunden:
Roger Wilmans, „Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 777—1313, kritisch, topographisch und historisch“, 1. Bd., „Die Urkunden des Karolingischen Zeitalters 770—990“, Münster 1867.
- v. Winterfeld, Gottesfrieden:
Luise von Winterfeld, „Gottesfrieden und deutsche Stadtverfassung“, Hans. Gesch.-Bll., 52/1927, S. 8—56.

v. Winterfeld, Verflechtungen:

Luise von Winterfeld, „Die stadtrechtlichen Verflechtungen in Westfalen“, Sonderdruck aus „Der Raum Westfalen“, Bd. II, 1, 2, hrsg. v. Hermann Aubin und Ernst Rieger, 1944. — (Mit freundlicher Genehmigung von Frau Dr. v. Winterfeld im geretteten Umbruch benutzt.)

Wohltmann, Anfänge:

Hans Wohltmann, „Die Anfänge der Stadt Stade“, Hans. Gesch.-Bll., 69/1950, S. 46—63.

Wohltmann, Geschichte Stade:

Hans Wohltmann, „Die Geschichte der Stadt Stade an der Niederelbe“, 2. verbesserte Aufl., Hamburg (1947).

Nachtrag

Während des Druckes wurden von Herrn Staatsarchivrat Dr. Schwebel im Staatsarchiv Bremen (Trese Y) zwei weitere Rechtsbelehrungsgesuche an Bremen gefunden, beide in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts gehörig. Sie stammen aus den Städten Verden und Neustadt. Unter Neustadt wird man kaum etwas anderes verstehen können als Neustadt am Rübenberge. Die beiden interessanten Briefe beschränken sich auf die Darstellung der strittigen Rechtsfälle — bei Neustadt sind es drei — und sagen nichts aus über die sonstige Stellung der Städte zum Bremer Rechtskreis. Der Verdener Brief ist somit der zweite bisher bekannte seiner Art (vgl. S. 81 und ebd. Anm. 20). Er bedeutet eine weitere Bestätigung der Zugehörigkeit Verdens zur Bremer Stadtrechtsfamilie. Der Brief aus Neustadt dagegen zeigt eine Rechtsverbindung auf, die bisher völlig unbekannt war. Er stellt somit vor die Frage, ob Neustadt zur Bremer Stadtrechtsfamilie zu zählen sei. Mit der Möglichkeit muß man von nun ab rechnen; aber ich möchte die Frage auf Grund dieses einzigen Zeugnisses nicht ohne weiteres bejahen, da Neustadt seiner Lage nach ebenso wie das benachbarte Wunstorf weit eher in den Rechtsraum Minden-Hannover gehören würde. Da im 15. Jahrhundert bereits sehr häufig Städte einander um Rechtsauskunft bitten, die verschiedenen Rechtsräumen angehören, so könnte man, so lange weitere Belege fehlen, annehmen, daß das auch für das Schreiben Neustadts an Bremen gilt. Da uns über die stadtrechtliche Zugehörigkeit Neustadts aber sonst bisher überhaupt nichts bekannt ist, so wäre der Ort immerhin zunächst mit aller Vorsicht dem Bremer Rechtskreis zuzuordnen (siehe Karte). Sollte es sich durch weitere Funde herausstellen, daß Neustadt in der Tat zur Bremer Stadtrechtsfamilie zu rechnen ist, so würde sich auch die Wahrscheinlichkeit Bremer Rechtes für Nienburg an der Weser, dessen Rechtszugehörigkeit wir bisher ungeklärt lassen mußten (vgl. S. 30 ff.), erhöhen.

Die Funde beweisen wieder einmal, wie bruchstückhaft unsere Quellenkenntnis des Spätmittelalters noch ist. Sie — wie andere — zeigen aber auch wieder, was wir aus den Archiven und sogar aus Privathand noch erwarten können, wenn auf diese Dinge einmal geachtet wird.

Hier folgen die beiden neuen Funde:

s. d. (2. Hälfte des 15. Jahrhunderts).

Der Rat zu Verden bittet den Bremer Rat um Rechtsbelehrung.

St A Bremen, Trese Y.

Unsen vruntliken grut tovoren. Erbare guden vrunde, willet weten, dat in vortiden enen erbaren prestere by uns wonachtich genomen wart ute synem hus en dels synes ingedomes und wart sunder unse wisschup wes gebracht in unse stad Verden. Do quam de prester na und beclagede sik vor uns umme sinen schaden und dede uns witlik, dat sines gudes wes in unse stadt ghekomen were, dat uns doch vul let was, und enboden enen jowelken mit uns wonachtich by swaren broke, we des gudes wat hedde, dat he dat weder don scholde, und wy vor uns dar na und gemenliken all unse rede, borgere und innewonere sworen to den hilgen, dat wy des gudes nicht mer en hedden noch en wisten. Doch was dar en unser medeborgere, do he vor uns quam und wolde sweren, do sede wy eme, dat he erst ingynghe und bevragede sick mit siner husvruwen, dochtere und gesynde, wer se des gudes icht hedden edder wisten, deme he also dede und quam weder vor uns und sede, he noch sine vorb(enomte)n en hedden noch en wisten van deme gude nicht, und swor dat to den hilgen na, also wy alle vor ghedan hadden. Des let uns de prester in natiiden laden an geystlik gerychte und schuldegede uns umme en dels sines gudes, des em na ghebleven were, und wy werden de sake also langhe, dat de vorscreven unse medeborger, dene wy also inghewyset hadden, sik to bevragede mit den sinen vorscreven, quam to dem vorscreven prestere und bekande, dat he des gudes noch wat by sik hadde und bad en, dat weder nemen. Myt der bekantnisse uns de sake affghewunnen wart, des wy groten schaden hebben. Also wy dit ervoren, sande wy unsen swornen knecht na dem gude, de brachte dat up unse radkameren. Dar hebbe wy dat noch.

Guden frunde, efft des geliik jo juwer stad van welkem juwem medeborgere also gheschen were, wat sin broke dar umme were und wor he des schaden ^{a)} van rechte icht weder don schulle, bidde wy, iü vruntliken, uns dat weder to scrivende und uns des nicht willen weigeren. Dat wille wy gerne umme iü alle tiid vordenen. Screven under unser stad ingesegel.

Consules Verdensis civitatis.

Anschrift: Den erbaren, wysen luden borgermestere und radmannen der stad to Bremen, unsern sundergen guden frunden.

Behändigte Ausfertigung. Papier. Spuren des Verschlussiegels.

s. d. (2. Hälfte des 15. Jahrhunderts).

Der Rat zu Neustadt (am Rübenberge) bittet den Bremer Rat um Rechtsbelehrung in drei Fällen.

St A Bremen, Trese Y.

Unsen vruntlighen grüt mit unsem denste. Vorsichtighen wisen lude borghermestere und ratheren der stad to Bremen, leven heren und guden vrunde, wy begheren juwer wysheyt und juwer stad rechtes in dessen nascreven saken.

En unser sworne lonhere unser stad de is gheghan mit eneme unser stad herde vor enes unses borghers dõre und esschede van eme sin lön. Des seghede eme de borghere, he ne were eme nictes plichtich. Do seghede de herde, he were eme

a) Gestrichen „icht“.

lones plichtich. Do seghede de burmestere to eme: Wy ghan; bystu em wes plichtich, wy wilt dat doch wal utrichten. Do seghede [de] borghere to dem herde, wolde he nicht van der dore ghan, he wolde eme mitt ener schufflen uppe dene kop slan. Des toch en^{b)} de burmester van en und van der dore enwech. Do volghede en de borgher na uppe de strate. Des ghink de burmestere van en. Do he van en ghink, do wan de borghere sin messet und wolde den herde slan. Do kam de burmester dar twisschen mit eneme bome dorch scheidunghe willen, und dar kam ok en unser borghere to, de dat sach, dat de borgher sin messet erst toch. Und dat willent de burmester und de borghere mit ereme rechte vulstan, dat se desse vorscreven schicht aldus ghesen hebben. Und des wart de herde enwar und wan ok sin messet und wolde sik beschutten und heu den anderen uppe de enen hant. Nu esschet unser heren voghet des van en enen blûtrûm. Hir umme bidde wy des juwes rechtes, welkerer des blûtrunnes dar umme plichtich sy, na dem dat de herde van not weggen des nicht en konde umme ghan.

Vortmer to dem anderen male beghere wy van jw:

Twe unser borghere weren tosamende komen mit scheltworden, dat de ene sede to dem anderen, he were en ummedreghere und he wolde, dat id eme stunde vor deme koppe screven, dat he sine levedaghe hedde ghedaen. Des kam de ene vor den rad und schuldighede den anderen dar umme. Des sende de rad na dem anderen, dat he keme und vorantwerde sik. Des kam he und bat enen vorspraken und wolde deme also don. Do ene de andere umme de wort schuldegede, do en wolde he em dar nicht vore sweren, und sin vorsprake bat enes berades, und gingen van dem hus. Des kam de vorsprake wedder uppe de radkameren und de sakewolde was haen afgheghan. Do vraghede de rad den vorspraken, wor de sakewolde bleve. Do seghede he, he ne wuste des nicht, he were enwech ghegan. Also lêt he sinen vorspraken stan und synen weddersaken. Des beghere wy, wer he dar ok broke an ghedan hebbe und wat sin broke sy, des, de mit vorsate aff ghink.

To dem drydden male:

En unser borghere hadde sin schot ghesworen uppe enen beschedenen dach mit anderen unsen borgheren und entsad darmede wal achte dage edder lenk boven de tyd. War he dar an den rad an ghebroken hebbe edder wat syn broke sy, des beghere wy aver juwes rechtes.

Leven heren und vrunde, desser vorscreven stücke bidde wy umme juwer stad rechtes vruntlig(en) wedderghescreven in juwen breve. Screven under unses wicbeldes secretum.

Consules in Nyenstad

Anschrift: An de ersamen, wysen, vorsichtighen borgermestere und ratheren der stad to Bremen, unsere leven heren und guten frunden kome desse breff.

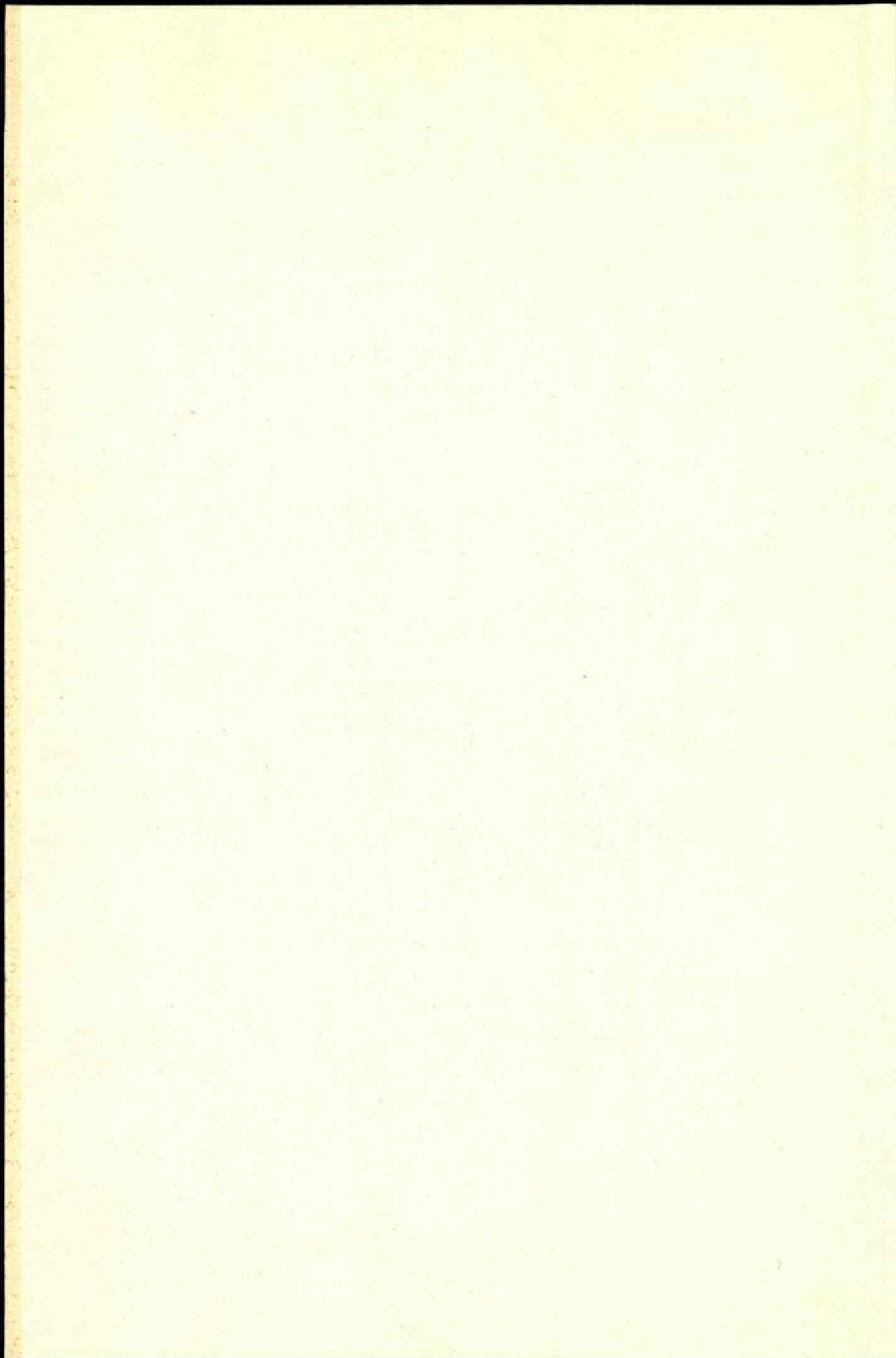
Behändigte Ausfertigung. Papier. Spuren des Verschlusssiegels.

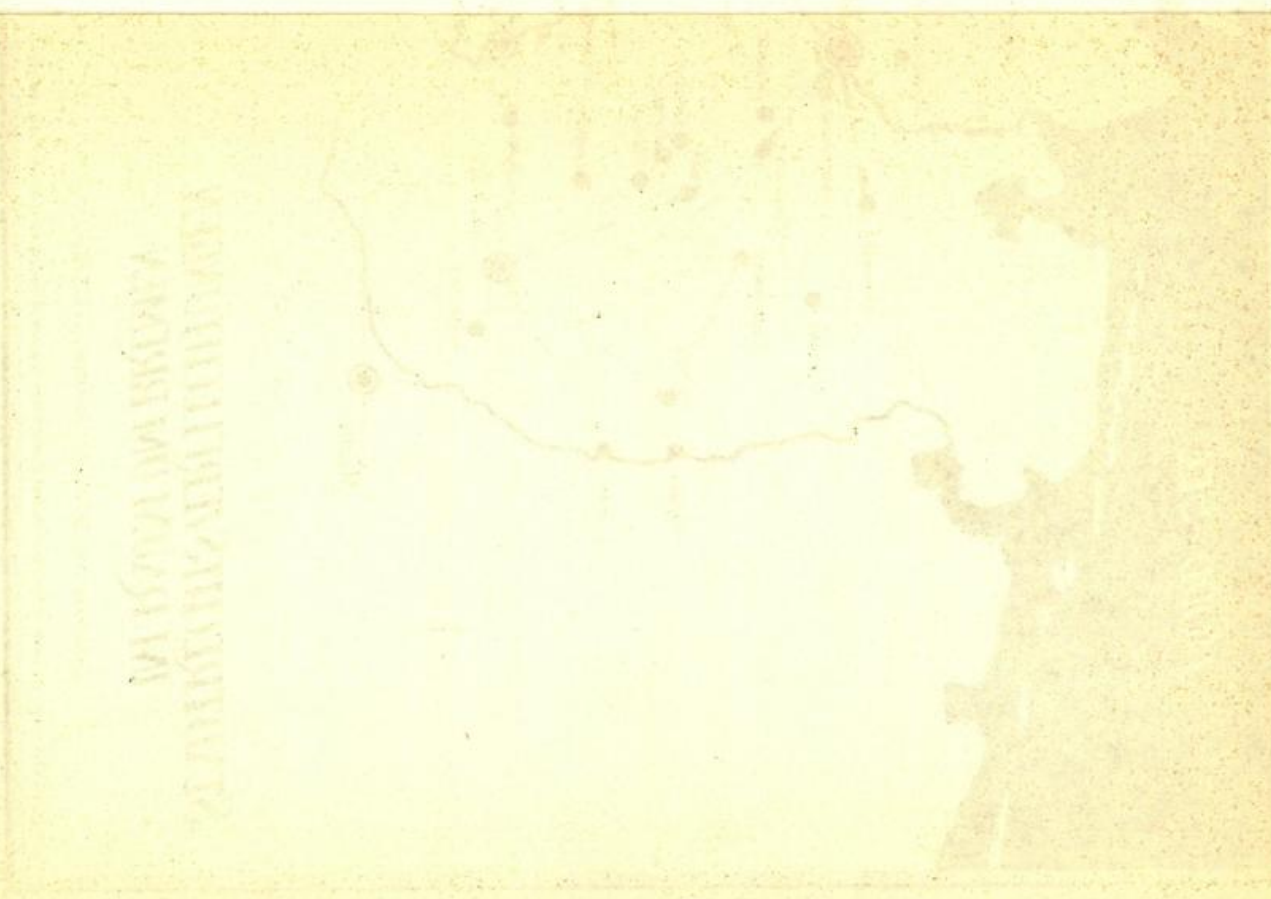
b) „toch en“ übergeschrieben; gestrichen „ghinc“.

Inhaltsverzeichnis

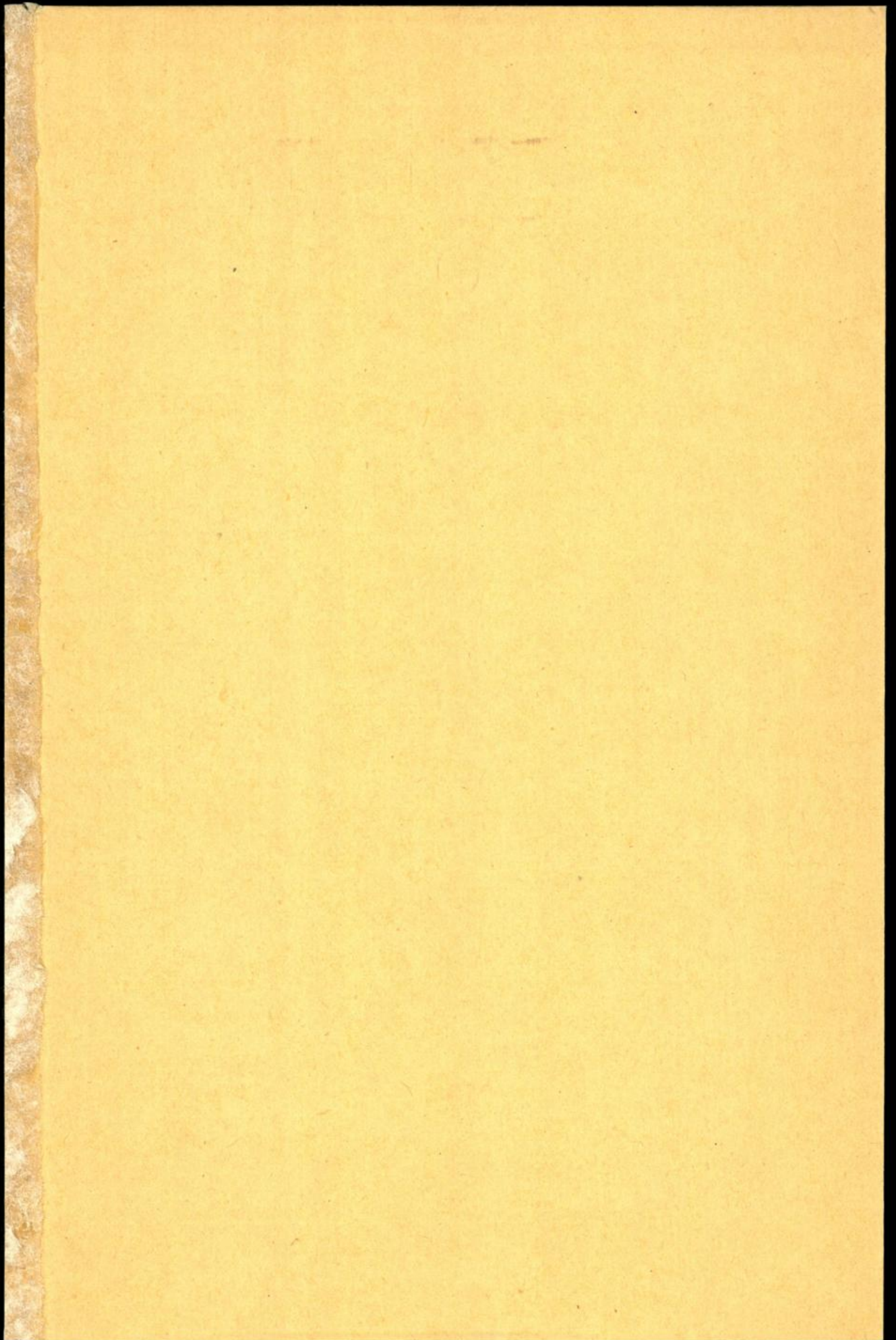
Vorwort	4
Einleitung	5
I. Hauptteil — Die Bremer Stadtrechtsfamilie und die angrenzenden Stadtrechtsfamilien Niedersachsens und Westfalens	
1. Vorläufige Abgrenzung des Bremer Rechtes — Bremen als Scheideraum großer Rechtslandschaften	13
2. Hamburger Recht in Niedersachsen — Stade und seine Tochterstädte	17
3. Die welfischen Hauptstädte und ihre Rechtsfamilien	
a) Lüneburg	21
b) Braunschweig	26
c) Celle	28
4. Westfälische Stadtrechte an der Grenze der Bremer Stadtrechtsfamilie	29
a) Minden	30
b) Osnabrück und Münster	32
II. Hauptteil — Das Recht der Stadt Bremen — Seine Grundbestandteile und die Hauptzüge seiner Entwicklung	
a) Quellen und Schrifttum	37
b) Überblick über die historische und rechtsgeschichtliche Entwicklung Bremens im Mittelalter	38
c) Das Barbarossa-Privileg von 1186	44
d) Die Gerhardischen Reversalen von 1246 und der Vertrag mit Erzbischof Gerhard II. von 1248	54
e) Das Bremer Stadtrecht von 1303/1308	60
f) Die Neuausgaben des Bremer Stadtrechtes von 1428 und 1433 und die „Kundigen Rullen“ von 1450 und 1489	65
g) Zusammenfassung	67
III. Hauptteil — Die Städte Bremer Rechtes und ihre Beziehungen zu Bremen	
1. Verden an der Aller	
a) Quellen und Schrifttum	71
b) Überblick über die historische und rechtsgeschichtliche Entwicklung Verdens im Mittelalter	72
c) Das Privileg von 1259	76
d) Die Ratsurkunde von 1330	82
e) Das Stadtbuch des 15. Jahrhunderts	86
f) Die „Statuta Verdensia“ von 1582	92
g) Zusammenfassung	99
2. Wildeshausen	
a) Quellen und Schrifttum	100
b) Überblick über die historische und rechtsgeschichtliche Entwicklung Wildeshausens im Mittelalter	102

c) Die Ereignisse des Jahres 1270 und ihre Vorgeschichte — Die Erwerbung des Bremer Rechtes	103
d) Das Wildeshauser Stadtbuch	115
e) Weitere mittelalterliche Rechtsquellen der Stadt	118
f) Die Ereignisse des Jahres 1529	122
g) Zusammenfassung	125
3. Oldenburg	
a) Quellen und Schrifttum	127
b) Überblick über die historische und rechtsgeschichtliche Entwicklung Oldenburgs im Mittelalter	127
c) Das Stadtrechtsprivileg von 1345	131
d) Der Entscheid des Grafen Dietrich von Oldenburg (zwischen 1433 und 1440)	134
e) Der Prozeß des Bürgermeisters Alf Langwarden gegen Stadt und Stadtherrn	136
f) Zusammenfassung	140
4. Delmenhorst	
a) Quellen und Schrifttum	141
b) Die Verleihung des Bremer Stadtrechtes im Jahre 1371 im Zusammenhange der Geschichte der Stadt im Mittelalter	141
5. Harpstedt, ein Stadtgründungsversuch des Jahres 1396	143
Schluß	
1. Systematische Zusammenfassung der Ergebnisse	
a) Bremen und seine Tochterstädte — Übereinstimmungen und Unterschiede	144
b) Die Bremer Stadtrechtsfamilie im nordwestdeutschen Raume — Gründe ihrer Entstehung und ihres Zusammenhanges — Eigentümlichkeiten gegenüber anderen Stadtrechtsfamilien	145
2. Chronologische Übersicht über die Geschichte der Bremer Stadtrechtsfamilie im Mittelalter	155
Anlagen	
1. Urkunde des Rates der Stadt Verden, 1. Mai 1330	158
2. Stadtbuch der Stadt Verden, 15. Jahrhundert	163
3. Vergleichstabellen über die in den „Statuta Verdensia“ v. 1582 zusammengewachsenen Rechtssätze und ihre Herkunft	169
4. Stadtbuch der Stadt Wildeshausen, 14. Jahrhundert	174
5. Wildeshauser Stadtrecht, Codex C — Gerechtsame der Stadt Wildeshausen, um 1417/1418	179
6. Wildeshauser Stadtrecht, Münsterscher Codex — Freiheiten und Gerechtsame der Stadt Wildeshausen — Zusammenfassung verschiedener, meist vor 1429 entstandener Rechtsaufzeichnungen, um 1500	183
7. Glossar zu den Anlagen in mittelniederdeutscher Sprache	197
Quellen und Schrifttum	200
Nachtrag	213
Kartenskizze — Stadtrechtsverflechtungen im Raume um Bremen	





MAP OF THE DISTRICT OF
SOUTHAMPTON AND
SOUTHAMPTON



**Von den Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv
der Freien Hansestadt Bremen sind bisher erschienen:**

- Heft 1:** Georg Jaeger, Die Entwicklung der Eigentumsübertragung an städtischen Grundstücken in Bremen.
Bernhard Gätjen, Der Rentenkauf in Bremen. DM 4,—
-
- Heft 2:** Wilhelm Steuernagel, Die Geschichte der bremischen Konsumtionssteuer und ihre Stellung im Rahmen des bremischen Steuersystems. DM 4,—
-
- Heft 3:** Hermann Albers, Die Anleihen der Stadt Bremen vom 14. bis zum 18. Jahrhundert.
Walter Randermann, Die bremischen Staatsanleihen im 19. Jahrhundert. DM 3,—
-
- Heft 4:** Elisabeth Thikötter, Die Zünfte Bremens im Mittelalter. DM 4,—
-
- Heft 5:** K. A. Eckhardt, Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen. DM 6,—
-
- Heft 6:** Alwin Lonke, Das älteste Lassungsbuch von 1434 bis 1558 als Quelle für die Topographie Bremens. DM 3,—
-
- Heft 7:** Gerd Dettmann und Albert Schröder, Die bremischen Gold- und Silberschmiede.
Eva Meyer-Eichel, Die bremischen Zinngießer. DM 3,—
-
- Heft 8:** Karl Helm, Die bremischen Holzarbeiter vom 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. DM 3,—
-
- Heft 9:** Elisabeth Höfinghoff, Die bremischen Textilgewerbe vom 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. DM 5,—
-
- Heft 10:** Curt Allmers, Geschichte der bremischen Herrschaft Bederkesa. DM 5,—
-
- Heft 11:** Herbert Schnepel, Die Reichsstadt Bremen und Frankreich von 1789 bis 1813. DM 4,—
-
- Heft 12:** Arthur Ackermann, Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des bremischen Bauerntums in der Zeit von 1870 bis 1930. DM 6,—
-
- Heft 13:** Hermann Fatthauer, Die bremischen Metallgewerbe vom 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. DM 6,—
-
- Heft 14:** Karl Heinz Schwebel, Bremens Beziehungen zu Kaiser und Reich, vornehmlich im 18. Jahrhundert. DM 6,—
-
- Heft 15:** Adolf Krieger, Bremische Politik im Jahrzehnt vor der Reichsgründung. DM 6,—
-
- Heft 16:** Ursula Wegener, Die lutherische Lateinschule und das Athenaeum am Dom in Bremen in ihrer politischen und kulturellen Bedeutung. DM 6,—
-
- Heft 17:** Erika Elstermann, Die Lederarbeiter in Bremen. DM 7,—
-
- Heft 18:** Rudolf Schuster, Die Entwicklung der bremischen Vorstädte im dritten Viertel des 19. Jahrhunderts. DM 6,—
-
- Heft 19:** Ursula Branding, Die Einführung der Gewerbefreiheit in Bremen und ihre Folgen. DM 5,—
-
- Heft 20:** Doris Herms, Die Anfänge der bremischen Industrie. Vom 17. Jahrhundert bis zum Zollanschluß (1888). DM 6,—